

*studere

Rechtszeitschrift der
Universität Potsdam



Aufsatz

Leon Langer:
Der Werkbegriff anhand der
neuesten Rechtsprechung
(S. 18)

Aufsatz

Aenna Friese:
Persönlichkeitsrechtsverletzungen
bei der strafprozessualen Verwer-
tung von Tagebüchern
(S. 46)

Beitrag

Anna-Lena Zickhardt (LL.M.):
Balance in der Examensvorbere-
itung durch nachhaltigen Fokus,
Selbstregulation und Gemein-
schaft
(S. 141)



ALPMANN SCHMIDT

Repetitorien

Vorbereitung auf das 1. und 2. Staatsexamen

Folgen Sie uns auf Instagram



Kontakt und Beratung

mail@alpmann-schmidt-berlin.de

www.alpmann-schmidt-berlin.de

IHZ, Suite 826
Friedrichstr. 95
10117 Berlin
Tel: 030-20889213

Schulungsraum Mitte:

Französischer Dom
Festsaal 4. OG
Gendarmenmarkt 6
10117 Berlin

Schulungsraum Dahlem:

Japanisch-Deutsches Zentrum
Saargemünder Str. 2

14195 Berlin

*editorial

LIEBE LESER*INNEN,

wir freuen uns sehr, Ihnen die 29. Ausgabe der *studere präsentieren zu dürfen. Auch diese Ausgabe vereint wieder vielfältige Beiträge aus dem Zivilrecht, Strafrecht, Öffentlichem Recht sowie den Schwerpunktbereichen und greift dabei aktuelle rechtliche Entwicklungen auf.



Im Zivilrecht erwarten Sie ein Übungsfall, besonders geeignet für das Hauptstudium, sowie ein Beitrag zum urheberrechtlichen Werkbegriff anhand neuer Rechtsprechung. Das Öffentliche Recht widmet sich unter anderem der Gremienbesetzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Frage nach Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei der Verwertung von Tagebüchern im Strafverfahren. Im Strafrecht enthält die Ausgabe einen Übungsfall zu Brandstiftungsdelikten sowie einen Beitrag zur fortlaufenden Verschärfung des § 113 StGB.

Die Beiträge im Schwerpunktbereich beschäftigen sich insbesondere mit aktuellen Fragen des Sexualstrafrechts, der Entwicklung von Opferrechten sowie rechtsstaatlichen Spannungsverhältnissen. Ergänzt wird die Ausgabe durch einen völkerrechtlichen Beitrag zum Ressourcenabbau im Pazifik.

Auch aus der Fakultät gibt es wieder spannende Einblicke: unter anderem Neuigkeiten zum Sommersemester, ein Interview im Rahmen des DOMBERT Praxis Programms sowie Berichte aus dem Fakultätsleben. Besonders hervorheben möchten wir einen Beitrag zur psychischen Gesundheit in der Examensvorbereitung. Das Thema hat in den vergangenen Monaten auch medial zunehmend Aufmerksamkeit erhalten und dürfte für viele Examenkandidat*innen von besonderem Interesse sein.

Für den aktuellen Vorstand ist diese Ausgabe zugleich eine besondere. Die 29. Ausgabe der *studere ist die letzte unter unserer Leitung. Deshalb möchten wir uns herzlich bei der gesamten Redaktion für die engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Ebenso gilt unser Dank unseren Werbepartnern und allen Unterstützer*innen der *studere. Gleichzeitig freuen wir uns, dass mit Arik Hauser, Paula Schmid und Jasmina Penhs ein neuer Vorstand gewählt wurde, und wünschen ihnen für die zukünftige Arbeit viel Erfolg und Freude.

Wir wünschen allen Leser*innen eine interessante Lektüre und weiterhin Begeisterung für das Recht.

Zeynep Eraslan, Hedwig Vogel und Jette Joswig

* inhalt

ZIVILRECHT

- Miriam Bindel** | Übungsfall: «Alles voller Pappeln» **8**
Leon Langer | Aufsatz: Der Werkbegriff anhand der neuesten Rechtsprechung **18**

ÖFFENTLICHES RECHT

- Timo W. Vonderau** | Aufsatz: Die Gremienbesetzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwischen dem Gebot der Staatsferne und öffentlicher Repräsentation **32**
Aenna Friese | Aufsatz: Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei der strafprozessualen Verwertung von Tagebüchern **46**

STRAFRECHT

- Melcher Abramowski und Alexander Eibl** | Übungsfall: Feuerwerk **62**
Jette Joswig | Aufsatz: Die ewige Verschärfung des § 113 StGB **73**

SCHWERPUNKT

- Zeynep Eraslan** | Aufsatz: Das Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung – Herausforderungen, rechtsstaatliche Spannungen und Perspektiven **90**
Aliyah El-Sleiman | Aufsatz: Zwischen Schutzanspruch und rechtsstaatlicher Balance – Die Entwicklung der Opferrechte im Sexualstrafverfahren – **104**
Clara Böhme | Aufsatz: Gemeinsames Erbe der Menschheit oder doch das Recht des Stärkeren? Trumps Pläne über Ressourcenabbau im Pazifik unter der völkerrechtlichen Lupe. **118**

AUS DER FAKULTÄT

- Neues zum Sommersemester 2026** **130**
Lena Siedel | Rezension: Orientierung, Ermutigung, Reformimpulse: Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen **133**
Arik Hauser und Paula Schmid | Bericht: zur Verabschiedung der Absolventinnen und Absolventen des Jahrgang 2024/25 **136**
DOMBERT Praxis Programm | Interview **138**
Anna-Lena Zickhardt (LL.M.) | Beitrag: Balance in der Examensvorbereitung durch nachhaltigen Fokus, Selbstregulation und Gemeinschaft **141**
Steuer- und Finanzrechtswissenschaft im Fokus: Die Institutsgründung des SFI.UP **152**
Kreuzworträtsel **155**
Impressum **157**

So findest du uns:
Campus Griebnitzsee
Haus 6, Foyer, „Glaskasten“
Mo. - Fr.: 10:00 – 17:00 Uhr
Wir freuen uns auf dich!



Jede Menge Geschenke für dich



Kostenlose Webinare, Gutscheine, Jura-Magazine, E-Books & Co.

Du willst dein Jura-Studium erfolgreich absolvieren? Wir sind an deiner Seite – vom 1. Semester bis zum Staatsexamen. Kostenlose Webinare, Jura-Magazine, Gutscheine, E-Books, Newsletter und jede Menge Gratis-Downloads für dein erfolgreiches Jura-Studium gibt's bei uns im Webshop.

Einfach QR-Code scannen und los!

<https://www.schweitzer-online.de/info/Geschenkt/>



@schweitzer.jurastudium

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

* zivilrecht



Übungsfall: «Alles voller Pappeln»

Miriam Bindel *

Dieser Fall wurde für die Arbeitsgemeinschaft im Sachenrecht konzipiert.

Sachverhalt:

E ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks in einem allgemeinen Wohngebiet im grünen Fahrland. Dort wohnt E mit seinen drei Hunden und Lebensgefährten L bereits seit 15 Jahren. Wegen persönlicher Präferenz ist das Grundstück besonders naturbelassen, lediglich um die regelmäßige Beschneidung der fünf Pappeln kümmert sich E, damit diese weiterhin gedeihen.

Direkter Nachbar von E und L ist seit drei Jahren der eingetragene (Sport-)Verein TuS Fahrland (T), für den der wirksam gewählte Vorstand handelt. T bietet neben einigen Sportarten auch eine Tennisabteilung an. Aus diesem Grund hat T bei Bezug des Grundstücks im Jahr 2021 mit eigenen Mitteln einen Tennisplatz erbaut, der durch die zahlreichen Vereinsmitglieder rege verwendet wird. Dies führt dazu, dass die stets sonntags stattfindenden Turniere die gesamte Nachbarschaft lautstark unterhalten. Für die Dauer von ungefähr vier Stunden wird tagsüber fast durchgängig eine Lautstärke von 65 dB(A) erreicht. Ursächlich sind neben der sportbedingten Geräuschkulisse (Ballschlag, Schiedsrichter, u.Ä.) vor allem die zahlreichen Zuschauenden, die T anzieht. Gleichzeitig verstärken Ansagen mittels Verstärker sowie Musik den Geräuschpegel. Bereits eine Reduzierung der Zuschauenden oder der Verzicht auf elektronische Hilfsmittel würde die Lautstärke um 10 dB(A) reduzieren.

Die Benutzung des Tennisplatzes ist je-

doch seit dem Sommer 2024 überschattet: Einige der Wurzeln von Es Pappeln haben sich auf Ts Nachbargrundstück derart breit gemacht, dass die Nutzung des Tennisplatzes unmöglich geworden ist. Da der von Unebenheiten geprägte Tennisplatz nun eine reine Stolperfalle geworden ist, sieht T die einzige Möglichkeit darin, die Wurzeln zurückzuschneiden. Hierfür müsste T allerdings den Boden aufreißen und den gesamten Platz neugestalten. T verlangt daher von E die Beseitigung der Wurzeln und die Wiederherstellung des Tennisplatzes.

E empfindet die Forderung von T als überzogen. Es liege doch in Ts Händen, was auf seinem Grundstück passiere, hierfür könne E nichts. Dies müsse insbesondere bei Naturereignissen gelten. Ohnehin habe T doch bereits vor Bau des Tennisplatzes erkennen müssen, dass Es Pappeln langfristig Schäden anrichten könnten. Tatsächlich war bei Errichtung des Platzes bereits ersichtlich, dass die Wurzeln zu späterem Zeitpunkt in Ts angrenzendes Grundstück und damit in die Fläche des Tennisplatzes hineinwachsen. Daher hätte T eigens Schutzmaßnahmen errichten müssen. Es sei seine eigene Schuld, dass er diese unterlassen habe. Wenn überhaupt, habe T es zu unterlassen, jeden Sonntag für „Jung und Alt“ Tennis-Turniere zu veranstalten. E trägt zutreffend vor, dass diese die gesamte Nachbarschaft beschallen, was ein zur Ruhe kommen unmöglich mache. T hält dem E entgegen, dass die Verwendung von Musik und Durchsagen

den Spielbetrieb gerade erst lebhaft machen. Dies führe zu einer hohen Zahl an Zuschauenden, die das Sportgeschehen lebendiger gestalten. Ohnehin solle sich die Nachbarschaft über diese kulturelle Veranstaltung glücklich schätzen, da andernfalls in der Nachbarschaft „nichts los sei“ argumentiert T. In der Tat ist T der einzige Sportverein im sonst ruhigen Wohngebiet.

1. Frage: Kann T von E die Beseitigung der Wurzeln sowie die Wiederherstellung des Tennisplatzes verlangen?

2. Frage: Kann E von T verlangen, die Sonntagsturniere zu unterlassen oder hilfsweise entsprechende Maßnahmen zu ergreifen?

Bearbeitungshinweis: Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie § 4 BauNVO wird hingewiesen. Von deren Anwendbarkeit ist auszugehen. Es ist außerdem zu unterstellen, dass der Vorstand von T alle Entscheidungen über die Sonntagsturniere wirksam getroffen hat.

SPORTANLAGENLÄRMSCHUTZVERORDNUNG (18. BIMSCHV)

§ 2 Immissionsrichtwerte

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (...)

3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A), nachts 40 dB(A),

(...)

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten; ferner sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,

2. nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr, an Sonn- und Feiertag 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr,

3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt. (...)

Lösungsskizze¹

1. Frage: Kann T von E die Beseitigung der Wurzeln sowie die Wiederherstellung des Tennisplatzes verlangen?

A. ANSPRUCH AUF BESEITIGUNG NACH § 1004 ABS. 1 S. 1 BGB

T könnte ein Anspruch auf Beseitigung aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB gegen E zustehen.

* Die Verfasserin ist akademische Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR) für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam. Ruben Krüger, LL.B., ist studentische Hilfskraft am zuvor genannten Lehrstuhl und hat an der Überarbeitung des Falles in unterstützender Weise mitgewirkt.

¹ Der Fall beruht auf BGH NJW 1997, 2234 sowie BGH NJW 1986, 2640 und ist angelehnt an BGH NJW 2001, 3119.

I. Anspruchsberechtigt

T müsste Eigentümerin des Grundstücks sein, auf dem sich der Tennisplatz befindet. Dies setzt mitunter voraus, dass T Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Als eingetragener nichtwirtschaftlicher (Sport-)Verein ist T rechtsfähig (§ 21 BGB); Angaben, die Anlass für eine Wirtschaftlichkeit geben, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Laut Sachverhalt ist T auch Eigentümerin des Grundstücks. T ist anspruchsberechtigt.

II. Beeinträchtigung

Ts Eigentum müsste auch beeinträchtigt sein. Unter einer Beeinträchtigung sind jegliche Störungen der Verfügungsbefugnis zu verstehen, die weder einen Besitzentzug noch eine Vorenthaltung darstellen.² Vorliegend haben die Wurzeln der Pappeln den Tennisplatz derart unterwurzelt, dass er als solcher nicht mehr brauchbar ist. Er wurde in seiner Substanz so verletzt, sodass er damit nicht mehr i.S.d. § 903 BGB verwendet werden kann, ohne dass dabei Besitz am Grundstück entzogen oder vorenthalten wurde.

Eine Beeinträchtigung liegt somit vor.

III. Störer

E müsste auch Störer sein; differenziert wird zwischen Handlungs- und Zustandsstörer.

Handlungsstörer ist, wer eine Handlung begeht oder eine solche pflichtwidrig unterlässt, die mittelbar oder unmittelbar kausal für die Beeinträchtigung ist.³ E hat die Verwurzelung des Tennisplatzes nicht selbst herbeigeführt, sodass er die Beeinträchtigung nicht unmittelbar veranlasst hat. Zwar hat er den Garten bewusst naturbelassen gedeihen und frei wachsen las-

sen, doch hat dies keine nachweislichen Auswirkungen auf die Art und Weise des Wurzelwachstums in das Nachbargrundstück. Das Wachstum der Pappeln beruht allerdings unmittelbar auf dem Willen des E. Hiermit geht auch das Wachstum der Wurzeln einher, die für den Bestand der Pappeln notwendig sind. Zwar wird man dem E nicht unterstellen können, er beabsichtige die konkrete Beeinträchtigung (Unterwurzelung des Tennisplatzes), doch reicht der mittelbare Wille grundsätzlich aus.⁴ Fraglich erscheint allerdings, ob man dem E die Pflicht auferlegen kann, ein Naturereignis wie das (unsteuerbare) Wachstum von Baumwurzeln, zu kontrollieren. Entscheidend ist, ob E es pflichtwidrig unterlassen hat, den Wuchs der Wurzeln in Ts Grundstück zu verhindern. Diese Pflicht könnte sich aus § 910 BGB ergeben, der eine Spezialregelung des in § 903 BGB verankerten Grundgedankens ist. Hieraus ergibt sich, dass ein Eigentümer für Wurzeln, die über die eigene Eigentumsgrenze hinauswachsen, Sorge zu tragen hat.⁵ Nach § 910 BGB ist jeder Eigentümer für den Überhang seiner Pflanzen verantwortlich. § 910 BGB berechtigt isoliert betrachtet zunächst nur zur Aneignung des Überhangs sowie zu dessen Abtrennung. Damit geht jedoch in aller Regel ein Anspruch auf Erstattung der Kosten von Selbsthilfemaßnahmen einher (gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB). Zwar beinhaltet § 910 BGB dem Wortlaut nach zunächst ein Selbsthilferecht des beeinträchtigten Eigentümers (hier T), doch ist Sinn und Zweck der Vorschrift lediglich, nachbarliche Streitigkeiten zu vermeiden oder unkompliziert zu lösen.⁶ Sie schließen einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BGB gerade nicht aus, sondern konkretisieren die Ausschließungsbefugnis des Eigentümers aus §§ 903, 905

BGB.⁷

E hat es daher pflichtwidrig unterlassen das Wachstum der Wurzeln in Ts Grundstück zu verhindern und ist somit Handlungsstörer.

Hinweis: AA mit entsprechender Begründung vertretbar. Es ließe sich auch in vertretbarer Weise argumentieren, dass E kein Handlungs-, sondern ein Zustandsstörer ist, da die Grenzen zwischen eben diesen häufig verschwimmen und auch in der Rechtsprechung zwischen diesen nicht immer nachvollziehbar differenziert wird.⁸

IV. Rechtswidrigkeit und Duldungspflicht

Die Beeinträchtigung müsste auch rechtswidrig sein. Rechtswidrig ist jede Beeinträchtigung, die nicht mit Einverständnis des Eigentümers erfolgt oder wenn sich keine Duldungspflichten ergeben, § 1004 Abs. 2 BGB.⁹ Ein Einverständnis des T liegt nicht vor und auch sonst sind keine Duldungspflichten aus § 906 BGB oder aus besonderen Vorschriften wie bspw. dem Naturschutzgesetz ersichtlich. Die Beeinträchtigung ist somit rechtswidrig und muss auch nicht durch T geduldet werden.

Hinweis: Duldungspflichten ergeben sich in aller Regel aus den §§ 904 ff. BGB, besondere Duldungspflichten können sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie dem BImSchG oder dem BNatSchG ergeben. Stünden die Pappeln unter Naturschutz, ließe sich vertreten, dass sich hieraus eine Duldungspflicht ergäbe.¹⁰

V. Rechtsfolge

T steht somit grundsätzlich ein Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Zur Entfernung der Wurzeln muss jedoch der Bodenbelag an vielen Stellen entfernt werden, um an die Wurzeln zu gelangen. Hierdurch verschlimmert sich der Zustand des Sportplatzes sogar. T müsste im Anschluss an die Entfernung der Wurzeln sodann den Bodenbelag großflächig erneuern. Fraglich ist daher, was bzw. welche Handlung T von E konkret verlangen kann. Der Umfang des Beseitigungsanspruches ist in Fällen wie vorliegend umstritten. Dies ist insbesondere daher von Bedeutung, da eine Abgrenzung zum Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB nötig ist, der die Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) zum Inhalt hat, zugleich aber auch Verschulden voraussetzt.

1. Wiederbenutzbarkeitstheorie

Nach st. Rspr. ist der Störer neben der Beseitigung der Störung ebenfalls dazu verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Wiederbenutzbarkeitstheorie).¹¹ Der Grund für den weiten Umfang des Beseitigungsanspruches läge im Inhalt des Eigentums (vgl. § 903 BGB), der eine weite Anwendung notwendig mache, um negatorische Beseitigungsansprüche nicht zu entwerten.¹² Begründet wird dieser Ansatz mit dem Verursachungsprinzip: Wer die Beeinträchtigung herbeiführt, müsse auch zur Beseitigung dieser verpflichtet werden.¹³ Nach dieser Ansicht kann T nicht nur die Beseitigung der Wurzeln verlangen, sondern gleichermaßen die Wiederherstellung des Tennisplatzes.¹⁴

² Wellenhofer, Sachenrecht, 40. Aufl. 2025, § 24 Rn. 3.

³ Wellenhofer (Fn. 2), § 24 Rn. 15.

⁴ RGZ 134, 231 (234); 149, 205 (210); BGH NJW 1956, 382 (382); NJW 1958, 1580 (1580); NJW 1984, 2207 (2009); NJW 1985, 1773 (1774).

⁵ BGH NJW 2004, 603 (604).

⁶ Protokolle für die Zweite Lesung des Entwurfs des BGB, III (Sachenrecht), 1899, S. 142; vgl. auch Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 910 Rn. 1.

⁷ Brückner (Fn. 6).

⁸ S. z.B. Wellenhofer (Fn. 2), § 24 Rn. 22, 24, das natürliche Wachstum von Wurzeln als Zustandsstörung einordnend.

⁹ Vgl. Herrler, in: Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 1004 Rn. 35 ff.; iE dogmatisch str., inwiefern das Vorliegen von Duldungspflichten auch die Rechtswidrigkeit entfallen lässt, s. hierzu im Einzelnen: Rapatz, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 1004 Rn. 203-209 m.w.N.

¹⁰ Vgl. Duldungspflichten bei Freisetzung von unter Naturschutz stehenden Tieren: BGH, BeckRS 2019, 22578 Rn. 31.

¹¹ BGH NJW 1986, 2640; 1997, 2234; 2004, 603; 2005, 1366; 2012, 1080; 2023, 3722.

¹² BGH NJW 2005, 1366 (1367) m.w.N.; Wenzel, NJW 2005, 241 (243).

¹³ Lutter/Overath, JZ 1968, 345 (346 f.); zum Meinungsstreit allgemein: Lettl, JuS 2005, 871 (872) m.w.N.

¹⁴ So in: BGH NJW 1997, 2234 (2235).

2. Ursurpationstheorie

Die sog. Rechtsanmaßung- o. Ursurpationstheorie geht davon aus, dass diejenige Person Störer ist, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt das fremde Eigentum für sich in Anspruch nimmt (ursurpiert) und dadurch die rechtmäßige Ausübung des Eigentums durch den Berechtigten behindert.¹⁵ Aus der unrechtmäßigen Beanspruchung fremden Eigentums folge also stets ein Vorteil auf Seiten des Störers. Nach dieser Ansicht umfasst der Beseitigungsanspruch den vollen Rückzug aus dem fremden Rechtskreis. Dem Deliktsrecht sind hingegen solche Beschädigungen zuzuordnen, die durch ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis entstanden sind. Hiernach könnte T lediglich die Entfernung der Wurzeln bis zur Grundstücksgrenze des E verlangen. Den Tennisplatz müsste T im Anschluss auf eigene Kosten reparieren.

3. Störquellentheorie

Der sog. Actus-Contrarius- o. Störquellentheorie¹⁶ zufolge beinhaltet die Störung nach § 1004 Abs. 1 BGB einen fortwirkenden und erzwungenen Verzicht auf Gütergenuss. Sie geht davon aus, dass eine Störungsquelle aufgrund eines Zustands oder einer Handlung vorhanden ist, die es rückgängig zu machen gilt. In Abgrenzung hierzu umfasst das Deliktsrecht abgeschlossene Tatbestände der Gütereinbuße. Behinderungen und Beschädigungen, die durch die Störungsquelle entstehen, sind nicht Inhalt des § 1004 Abs. 1 BGB.¹⁷ Geschuldet ist nur die Beseitigung der Störungsquelle selbst. Schäden, die durch die Störungsquelle entstehen, sind dem Deliktsrecht zuzuordnen und daher nur nach den Voraussetzungen

des § 823 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Allerdings müssen Schäden, die im Zuge der Beseitigung der Störungsquelle entstehen, ebenfalls beseitigt werden.¹⁸

Hiernach könnte T von E die Beseitigung der Wurzeln von Ts Grundstück verlangen. Die Beseitigung der Störung, namentlich der Wurzeln unter dem Tennisplatz, müsste durch Bodenöffnung und Zerstörung des Tennisplatzes durchgeführt werden. Diese Schäden fallen also im Zuge der Beseitigung der Wurzeln als Störquelle an. Dementsprechend könnte T von E verlangen, die Wurzeln zu beseitigen und den Tennisplatz wiederherzustellen.

4. Streitentscheid

Da nicht alle Ansichten zum selben Ergebnis führen, kommt es auf einen Streitentscheid an. Gegen die Ansicht der Rspr. spricht, dass die Grenze zwischen dem verschuldensunabhängigen § 1004 Abs. 1 BGB und dem verschuldensabhängigen § 823 Abs. 1 BGB weitestgehend verwischt werde.¹⁹ Gegen die Ursurpationstheorie spricht hingegen, dass sie den Beseitigungsanspruch auf solche Beeinträchtigungen verkürzt, die fortdauernder Natur sind.²⁰ Zwar kennt eine solche Verkürzung auch der Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB,²¹ doch sind Ansprüche aus § 1004 Abs. 1 BGB gerade nicht mit § 985 BGB vergleichbar.²² Zu berücksichtigen ist außerdem, dass man einem Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB nach der Ursurpationstheorie im Wege der Dereliktion entgegen könnte.²³ Hiermit ist dem Eigentümer jedoch wenig geholfen, schließlich bleibt das Eigentum faktisch beeinträchtigt, da allein durch die

Dereliktion die Störung nicht aufgehoben wird. Es gibt außerdem auch keine dogmatischen Anhaltspunkte, eine kurzweilige Störung anders zu behandeln als eine andauernde. Jedenfalls der Zuordnungsgelalt des § 903 BGB, der wiederum in Art. 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG verankert ist, rechtfertigt eine weite Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB.²⁴ Aufgrund der Annäherung des § 1004 Abs. 1 BGB an den verschuldensabhängigen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB vermag die Störquellentheorie den angemessensten Ausgleich zu erzielen, doch kann aufgrund der Ergebnisgleichheit ein Streitentscheid zwischen der Störquellentheorie und der Wiederbenutzbarkeitstheorie dahinstehen. Jedenfalls kommen sowohl die Störquellentheorie als auch die Wiederbenutzbarkeitstheorie der Tatsache ausreichend zugute, dass durch die Beseitigung der Beeinträchtigung regelmäßig erneut in das Eigentum eingegriffen wird. Die Ursurpationstheorie ist aufgrund der obigen Argumente, insbesondere dem § 903 BGB nicht gerecht werdenden Schutzgehalt, abzulehnen.

5. Zwischenergebnis

T kann von E nicht nur die Beseitigung der Wurzeln, sondern auch die Wiederherstellung des Tennisplatzes verlangen. (AA vertretbar)

6. Mitverschulden bzw. Mitverursachung, § 254 Abs. 1 BGB

Fraglich ist jedoch, ob T nicht ein Mitverschulden trifft, da der Tennisplatz errichtet wurde, obwohl die Pappeln bereits auf dem Nachbargrundstück existierten und ob ein solches in entsprechender An-

wendung von § 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen wäre. Gegen eine entsprechende Anwendung des § 254 BGB spricht allerdings, dass § 1004 Abs. 1 BGB gerade kein Verschulden voraussetzt und es insofern dogmatisch unlogisch ist, auch nur eine Art Mitverschulden zu verlangen.²⁵ Dies wird dadurch gestärkt, dass § 254 BGB bei § 985 BGB nach ganz hM nicht anwendbar ist.²⁶ Gleichzeitig bedarf das weite Verständnis des Beseitigungsanspruches durch die Rspr. einer Eingrenzung durch Zuteilung der Verantwortungsbereiche; so knüpft die entsprechende Anwendung des § 254 BGB nur an den Rechtsgedanken des Mitverschuldens an und differenziert nach Verantwortlichkeiten.²⁷ Dies überzeugt. § 254 BGB findet daher auch auf einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB (entsprechend) Anwendung.²⁸ T müsste die Beeinträchtigung also mitverursacht haben: Fraglich ist, welche Maßnahme T hätte ergreifen müssen, um sich selbst vor Schäden zu bewahren.²⁹

Hiernach könnte T also vorgeworfen werden, dass er es sehenden Auges unterlassen hat, nötige Schutzmaßnahmen im Zuge der Platzerrichtung zu ergreifen. Hiergegen spricht jedoch, dass vom beeinträchtigten Eigentümer nicht verlangt werden kann, ebenjene Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, die von dem Störer zu verlangen wären.³⁰ Alleine die zeitliche Priorität (hier: Pappeln existierten bereits vor der Tennisplatzerrichtung) reicht auch nicht aus, um Mitverursachung zu begründen.³¹ T kann daher nicht entgegengehalten werden, dass T selbst beim Bau des Tennisplatzes eben solche baulichen Schutzmaßnahmen hätte errichten

15 Picker, in: FS Gernhuber, 1993, S. 315 (322 f., 329 f.); Gursky, JZ 1996, 684 f.

16 Baur, AcP 160 (1960), 465 (489); Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 12 Rn. 20.

17 Wellenhofer (Fn. 2), § 24 Rn. 38.

18 Vgl. Lettl, JuS 2005, 871 (872); iE ähnlich aber über §§ 867 S. 2, 962 S. 3, 1005 analog lösend: Rapatz (Fn. 9), § 1004 Rn. 243 f.

19 Vgl. Gursky, JZ 1996, 684 (685).

20 Lettl, JuS 2005, 871 (872); s.a. Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II, 13. Aufl. 1994, § 86 2.

21 Rapatz (Fn. 9), § 1004 Rn. 103.

22 Rapatz (Fn. 9), § 1004 Rn. 105.

23 Rapatz (Fn. 9), § 1004 Rn. 101 m.w.N.

24 Vgl. Lakkis, in: BeckOGK, Stand: 1.9.2025, BGB § 903 Rn. 28.

25 Vgl. Rapatz (Fn. 9), § 1004 Rn. 263, 265 m.w.N.

26 Medicus, in: FS Hagen, 1999, S. 157 (166); Rapatz (Fn. 9), § 985 Rn. 283 m.w.N.; a.A.: Croon-Gestefeld, ZIPW 2022, 285 (297 f.).

27 BGH NJW 1995, 395 (396).

28 BGH NJW 1997, 2234 (2236).

29 Vgl. BGH NJW 1997, 2234 (2235), m.w.N.; zur (Un-)Gleichbehandlung von § 1004 Abs. 1 BGB und § 985 BGB in Bezug auf § 254 BGB s. Leitmeier, NJW 2024, 2290.

30 BGH NJW 1997, 2234 (2236).

31 BGH NJW 1997, 2234 (2236); s.a. BGH NJW 1973, 703 (705).

müssen. Zu Ts Verantwortlichkeiten (anlehnend an eine Sorgfaltspflichtverletzung i.S.d. § 254 BGB) kann jedoch durchaus gehören, dass T vor Beginn der Baumaßnahmen seinen Abwehranspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB geltend macht, um hierdurch der „im eigenen Interesse bestehenden Verantwortung zur Schadensverhütung gerecht zu werden“, so der BGH.³² Dies ist vorliegend nicht geschehen, sodass T eine Mitverursachung trifft. Folglich hat sich T in Höhe seiner Haftungsquote an den Kosten der Beseitigung zu beteiligen.

Hinweis: AA mit entsprechender Begründung vertretbar. Der BGH argumentiert also, dass T nicht selbst die Kosten für die Schutzmaßnahmen tragen muss. Gleichzeitig verlangt das Gericht, dass der Abwehranspruch beim Bau des Tennisplatzes bereits hätte geltend gemacht werden müssen, da durch Ergreifen von Schutzmaßnahmen durch E der Schaden an Ts Eigentum (Tennisplatz) und damit die Kosten insgesamt deutlich geringer ausgefallen wären. T hätte E also bereits zu diesem Zeitpunkt zur Beseitigung der Wurzeln und Errichtung von Schutzmaßnahmen verpflichten müssen.

VI. Ergebnis zu A.

T steht gegen E ein Anspruch auf Beseitigung der Wurzeln sowie eine Wiederherstellung des Tennisplatzes zu. T muss sich jedoch eine Mitverursachung zurechnen lassen, vgl. oben, sodass sich T an den Beseitigungskosten zu beteiligen hat.

B. ANSPRUCH AUF SCHADENSERSATZ GEM. § 823 ABS. 1 BGB

Zwar hat eine Substanz- und damit Eigentumsverletzung am Tennisplatz stattgefunden, doch ist dem E kein Verschulden (§ 276 BGB) zuzuschreiben, der einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Eigentums begründen ließe.

2. Frage: Kann E von T verlangen, die Sonntagsturniere zu unterlassen oder hilfsweise entsprechende Maßnahmen zu ergreifen?

A. ANSPRUCH AUS § 1004 ABS. 1 S. 2 BGB

E könnte gegen T ein Anspruch auf Maßnahmen gegen den entstehenden Lärm oder auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB haben.

I. Anspruchsberechtigt

E ist als Eigentümer zunächst richtiger Anspruchssteller, vgl. bereits oben.

II. Beeinträchtigung

Weiterhin müssten Beeinträchtigungen des Eigentums zu besorgen sein. Grundsätzlich ist diese Voraussetzung weit zu verstehen (s.o.) und erfasst alle positiven Einwirkungen auf das Grundstück, insbesondere solche, die in § 906 Abs. 1 S. 1 BGB geregelt sind. Hier ist das Grundstück für E in der Nutzbarkeit durch Lärmimmissionen vom Nachbargrundstück des T aus betroffen. Bei Lärmbeeinträchtigungen handelt es sich um eine solche positive Beeinträchtigung.

III. Störereigenschaft

T müsste auch Störer sein, vgl. bereits oben. Er könnte Handlungsstörer sein. Fraglich ist zwar, ob T als juristische Person durch eigene Handlung den Lärm verursacht. Als eingetragener Verein handelt T durch den Vorstand (§ 26 BGB); eine Zurechnung richtet sich nach § 31 BGB analog.³³ Die Turniere und der damit einhergehende Lärm beruhen auf Entscheidungen des Vorstands. Somit sind die Geräuschimmissionen eine Folge des Vereinsbetriebs des Sportvereins, der die Spiele veranstaltet. Gleichwohl verursacht nicht der Vorstand selbst die Geräuschimmission, sondern Dritte (Zuschauende

³² BGH NJW 1997, 2234 (2236).

³³ Thole, in: Staudinger, BGB, Buch 3. Sachenrecht, Neubearbeitung 2023, § 1004 Rn. 335 mwN.

und Sporttreibende). Auch eine Beeinträchtigung durch Dritte genügt jedoch zur Begründung der Handlungsstöreeigenschaft, sofern der Störer die Beeinträchtigung durch Dritte adäquat kausal veranlasste und sie verhindern könnte (mittelbarer Handlungsstörer).³⁴ Die Veranstaltung der Turniere war adäquat kausal für die Lärmimmissionen durch die Sporttreibenden und Zuschauenden. Der Vorstand hätte die Immissionen auch verhindern können, indem er die Zuschaueranzahl reduziert, auf Musik und Durchsagen verzichtet oder die Turniere nicht durchführt. Es handelt sich bei T somit um einen mittelbaren Handlungsstörer.

IV. Wiederholungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB setzt außerdem voraus, dass weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind, also eine Wiederholungsgefahr besteht. Diese wird durch frühere Beeinträchtigungen indiziert.³⁵ Anhaltspunkte, die die Wiederholungsgefahr widerlegen, sind nicht ersichtlich. Eine Wiederholungsgefahr besteht.

V. Rechtswidrigkeit und keine Duldungspflicht

Die Beeinträchtigung müsste rechtswidrig sein. Es liegt kein Einverständnis des E vor. In Betracht, kommt jedoch eine Duldungspflicht gem. § 906 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB sowie gem. § 242 BGB.

1. Duldungspflicht gem. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB

Dem Wortlaut des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB zufolge fallen Geräusche unter Einwirkungen i.S.d. Norm. Diese dürften auch nicht unwesentlich sein. Ist die Einwirkung und damit die Beeinträchtigung

unwesentlich, muss E diese dulden. Maßgeblich für die Bewertung ist, ob einem „verständigen Durchschnittsmenschen“ bei der tatsächlich stattfindenden Grundstücksnutzung unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange die Beeinträchtigung zuzumuten ist.³⁶ Gem. § 906 Abs. 1 S. 2 BGB ist für die Ermittlung unter anderem der Stand der Technik zu berücksichtigen. Im Falle von Geräuschimmissionen statuiert die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm eine Zumutbarkeitsvermutung. Diese kann zwar im Einzelfall widerlegt werden, beispielsweise bei Impulshaltigkeit, häufigen Frequenzwechseln oder Unvorhersehbarkeit von Dauer und Wiederkehr der Geräusche.³⁷ Hierauf könnte es vorliegend aber schon deshalb nicht ankommen, wenn T die Grenzwerte überschreitet.

Laut Sachverhalt liegen die Grundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet, für das die Sportanlagenlärmschutzverordnung außerhalb der Ruhezeiten sowie tagsüber innerhalb der Ruhezeiten eine Grenze von 55 dB(A) vorsieht, § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 18. BImSchV. Durch die Veranstaltung der Turniere werden diese Grenzen regelmäßig für einen längeren Zeitraum um 10 dB(A) überschritten. Hierbei handelt es sich auch nicht um kurzzeitige Geräuschspitzen (vgl. § 2 Abs. 4 18. BImSchV), sondern um anhaltende Überschreitungen.

Die Einwirkungen sind als wesentlich einzuordnen, sodass keine Duldungspflicht aus § 906 Abs. 1 BGB besteht.

2. Ortsüblich, § 906 Abs. 2 BGB

Eine Duldungspflicht könnte sich aber aus § 906 Abs. 2 BGB ergeben, wenn die

³⁴ Fritzsche, in: BeckOK BGB, 77. Edition 1.2.2026, § 1004 Rn. 18.

³⁵ BGH NJW 2012, 3781 (3782).

³⁶ StRSpr seit BGHZ 120, 239 (259) = NJW 1993, 925 (929); BGHZ 148, 261 (264) = NJW 2001, 3119; BGHZ 157, 33 (43) = NJW 2004, 1037 (1040); BGH NJW 2015, 2023 (Rn. 10); 2019, 773 (Rn. 13); Fritzsche (Fn. 34), § 1004 Rn. 38; Brückner (Fn. 6), § 906 Rn. 79; Kreße, in: Soergel, BGB, Bd. 22, 14. Aufl. 2023, § 906 Rn. 46; Vieweg/Regenfus, in: jurisPK-BGB, 11. Aufl. Stand: 15.3.2026, § 906 Rn. 54; Wilhelmi, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 906 Rn. 18; Lemke, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 20. Aufl. 2026, § 906 Rn. 12; Vieweg/Röthel, NJW 1999, 969 (970).

³⁷ Zur Indizwirkung: Klimke (Fn. 24), § 906 Rn. 125, 422.1.

Einwirkungen ortsüblich sind. Es kommt hierfür auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Umgebung des beeinträchtigten Grundstücks an; auch ein einzelner (Groß-)Betrieb kann den Umgebungscharakter prägen und die Ortsüblichkeit bestimmen, jedenfalls wenn er bereits längere Zeit entsprechend genutzt wird (sog. Geprägetheorie).³⁸ Hiernach ist entscheidend, ob eine Mehrheit von Grundstücken in der Umgebung mit einer nach Art und Maß einigermaßen gleich bleibenden Einwirkung benutzt wird.³⁹ Vorliegend müssten also die Nachbargrundstücke in der Umgebung ebenfalls mit Sportanlagen oder solchen ähnelnden Anlagen bebaut sein, damit die Ortsüblichkeit hierdurch geprägt wäre.

Laut Sachverhalt befinden sich die Grundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet. Gem. § 4 Abs. 1, 2 BauNVO sind unter allgemeinen Wohngebieten solche Gebiete zu verstehen, die vorwiegend dem Wohnen dienen, wenn auch gleich Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke oder auch Einzelhandel oder nicht störende Handwerksbetriebe zulässig sind. Das Gebiet wird durch seinen Wohnzweck charakterisiert, der wiederum seine Grundlage in der Erholung sieht. Auch wenn Anlagen für sportliche Zwecke grundsätzlich zulässig sind, fehlt es an Anhaltspunkten, dass diese das Wohngebiet als ortsüblich prägen. Eine Duldungspflicht aufgrund von Ortsüblichkeit gem. § 906 Abs. 2 BGB ist somit ebenfalls abzulehnen.

3. Duldungspflicht aus dem sog. nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis gem. § 242 BGB

Letztlich könnte sich jedoch eine Duldungspflicht aus dem Rechtsinstitut des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses nach § 242 BGB ergeben.

Grundgedanke des Rechtsinstituts ist, dass Nachbarn eine gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme treffen, die in Ausnahmefällen eine Rechtsausübung ausschließt oder beschränkt.⁴⁰ Die Rechtsprechung begründet dies mit der besonderen nachbarlichen Nähebeziehung, die eine Art Schicksalsgemeinschaft kreiere.⁴¹ Es kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint.⁴²

Ist beispielsweise eine Nachbarschaft von gewissen Beeinträchtigungen bereits vorbelastet (bspw. viele bellende Hunde, Spielplätze oder laute Gewerbebetriebe), kann sich eine Rücknahmepflicht für diejenigen ergeben, der sich „sehenden Auges“⁴³ in die Nachbarschaft begibt. Dies trifft aber vorliegend nicht zu. Schließlich kaufte E bereits viele Jahre vor der Errichtung des Tennisplatzes sein Grundstück.

Zwar sind Sportvereine kulturell von hoher Bedeutung, doch ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass T die Immissionen durch Nichtnutzung der elektronischen Ver-

38 BGH NJW 1990, 2465 (2467); Roth, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2025, § 906 Rn. 208, 211.

39 BGHZ 111, 63 (72) = NJW 1990, 2465 (2469); BGHZ 120, 239 (260) = NJW 1993, 925 (930); OLG Schleswig NJW-RR 1986, 884 (885); OLG Celle NJW 1988, 424 (425); OLG Celle NJW-RR 1988, 1040; OLG Karlsruhe BRS 48 (1988), 397 (399); OLG Koblenz DWV 1989, 355 (358); OLG Brandenburg DWV 2003, 231 (232).

40 St. Rspr. BGHZ 113, 384 (391) = NJW 1991, 1671; BGH NJW-RR 2008, 610 (Rn. 19); BGH NJW-RR 2019, 78 f.; BGH NJW-RR 2022, 1178 (Rn. 9); BVerwG NJW 1998, 329; OLG Hamm NotZ 2017, 665 (670); OLG Stuttgart BeckRS 2024, 18656 Rn. 40 f.; so bereits RGZ 154, 161 (165 f.); kritisch: Baur/Stürner (Fn. 16), § 25 Rn. 38; Larenz/Canaris (Fn. 20), § 85 II 4b.

41 BGH NJW 1991, 2826; 2003, 1392.

42 Vgl. Senat BGHZ 157, 33 (38) = NJW 2004, 1037; BGH NJW-RR 2012, 1160 (Rn. 20) m.w.N.; BGH NJW-RR 2015, 1425 (Rn. 16).

43 Maßgeblich ist, ob die „Situationsbelastung“ positiv bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

stärker bereits senken könnte.

Es fehlt somit an Anhaltspunkten, die sowohl die Einschränkung der lärmverursachenden Handlungen als auch die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig erachten lassen.

Es ergibt sich somit auch keine Duldungspflicht aus § 242 BGB.

Hinweis: In Fällen, in denen gesetzliche Regelungen vorliegen, ist mit dem Rechtsinstitut des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses stets restriktiv umzugehen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann es zur Anwendung kommen.⁴⁴

4. Ergebnis zu V.

Die Beeinträchtigung ist mangels Duldungspflicht auch rechtswidrig.

B. ERGEBNIS ZU A.

E kann von T gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB verlangen, es zu unterlassen, die Sonntagsturniere dergestalt durchzuführen, dass sie die zulässigen Immissionswerte überschreiten.

44 Vgl. BGHZ 38, 61 (65) = NJW 1962, 2341 (2344); BGH NJW 1991, 2826 (2827) m.w.N.; BGH NJW 2000, 1719 (1720); OLG Koblenz NJW-RR 1989, 1176 f.

Aufsatz:

Der Werkbegriff anhand der neuesten Rechtsprechung

Leon Langer*

Dieser Artikel basiert auf einer im Wintersemester 2025/26 bei Prof. Dr. Lettl vorgelegten Seminararbeit im Schwerpunktbereich Geistiges Eigentum, Digitalisierung und Wettbewerb. Die Arbeit wurde mit 14 Punkten bewertet. Die Ausführungen wurden für die Zwecke des Artikels wesentlich verkürzt.

A. GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE IM SPANNUNGSFELD DES URHEBERRECHTS

Sandalen, Möbel, Falträder oder Bekleidung – was wie die willkürliche Aufzählung verschiedener Gegenstände klingt, steht seit geraumer Zeit im Fokus urheberrechtlicher Rechtsprechung. Dahinter steckt häufig die Strategie großer Unternehmen, auf urheberrechtlichem Wege gegen Konkurrenzprodukte vorzugehen. Dabei treten grundlegende Fragen des Werkbegriffs hervor, die einer näheren Betrachtung bedürfen.

Der anschließende Beitrag konzentriert sich auf aktuelle urheberrechtliche Entwicklungen im Bereich der Werke der angewandten Kunst. Ziel ist nicht die Bewertung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit einzelner Gebrauchsgegenstände. Stattdessen sollen übergreifende Herausforderungen bei der Prüfung der Schutzvoraussetzungen beleuchtet werden.

Hierfür erfolgt zunächst eine Einführung zum deutschen und europäischen Werk-

begriff (I.). Darauf folgt eine kritische Würdigung der aktuellen Rechtsprechung anhand des anhängigen USM Haller-Verfahrens¹ (II.) sowie der Birkenstock-Entscheidung des BGH² (III.) Im Rahmen von Ersterem werden die dazugehörigen Vorlagefragen beantwortet und die Auswirkungen des Verfahrens aufgezeigt. Die Analyse der Birkenstock-Entscheidung widmet sich der Begutachtung des Bestehens und Ausfüllens von Gestaltungsspielräumen. Den Abschluss bildet ein Ausblick (C.).

B. DER WERKBEGRIFF IM LICHT AKTUELLER RECHTSPRECHUNG

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Deutsches Urheberrecht

Werke i.S.d. deutschen Urheberrechts sind gemäß § 2 Abs. 2 UrhG persönlich geistige Schöpfungen. Für Werke der angewandten Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) gelten dabei dieselben Schutzanforderungen wie für alle anderen Werkarten.³ Die vormalig praktizierte Stufentheorie, nach welcher der BGH bei Werken der angewandten Kunst ein deutliches Übertragen der

Durchschnittsgestaltung forderte,⁴ gab der Gerichtshof auf.⁵ Infolgedessen bestehen für Werke der angewandten Kunst keine höheren Hürden als für andere Werkarten. Werke der angewandten Kunst definiert der BGH zusammenfassend als „Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer „künstlerischen“ Leistung gesprochen werden kann“.⁶

2. Europäisches Urheberrecht

Mit Einführung der InfoSoc-RL⁷ fand der Werkbegriff ganzheitlich Einzug im unionsrechtlichen Regelungsgeflecht. Zuvor bestanden lediglich bereichsspezifische Regelungen zu Werken im Bereich der Fotografien, Computerprogramme und Datenbanken.⁸ Die InfoSoc-RL definiert zwar den Werkbegriff nicht selbst, sondern beschränkt sich auf die zu gewährleistenden Schutzrechte der Urheber (z.B. Vervielfältigungsrecht, Art. 2 lit. a).⁹ Dies hielt den EuGH jedoch nicht davon ab, einen harmonisierten Werkbegriff mit einheitlichen Voraussetzungen für alle Werkarten¹⁰ aufzustellen.¹¹ In diesem Zuge haben sich mit der Zeit zwei Voraussetzungen für das Vorliegen eines Werkes

herausgebildet. Erstens muss ein Original derart vorliegen, dass das zu bewertende Objekt eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt.¹² Das ist der Fall, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt.¹³ Zweitens muss das Objekt die geistige Schöpfung auch zum Ausdruck bringen, was eine hinreichende Identifizierbarkeit des Gegenstandes voraussetzt.¹⁴

Auch wenn sich der BGH anfangs einer Anwendung des harmonisierten Werkbegriffs verschloss,¹⁵ wendet das Gericht ihn mittlerweile an.¹⁶ Der BGH geht davon aus, dass der harmonisierte Werkbegriff dem deutschen entspricht.¹⁷ Dass diesbezüglich allerdings noch Unklarheiten bestehen, gab der BGH wenige Wochen später durch eine Vorlage an den EuGH¹⁸ zu erkennen.¹⁹

II. USM Haller-Verfahren

Der BGH war im Dezember 2023 mit der Prüfung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des modularen Möbelbausystems von USM Haller befasst.²⁰ Dieses zeichnet sich durch eine beliebige Gestaltbarkeit je nach Anordnung der Einbauelemente aus. Während die erste Instanz²¹ die Werkquali-

4 Z.B. BGH GRUR 1995, 581 (582) – Silberdistel. Dies wurde verfassungsrechtlich gebilligt: BVerfG GRUR 2005, 410 (411) – Laufendes Auge.

5 Zu diesem Prozess: *Starcke*, ZGE 11 (2019), 87 (94 ff.).

6 St. Rspr.: BGH GRUR 2021, 1290 Rn. 57 – Zugangsrecht des Architekten m.w.N.

7 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167, S. 10.

8 *Bisges*, ZUM 2015, 357 (357 f.).

9 *Zentek/Ritscher*, GRUR 2024, 1153 (1154).

10 *Peukert*, Urheberrecht, 19. Auflage 2023, § 6 Rn. 2; *Tolkmitt*, GRUR 2021, 383 (385).

11 Kritisch zur diesbezüglichen Kompetenz des EuGH: LG Köln ZUM 2023, 59 Rn. 53; *Schack*, GRUR 2019, 75.

12 EuGH, *Cofemel*, Urt. v. 12.9.2019, Rs. C-683/17, ECLI:EU:C:2019:721 Rn. 29 m.w.N.

13 EuGH, *Cofemel*, Urt. v. 12.9.2019, Rs. C-683/17, ECLI:EU:C:2019:721 Rn. 30 m.w.N.

14 EuGH, *Levola Hengelo*, Urt. v. 13.11.2018, Rs. C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 Rn. 37, 40.

15 BGHZ 199, 52 Rn. 31 f. = GRUR 2014, 175 Rn. 31 f. – Geburtstagszug.

16 BGHZ 243, 147 Rn. 15 f. = GRUR 2025, 407 Rn. 15 f. – Birkenstocksandale.

17 BGH GRUR 2021, 1290 Rn. 58 – Zugangsrecht des Architekten.

18 BGH GRUR 2024, 132 – USM Haller.

19 Vgl. *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann UrhR, 13. Aufl. 2024, § 2 Rn. 14.

20 BGH GRUR 2024, 132 – USM Haller.

21 LG Düsseldorf GRUR-RS 2020, 34825.

* Der Autor studiert im 8. Semester Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam mit dem Schwerpunktbereich „Geistiges Eigentum, Digitalisierung und Wettbewerb“.

1 BGH GRUR 2024, 132 – USM Haller; beim EuGH anhängig unter dem Aktenzeichen C-795/23.

2 BGHZ 243, 147 = GRUR 2025, 407 – Birkenstocksandale.

3 BGHZ 199, 52 Rn. 26 = GRUR 2014, 175 Rn. 26 – Geburtstagszug.

tät bejahte, lehnte die Berufungsinanz²² diese ab. Dabei traf das Berufungsgericht einige Annahmen, aufgrund derer sich der BGH zu einer Vorlage an den EuGH veranlasst sah.

1. Verhältnis von Urheber- und Designrecht

Mit der ersten Vorlagefrage möchte der BGH das Verhältnis von Urheber- und Designrecht geklärt wissen.²³ Für den BGH ist fraglich, ob bezüglich beider Schutzrechte ein Regel-Ausnahme-Verhältnis besteht.²⁴ Ein solches Verhältnis hätte zur Folge, dass für Gebrauchsgegenstände in erster Linie designrechtlicher, und nur in Ausnahmen auch urheberrechtlicher Schutz in Betracht käme.

a) Telos beider Schutzrechte

Das Designrecht schützt neue und eigenartige Gestaltungen eines Produkts (§ 2 Abs. 1 DesignG), das Urheberrecht persönlich geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Ersteres zielt in erster Linie darauf ab, Investitionen in Gebrauchsgegenstände wirtschaftlich rentabel zu machen, indem die konkrete Gestaltung vor Nachahmungen im Wettbewerb geschützt wird.²⁵ Zweiteres hat den Schutz des vom Urheber im Gegenstand verkörperten geistigen Gehalts zum Ziel (§ 1 UrhG i.V.m. § 11 S. 1 UrhG).²⁶ Zwar ermöglicht auch das Urheberrecht ein Vorgehen gegen ähnliche Produktgestaltungen, jedoch zum Schutz des Geistigen in persönlichkeits- und verwertungsrechtlicher Hinsicht (§ 11 UrhG)

und nicht aus Gründen eines volkswirtschaftlich motivierten Investitionsschutzes.

b) Rezeption der Cofemel-Entscheidung

Auslöser für die (neueren) Unklarheiten um das Verhältnis beider Schutzrechte ist die Cofemel-Entscheidung des EuGH²⁷. In dieser führte der Gerichtshof zu den Unterschieden des Urheber- und Designrechts aus und urteilte, ein Gegenstand könne sowohl urheber- als auch designrechtlich geschützt sein, was aber „nur in bestimmten Fällen“ infrage komme.²⁸ Dies fuße auf den unterschiedlichen Schutzrichtungen von Urheber- und Designrecht, welche in den Worten des EuGH „grundverschiedene Ziele“ verfolgen.²⁹

Das OLG Düsseldorf nahm i.R.d. USM Haller-Verfahrens als Konsequenz dessen an, urheberrechtlicher Schutz für Gebrauchsgegenstände müsse im Vergleich zum designrechtlichen Schutz die Ausnahme bleiben.³⁰ Das Gericht geht folglich, neben weiteren Stimmen in der Literatur,³¹ von einem normativ-wertenden Verständnis beider Schutzrechte aus. Dieses hätte beachtliche Folgen: Würden die Gerichte dieses Verständnis zugrunde legen, stünde die aufgegebene Stufentheorie wieder im Fokus, wodurch urheberrechtlicher Schutz für Gebrauchsgegenstände zwangsläufig schwerer zu erlangen wäre.

Dieser Sichtweise schloss sich der BGH im Vorlagebeschluss hingegen nicht an.³² Das Gericht versteht die Aussagen des EuGH rein deskriptiv, wodurch man keine Schlussfolgerungen für den urheberrechtlichen Bewertungsmaßstab von Gebrauchsgegenständen ziehen könne.³³ Damit verbliebe es bei den aktuell geltenden Schutzanforderungen seit der Geburtstagszug-Entscheidung.

c) Kein Regel-Ausnahme-Verhältnis

Im Zuge der Abgrenzung beider Schutzrechte wird appelliert, eine kumulative Anwendung berge Gefahren für eine mögliche Unterwanderung der jeweiligen Schutzvoraussetzungen.³⁴ Um ein Umgehen des Designrechts zu verhindern, sollen alltägliche Gebrauchsgegenstände nur dem Designrecht, jedenfalls aber nicht dem Urheberrecht zufallen.³⁵ Vereinzelt wird gar behauptet, ein urheberrechtlicher Schutz für alltägliche Gebrauchsgegenstände führe zu einer Monopolisierung dieser.³⁶ Dem kann aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden.

aa) Keine Monopolisierung

Aus der Anerkennung der Werkqualität folgt zunächst kein geistiges Monopol. Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz, dass ein Werk mit geringer – aber ausreichender – Individualität einen ent-

sprechend engen Schutzbereich zur Folge hat.³⁷ Dies führt dazu, dass eine Urheberrechtsverletzung regelmäßig nur bei identischen Kopien anzunehmen ist.³⁸ Für Gebrauchsgegenstände bleibt somit ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum. Auch lassen empirische Untersuchungen eine Unterwanderung des Designrechts in den letzten Jahren nicht erkennen, stattdessen bleibt dessen Bedeutung durch konstante Designanmeldungen aufrechterhalten.³⁹

bb) Rechtssystematik

Ferner sieht die neue Design-RL⁴⁰ in Art. 23 kumulativen Schutz vor, „sofern die Anforderungen des Urheberrechts erfüllt sind“.⁴¹ Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ist darin nicht vorgesehen, sondern im Gegenteil ein Nebeneinander beider Schutzrechte.⁴² Außerdem sieht die Design-RL eine wichtige Änderung vor: Anders als noch in Art. 17 S. 2 Geschmacksmuster-RL besteht für die Mitgliedstaaten keine Regelungskompetenz mehr für das Aufstellen der urheberrechtlichen Schutzanforderungen bei Gebrauchsgegenständen.⁴³ Der folglich anzuwendende harmonisierte Werkbegriff sieht seinerseits einheitliche Voraussetzungen für alle Werkarten vor, was einem Regel-Ausnahme-Verhältnis entgegensteht.

22 OLG Düsseldorf GRUR-RS 2022, 41376.

23 Kritisch zur Notwendigkeit der Vorlagefrage: *Stieper*, GRUR 2024, 104 (105 f.).

24 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 15 – USM Haller.

25 GA *Szpunar*, Schlussantrag zu C-683/17, ECLI:EU:C:2019:363 Rn. 51, 55; vgl. ErwGr. 7 Unionsgeschmacksmuster-VO (Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. L 3, S. 1).

26 Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger UrhR, 6. Auflage 2022, § 1 Rn. 1

27 EuGH, *Cofemel*, Urt. v. 12.9.2019, Rs. C-683/17, ECLI:EU:C:2019:721.

28 EuGH, *Cofemel*, Urt. v. 12.9.2019, Rs. C-683/17, ECLI:EU:C:2019:721 Rn. 52.

29 EuGH, *Cofemel*, Urt. v. 12.9.2019, Rs. C-683/17, ECLI:EU:C:2019:721 Rn. 50; a.A. Ohly, GRUR 2025, 23 (29).

30 OLG Düsseldorf GRUR-RS 2022, 41376 Rn. 23.

31 *Rauer/Bibi*, in: BeckOK UrhR, 48. Edition, Stand: 1.12.25, § 2 Rn. 321; *Peukert*, GRUR 2025, 802 (803); *Stieper*, GRUR 2024, 104 (105); *Dregelies*, ZUM-RD 2023, 490 (492); *Leistner*, GRUR 2019, 1114 (1118); tendenziell auch *Seifert/Wirth*, in: NK-UrhR, 4. Auflage 2022, Einleitung Rn. 61.

32 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 21 – USM Haller.

33 Zustimmung: *Haberstumpf*, ZUM 2024, 267 (268); von *Welser*, NJW 2024, 722 Rn. 23.

34 Eindrucksvoll: *Götting*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, 3. Aufl. 2021, § 3 Rn. 29; allgemein kritisch zur Kumulierung von Schutzrechten: *Schack*, JZ 2014, 207 (208). *Hartwig*, GRUR 2025, 1466 (1472 f.) hält diese Sichtweise hingegen für unbegründet.

35 *Dregelies*, ZUM-RD 2023, 490 (492); *Leistner*, GRUR 2019, 1114 (1119).

36 *Dregelies*, ZUM-RD 2023, 490 (492).

37 St. Rspr.: BGHZ 199, 52 Rn. 41 = GRUR 2014, 175 Rn. 41 – Geburtstagszug m.w.N.; *Loewenheim/Leistner*, in: Schrickler/Loewenheim UrhR, 6. Auflage 2020, § 2 Rn. 188a; *Hartwig*, ZUM 2024, 251 (253).

38 *Jüngels*, ZUM 2023, 537 (538); *Kreile*, ZUM 2023, 1 (7).

39 Dazu: *Sipetas*, Journal of intellectual property law & practice (JIPLP) 20 (2025), 92 (95 ff.); *Hartwig*, JIPLP 17 (2022), 107 (109 ff.).

40 Richtlinie (EU) 2024/2823 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung), ABl. L, 2024/2823.

41 Ähnlich auch Art. 17 Geschmacksmuster-RL (Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl. L 289, S. 28). Die Design-RL löst die Geschmacksmuster-RL ab.

42 Ebenso *Rauer/Ettig*, WRP 2014, 135 Rn. 27 zur Geschmacksmuster-RL.

43 *Sipetas*, JIPLP 20 (2025), 92 (103); *Kur*, GRUR 2024, 1264 (1273 f.), welche dies als Konsequenz des harmonisierten Werkbegriffs sieht.

cc) Verständnis des EuGH

Die in der Cofemel-Entscheidung getroffenen Aussagen lassen ebenso wenig ein Ausnahmeverhältnis erkennen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass Generalanwalt Szpunar die hier vertretene Auffassung teilt,⁴⁴ welche ihren Ursprung im Schlussantrag desselben Generalanwalts zur Cofemel-Entscheidung hat,⁴⁵ denen der EuGH wiederum im Urteil zu der Cofemel-Entscheidung folgte⁴⁶.

Somit ist die Ansicht zurückzuweisen, welche das Verhältnis von Urheber- und Designrecht durch normative Anforderungen zu regeln versucht. Stattdessen scheitert ein kumulativer Schutz, wie nachfolgend i.R.d. Birkenstock-Urteils gezeigt, häufig aufgrund unterschiedlicher Anforderungen in der Praxis.⁴⁷

2. Schöpfungswille

Die zweite Vorlagefrage betrifft die Frage, ob für die Beurteilung urheberrechtlichen Schutzes auch auf subjektive Erwägungen des Schaffenden abzustellen ist.⁴⁸ Das OLG Düsseldorf nahm dies im Berufungsurteil an, indem der Schaffende „bewusst“ freie kreative Entscheidungen treffen müsse.⁴⁹

a) Rechtsdogmatische und -traditionelle Schwierigkeiten

Es existiert jedoch kein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für subjektive Krite-

rien, insbesondere ist im harmonisierten Werkbegriff nicht von bewusst freien kreativen Entscheidungen die Rede.⁵⁰ Weiterhin ist zu beachten, dass rechts-traditionell keine subjektiven Kriterien aufgestellt wurden, als der EuGH i.R.d. Brompton-Entscheidung⁵¹ mit der Frage einer subjektiven Auslegung konfrontiert war und eine solche ablehnte, obwohl der Generalanwalt in seinem dazugehörigen Schlussantrag⁵² subjektive Elemente als berücksichtigungsfähig empfand.⁵³ Dies zeigt, dass subjektive Kriterien in der Rechtstradition nicht vorgesehen sind. Im Gegenteil wurde die Schädlichkeit subjektiver Elemente für die Rechtssicherheit betont.⁵⁴

Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass das Urheberrecht keine Ideen schützt, sondern nur die konkrete, objektiv feststellbare Verkörperung der Idee (siehe u. a. Art. 9 Abs. 2 TRIPS⁵⁵).⁵⁶ Was der Schaffende also mit seiner Idee bezwecken möchte, ist für die Beurteilung der Werkqualität irrelevant.

Im Einklang mit dem Vorbenannten knüpft der BGH folglich seit jeher an einer objektiven Auslegung des Werkbegriffs an⁵⁷ und führt diese Tradition im Vorlagebeschluss entsprechend fort.

b) Rechtspraktische Bedenken

Auch würde eine subjektiven Auslegung

eine zu hohe Darlegungslast (welche ohnehin beim Anspruchstellenden liegt) bei Inanspruchnahme urheberrechtlichen Schutzes zur Folge haben.⁵⁸ Besonders schwierig stellt sich der Nachweis subjektiver Umstände dar, wenn der Urheber verstorben ist und Rechtsnachfolger Urheberrechte geltend machen möchten. Urheberrechtlicher Schutz könnte in solchen Fällen von der Zufälligkeit der Protokollierung des Schaffensprozesses abhängen. Es besteht ohnehin eine erhebliche Unsicherheit in subjektiven Aussagen, welche beliebig oder gar willkürlich ausfallen können.⁵⁹

Ob der zu betrachtende Gegenstand urheberrechtlich geschützt ist, bestimmen mithin – im Einklang mit einem Großteil der Literatur – objektiv feststellbare Merkmale.⁶⁰

3. Nach Werkerschaffung eingetretene Umstände

Zuletzt legt der BGH die Frage vor, inwiefern nach Werkerschaffung eingetretene Umstände als Begründung für urheberrechtlichen Schutz herangezogen werden können, wozu insbesondere die Aufnahme des Gegenstandes in Kunstausstellungen oder Museen sowie die Beurteilung durch Fachkreise zählen soll.⁶¹

a) Bedeutung der Brompton-Entscheidung

Das OLG Düsseldorf ließ Zweifel an der Berücksichtigungsfähigkeit durch einen Rekurs auf ein Urteil des EuGH erkennen.⁶² In jenem hielt der Gerichtshof fest, die urheberrechtliche Schutzfähigkeit müsse „unabhängig von äußeren und nach der Schaffung des Erzeugnisses aufgetretenen Faktoren“ beurteilt werden.⁶³ Dies steht zunächst im Einklang mit dem Grundsatz, dass der maßgebliche Bewertungszeitpunkt für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Abschluss des Schaffensprozesses und keine ex post-Bewertung ist.⁶⁴ Entsprechend fordern Autoren, nach Werkerschaffung eingetretene Umstände konsequent nicht zu berücksichtigen.⁶⁵

Jedoch rechtfertigt der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt keinen pauschalen Ausschluss nachträglicher Umstände. Stattdessen sind diese zumindest als Indiz heranziehbar⁶⁶, zutreffenderweise jedoch nur, wenn sie „einen Anhaltspunkt für die Beurteilung bieten können, ob der Gegenstand zum Zeitpunkt seiner Ausgestaltung eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellte“⁶⁷. Dabei verstand der BGH die Ausführungen des EuGH als lediglich in der Weise klarstellend, dass es für die Beurteilung nur auf den Zeitpunkt der Schöpfung selbst ankomme.⁶⁸

44 GA Szpunar, Schlussantrag zu C-580/23 und C-795/23, ECLI:EU:C:2025:330 Rn. 37 f.

45 GA Szpunar, Schlussantrag zu C-683/17, ECLI:EU:C:2019:363 Rn. 49 ff.

46 EuGH, Cofemel, Urt. v. 12.9.2019, Rs. C-683/17, ECLI:EU:C:2019:721 Rn. 50 ff.

47 Vgl. Hartwig, JIPLP 17 (2022), 107 (111), nach welchem es kaum Fälle kumulativen Schutzes in der Praxis gäbe.

48 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 24 – USM Haller.

49 OLG Düsseldorf GRUR-RS 2022, 41376 Rn. 33; dem folgend: Kefferpütz, GRUR-Prax 2023, 343.

50 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 30 – USM Haller.

51 EuGH, Brompton, Urt. v. 11.6.2020, Rs. C-833/18, ECLI:EU:C:2020:461.

52 GA Sánchez-Bordona, Schlussantrag zu C-833/18, ECLI:EU:C:2020:79 Rn. 90 ff.

53 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 31 – USM Haller; Ohly GRUR 2025, 23 (27); Hauck, EuZW 2020, 895 (898).

54 EuGH, Levola Hengelo, Urt. v. 13.11.2018, Rs. C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 Rn. 41; dem folgend: BGH GRUR 2024, 132 Rn. 32 – USM Haller.

55 Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994, BGBl. 1994 II S. 1730.

56 EuGH, SAS Institute, Urt. v. 13.11.2018, Rs. C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 Rn. 33; GA Szpunar, Schlussantrag zu C-580/23 und C-795/23, ECLI:EU:C:2025:330 Rn. 47; Raue, in: Dreier/Schulze UrhR, 8. Auflage 2025, § 2 Rn. 56; Lettl, Urheberrecht, 5. Auflage 2024, § 2 Rn. 34 f.; ausführlich: Loewenheim/Leistner (Fn. 37), § 2 Rn. 73.

57 Vgl. BGHZ 24, 55 (62) = GRUR 1957, 391 (392) – Ledigenheim; s. dazu auch Schulze, NJW 2019, 3440.

58 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 34 f. – USM Haller; Haberstumpf, ZUM 2024, 267 (270).

59 Vgl. Kreile, ZUM 2023, 1 (7).

60 A. Nordemann (Fn. 19), § 2 Rn. 30; Raue (Fn. 56), § 2 Rn. 47; Hartwig, GRUR 2025, 637 (643); Bently et. al, IIC 2025, 798 Rn. 43; Härkönen, IIC 2025, 289 (316); Sipetas, JIPLP 20 (2025), 92 (100); Hejn, WRP 2024, 669 Rn. 14; Haberstumpf, ZUM 2024, 267 (270); Kreile, ZUM 2023, 1 (6 f.); Zech, ZUM 2020, 801 (802); a.A. Kraetzig, GRUR 2025, 802 (804).

61 BGH GRUR 2024 132 Rn. 37 – USM Haller.

62 OLG Düsseldorf GRUR-RS 2022, 41376 Rn. 78.

63 EuGH, Brompton, Urt. v. 11.6.2020, Rs. C-833/18, ECLI:EU:C:2020:461 Rn. 37.

64 Raue (Fn. 56), § 2 Rn. 9; Rauer/Bibi (Fn. 31), § 2 Rn. 96, 329.

65 Hartwig, GRUR 2025, 1466 (1472); Pechan, WRP 2025, 561 Rn. 18; Müller/Pechan, WRP 2022, 1353 Rn. 23, 59; in diese Richtung auch: Sipetas, JIPLP 20 (2025), 92 (97 f.) sowie Hauck, GRUR 2025, 883 (889), der solche Umstände nicht für die Beurteilung der Originalität heranziehen möchte.

66 A. Nordemann (Fn. 19), § 2 Rn. 26; Rauer/Bibi (Fn. 31), § 2 Rn. 102, 334; Loewenheim/Leistner (Fn. 37), § 2 Rn. 186; Lettl (Fn. 56), § 2 Rn. 43 f.; Ohly, GRUR 2025, 414 (417); Haberstumpf, ZUM 2024, 267; Stieper, GRUR 2024, 104 (107); Leistner, GRUR 2019, 1114 (1119 f.).

67 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 43 – USM Haller.

68 BGH GRUR 2024, 132 Rn. 43 – USM Haller; ähnlich auch GA Szpunar, Schlussantrag zu C-580/23 und C-795/23, ECLI:EU:C:2025:330 Rn. 60.

Dem ist beizupflichten, dass sich den Ausführungen des EuGH ein pauschaler Ausschluss nachträglicher Umstände nicht entnehmen lässt. Stattdessen konzentriert sich das Urteil gerade darauf zu betonen, dass Kriterien wie die technische Bedingtheit einer Produktgestaltung anhand der zum Abschluss des Schaffensprozesses maßgeblichen Umstände zu beurteilen sind.⁶⁹ Hierin können u.a. auch Meinungen von Fachkreisen in die Bewertung einfließen, sofern sie die Umstände zum Zeitpunkt des Schaffensprozesses rezipieren.⁷⁰

b) Indizien in der Rechtsprechungspraxis

Auch außerhalb judikativer Erwägungen ist ein pauschaler Ausschluss nachträglicher Umstände nicht zu rechtfertigen. Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, anhand tatrichterlicher Würdigung die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines Gegenstandes zu beurteilen.⁷¹ Hierbei können die eingangs genannten Umstände, neben vielen weiteren Indizien, durchaus eine Rolle spielen.

Dass die Ausstellung eines Gebrauchsgegenstandes in einem Museum für die Begründung der Schutzfähigkeit nicht reicht, sollte dabei Konsens sein.⁷² Ebenso bedarf es nicht zwingend einer positiven Beurteilung durch Fachkreise oder einer Ausstellung im Museum.⁷³ Als Indiz sind solche Umstände hingegen berück-

sichtigungsfähig.

4. Auswirkungen

Die Vorlagefragen betreffen allgemeingültige Fragen des Werkbegriffs. Große Auswirkungen auf die Urheberrechtspraxis waren hingegen auch bereits vor der Veröffentlichung des Urteils nicht zu erwarten.⁷⁴ Der BGH wendet seit der Geburtstagszug-Entscheidung einen einheitlichen Werkbegriff für alle Werkarten an, bewertet seit jeher die Schutzfähigkeit anhand objektiver Merkmale und berücksichtigt auch nach Werkerschaffung eingetretene Umstände. Das nunmehr veröffentlichte Urteil des EuGH⁷⁵, welches sich im Ergebnis mit den vom Autor vertretenen Auffassungen deckt, vermag dies zu bestätigen.

III. Birkenstock-Entscheidung

Der BGH verneinte kürzlich in drei parallel laufenden Verfahren⁷⁶ die Werkqualität verschiedener Modelle von Birkenstocksandalen. Das Gericht schloss sich damit der vorherigen Berufungsinstanz an,⁷⁷ während die erste Instanz⁷⁸ den urheberrechtlichen Schutz noch annahm. Auch andere Instanzgerichte waren mit der Prüfung konfrontiert, mit unterschiedlichen Ergebnissen.⁷⁹ Die Entscheidung kann über den konkreten Fall hinaus als (zumindest vorläufiger) Höhepunkt der seit der Geburtstagszug-Entscheidung aufkommenden Debatte rund um die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Gebrauchs-

gegenständen gewertet werden. Diese wird nun anhand einer einzelfallübergreifenden Analyse der wiederkehrenden Diskussionspunkte aufgegriffen.

1. Bestehen von Gestaltungsspielräumen

Für die Annahme urheberrechtlichen Schutzes muss grundlegend ein Gestaltungsspielraum bestehen, welcher kreativ ausgenutzt werden kann.⁸⁰ Werke der angewandten Kunst haben gemein, dass sie einem Gebrauchszweck dienen.⁸¹ Aufgrund dessen sind die Gestaltungen regelmäßig von funktionalen Erwägungen geprägt, woraus eine Einschränkung des kreativen Gestaltungsspielraums folgt.⁸² Beispielsweise benötigt eine Kaffeetasse einen Hohlraum, um Flüssigkeit zu fassen, und einen Henkel, um sich nicht die Hand zu verbrennen. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass eine Kaffeetasse im Einzelfall urheberrechtlichen Schutz genießt. In dieser Prüfung sind einige Einschränkungen zu beachten. Bei der Beurteilung der Schöpfungsqualität⁸³ bzw. Originalität bedürfen insbesondere technische Einflüsse einer genauen Betrachtung.

a) Technische Notwendigkeit und technische Bedingtheit

Ein Gestaltungsspielraum besteht unstreitig nicht, wenn technische Zwänge in der Weise existieren, dass alternative Gestaltungsmöglichkeiten nicht realisier-

bar sind.⁸⁴ In diesem Fall bedarf es keiner Prüfung der Schöpfungsqualität bzw. Originalität, da die Gestaltung nach dem harmonisierten Werkbegriff schon nicht frei⁸⁵ bzw. nach dem deutschen Werkbegriff nicht geistig⁸⁶ ist. Solche Fälle sind unter dem Begriff der technischen Notwendigkeit zusammenzufassen.⁸⁷ Jedoch ist zu beachten, dass solche Gestaltungen Ausnahmen sind.⁸⁸ Auch die Parteien im Birkenstock-Verfahren nahmen dies bezüglich der Gestaltung der Sandalen nicht an.⁸⁹ Selbiges gilt beim Beispiel der Kaffeetasse hinsichtlich der Gestaltung des Hohlraums und des Henkels. Viele Gegenstände unterliegen somit zwar gewissen (technischen) Regeln, bleiben jedoch trotzdem frei wähl- bzw. gestaltbar. Dies ist durch den Begriff der technischen Bedingtheit zusammenzufassen.⁹⁰ Hier gestaltet sich die Frage der Einbeziehbarkeit in den zu betrachtenden Gestaltungsspielraum als schwieriger.

b) Kein Ausschluss technisch bedingter Merkmale

aa) Freihaltebedürfnis des Stands der Technik?

Grundlage der Erörterung ist die Wertung, den Stand der Technik im öffentlichen Interesse einer ungehinderten technologischen Entwicklung nicht zu monopolisieren.⁹¹ Es erscheint somit zunächst konsequent, technisch bedingte Gestaltungselemente aus dem kreativen Gestaltungsspielraum

69 EuGH, *Brompton*, Urt. v. 11.6.2020, Rs. C-833/18, ECLI:EU:C:2020:461 (Leitsatz).

70 Ebenso *Bently* et. al, IIC 2025, 798 Rn. 51.

71 EuGH, *Brompton*, Urt. v. 11.6.2020, Rs. C-833/18, ECLI:EU:C:2020:461 Rn. 37; BGHZ 243, 147 Rn. 28 = GRUR 2025, 407 Rn. 28 – Birkenstocksandale m.w.N.; *Leistner*, GRUR 2019, 1114 (1118).

72 Vgl. *A. Nordemann* (Fn. 19), § 2 Rn. 26; *Haberstumpf*, ZUM 2024, 267.

73 Vgl. BGH GRUR 1987, 903 (904) – Le Corbusier-Möbel; OLG Hamburg ZUM-RD 2002, 181 (187). Probleme zwingender Beurteilung durch Fachkreise darstellend: *Haberstumpf*, UFITA 85 (2021), 334 (347 ff.).

74 Anders *Abbar*, GRUR-Prax 2025, 187, der „erhebliche Auswirkungen auf die urheberrechtliche Beratungspraxis“ als möglich ansah.

75 EuGH, *Mio/konektra*, Urt. v. 4.12.2025, Rs. C-580/23, C-795/23, ECLI:EU:C:2025:941.

76 BGHZ 243, 147 = GRUR 2025, 407 – Birkenstocksandale; BGH ZUM 2025, 465; BGH ZUM 2025, 343.

77 OLG Köln GRUR-RS 2024, 3087; OLG Köln ZUM 2024, 482; OLG Köln GRUR 2024, 535 – Fußgymnastiksandalen.

78 LG Köln GRUR-RS 2023, 10914; LG Köln GRUR-RS 2023, 15572; LG Köln GRUR-RS 2023, 15571.

79 Werkqualität verneint: LG Hamburg ZUM-RD 2022, 306 (Verfügungsverfahren); OLG Hamburg ZUM 2025, 804 (Hauptsacheverfahren); Werkqualität bejaht: OLG Hamburg GRUR 2022, 565 – Grand Step Shoes (Verfügungsverfahren); LG Hamburg GRUR-RS 2024, 9294 (Hauptsacheverfahren).

80 *Hauck*, GRUR 2025, 883 (884).

81 Anstelle aller: *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Hentsch* UrhR, 5. Auflage 2025, § 2 Rn. 251.

82 BGHZ 243, 147 Rn. 19 = GRUR 2025, 407 Rn. 19 – Birkenstocksandale; *Starcke*, ZGE 11 (2019), 87 (101).

83 *A.A. Starcke*, ZGE 11 (2019), 87 (101 ff.) und *Peifer*, GRUR Int. 2014, 1100 (1102), welche diese Prüfung i.R.d. des Geistigkeitsmerkmals vornehmen; wie hier: *Zech*, in: FS Bodewig, 2018, S. 137 (162).

84 Vgl. EuGH, *Brompton*, Urt. v. 11.6.2020, Rs. C-833/18, ECLI:EU:C:2020:461 Rn. 24 m.w.N.; BGHZ 243, 147 Rn. 18 = GRUR 2025, 407 Rn. 18 – Birkenstocksandale; *Zentek*, ZUM 2012, 42 (45).

85 *Haberstumpf*, GRUR 2021, 1249 (1253).

86 Vgl. *Rauer/Bibi* (Fn. 31), § 2 Rn. 63.

87 *Zech*, ZUM 2020, 801 (803).

88 Ebenso *Haberstumpf*, ZUM 2024, 267 (269); *Tiessen*, IWRZ 2020, 272 Rn. 2; anschaulich zu Fahrzeuggestaltungen: OLG Stuttgart GRUR-RS 2020, 51917 Rn. 149 – Ur-Porsche.

89 BGHZ 243, 147 Rn. 31 = GRUR 2025, 407 Rn. 31 – Birkenstocksandale.

90 *Zech*, ZUM 2020, 801 (803).

91 EuGH, *SAS Institute*, Urt. v. 13.11.2018, Rs. C-310/17, ECLI:EU:C:2012:259 Rn. 40; BGH GRUR 2012, 58 Rn. 21 – Seilzirkus; vgl. *Erdmann*, in: FS Loschelder, 2010, S. 61 (72).

herauszunehmen.⁹² Wie bereits dargestellt, sind Ideen allerdings nicht schutzfähig. Geschützt ist nur dessen konkrete Darstellung, welche auf verschiedenen Wegen erfolgen kann.⁹³ Deshalb gehen die Erwägungen verschiedener Autoren fehl, die eine Monopolisierung technischer Lösungen bei Einbeziehung technisch bedingter Merkmale befürchten.⁹⁴ Aus der Einbeziehung technisch bedingter Merkmale folgt nicht, dass diese zwangsläufig zur Begründung der Originalität beitragen. Ob dies der Fall ist, bleibt eine andere Frage⁹⁵, welcher sich sogleich gewidmet wird. Und selbst wenn der Gegenstand auch wegen des technisch bedingten Merkmals urheberrechtlich geschützt ist, führt dies nicht zur Monopolisierung. Denn bei diesen Merkmalen ist zu beachten, dass sich der urheberrechtliche Schutz u.a. nicht auf die Grundbausteine des Gegenstandes (z.B. Material, Form, Farbe) erstreckt.⁹⁶ Außerdem bleibt bei diesen Merkmalen der Schutzzumfang, wie bereits angerissen, regelmäßig eingegrenzt. Der eingangs genannte Zweck rechtfertigt es folglich nicht, technisch bedingte Merkmale von vornherein aus der Betrachtung auszuschließen.

bb) Technische Gestaltungen in der urheberrechtlichen Systematik

Auch der Gesetzeswortlaut lässt keinen normativen Anknüpfungspunkt für einen Ausschluss erkennen.⁹⁷ Damit unter-

scheidet sich das Urheberrecht von anderen Schutzrechten, wie dem Markenrecht (Art. 7 Abs. 1 lit. e Unionsmarken-VO⁹⁸, § 3 Abs. 2 MarkenG) und dem Designrecht (Art. 8 Unionsgeschmacksmuter-VO, § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 DesignG), welche jeweils diese Einschränkung vorsehen.⁹⁹ Im Gegenteil schützt das Urheberrecht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG sogar Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z.B. technische Konstruktionszeichnungen.¹⁰⁰ Dass solche Darstellungen in großem Maße technischen Bedingungen unterliegen, ist offensichtlich. Dennoch darf zur Wahrung dieser Werkart kein zu strenger Maßstab an die Schöpfungsvoraussetzungen angelegt werden, um solche Darstellungen nicht generell an den Schutzvoraussetzungen scheitern zu lassen.¹⁰¹ Dies zeigt, dass technische Bedingtheit nicht per se urheberrechtlichem Schutz zuwiderläuft.

cc) Auswahl und Anordnung als urheberrechtsbegründendes Merkmal

Auch ist es möglich, dass die Auswahl oder Anordnung verschiedener Elemente die notwendige Originalität begründet.¹⁰² So steht es dem Schaffenden beispielsweise offen, mit verschiedenen technischen Gegebenheiten zu experimentieren.¹⁰³ Dies verdeutlicht auch Art. 3 Abs. 1 der Datenbank-RL, welcher die Auswahl oder Anordnung des Stoffes als Kriterium für die Prüfung einer eigenen geistigen

Schöpfung heranzieht.

Folglich ist der zu prüfende Gestaltungsspielraum nur bei technisch notwendigen, nicht aber bei technisch bedingten Merkmalen ausgeschlossen.¹⁰⁴ Diese sind damit frei i.S.d. harmonisierten Werkbegriffs, nicht aber zwangsläufig kreativ, was einer gesonderten Prüfung bedarf.

2. Ausfüllen des Gestaltungsspielraums

Nach dem Feststellen eines bestehenden Gestaltungsspielraums ist anschließend zu untersuchen, inwieweit dieser urheberrechtsbegründend ausgeschöpft wurde.¹⁰⁵ Beim Ausfüllen des Gestaltungsspielraums sind verschiedene Einschränkungen zu beachten, welche urheberrechtlichem Schutz entgegenstehen können.

a) Vorbekannter Formenschatz

Als bedeutsames Kriterium zieht die Rechtsprechung regelmäßig den vorbekannten Formenschatz heran.¹⁰⁶ Dabei werden die Gestaltungsmerkmale des zu betrachtenden Gegenstandes mit denen anderer, zuvor bereits bekannter Werke verglichen.¹⁰⁷ Im Birkenstock-Verfahren spielte dieser Vergleich eine wichtige Rolle bei der Verneinung urheberrechtlichen Schutzes.¹⁰⁸

aa) Kein Schutz für Alltägliches

Wer lediglich Gestaltungselemente aus dem vorbekannten Formenschatz übernimmt, wird nicht in schöpferischer Weise tätig.¹⁰⁹ Das Verwenden allgemein bekannter Gestaltungselemente ist ein deutliches Indiz dafür, dass sich die Gestaltung im Bereich alltäglicher Formen bewegt, was urheberrechtlichen Schutz nicht rechtfertigt.¹¹⁰ Eine Ausnahme ist anzunehmen, wenn die Kombination verschiedener bekannter Formen aufgrund ihrer Auswahl und Anordnung freie kreative Entscheidungen begründet.¹¹¹ Ebenso besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Doppelschöpfung, wenn also mehrere Schöpfer unabhängig voneinander dieselbe Gestaltung entwerfen.¹¹² In diesem Fall kommt erschwerend die Beweislast des späteren Schöpfers hinzu.¹¹³

bb) Objektive vs. subjektive Neuheit

Entscheidend bei der Betrachtung ist daran anknüpfend nicht die objektive Neuheit eines Gegenstandes (dessen erstmalige Existenz in der Form), sondern die subjektive Neuheit.¹¹⁴ Folglich stellt man keinen isolierten objektiven Vergleich des Gegenstandes mit vorherigen Gestaltungen an, sondern arbeitet heraus, in welcher Beziehung der später Schaffende zu den vor-

92 Dies tun BGHZ 243, 147 Rn. 18 = GRUR 2025, 407 Rn. 18 – Birkenstocksandale; BGH GRUR 2012, 58 Rn. 30 – Seilzirkus; Raue (Fn. 56), § 2 Rn. 211; Zech (Fn. 83), S. 137 (162 f.); Müller/Pechan, WRP 2022, 1353 Rn. 41; Koch, GRUR 2021, 273 (275).

93 Haberstumpf, ZUM 2024, 267 (269): „Funktionen sind multirealisierbar.“

94 Dies tun Müller/Pechan, WRP 2022, 1353 Rn. 43 und Koch, GRUR 2021, 273 (275); wie hier: Loewenheim, in: FS Hilty, 2024, S. 31 (36 f.).

95 Zutreffend Zentek, WRP 2014, 1289 Rn. 62; in diese Richtung auch Loewenheim (Fn. 118), S. 31 (37).

96 Bently et. al, IIC 2025, 798 Rn. 23.

97 Zentek/Ritscher, GRUR 2024, 1153 (1163); vgl. auch Koch, GRUR 2021, 273 (274); a.A. Starcke, ZGE 11 (2019), 87 (102), der einen Ausschluss durch die Aufzählung in § 1 UrhG („Literatur, Wissenschaft und Kunst“) begründet, m.w.N.

98 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. L 154, S. 1.

99 Zentek/Ritscher, GRUR 2024, 1153 (1163); Koch GRUR 2021, 273 (273 f.).

100 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 11. Auflage 2025, Rn. 218.

101 Vgl. Raue (Fn. 56), § 2 Rn. 293.

102 Lettl (Fn. 56), § 2 Rn. 33; Härkönen, IIC 2025, 289 (304).

103 Haberstumpf, GRUR 2021, 1249 (1253).

104 Ebenso LG Bochum ZUM-RD 2025, 457 (459); LG Köln GRUR-RS 2023, 10914 Rn. 69 f.; Mezger, Die Schutzwelle für Werke der angewandten Kunst nach deutschem und europäischem Recht, 2017, S. 144; Zentek/Ritscher, GRUR 2024, 1153 (1164); Haberstumpf, ZUM 2024, 267 (269); ders., GRUR 2021, 1249 (1253); Tolkmitt, GRUR 2021, 383 (386); Zentek, ZUM 2012, 42 (45).

105 Hauck, GRUR 2025, 883 (884); vgl. Dreyer (Fn. 81), § 2 Rn. 259; kritisch diesbezüglich hingegen: Zech, ZUM 2020, 801 (802).

106 Vgl. die Nachweise bei Loewenheim/Leistner (Fn. 37), § 2 Rn. 188 Fn. 882. Diesbezüglich kritisch: Peifer, ZUM 2023, 535 (536) („Systembruch“); Dregelies, ZUM-RD 2023, 490 (492); Härkönen, IIC 2025, 289 (309 f.).

107 Lettl (Fn. 56), § 2 Rn. 32.

108 Vgl. BGHZ 243, 147 Rn. 31 = GRUR 2025, 407 Rn. 31 – Birkenstocksandale; ausführlich: OLG Köln GRUR-RS 2024, 3087 Rn. 67 ff.

109 Vgl. Hartwig, GRUR 2025, 1466 (1469 f.); Hauck, GRUR 2025, 883 (884); Kreile, ZUM 2023, 1 (5).

110 Vgl. BGH GRUR 2021, 1290 Rn. 60 – Zugangsrecht des Architekten; GA Szpunar, Schlussantrag zu C-580/23 und C-795/23, ECLI:EU:C:2025:330 Rn. 31; Müller/Pechan, WRP 2022, 1353 Rn. 58; Verweyen/Richter, MMR 2015, 156 (160).

111 Dazu BGH GRUR 2024, 386 Rn. 29 – E2 m.w.N.; GA Szpunar, Schlussantrag zu C-580/23 und C-795/23, EC LI:EU:C:2025:330 Rn. 54.

112 Schack (Fn. 100), Rn. 194; Lettl (Fn. 56), § 2 Rn. 20.

113 Dazu: A. Nordemann (Fn. 19), § 23 Rn. 64.

114 OLG Köln ZUM-RD 2025, 255 (259); Rauer/Bibi (Fn. 31), § 2 Rn. 332; A. Nordemann (Fn. 19), § 2 Rn. 34; Härkönen, IIC 2025, 289 (308 f.).

bekannten Werken steht.¹¹⁵ Übernahme der spätere Schöpfer unbewusst urheberrechtsbegründende Gestaltungsmerkmale anderer Gegenstände, so steht dies einem urheberrechtlichen Schutz nicht entgegen¹¹⁶ (auch wenn gleichwohl dazugehörige Beweisschwierigkeiten zu erwähnen sind, s.o.). Das bloße Abweichen der Gestaltung vom vorbekannten Formenschatz hat andererseits nicht ohne Weiteres die Bejahung urheberrechtlichen Schutzes zur Folge.¹¹⁷

Insgesamt lässt sich daraus schlussfolgern, dass der vorbekannte Formenschatz ein wichtiges (Ausschluss-)Kriterium für die Beurteilung urheberrechtlichen Schutzes ist, gleichwohl aber nicht die einzige anzustellende Betrachtung sein sollte.¹¹⁸

b) Funktionale Gestaltungsgründe

Unbeschadet des vorbekannten Formenschatzes erfolgt weiterhin eine Abgrenzung zu funktionalen, nicht kreativen Gestaltungselementen.

Funktionale Gestaltungen schließen einen Gestaltungsspielraum nicht per se aus.¹¹⁹ Andernfalls liefe die gesamte Werkart aufgrund der Immanenz eines Gebrauchszwecks ins Leere. Bei Gebrauchsgegenständen ist jedoch genau zu fragen, ob ihre Gestaltung aus rein technisch-funktionalen Gründen erfolgte, oder ob darüber hinaus auch kreative Elemente erkennbar sind.¹²⁰ Wenn ein Gegenstand nur eine technische Lösung verkörpert, scheidet urheberrecht-

licher Schutz aus.¹²¹ Insbesondere das rein handwerkliche Schaffen, also das präzise Arbeiten anhand vordefinierter Schritte, hat keinen urheberrechtlichen Schutz zur Folge.¹²² In einem solchen Fall orientiert sich der Schaffende an bestehenden Regeln, um ein bestimmtes funktionales Ergebnis zu erzielen, worin keine kreative Entscheidungen zu erkennen sind. Auch dies führte in der Birkenstock-Entscheidung zur Verneinung urheberrechtlichen Schutzes. Die Klägerseite konnte nach Ansicht des Gerichts nicht substantiiert genug darlegen, dass die Birkenstocksandalen über ihre orthopädische Funktion als Gesundheitsschuh hinaus auch kreative Gestaltungselemente enthalten.¹²³

Gerade bei technisch bedingten Merkmalen ist demnach zu hinterfragen, ob ihnen auch kreative Elemente zu entnehmen sind. Wer eine Gestaltung beispielsweise aus Marketinggründen¹²⁴ oder Gründen der besseren Nutzbarkeit¹²⁵ vornimmt, ohne dabei in urheberrechtlich kreativer Weise tätig zu werden, bewegt sich nicht im urheberrechtlich geschützten Bereich. Bei der Henkelgestaltung der eingangs angesprochenen Kaffeetasche wäre beispielsweise zu fragen, ob die Formung lediglich funktionale Gründe hat (z.B. Grifffestigkeit der Tasse, optimale Hitzeabsorption) oder ebenso kreative Elemente enthält (z.B. besondere Krümmungen). Dabei kann ein und dasselbe Gestaltungsmerkmal beides ausdrücken.¹²⁶ In der

¹¹⁵ Vgl. *Härkönen*, IIC 2025, 289 (309).

¹¹⁶ So auch *Peifer*, ZUM 2023, 535 (536).

¹¹⁷ Richtigerweise feststellend: BGHZ 243, 147 Rn. 26 = GRUR 2025, 407 Rn. 26 – Birkenstocksandalen; vgl. auch *Stieper*, ZUM 2025, 341 (342), der insofern den falschen Maßstab des LG Köln (GRUR-RS 2023, 15571 Rn. 62) zurückweist; kritisch hingegen: *Hartwig*, GRUR 2025, 1466 (1468).

¹¹⁸ In die Richtung auch: *Bently et. al.*, IIC 2025, 798 Rn. 38.

¹¹⁹ EuGH, *Brompton*, Urt. v. 11.6.2020, Rs. C-833/18, ECLI:EU:C:2020:461 Rn. 26.

¹²⁰ BGH GRUR 2023, 571 Rn. 15 – Vitriolenleuchte.

¹²¹ BGH GRUR 2012, 58 Rn. 22 – Seilzirkus m.w.N.

¹²² BGHZ 243, 147 Rn. 26 = GRUR 2025, 407 Rn. 26 – Birkenstocksandalen m.w.N. Das nahm erstinstanzlich auch schon das LG Köln (GRUR-RS 2023, 10914 Rn. 68) an.

¹²³ BGHZ 243, 147 Rn. 31 = GRUR 2025, 407 Rn. 31 – Birkenstocksandalen.

¹²⁴ *Bently et. al.*, IIC 2025, 798 Rn. 42.

¹²⁵ Vgl. *Scalai*, ZUM 2014, 231 (233); *Hahn/Gluckstein*, ZUM 2014, 380 (381).

¹²⁶ Vgl. BGH GRUR 2012, 58 Rn. 22 – Seilzirkus; *Starcke*, ZGE 11 (2019), 87 (104).

Praxis dürfte es sich aufgrund der Darlegungslast der urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nehmenden Partei¹²⁷ allerdings als schwierig erweisen, in funktionale Gestaltungselemente kreative Entscheidungen hineinzulesen.

3. Zwischenfazit – Schutzrahmen für Gebrauchsgegenstände

Bei Gebrauchsgegenständen als Werke der angewandten Kunst ist wie bei allen Werkarten der Grundsatz der kleinen Münze zu beachten.¹²⁸ Wichtig ist, dies nicht mit einem uferlosen Schutz von Gebrauchsgegenständen gleichzusetzen. Ob diese urheberrechtlich geschützt sind, bleibt eine Einzelfallfrage, und bedarf stets einer genauen Analyse anhand der behandelten Kriterien. Bei den Birkenstocksandalen verhinderten die Nähe zu vorbekannten Gestaltungen sowie funktionale Gründe der konkreten Formen schlussendlich den urheberrechtlichen Schutz. Diese Ausführungen sind jedoch nicht zwangsläufig auf andere Gestaltungen übertragbar, eine allgemeingültige Tendenz über zukünftige gerichtliche Beurteilungen ist nicht auszumachen.

C. AUSBLICK

In den letzten Jahren war viel Bewegung in der urheberrechtlichen Rechtsprechung zu Werken der angewandten Kunst. Soweit Autoren im Zusammenhang mit den Prüfungsmaßstäben fehlende Praxistauglichkeit kritisieren,¹²⁹ ist dem entgegenzuhalten, dass das Aufstellen allgemeingültiger Kriterien eine fast unmögliche Aufgabe ist.¹³⁰ Die Prüfung der Werkqualität bleibt eine Einzelfallfrage, die anhand tatrichterlicher Würdigung zu beurteilen

ist. In diesem Zuge kann nicht im Voraus klar prognostiziert werden, ob der streitgegenständliche Gegenstand ein Werk ist oder nicht. Dies verdeutlicht nicht zuletzt die divergierende instanzgerichtliche Rechtsprechung zu den Birkenstocksandalen. Derartige Unsicherheiten werden auch zukünftig Bestand haben und für Diskussionen sorgen. Grund dafür ist nicht zuletzt die instanzgerichtliche Rechtsprechung, die in vielen Fällen keine zu hohe Schutzwelle anzusetzen scheint.¹³¹ Inwiefern diese Tendenz unter Beachtung der Birkenstock-Entscheidung weiterhin Geltung beansprucht, bleibt abzuwarten. Bei stringenter Prüfung kreativer Gestaltungsspielräume wird es zwar selten am Bestehen dieser scheitern. Jedoch werden eine Vielzahl von Gebrauchsgegenständen den bestehenden Gestaltungsspielraum nicht in kreativer Weise ausnutzen, sondern das Ergebnis funktionaler Erwägungen bleiben.

¹²⁷ BGHZ 243, 147 Rn. 30 = GRUR 2025, 407 Rn. 11 – Birkenstocksandalen m.w.N.

¹²⁸ LG Berlin MMR 2024, 264 Rn. 5; *Slopek*, ZUM 2024, 410; *Zentek/Ritscher*, GRUR 2024, 1153 (1164). Dazu kritisch: *Kraetzig*, GRUR 2025, 802 (803); *Schack*, NJW 2024, 113 Rn. 22 m.w.N.

¹²⁹ *Krausen*, ZVertriebsR 2025, 259 (260); *Stieper*, ZUM 2025, 341 (342); *Härkönen*, International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC) 2025, 289 (290); *Ohly*, GRUR 2025, 23 (26); *Kur*, GRUR 2024, 1264 (1274); *Lerach*, GRUR-Prax 2022, 200; *Leistner*, GRUR 2019, 1114 (1117).

¹³⁰ In die Richtung auch *Ohly*, GRUR 2025, 414 (416); *Hofmann*, jurisPR-WettbR 3/2025 Anm. 1; *Tolkmitt*, GRUR 2021, 383 (386).

¹³¹ Urheberrechtlicher Schutz u.a. bejaht für: Kompaktfahrräder (LG Köln GRUR-RR 2024, 11 – Kompaktrad); Legofiguren (OLG Düsseldorf ZUM-RD 2023, 604), Pizzakartons (LG Köln ZUM 2023, 59) und Sitzmuster (LG Hamburg GRUR-RS 2021, 42473).

Gemeinsam. Zukunft. Planen.

Spezialisten für Umwelt- und
Planungsrecht sowie Begleiter für
Großprojekte – wie Ihre Karriere!

www.hsa-partner.de

HSA Rechtsanwälte – Hentschke & Partner ist eine auf das **öffentliche Wirtschaftsrecht** spezialisierte Anwaltskanzlei. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Verbände sowie Behörden und öffentliche Aufgabenträger bundesweit. Wir sind spezialisiert auf **Verfahren der Anlagenzulassung, Bauleitplan-**

verfahren und Fachplanung. Zu unseren Mandanten gehören Mittelständler ebenso wie **Großkonzerne der Industrie und der Energiewirtschaft.** Als Boutique für **Umwelt- und Planungsrecht** verbinden wir die Begleitung von komplexen Projekten mit den Vorzügen einer mittelständischen Kanzleistruktur.



hsa | Rechtsanwälte

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung >



* öffentliches Recht

Bild von Pexels auf Pixaby

Aufsatz: Die Gremienbesetzung des öffentlich- rechtlichen Rundfunks zwischen dem Gebot der Staatsferne und öffentlicher Repräsentation

Timo W. Vonderau*

Dieser Artikel basiert auf einer bei Prof. Marcus Schladebach vorgelegten Seminararbeit im Schwerpunktbereich „Medienrecht“. Die Arbeit wurde mit der Note „gut“ bewertet (13 Punkte). Die Ausführungen wurden für die Zwecke dieses Artikels wesentlich verkürzt.

A. EINLEITUNG

Wie weit darf der Einfluss des Staates reichen? Zumindest für den Rundfunk ist heute klar: Die Staatsferne ist das oberste Gebot, um den staatlichen Einfluss auf den Rundfunk zu begrenzen. Der Aufsatz widmet sich dem Gebot der Staatsferne in Bezug auf die Besetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zunächst wird der Begriff der Staatsferne betrachtet und die dogmatische Herleitung des Gebots der Staatsferne beleuchtet sowie die heutige Ausgestaltung skizziert. Nach der Schaffung dieser Grundlage wird anschließend die Einhaltung der Anforderungen an die Staatsferne im Rundfunk anhand des Bayerischen Rundfunks und der Deutschen Welle geprüft. Im Anschluss wird die öffentliche Repräsentation und die unmittelbare Teilhabe durch Rundfunkwahlen sowie die damit einhergehende Ausgestaltung behandelt. Abschließend wird aufgrund der besonderen Stellung

des Rundfunks in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung als „vierte Gewalt“ ein Ausblick hinsichtlich der zukünftig möglichen Besetzung von Mitgliedern aus rechtsextremen Strukturen und der damit verbundenen Gefahr für den Rundfunk und die Demokratie erörtert.

B. BEGRIFF UND DOGMATIK DER STAATSFERNE

Der Begriff der Staatsferne hat eine Entwicklung durchlaufen. Im Folgenden wird eine Betrachtung des Gebots und seiner Begrifflichkeit in den verschiedenen Rundfunkentscheidungen vorgenommen. Grundsätzlich besteht Einigkeit über das Vorliegen des Gebots der Staatsferne im Rundfunk.¹ Allerdings kann die dogmatische Herleitung aus verschiedenen verfassungsrechtlichen Grundlagen erfolgen. Die hierbei unterschiedlichen Ansätze und Argumente werden dafür konzipiert beleuchtet.

I. Der Wandel von der Staatsfreiheit zur Staatsferne

Zunächst wurde das Gebot unter den Begriff der Staatsfreiheit gefasst.² In der vierten Rundfunkentscheidung besteht Parallelität der Staatsfreiheit und Staatsferne, ohne dass eine Aufschlüsselung der verschiedenen Begriffe erfolgt.³

Denkbar wäre, dass der Begriff der Staatsferne im Sinne eines Fernbleibens des Staates als reines Synonym zu dem Begriff der Staatsfreiheit gebildet wurde.⁴ Weiterhin könnte der genutzte Begriff der Staatsferne lediglich als Konkretisierung der Staatsfreiheit zu verstehen sein, die keine rechtliche – aber wohl eine sprachliche – Abschwächung bedeutet.⁵ Insbesondere in der vierten Rundfunkentscheidung wird für private Rundfunkveranstalter der staatliche Einfluss einer Erlaubnisbehörde zur Herstellung oder Erhaltung der Rundfunkfreiheit – solange die Programmfreiheit unmittelbar sowie mittelbar unbeeinträchtigt bleibt – als verfassungsrechtlich geboten angesehen.⁶ Dieser Umstand zeigt, dass der Staat für die Rundfunkfreiheit einzustehen hat und zu diesem Zweck auch tätig werden darf.⁷ Weiterhin wurde in dieser Entscheidung der Einfluss von staatsgleichen Vertretern von politischen Parteien in dem – für die Programmaufsicht privater Rundfunkveranstalter zuständigen – Landesrundfunkausschuss als nicht erheblicher Einfluss eingeordnet und damit mit der Staatsfreiheit als vereinbar erklärt.⁸ Begründet wird

die Geringfügigkeit des Einflusses durch die Anzahl der Vertreter, die „kaum mehr als drei betragen dürfte“⁹. Auch erwähnte der Senat die Rundfunkräte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als vergleichbares Gremium zu dem Landesrundfunkausschuss und stellte fest, dass diese mit dem Grundgesetz vereinbar sind.¹⁰ In der Zusammensetzung der damaligen Rundfunkräte wurden allerdings auch staatliche Mitglieder berücksichtigt.¹¹ Die Realsituation spiegelte somit nicht einen ausnahmslos staatsfreien Rundfunk wider.

Das Bundesverfassungsgericht lässt also durch diese Feststellung erkennen, dass der Grundsatz der Staatsfreiheit nicht wörtlich als absolutes Verbot jeder staatlichen Einmischung zu verstehen ist, sondern vielmehr die Staatsfreiheit dahingehend zu gewährleisten ist, dass der Rundfunk nicht mehrheitlich durch den Staat beherrscht wird.¹²

Der Wandel vom Begriff der Staatsfreiheit hin zu dem Begriff der Staatsferne ist nicht einer rechtlichen Neubewertung der Zulässigkeit von staatlichem Einfluss innerhalb des Rundfunks geschuldet. Der Begriff der Staatsferne stellt somit eine eindeutigere Definition für die Einordnung des Umfangs des Einflusses, der vom Staat ausgehen darf, dar. Im Ergebnis ist der Begriff der Staatsferne als Konkretisierung der Staatsfreiheit anzusehen und schiebt die – anhand des Freiheitsbegriffs denklogisch anzustellenden – Überlegungen

* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und absolvierte im Wintersemester 24/25 den Schwerpunktbereich Medienrecht.

¹ Hoffmann-Riem, Rundfunkaufsicht zwischen Staatsfreiheit und Staatseinfluss, 1995, S. 22; Rauchhaus, Rundfunk und Staat, 2014, S. 71; Stender-Vorwachs, „Staatsferne“ und „Gruppenferne“ in einem außenpluralistisch organisierten privaten Rundfunksystem, 1988, S. 136; Schultze, Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rundfunkaufsicht durch staats- und gruppenferne Kriterien, 2023, S. 134; Stettner, Rundfunkstruktur im Wandel, 1988, S. 41 ff.; Wendt, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 75; Klein, Die Rundfunkfreiheit, 1978, S. 51; Hoffmann, Eine Untersuchung zur funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2016, S. 42; Hahn, Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2010, S. 94 f.

² BVerfGE 31, 314 (329); BVerfGE 57, 295 (320).

³ BVerfGE 73, 118 (147).

⁴ Die Staatsferne explizit als Synonym zur Staatsfreiheit: Bethge, in: Sachs GG, 9. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 96.

⁵ So auch die Interpretation der Begriffsentwicklung durch Schultze (Fn. 1), S. 106.

⁶ BVerfGE 73, 118 (182 f.); Diese Rechtsprechung wurde im Jahr 2008 in der 13. Rundfunkentscheidung bestätigt: BVerfGE 121, 30 (52).

⁷ Beschrieben wird diese Einstandspflicht mit einer Garantenstellung des Gesetzgebers für die Rundfunkfreiheit von Schultze (Fn. 1), S. 109.

⁸ BVerfGE 73, 118 (164 f.).

⁹ BVerfGE 73, 118 (165).

¹⁰ BVerfGE 73, 118 (165).

¹¹ Wilhelmi, Verfassungsrechtliche Probleme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den neuen Bundesländern, 1994, S. 184.

¹² Die Staatsfreiheit aus Art. 5 GG begründet ein solches Beherrschungsverbot, siehe BVerfGE 12, 205 (263); 121, 30 (61).

eines völligen Ausschlusses des Staates aus Rundfunkangelegenheiten beiseite.

II. Dogmatische Herleitung

1. Gewaltenteilung

Ein Ansatz ist die Herleitung aus der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 GG, die der Kontrolle, Hemmung und Begrenzung der einzelnen Gewalten untereinander dient, um eine ideale Gewaltenbalance zu ermöglichen.¹³ Leitgedanke ist das Entstehen der Regierung aus einer Parlamentsmehrheit, die eine Vermischung der Legislative und der Exekutive insofern begründe, dass die gegenseitige Kontrolle nicht mehr allumfassend abgesichert ist.¹⁴ Daher falle die Kontrolle faktisch mehr in den Aufgabenbereich der Opposition.¹⁵ Den begrenzten Möglichkeiten der in Minderheit stehenden Opposition soll daher durch den Rundfunk Abhilfe geschaffen werden und die Kritik der Opposition in den Fokus des öffentlichen Diskurs stellen.¹⁶ Der Einfluss der zu kontrollierenden Regierung auf den Rundfunk müsse somit zur Erfüllung der Kontrollaufgabe durch die Opposition begrenzt sein.¹⁷ Demnach erwachse das Gebot der Staatsferne aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Diese Erwägung verkennt jedoch, dass auch die Opposition als Teil der Legislative ebenso ein Teil des Staates ist. Soll der Rundfunk der Opposition zur Kontrolle der Exekutive dienen, ist trotzdem der Staat in den Rundfunk derart involviert, dass die Staatsferne missachtet werden

würde.¹⁸ Die Herleitung aus der Gewaltenteilung in Anbetracht einer Kontrollmittel-funktion des Rundfunks zugunsten der Opposition ist schlicht abzulehnen.

2. Volkssouveränität

Ein weiterer Ansatz ist, das Gebot der Staatsferne als Ausdruck des Prinzips der Volkssouveränität zu sehen. Die Volkssouveränität ist im Wortlaut des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG verankert und ist somit Bestandteil des Demokratieprinzips.¹⁹ Die vom Volke ausgehende Staatsgewalt wird jedoch nicht durch das Volk ausgeübt, sondern durch gewählte Repräsentanten.²⁰ Zwischen dem Volk und den Repräsentanten soll der Rundfunk als Kommunikationsmittel dienen, um insbesondere die öffentliche Meinung in die staatlichen Entscheidungsprozesse einfließen lassen zu können.²¹ Der Rundfunk fungiere dabei jedoch nicht nur als Kommunikationsnetz, sondern greife durch die eigene inhaltliche Ausgestaltung selbst in den Kommunikationsprozess ein.²² Dadurch erfülle der Rundfunk seine Medium- und Faktorfunktion.²³ Der Staat erfahre durch den Rundfunk daher regelmäßig Botschaften des Volks, weswegen der Rundfunk zur Erfüllung seiner Funktion keiner Einwirkung durch den Staat unterliegen dürfe. Das Gebot der Staatsferne werde daher im Kern durch das Prinzip der Volkssouveränität bestimmt und die beiden Grundsätze seien untrennbar verbunden.²⁴

3. Chancengleichheit

In der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb wird eine weitere Herleitungsmöglichkeit gesehen. Der Grundgedanke erwachse aus dem Demokratieprinzip, dass ein subjektives Recht auf politische Partizipation des Einzelnen auch für die Parteien, unter Berücksichtigung der Chancengleichheit, zur Bildung der politischen Meinung gelten müsse.²⁵ Daher sei allen Parteien unabhängig von ihrer Größe gleichsam die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer politischen Ziele einzuräumen.²⁶ Ein staatlicher Einfluss in jeglicher Hinsicht würde die übrigen politischen Parteien in ihrer Chancengleichheit benachteiligen.²⁷ Das Gebot der Staatsferne wird demnach als Ausfluss der Chancengleichheit politischer Parteien gesehen.

4. Pluralitätsgebot der Rundfunkfreiheit

Die Rundfunkfreiheit dient der Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.²⁸ Zu diesem Zweck ist ein breites Meinungsspektrum herzustellen, weswegen in der Ausgestaltung des Rundfunks daher die vielfältigen Meinungen möglichst vollumfänglich zu berücksichtigen sind.²⁹ Das Pluralitätsgebot ist daher ein Merkmal der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Der Rundfunk unterliegt damit dem Pluralitätsgebot und erfüllt seine Medium- und Faktorfunktion ohne eine übermäßige Beeinflussung sowie Steuerung des Rundfunks aus jeglicher Richtung, wodurch eine solche Einwirkung

insbesondere durch den Staat, aber auch durch andere Dritte untersagt ist.³⁰ Das Gebot der Staatsferne und das Pluralitätsgebot sind miteinander derart verknüpft, dass die Sicherung der Vielfalt im Rundfunk zwingend das Erfordernis eines staatsfernen Rundfunks bedingt. Demnach ist das Gebot der Staatsferne ein besonders hervorzuhebender Bestandteil des Pluralitätsgebots, der aufgrund der Machtposition des Staates als ein ausdrücklich zu benennendes Mittel der Vielfaltsicherung anzusehen ist. Diese Hervorhebung trägt dem inhaltlichen Bedeutungsgehalt der Staatsferne für den gesellschaftlich-politischen Diskurs Rechnung. Dadurch wird in Abgrenzung zur allgemeinen Vielfaltsicherung sichergestellt, dass gerade der staatliche Einfluss begrenzt wird. Demnach ist das Gebot der Staatsferne ein Ausfluss des Pluralitätsgebots, dessen verfassungsrechtliche Grundlage insgesamt die Rundfunkfreiheit ist.³¹

III. Die Ausgestaltung durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht entschied in seinem 14. Rundfunkurteil (ZDF-Urteil) über einen konkreten Maßstab für die Ausgestaltung der Staatsferne. Die wesentlichen Aufsichtsgremien, das heißt Fernsehrat und Verwaltungsrat des ZDF, sind höchstens zu einem Drittel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder durch staatliche bzw. staatsnahe Mitglieder besetzbar.³² Auch die Ausschüsse der beiden Aufsichtsgremien sind nach dem Gebot der Staatsferne zu besetzen.³³ Ebenso sind durch den Gesetzgeber zur Si-

¹³ Rauchhaus (Fn. 1), S. 72; Kewenig, Zu Inhalt und Grenzen der Rundfunkfreiheit, 1978, S. 62 f.

¹⁴ Gersdorf, Staatsfreiheit des Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 82; Kewenig (Fn. 13), S. 62 f.

¹⁵ Kewenig (Fn. 13), S. 62; Gersdorf (Fn. 14), S. 82.

¹⁶ Gersdorf (Fn. 14), S. 82; Kewenig (Fn. 13), S. 64.

¹⁷ Rauchhaus (Fn. 1), S. 73.

¹⁸ Rauchhaus (Fn. 1), S. 77.

¹⁹ Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 104. EL 2024, Art. 20 Rn. 62.

²⁰ Rauchhaus (Fn. 1), S. 74.

²¹ Rauchhaus (Fn. 1), S. 74; Gersdorf (Fn. 14), S. 69 f.

²² Rauchhaus (Fn. 1), S. 74; Eine abstrakte Betrachtungsweise wird vorgenommen von Jarass, Die Freiheit des Rundfunks vom Staat, 1981, S. 28; Gersdorf (Fn. 14), S. 70.

²³ BVerfGE 12, 205 (260); 57, 295 (320); 73, 118 (152); 83, 238 (296).

²⁴ Gersdorf (Fn. 14), S. 72.

²⁵ Rauchhaus (Fn. 1), S. 75.

²⁶ Rauchhaus (Fn. 1), S. 75.

²⁷ Gersdorf (Fn. 14), S. 77; Rauchhaus (Fn. 1), S. 75.

²⁸ BVerfGE 74, 297 (323).

²⁹ BVerfGE NJW 2025, 1589 (1590 Rn. 88); BVerfGE 12, 205 (262); 57, 295 (320); 73, 118 (124 f.).

³⁰ Genannt „Rundumfreiheit“: Merznicht, Der „Aufsichtsgroschen“ Die Verfassungsrechtliche Problematik der Finanzierung der Zulassungs- und Aufsichtsfunktion der Landesmedienanstalten aus der Rundfunkgebühr, 1992, S. 21; Auch „Gruppenferne“: Stender-Vorwachs, „Staatsferne“ und „Gruppenferne“ in einem außenpluralistisch organisierten privaten Rundfunksystem, 1988, S. 40; Schultze (Fn. 1), S. 122; Holznapel/Stenner, Rundfunkrecht, 2003, S. 17; BVerfGE 12, 205 (262).

³¹ BVerfGE NJW 2025, 1589 (1590 Rn. 88).

³² BVerfGE 136, 9 (37 Rn. 46).

³³ BVerfGE 136, 9 (39 Rn. 51).

cherung der persönlichen Staatsferne der Mitglieder Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen.³⁴ Damit soll die persönliche Distanz aller gesellschaftlichen Mitglieder zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen sichergestellt werden.³⁵ Insbesondere sind Regierungsmitglieder, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktion nicht durch gesellschaftliche Gruppen entsendbar.³⁶ Des Weiteren sind Verantwortungsträger innerhalb von politischen Parteien aufgrund ihrer Nähe zu den verschiedenen staatlichen Ebenen nicht entsendungsfähig.³⁷ Dadurch werden Interessenkonflikte vermieden und der Einfluss des Staates wird begrenzt. Unabhängig davon, ob es sich um staatsnahe oder gesellschaftliche Mitglieder handelt, ist die Weisungsfreiheit aller Mitglieder durch den Gesetzgeber zu garantieren, um die Einflussnahme durch äußere Faktoren zu unterbinden.³⁸

Eine abweichende Meinung zum Gebot der Staatsferne vertrat der Richter Paulus, der insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Exekutive in den Aufsichtsgremien Bedenken äußert. Nach ihm sind Mitglieder der Aufsichtsgremien aus der Exekutive grundsätzlich völlig unzulässig.³⁹ Höchstens ein Sechstel der Mitglieder des Fernsehrates dürften aus der Exekutive stammen, wobei der Verwaltungsrat gänzlich von der Exekutive befreit sein soll.⁴⁰ Begründet wird dies mit der erhöhten Instrumentalisierungsgefahr des Rundfunks durch Exekutivmitglieder im Vergleich zu Abgeordneten oder Parteivertretern, da diese nicht unmittelbar an Regierungsentscheidungen beteiligt sind, sondern vielmehr selbst einen von der Re-

gierung unabhängigen Verfassungsauftrag innehaben.⁴¹ Allgemein vertritt Paulus die Auffassung, dass die Repräsentation der Länder idealerweise nicht durch die Exekutive erfolgen soll.⁴²

Damit ist eine fortlaufende Ausgestaltung durch die Rechtsprechung denkbar und unter der ständigen Entwicklung der Medien sowie der Rundfunklandschaft geboten. Die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe sind nicht fundamental greifbar. Daher muss die Anwendung der Maßstäbe weiterhin dem übergeordneten Betrachtungspunkt aus dem Blickwinkel des Gebots der Staatsferne unterliegen und für eine ausreichende Wahrung des Gebots können zusätzliche Anforderungen und strengere Maßstäbe erforderlich sein.

C. DIE ANWENDUNG DER MASSSTÄBE IM RUNDFUNK

Die Umsetzung und Wirksamkeit der derzeitigen Maßstäbe ist kritisch zu beleuchten. Dafür wird im Folgenden eine Betrachtung des Bayerischen Rundfunks für das Inland und der Deutschen Welle als Auslandsrundfunk vorgenommen.

I. Bayerische Rundfunk

Der Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks besteht aus sieben Mitgliedern, die teilweise durch den Rundfunkrat gewählt werden. Dabei ist auf die Besonderheit einzugehen, dass der Präsident des Bayerischen Landtags sowie der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes kraft ihrer Ämter Mitglieder im Verwaltungsrat sind.⁴³ Zusätzlich ist der Präsident des Bayerischen Landtags kraft seines Amtes auch Vorsitzender des Ver-

34 BVerfGE 136, 9 (46 f. Rn. 70).

35 BVerfGE 136, 9 (47 Rn. 71).

36 BVerfGE 136, 9 (47 f. Rn. 72).

37 BVerfGE 136, 9 (48 Rn. 73).

38 BVerfGE 136, 9 (49 Rn. 76).

39 Abw. Votum Paulus, BVerfGE 136, 9 (67).

40 Abw. Votum Paulus, BVerfGE 136, 9 (67).

41 Abw. Votum Paulus, BVerfGE 136, 9 (66).

42 Abw. Votum Paulus, BVerfGE 136, 9 (61, 66, 67).

43 Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayRG.

waltungsrats.⁴⁴ Der Landtag des Landes Bayern wählt den Präsidenten des Landtags sowie den des Verwaltungsgerichtshof und damit zwei Mitglieder des Verwaltungsrats.⁴⁵ Da diese beiden Mitglieder des Verwaltungsrats unmittelbar der staatlichen Sphäre zuzuordnen sind, ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrats kritisch zu hinterfragen. Bemerkenswert ist, dass der Verwaltungsrat mit insgesamt sieben Mitgliedern das zahlenmäßig kleinste Gremium unter den Verwaltungsräten (neben dem Verwaltungsrat der Deutschen Welle) ist. Der Einfluss, der den beiden staatlichen Mitgliedern zukommt, ist daher als noch höher anzusehen. Dadurch kann der Landtagspräsident als Vorsitzender die Vorgänge des Verwaltungsrats beispielsweise durch Weisungen der Mitglieder oder die Mitwirkung bei der Einrichtung der Geschäftsstellen – welche zudem durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats geführt wird – wesentlich beeinflussen.⁴⁶

1. Einhaltung der Ein-Drittel-Grenze

Wendet man die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Ein-Drittel-Grenze auf den Verwaltungsrat an, liegt bei sieben Mitgliedern ein Drittel bei 2,3333, wodurch bereits Zweifel bestehen, ob nicht die Ein-Drittel-Grenze missachtet wurde. Entscheidend, ob die Ein-Drittel-Grenze im Verwaltungsrat eingehalten wird oder ein Verstoß vorliegt, ist der Umgang mit der durch die beiden staatlichen Mitglieder hervorgerufenen Zahl von 2,3333. Die inhaltliche Bestimmung der Ein-Drittel-Grenze ist, dass immer zwei staatsferne Mitglieder einem staatlichen Mitglied gegenüberstehen und dadurch der bestimmende Einfluss ausgeschlossen ist.⁴⁷ Bei sieben Mitgliedern im Verwaltungsrat,

von denen zwei staatlich und fünf nicht staatlich sind, ist damit die Ein-Drittel-Grenze gewahrt.

2. Mitgliedschaft kraft Amtes

Des Weiteren ist die Sinnhaftigkeit einer Mitgliedschaft und Vorsitz kraft staatlichen Amtes zu beleuchten. Inwiefern profitiert die Arbeitsweise des Verwaltungsrates durch die ständige Mitgliedschaft – bzw. den Vorsitz des Landtagspräsidenten – von zwei staatlichen Amtsinhabern oder wird sie dadurch beeinträchtigt? Insbesondere mit Blick auf die beiden ständigen Ausschüsse – den Bauausschuss und den Ausschuss für Technik, IT und Multimedia – ist es aufgrund der geringen Gesamtmitgliederanzahl faktisch nicht möglich, dass beide staatlichen Mitglieder in demselben Ausschuss sitzen.⁴⁸ Ansonsten müssten vier weitere Mitglieder im Ausschuss sitzen, was den Ausschuss auf sechs Mitglieder bringen würde und damit den Ausschuss überflüssig erscheinen lässt. Das schränkt somit die Arbeitsweise des Verwaltungsrates dahingehend ein, dass von vornherein klar ist, dass der Landtagspräsident in einem und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes in einem anderen Ausschuss vertreten sein müsste.

a) Fehlende Dynamisierung des Gremiums

Unter dem Gesichtspunkt der Dynamisierung der Gremienbesetzung ist die Mitgliedschaft der beiden staatlichen Mitglieder ebenso problematisch. Grundsätzlich dauert die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitglieds fünf Jahre.⁴⁹ Dies betrifft nur die durch den Rundfunkrat gewählten Mitglieder, denn die Mitgliedschaft der beiden staatlichen Vertreter bemisst sich nach der Laufzeit ihres

44 Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayRG.

45 Zur Wahl des Landtagspräsidenten: Art. 20 Abs. 1 BayVerf; Zur Wahl des Präsidenten des VGH: Art. 4 Abs. 1 S. 1 VfGHG.

46 Zu der Weisungsbefugnis: Art. 5a Abs. 6 S. 5 BayRG; Zu der Geschäftsstelle: Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayRG; Zu der Führung der Geschäftsstelle: § 2 Abs. 4 S. 1 Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks.

47 BVerfGE 136, 9 (38 Rn. 50).

48 Zu den beiden ständigen Ausschüssen: § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks.

49 Art. 9 Abs. 3 S. 1 BayRG.

Amt. Daher ist der Landtagspräsident in der Regel fünf Jahre und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs acht Jahre im Amt.⁵⁰ Da die Verwaltungsratsmitglieder zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, kollidiert die Neubesetzung der staatlichen Ämter zumindest nicht mit einer Legislaturperiode im Verwaltungsrat. Der Art. 6 Abs. 6 BayRG ist eine Dynamisierungsvorschrift und sieht die Überprüfung der Zusammensetzung des Rundfunkrats nach 10 Jahren und erstmals Ende des Jahres 2024 vor.⁵¹ Die Überprüfung der durch den Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt also nur mittelbar. Die aufgrund der unterschiedlichen Wahlzeitpunkte sich theoretisch stetig im Wandel befindliche Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist hinsichtlich der Dynamisierung des Gremiums zu befürworten. Eine Überprüfung der beiden staatlichen Mitglieder erfolgt allerdings nicht. Die Dynamisierung auch der staatlichen Mitglieder ist jedoch erforderlich vor dem Hintergrund, dass der Landtagspräsident immer den Vorsitz des Verwaltungsrats innehat und keiner Amtszeitbegrenzung unterliegt. Daher hat aktuell dieselbe Person den Vorsitz seit 2018 bis voraussichtlich 2028 inne. Auch die längere Amtszeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs mit unbegrenzt zulässiger Wiederwahl stellt ein Versteinerungsrisiko des Gremiums dar.⁵² Bei nur einfacher Wiederwahl ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs insgesamt 16

Jahre lang Mitglied im Verwaltungsrat. Infolgedessen ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hinsichtlich der staatlichen Mitglieder generell zu überdenken.

b) Lösungsansätze

Aufgrund der längeren Mitgliedschaft des Präsidenten des Verwaltungsrats und der fehlenden Dynamisierung der staatlichen Mitglieder ist insgesamt eine Neubeurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats vorzunehmen. Auf der einen Seite stellt die längere Amtszeit im Lichte der ständigen Wiederwahlen der übrigen Mitglieder kein unmittelbaren Konflikt dar. Auf der anderen Seite sind auch die Wiederwahlen der durch den Rundfunkrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder nicht förderlich für die Dynamisierung und stetige Fortentwicklung des Gremiums. Grundsätzlich ist die Höchstdauer von drei Amtsperioden vorgeschrieben.⁵³ Diese Regelung entspricht den Regelungen aus den Rechtsgrundlagen der anderen Landesrundfunkanstalten und ist zu befürworten.⁵⁴ Allerdings entfaltet diese Regelung zur Höchstdauer nur bedingt Wirkung. Die Mitgliedschaft vor dem 1. Mai 2017 wird als erste Amtszeit gezählt, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Amtszeiten.⁵⁵ Aus diesem Grund ist der derzeitige Stand im Verwaltungsrat, dass ein Mitglied seit über 20 Jahren im Verwaltungsrat sitzt und noch bis Mai 2026 im Verwaltungsrat sitzen wird.⁵⁶ Ebenso wird bis Ende 2028 ein weiteres

50 Amtslaufzeiten: Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayVerf; Art. 4 Abs. 1 S. 1 VfGHG.

51 Die Dynamisierung dient der Entgegenwirkung der Versteinerung der Gremien, wobei die Ausgestaltung dem Gesetzgeber frei überlassen wurde, BVerfGE 136, 9 (46 Rn. 69).

52 Die Wiederwahl ist gemäß Art. 4 Abs. 3 VfGHG zulässig.

53 Art. 5a Abs. 4 S. 1 BayRG.

54 So sind höchstens zwei bzw. drei Amtsperioden vorgeschrieben in: § 13a Abs. 2 WDRG; § 13 Abs. 4 S. 1 SWR-StV; § 17 Abs. 9 S. 1 NDRStV; § 15 Abs. 3 S. 2 MDR-StV; § 4 Abs. 3 S. 2 hr-Gesetz; § 14 Abs. 5 S. 4 RBG; § 17 Abs. 1 S. 3 rbb-StV; § 5 Abs. 2 S. 3 SR-Gesetz.

55 Art. 5a Abs. 4 S. 2 BayRG; Eine solche Regelung zum Beginn der Amtszeitbegrenzung findet sich ebenso in: § 43 Abs. 1 MDR-StV; Einberechnung ab 2013: § 17 Abs. 9 S. 2 NDRStV.

56 Hierbei geht es um Heinz Klinger, der seit 2001 Mitglied ist, Bayerischer Rundfunk, <https://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/rundfunkrat-baumgartner-klinger-verwaltungsrat-bestaetigt-100.html> (zuletzt abgerufen am 5.10.2024).

Mitglied eine insgesamt knapp 20 jährige Amtszeit absolvieren.⁵⁷ Diese jahrzehntelangen Mitgliedschaften können keinesfalls im Interesse der Dynamisierung der Rundfunkgremien sein und sollten dringend überdacht werden. Daher sind auch die Amtsperioden aller Verwaltungsräte auf höchstens zwei Amtsperioden zu begrenzen.

Durch eine solche Entsendung von Beauftragten soll ebenso die Qualität der Arbeit des Verwaltungsrats angehoben werden, da nun die nötigen Kompetenzen der zwei staatlichen Mitglieder im Vordergrund stehen und nicht lediglich eine Zusatzfunktion neben einem wichtigen Amt zu erfüllen ist.

II. Die Deutsche Welle – Staatsfunk im Ausland?

Die unterschiedliche Amtszeit des Landtagspräsidenten sowie der fünf anderen gewählten Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs geben Anlass dazu die Herkunft der staatlichen Mitglieder insgesamt zu überdenken. Die Kompetenz für die Wahl der zwei staatlichen Mitglieder soll beim bayerischen Landtag verbleiben. Es ist jedoch die Doppelfunktion einerseits eines hohen Präsidialamtes und andererseits der Mitgliedschaft bzw. Vorsitz im Verwaltungsrat abzuschaffen. Denn die Akzessorität der Verwaltungsratsmitgliedschaft wird bei der Entscheidung der beiden Präsidialämter – wenn überhaupt – nur nebensächliche Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung haben. Daher ist eine bewusster Entscheidung durch den Landtag zu treffen. Dafür könnten zwei Rundfunkbeauftragte in den Verwaltungsrat entsendet werden, die ebenso wie die übrigen Mitglieder – im Idealfall – höchstens zwei Amtsperioden antreten dürfen. Um den staatlichen Einfluss des Landtages hinreichend zu begrenzen, sind diese beiden Rundfunkbeauftragte nach der Entsendung nur durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufbar oder scheiden in Folge des Eingreifens von Inkompatibilitätsregelungen aus. Dann müsste der Landtag erneut tätig werden.

Die Deutsche Welle ist als Auslandsrundfunkanstalt der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Bonn und Berlin für das Senden von Hörfunk und Fernsehen sowie Angeboten auf digitalen Diensten im Ausland zuständig.⁵⁸ Die Besonderheit der Deutschen Welle ist zum einen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und zum anderen, dass die Finanzierung nicht aus dem Rundfunkbeitrag, sondern aus Mitteln des Bundes sowie sonstigen Einnahmen erfolgt.⁵⁹ Auch die Deutsche Welle ist ausgestattet mit den drei Organen Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Intendant.⁶⁰ Der Rundfunkrat und Verwaltungsrat der Deutschen Welle sind als Aufsichtsgremien verantwortlich für ähnliche Aufgaben wie die Aufsichtsgremien der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dafür mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet.⁶¹ Im Folgenden wird die Zusammensetzung der beiden Aufsichtsgremien kritisch beleuchtet und insbesondere das Gebot der Staatsferne thematisiert.

1. Besetzung der Aufsichtsgremien der Deutschen Welle

Die Zusammensetzung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats der Deutschen Welle sind ebenso wie die Aufsichts-

57 Hierbei geht es um Peter Hufe, der zudem vorher Mitglied des Rundfunkrats war, Bayerischer Rundfunk, <https://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/rundfunkrat/rundfunkrat-verwaltungsrat-mitglied-peter-hufe-100.html#:~:text=Der%20Rundfunkrat%20des%20Bayerischen%20Rundfunks,Dezember%202028.> (zuletzt abgerufen am 5.10.2024).

58 § 2 Abs. 1 S. 1 DWG und § 3 Abs. 1 DWG.

59 Zur Kompetenz: *Stephan*, ZAR 2016, 292 (293 ff.); *Schote*, Die Rundfunkkompetenz des Bundes als Beispiel bundesstaatlicher Kulturkompetenz in der Bundesrepublik Deutschland, 1999, S. 174; Finanzierung: § 45 Abs. 1 DWG.

60 § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DWG.

61 Zu Aufgaben des Rundfunkrats: § 32 DWG; Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats: § 37 DWG.

gremien der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an das Gebot der Staatsferne gebunden.⁶² Die 14. Rundfunkentscheidung hat dafür klare Rahmenbedingungen geschaffen, die von den übrigen Anstalten ausreichend umgesetzt wurden.

Der Rundfunkrat der Deutschen Welle besteht insgesamt aus 17 Mitgliedern und der Verwaltungsrat der Deutschen Welle aus sieben Mitgliedern.⁶³ Die Mitgliederzahl des Rundfunkrats ist vergleichsweise gering, da keine direkten Vertreter der Länder in dem Gremium sitzen. Beide Aufsichtsgremien bestehen aus Vertretern von gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen sowie staatlichen Vertretern. Im Rundfunkrat sind zwei Mitglieder durch den Bundestag und zwei Mitglieder durch den Bundesrat und weitere drei Mitglieder durch die Bundesregierung bestimmt.⁶⁴ Damit sitzen im Rundfunkrat sieben staatlich bestimmte Mitglieder und zehn Mitglieder, die von gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen entsandt wurden. Im Verwaltungsrat wird je ein Mitglied wiederum durch den Bundestag, den Bundesrat und durch die Bundesregierung bestimmt.⁶⁵ Jedem staatlichen Mitglied in den Aufsichtsgremien der Deutschen Welle stehen gerade nicht zwei gesellschaftliche Mitglieder gegenüber. Gegen das Gebot der Staatsferne, mit der durch das Bundesverfassungsgericht festgelegten Ein-Drittel-Grenze, wird daher grob verstoßen. Der Anteil der staatlichen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der Deutschen Welle überschreitet damit die geforderte Ein-Drittel-Grenze, sodass der staatliche Anteil bei 41,17 % bzw. 42,86 % liegt.⁶⁶

Allein dadurch ist das Gebot der Staatsferne in hohem Maße verletzt und eine Änderung der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien ist dringend erforderlich. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien hinsichtlich der staatlichen Mitglieder wurde im Deutsche Welle Gesetz (DWG) seit seiner Verkündung im Jahre 1997 nicht geändert.⁶⁷ Daher ist es wenig verwunderlich, dass die Vorgaben aus der 14. Rundfunkentscheidung nicht umgesetzt wurden. Der aktuelle schlicht verfassungswidrige Zustand darf insbesondere im Hinblick auf die besondere Stellung der Deutschen Welle als Auslandsrundfunk und dem damit einhergehenden Eindruck eines „Staatsfunks“ nicht länger fortbestehen. Das DWG ist deswegen alsbald dahingehend zu ändern, dass die Aufsichtsgremien höchstens zu einem Drittel durch staatliche Stellen bestimmt werden.

2. Fehlende Inkompatibilitätsregelungen

Die Untätigkeit des Gesetzgebers schlägt sich auch in Betrachtung der Inkompatibilitätsregelungen im DWG nieder. In der aktuellen Fassung des DWG finden sich zunächst grundsätzliche Unvereinbarkeitsregelungen, wie beispielsweise der Ausschluss der gleichzeitigen Mitgliedschaft in beiden Aufsichtsgremien, das Verbot der sonstigen Interessenverfolgung der Gremienmitglieder bei Gefährdung der Tätigkeit und die Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften in Organen anderer Rundfunksender.⁶⁸ Die gesellschaftlichen Mitglieder des Rundfunkrats und die durch diesen gewählten gesellschaftlichen Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen darüber hinaus nicht Mitglieder des Europäi-

62 So auch: BT-WD, Die Deutsche Welle – Umfang der Bundeskompetenz und das Gebot der Staatsferne, 10 - 3000 – 098/15, S. 9; *Schultze* (Fn. 1), S. 179 f.; Ausführliche Herleitung mit diesem Ergebnis: *Niepalla*, in: DWG Kommentar, 2003, Grundlagen Rn. 6-23.

63 § 31 Abs. 1 DWG; § 36 Abs. 1 S. 1 DWG.

64 § 31 Abs. 2 DWG.

65 § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 DWG.

66 *Niepalla* (Fn. 62), § 31 Rn. 2 und § 36 Rn. 1.

67 Der Wortlaut ist seit 1997 derselbe: BGBl. 1997 I Nr. 86, S. 3100 f.

68 Die Regelungen finden sich in: § 25 DWG.

schen Parlaments, einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder Teil einer Bundes- bzw. Landesregierung sein.⁶⁹

Die in der 14. Rundfunkentscheidung aufgestellten Mindestanforderungen an die Inkompatibilitätsregelungen sind dadurch jedoch nicht erfüllt. Zusätzlich sind daher politische Beamte, Wahlbeamte in Leitfunktion und Verantwortungsträger von politischen Parteien in die Inkompatibilitätsregelungen aufzunehmen. Das DWG muss daher auch bei den Inkompatibilitätsregelungen schleunigst nachgebessert werden.

Darüber hinaus ist für die Amtsperioden in den Aufsichtsgremien keine Höchstdauer vorgeschrieben. Auch hier muss nachgebessert und eine Höchstdauer von bis zu drei Amtsperioden eingeführt werden.

D. EIN KONZEPT ZU RUNDFUNKWAHLEN ALS MÖGLICHKEIT DER ÖFFENTLICHEN REPRÄSENTATION

In den Rundfunkräten soll die Gesellschaft und damit die Öffentlichkeit abgebildet werden. Derzeit geschieht dies ausschließlich durch die Mitglieder der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen. Gesellschaftliche Gruppen und Organisationen sind jedoch nicht demokratisch legitimiert und können zudem nicht die Vielfältigkeit der gesellschaftlichen Interessen widerspiegeln, wodurch eine ausreichende und angemessene Repräsentation derzeit nicht gewährleistet ist. So sind in den Rundfunkräten wichtige gesellschaftliche Gruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit Behinderung, LSBTIQ*, junge Menschen, religiöse Minderheiten, Geflüchtete und noch viele einzelne mehr teils gar nicht oder nicht ausreichend repräsentiert. Die Öffentlichkeit hat unmittelbar auch keinen Einfluss auf die gesellschaftlichen Mitglieder, die schließlich die Repräsentationsaufgabe wahrnehmen. Es

ist daher eine alternative bzw. zusätzliche unmittelbare Repräsentationsmöglichkeit für die Öffentlichkeit anzudenken. Die Ausgestaltung von Rundfunkwahlen, das heißt demokratische Wahlen zur Mitbesetzung der Mitglieder in den Rundfunkräten ist die im Folgenden entwickelte Lösung, um die unmittelbare Repräsentation der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

I. Verhinderung der Politisierung

Eine Politisierung der Rundfunkräte durch die neuen, durch die Öffentlichkeit gewählten Mitglieder der Rundfunkräte zur ständigen Wiederwahl ist, durch eine Begrenzung auf eine Amtszeit, zu verhindern. Dadurch soll von vornherein verhindert werden, dass eine Einflussnahme zur eigenen Wiederwahl in Frage kommt. Zudem wirkt dieser stetige Austausch der Versteinerung der Gremien entgegen und bietet mehr Menschen die Möglichkeit selbst im Rundfunk mitzuwirken. Auch die Tätigkeit der neuen Mitglieder soll ehrenamtlich sein, um die Rundfunkwahlen nicht zu professionalisieren und damit nicht monetäre Gründe, die Motivation zur Kandidatur sind, sondern das Streben, den Rundfunk mitzugestalten.

II. Wahlsystem der Rundfunkwahlen

Das Wahlsystem ist betreffend der Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, des DLR und der DW unterschiedlich auszugestalten. Grundsätzlich sind alle Wahlen zum gleichen Zeitpunkt abzuhalten, um eine hohe Wahlbeteiligung zu erzielen und den Wahlvorgang angenehm für die Öffentlichkeit zu gestalten. Zudem ist eine prozentual einheitliche Repräsentation der Öffentlichkeit in allen Rundfunkräten umzusetzen.

1. Landesrundfunkanstalten

In den einzelnen Bundesländern ist die Wahl nach dem Prinzip der Mehrheitswahl abzuhalten. Dazu sind Wahlkreise zu errichten, die in der Anzahl der Sitzanzahl für die Öffentlichkeit in den Rundfunk-

69 § 25 Abs. 4 DWG.

räten anzugleichen ist, sodass jeder Wahlkreis einen Rundfunkrat wählt. Daher ist für jedes Land die Anzahl der Sitze zu bestimmen. Für die Länder, die eine Mehrländeranstalt mit einem oder mehreren anderen Ländern betreiben ist die Sitzverteilung untereinander zu klären. Dazu sind die Bevölkerungszahlen heranzuziehen und die Sitze anhand der Bevölkerungsverteilung entsprechend zu verteilen. Nachdem die Verteilung der Sitze geklärt ist, wird die Anzahl der Sitze, die durch die Rundfunkwahlen besetzt werden, bestimmt. Die genaue Anzahl muss aufgrund der unterschiedlichen Mitgliederzahlen durch die Länder einzeln festgelegt werden, um dem Erfordernis der einheitlichen öffentlichen Repräsentation gerecht zu werden.

2. Zweites Deutsches Fernsehen und Deutschlandradio

Die Mitglieder des Fernsehrats des ZDF und des Hörfunkrats des DLR sind entsprechend ihrer länderübergreifenden Aufgabe in einer bundeseinheitlichen Wahl zu wählen, die jedoch in Achtung der Kompetenz der Länder in Zusammenarbeit dieser organisiert wird und nicht durch den Bund. Die Verteilung der Sitze ist hier an die Ausgestaltung des Bundesrats anzulehnen, das heißt eine nach Bevölkerungszahl steigende Repräsentation. Grundsätzlich kann jedes Bundesland ein Mitglied jeweils für das ZDF und das DLR wählen. Die Bundesländer mit mehr als 4 Millionen Einwohnern wählen zwei Mitglieder und die Bundesländer mit mehr als 10 Millionen Einwohnern wählen drei Mitglieder.

3. Besonderheit der DW

Die Wahl der Mitglieder des Rundfunkrats der DW ist aufgrund der Kompetenz des Bundes für den Auslandsrundfunk auch durch den Bund zu organisieren. Die Repräsentation ist im Grundsatz wie für das ZDF und das DLR auszugestalten. Demnach wählt jedes Bundesland jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats. Die Gesamtanzahl der Mitglieder ist dann anzupassen

an die einheitliche prozentuale Besetzung der anderen Rundfunkräte.

4. Inkompatibilitätsregelungen

Im Hinblick auf die Erfüllung des Zwecks der unmittelbaren öffentlichen Repräsentation ist es unbedingt geboten Inkompatibilitätsregelungen für die Wählbarkeit aufzustellen. Insbesondere die Inkompatibilitätsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind zu erfüllen.

III. Außerordentliche Repräsentation in der ARD

Auch die Repräsentation in der ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) ist sicherzustellen. Einerseits kann einer der neuen Mitglieder als Vorsitzender eines Rundfunkrats gewählt werden und dadurch teilnehmen. Andererseits ist unabhängig davon eine Repräsentation sicherzustellen, so dass alle durch die Rundfunkwahlen gewählten Mitglieder der Rundfunkräte der Rundfunkanstalten der ARD zusammen ein Mitglied wählen, das in der ARD-GVK teilnehmen wird.

IV. Chancengleichheit im Ehrenamt

Die ehrenamtliche Tätigkeit eines gewählten Rundfunkrats muss zum einen ausreichend entschädigt werden. Zum anderen sind die gewählten Rundfunkräte von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit freizustellen, um die Sitzungen vorzubereiten und an diesen teilzunehmen, da ansonsten die Aufgabe nicht effektiv wahrgenommen werden kann. Dadurch soll es jedem Mitglied unabhängig von den eigenen finanziellen Mitteln möglich sein, die Mitgliedschaft im Rundfunkrat effektiv wahrzunehmen.

E. RECHTSEXTREMISMUS IM RUND-FUNKRAT

Der Rundfunk ist als vierte Gewalt ein fester Bestandteil in unserem demokratischen Staat. Die Freiheit des Rundfunks von staatlichem Einfluss ist für die Demokratie von grundlegender Bedeutung, denn die Vermittlung von Informationen und die Beeinflussung der Bevölkerung geschieht

vorwiegend durch Massenmedien. In einem staatlich beherrschten Rundfunk ist mit Kritik an dem Staat nicht zu rechnen. Das Gebot der Staatsferne unterbindet eine solche Beherrschung und sichert damit ein Stück der Unabhängigkeit des Rundfunks. Allerdings zeichnet sich dennoch eine Abhängigkeit des Rundfunks durch die staatlich beschlossene Finanzierung ab. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird stetig thematisiert und zuletzt werden die politischen Forderungen rechtsextremer Bestrebungen immer lauter, die ein Ende der Beitragsfinanzierung und die Kündigung der Staatsverträge fordern und somit die Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abschwächen, wenn nicht sogar den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – in der heutigen Ausgestaltung – abschaffen wollen.⁷⁰

Angesichts dieser rundfunkfeindlichen Positionen ist an die Besetzung der Aufsichtsgremien zu denken. Ein Mitwirken von Vertretern dieser Ansichten könnte eine Gefahr für die hinreichende Unabhängigkeit und Staatsferne des Rundfunks darstellen. Der Staat ist in den Rundfunkräten die am meisten repräsentierte Gruppe und hat daher am meisten Einfluss.⁷¹ Das Gebot der Staatsferne an sich wird durch eine Mitwirkung der rundfunkfeindlichen, rechtsextremen Mitglieder nicht direkt missachtet. Es steht jedoch ein viel schwerwiegenderes Risiko im Raum: Die Einflussnahme dieser Mit-

glieder auf das Gremium zur Verbreitung verfassungsfeindlicher Positionen in der Gesellschaft. Daher ist insbesondere auf die Besetzung der Rundfunkräte, die programmgestaltende Kompetenzen innehaben, zu blicken.

In den Bundesländern Thüringen, Sachsen, und Sachsen-Anhalt sind diese rechtsextremen Bestrebungen gesichert vertreten. Daher ist beispielhaft zunächst der MDR zu beleuchten. Dort sitzt im Rundfunkrat aus direkter staatlicher Quelle je ein Vertreter der Landesregierung und je drei Vertreter der Landtage. Eine Regierungsbeteiligung dieser rechtsextremen Bestrebungen würde daher bereits zu einem Einfluss bei der Besetzung des Rundfunkrats des MDR führen. Außerdem ist bei der Wahl eines Vertreters durch den Landtag eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Da die rechtsextremen Bestrebungen teilweise mehr als ein Drittel der Sitze des Landtages besetzen, ist eine Wahl ohne Einfluss dieser Bestrebungen nicht möglich.⁷² Ohne diese sogenannte Sperrminorität ist teilweise die Anwesenheit aller Mitglieder des Landtags erforderlich, um den Einfluss der rechtsextremen Bestrebungen auf die Besetzung des Rundfunkrats des MDR zu verhindern.⁷³ Bisher konnte durch eine – gerichtlich für zulässig erachtete – Änderung der Geschäftsordnung in Sachsen der Einfluss der als gesichert rechtsextrem eingestuften Bestrebung auf den Rundfunk-

⁷⁰ Die Landesverbände der Alternative für Deutschland in den Ländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden als gesichert rechtsextreme Bestrebungen eingestuft, siehe: Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2021, https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Verfassungsschutz/AU23-00215_Verfassungsschutzbericht_Ansicht.pdf, S. 14; Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2023, https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2023_barrierefrei.pdf, S. 53; Verfassungsschutzbericht 2023 des Landes Sachsen-Anhalt, https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/3_Themen/Verfassungsschutz/Referat_44/VSB_2023_Pressefassung.pdf, S. 51.

⁷¹ Tabelle: Neue deutsche Medienmacher*innen e.V., „Welche Gesellschaft soll das abbilden?“ (Studie 1.8.2022), https://mediendiversitaet.de/fileadmin/user_upload/20220803_Studie_Rundfunkraete_NdM.pdf (zuletzt abgerufen am 12.10.2024), S. 148.

⁷² Nach der Wahl zum 8. Thüringer Landtag besetzt die Alternative für Deutschland 32 von 88 Sitzen, <https://wahlen.thueringen.de/datenbank/wahl1/wahl.asp?wahlart=LW&wJahr=2024&zeigeErg=Land> (zuletzt abgerufen am 12.10.2024).

⁷³ Im 8. Sächsischen Landtag besetzt die Alternative für Deutschland 40 von 120 Sitzen, https://wahlen.sachsen.de/download/Landtag/statistik-sachsen_Mandate_endgueltig_LW24.pdf (zuletzt abgerufen am 12.10.2024).

rat verhindert werden.⁷⁴ Die Amtsperiode des MDR und die Legislaturperiode des Thüringer Landtags – in dem eine Sperrminorität dieser Bestrebung besteht – kreuzen sich derart, dass die nächste Wahl der Vertreter des Landtages nur mit Stimmen der rechtsextremen Bestrebung erfolgen kann.⁷⁵ Sollten im Ergebnis nun Vertreter der rechtsextremen Bestrebung Mitglieder im Rundfunkrat des MDR werden, bedeutet dies nicht das Ende des hinreichend unabhängigen Rundfunks, denn das Gebot der Staatsferne wird dadurch nicht direkt verletzt. Vor dem Hintergrund der informellen Struktur der Freundeskreise und der besseren Möglichkeiten der staatlichen Mitglieder zur Vorbereitung der Sitzungen und der damit einhergehenden Machtverschiebung ist eine solche Entwicklung dennoch bereits zum aktuellen Zeitpunkt scharf zu kritisieren.⁷⁶ Daher ist abschließend ein Appell an die Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt und auch an alle anderen Bundesländer sowie den Bund zu richten, neue Regelungen in den Rechtsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schaffen, die den Rundfunk vor Einflussnahmen durch rundfunkfeindliche, politisch rechtsextreme Bestrebungen absichert.

F. FAZIT

Es gilt die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aktiv zu verteidigen. Es darf nicht davon ausgegangen werden, ein staatsferner und unabhängiger Rundfunk sei ohnehin gewährleistet. Der Einfluss staatlicher Mitglieder in den rundfunkrechtlichen Aufsichtsgremien, bezeugt die über einen sinnbildlichen Faktor hinausgehende Funktion des Gebots der Staatsferne. In unserer Gesellschaft findet das machtpolitische Ringen, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung vor-

wiegend in Massenmedien statt. Neben dem positiven Fortschritt der breiten und schnellen Zugänglichkeit von aktuellen Informationen steht die Gefahr der Eindimensionalität. Das Durchbrechen von Rückkopplungsschleifen (sog. „echo chamber“) der konsumierten Informationen wird zunehmend dadurch erschwert, dass die Aufnahme ausschließlich im privaten Raum geschehen kann. Als sichere und vielseitige Informationsquelle spielt der öffentlich-rechtliche Rundfunk dabei und in Zeiten von Fake News und Künstlicher Intelligenz eine herausragende und immer weiterwachsende Rolle. Das Gebot der Staatsferne ist demnach als konstituierend für die freiheitlich demokratische Grundordnung anzusehen. Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seiner Unabhängigkeit fortwährend ein adäquates Schutzniveau erfährt, ist die konkrete Ausgestaltung des Gebots der Staatsferne stetig neu zu betrachten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits innerhalb des Senats durch Paulus berechtigte Bedenken über die damalige Ausgestaltung geäußert wurden, kann eine Neubetrachtung der Anforderungen des Gebots der Staatsferne nach zwölf Jahren nicht schaden.

⁷⁴ VfGH Sachsen, Vf. 132-I-21 (HS).

⁷⁵ Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 MDR-StV beträgt die Amtszeit des MDR Rundfunkrats sechs Jahre; Die letzte Amtszeit begann am 31.1.2022, <https://www.mdr.de/mdr-rundfunkrat/aufgaben/ergebnisse-sitzung-januar-zweitausendzweiundzwanzig-100.html> (zuletzt abgerufen am 12.10.2024); Der Landtag wird gemäß Art. 50 Abs. 1 S. 1 ThürVerf auf fünf Jahre gewählt; Der aktuelle Landtag konstituierte sich am 28.09.2024, https://www.thueringer-landtag.de/uploads/txt_tltcalendar/protocols/Arbeitsfassung1.pdf (zuletzt abgerufen am 12.10.2024).

⁷⁶ Neue deutsche Medienmacher*innen e.V. (Fn. 71), S. 25 f. und 63 f.

Aufsatz:

Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei der strafprozessualen Verwertung von Tagebüchern

Aenna Friese*

Dieser Artikel basiert auf einer im Sommersemester 2024 bei Prof. Marcus Schladebach vorgelegten Schwerpunktbereichshausarbeit im Schwerpunktbereich Medienrecht. Die Arbeit wurde mit 15 Punkten bewertet. Die Ausführungen wurden für die Zwecke dieses Artikels wesentlich verkürzt.

A. PROBLEMAUFRISS

„Ein persönliches Tagebuch ist eine ideale Umgebung, um sich frei zu entfalten. Es ist ein Ort zum Denken, Fühlen, Entdecken, Wachsen, Erinnern und Träumen.“ – Brad Wilcox.

Dieses Zitat verdeutlicht, wie höchstpersönlich Tagebuchaufzeichnungen oft sind. Deshalb sind diese durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich vor der Kenntnisnahme durch Andere geschützt.¹

Es gibt allerdings Fälle, in denen sich der Autor in diesem vertraulichen Bereich mit begangenen oder geplanten Straftaten auseinandersetzt. Solche Niederschriften könnten eigentlich als wichtige Beweise im Strafprozess fungieren. Jedoch stellt sich die Frage, ob das einfließen lassen der in den Tagebuchaufzeichnungen enthaltenen Informationen in die Beweiswürdigung und Entscheidungsfindung (Beweisverwertung)² eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt.

Dies ist höchstumstritten, da sich in diesem Disput jeweils gewichtige Rechts-

güter und Interessen gegenüberstehen. Die gerichtlichen Entscheidungen darüber, ob die strafprozessuale Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen im Einzelfall eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt und somit unzulässig ist, erscheinen teils schon fast willkürlich und erwecken verfassungsrechtliche Bedenken. Es fordert daher klarere und einheitlichere Regelungen in diesem Bereich, was nachfolgend veranschaulicht werden soll.

B. KOLLIDIERENDE RECHTSPOSITIO-NEN

I. Das Strafverfolgungsinteresse des Staates und der Allgemeinheit

Ein wesentliches Interesse der Allgemeinheit und des in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten rechtsstaatlichen Gemeinwesens ist die Aufklärung von Straftaten, um so den Rechtsfrieden zu sichern.³ Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet dazu, die Sicherheit der Bürger und deren Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der staatlichen Institutionen zu schützen.⁴

Für all dies ist eine funktionsfähige Rechtspflege unerlässlich: Ohne diese

können Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung nicht ordnungsgemäß stattfinden und somit kann Gerechtigkeit nicht hergestellt werden.⁵ Um diese Ziele zu erreichen, ist wiederum die vollständige Ermittlung des wahren Sachverhalts ein unabweisbares Bedürfnis.⁶

Jedoch ist anerkannt, dass Wahrheitsforschung nicht um jeden Preis erfolgen kann.⁷ Dies wird schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Strafprozessordnung Beweiserhebungs-, (z.B. §§ 81a, 98, 100 StPO)⁸ sowie Beweisverwertungsverbote (z.B. §§ 81c Abs. 3 S. 5, 105d Abs. 2, 136a Abs. 3 StPO)⁹ normiert. Außerdem gibt es nicht normierte, aber von Rechtsprechung und Literatur anerkannte Beweisverwertungsverbote, die sich insbesondere aus der Verletzung von Grundrechten ergeben können („selbstständige Beweisverwertungsverbote“).¹⁰ In der vorliegenden Fallkonstellation könnte also das Strafverfolgungsinteresse wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Tagebuchführers eingeschränkt werden, was strafprozessual zu einem Beweisverwertungsverbot dieser Niederschriften führen würde.

II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Tagebuchführers

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist im Verfassungsrecht als eigenständiges Grundrecht anerkannt, welches aus Art. 2

Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird.¹¹ Auf unionsrechtlicher Ebene lässt sich das Grundrecht in Art. 8 EMRK¹² und Art. 7 EU-GRCh verorten.¹³ Es garantiert die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen.¹⁴ Damit sichert das Grundrecht Jedermann einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann.¹⁵ Es soll, aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgend, die Befugnis gewährleisten, selbst darüber zu bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.¹⁶

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht unterliegt verfassungsrechtlich den Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG.¹⁷ Eine Ermächtigungsgrundlage, die die Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen im Strafprozess als Ausdruck des einfachen Gesetzesvorbehaltes, den die Schrankentrias letztlich darstellen,¹⁸ explizit regelt, ist nicht ersichtlich. Jedoch können Grundrechte Dritter und sonstige Rechtsgüter von Verfassungsrang („verfassungsimmanente Schranken“) eine Beeinträchtigung sämtlicher Grundrechte (außer der Menschenwürde, sofern diese überhaupt als eigenständiges Grundrecht gesehen wird)¹⁹ rechtfertigen.²⁰ Das oben erläuterte Strafverfolgungsinteresse könnte als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips

5 BVerfGE 51, 324 (343); 80, 367 (375); *Ellenbogen*, NStZ 2001, 460 (461); *Beulke*, in: *Satzger/Schluckebier/Werner*, Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2025, Einl. Rn. 9.

6 BVerfGE 32, 373 (381); 80, 367 (375); *Jäger*, in: Studienkommentar zur StPO, 5. Aufl. 2022, Einl. Rn. 4.

7 BGHSt 14, 358 (365); 31, 304 (Rn. 14); *Fischer* (Fn. 4), Einl. Rn. 3.

8 *Kudlich*, in: *MüKo-StPO*, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, Einl. Rn. 440.

9 *Beulke* (Fn. 5), Einl. Rn. 263; *Kudlich* (Fn. 8), Einl. Rn. 474.

10 *Störmer*, Jura 1994, 393 (395); *Beulke* (Fn. 5), Einl. Rn. 264; *Eisenberg*, Spezialkommentar zum Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 385.

11 BVerfG, NJW 1973, 1226 (1227); *Neuner*, JuS 2015, 961; *Hofmann*, in: *Hofmann/Henneke*, Kommentar zum GG, 16. Aufl. 2026, Art. 2 Rn. 14.

12 EGMR, NJW-RR 2008, 1218; EGMR, NJW 2015, 2863.

13 *Windthorst*, in: Studienkommentar, GG, 6. Aufl. 2025, Art. 2 Rn. 7.

14 BVerfG, NJW 1980, 2070; *Jarass*, in: *Jarass/Piero*, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 36a, 39.

15 BVerfG, NJW 1973, 1226 (1227); *Jarass* (Fn. 14), Art. 2 Rn. 39.

16 BVerfGE 80, 367 (373); *Geis*, JZ 1991, 112 f.

17 *Eichberger*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 156.

18 *Jarass* (Fn. 14), Art. 2 Rn. 16; *Rixen*, in: *Sachs*, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 89 f.

19 BVerfGE 75, 369 (380); *Jarass* (Fn. 14), Art. 1 Rn. 15.

20 *Sauer*, in: *Dreier*, GG, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, vor Art. 1 Rn. 158.

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam mit dem Schwerpunktbereich Medienrecht.

1 A.A. nur: *Amelung*, NJW 1988, 1002 (1004 f.); *Amelung*, NJW 1990, 1753 (1754); *Lorenz*, GA 1992, 254 (271 ff.); *Lorenz*, JR 1994, 430 (432); *Störmer*, Jura 1991, 17 (22); *Störmer*, Jura 1994, 393 (396), die Tagebücher unter bestimmten Voraussetzungen dem Schutz der Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG unterfallen lassen wollen.

2 Zur Definition Beweisverwertung: *Gössel*, in: *Löwe-Rosenberg*, StPO, Bd. 1, 27. Aufl. 2016, Einl. L Rn. 17.

3 BVerfGE 80, 367 (375); BVerfG, NJW 2018, 2385 (2386 Rn. 68).

4 BVerfGE 51, 324 (343 f.); *Fischer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 9. Aufl. 2023, Einl. Rn. 1.

eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts daher grundsätzlich rechtfertigen und so eine Grundrechtsverletzung ausschließen.

Die Intensität des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hängt dabei von der Intensität der Beeinträchtigung ab: Je intensiver die Beeinträchtigung, desto höher sind die Anforderungen an die entgegenstehenden Belange.²¹

Strittig ist, unter welchen Voraussetzungen das Strafverfolgungsinteresse eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigen kann.

C. SCHEMATISCHE LÖSUNGEN

Zunächst soll diskutiert werden, ob es schematische Lösungen für eine einheitliche Schutzintensität von Tagebüchern in der strafprozessualen Verwertung geben kann.

I. Kein Schutz beschreibender Aufzeichnungen mit verbrecherischem Inhalt

Teils wird befürwortet, solche Aufzeichnungen, die lediglich äußere Vorgänge beschreiben und einen verbrecherischen Inhalt haben, von vornherein nicht dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterfallen zu lassen.²² Begründet wird der Zuordnungsausschluss damit, dass solche Aufzeichnungen nicht Ausdruck der geschützten „Entfaltung“ der Persönlichkeit, sondern des nicht geschützten „Verfalls“ der Persönlichkeit

seien.²³ Dagegen spricht jedoch, dass eine Person durch die Begehung von Straftaten nicht ihre verfassungsrechtlichen Ansprüche auf die Wahrung von Grundrechten verlieren kann.²⁴ Der Ausdruck des „Verfalls“ der Persönlichkeit ist lediglich ein Synonym für eine Persönlichkeitsentfaltung in negativer Weise und unterfällt deshalb immer noch der verfassungsrechtlich geschützten Entfaltung der Persönlichkeit.²⁵ Außerdem führt die Bestimmung eines „Verfalls“ der Persönlichkeit zu Abgrenzungsschwierigkeiten.²⁶ Zudem kann jede schriftliche Festlegung über ein Erlebnis irgendwie Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers ergeben.²⁷

Somit müssen auch solche Aufzeichnungen dem Schutzbereich unterfallen und einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen zumindest zugänglich sein, auch wenn sie darin aufgrund kaum vorhandenen Persönlichkeitsbezug wenig Gewicht haben.

II. Stets überwiegendes Strafverfolgungsinteresse

Eine einheitliche Schutzintensität kann auch erreicht werden, indem man in den vorliegenden Konstellationen Tagebücher zwar als vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst ansieht, das Strafverfolgungsinteresse aber stets als gewichtiger bewertet.²⁸ Teils wird einschränkend explizit verlangt, dass die Beweisgewinnung rechtmäßig ge-

wesen sein muss.²⁹

Mithin würde die strafprozessuale Verwertung von Tagebüchern nie eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen und diese könnten immer als Beweise gewürdigt werden.

Ansonsten bestünde die Gefahr, dass schwerwiegende Straftaten nicht aufgeklärt werden.³⁰ Zudem würden so willkürliche Ergebnisse vermieden, die die ansonsten stattfindende Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Bestimmung der Persönlichkeitsrechtsverletzung mit sich bringt.³¹ Täter beeinträchtigen in den meisten Fällen die Würde ihres Opfers, eine Unzulässigkeit der Verwertung des Tagebuchs des mutmaßlichen Täters würde seine Rechte überbetonen.³²

Der Ansicht kann insbesondere das Recht des Betroffenen auf ein faires Verfahren entgegengehalten werden.³³ Das Recht folgt zum einen aus Art. 6 EMRK, aber auch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), dem allgemeinen Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, der in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Menschenwürde, dem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG, womit es Verfassungsrang hat.³⁴ Danach darf der Betroffene nicht zum bloßen „Objekt der Entscheidungsfindung“ herabgewürdigt werden.³⁵ Ein „gerechter“ Strafprozess erfordere es, den Beschuldigten als Subjekt mit eigenen Rechten anzuerkennen und so die Kriterien der Menschlichkeit und Menschenwürde zu beachten.³⁶ Dies rich-

te sich unter anderem gegen utilitaristische Begründungssätze, die im konkreten Fall zur Folge hätten, dass alle erdenklichen Maßnahmen zur Wahrheitsforschung zulässig wären, was praktisch zu einem völligen Verlust des Grundrechtsschutzes führe.³⁷ Der Betroffene würde zum Objekt des Strafverfahrens werden,³⁸ was dem Recht auf ein faires Verfahren widerspricht.

Diese Gefahr der Ausuferung der Wahrheitsforschung zulasten der Menschenwürde ist ein nicht hinnehmbares Risiko einer solchen generalisierenden Betrachtungsweise. Eine solche ist daher - trotz der begrüßenswerten Idee eines einheitlichen Umganges mit Tagebüchern im Strafprozess - abzulehnen.

III. Absoluter Schutz aller von außen als Tagebuch identifizierten Aufzeichnungen

Eine andere Auffassung wertet die Verwertung aller nach einer lediglich äußeren Sichtung als Tagebücher identifizierten Aufzeichnungen, ungeachtet ihres Inhalts, als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.³⁹ Damit wären Tagebücher nie im Strafprozess verwertbar. Sogar eine Beweiserhebung wäre so schon ausgeschlossen,⁴⁰ da eine Prüfung des Inhalts bereits eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstelle.⁴¹

Dem liegt die Annahme zugrunde, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beinhaltet, der wegen seines Bezuges zur Menschenwürde und der Unantastbarkeit des

21 BVerfGE 89, 69 (82 f.); *Eifert*, Jura 2015, 1181 (1183); *Barczak* (Fn. 20), Art. 2 Abs. 1 Rn. 106; *Hofmann*, (Fn. 11), Art. 2 Rn. 19.

22 BGH, NJW 1964, 1139 (1143); *Plagemann*, NSTZ 1987, 570; *Schroth*, JuS 1998, 969 (979); *Schmitt*, in: Schmitt/Köhler, Beck'scher Kommentar zur StPO, 68. Aufl. 2025, Einl. Rn. 56a.

23 BGH, NJW 1964, 1139 (1143); zustimmend: *Gössel*, JuS 1979, 162 (166).

24 *Störmer*, Dogmatische Grundlagen der Verwertungsverbote, 1992, S. 22; *Geppert*, JR 1988, 471 (472).

25 *Dalakouras*, Beweisverbote bezüglich der Achtung der Intimsphäre, 1987, S. 217; *Klöhn*, Der Schutz der Intimsphäre im Strafprozeß, 1984, S. 242; *Laber*, Die Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen im Strafverfahren, 1995, S. 12; *Sax*, JZ 1965, 1 (2); *Stockmann*, Zur Problematik staatlicher Eingriffe in den menschlichen Eigenbereich, 1971, S. 85 f.; *Hanack*, JZ 1972, 114 (115).

26 *Dünnebier*, MDR 1964, 965 (968); *Klöhn* (Fn. 25), S. 242; *Laber* (Fn. 25), S. 12; *Stockmann* (Fn. 25), S. 85 f.; *Hanack*, JZ 1972, 114 (115).

27 Vgl. BGH, NJW 2015, 782 (784 Rn. 15); BGH, NJW 2024, 51 (56 Rn. 35).

28 *Händel*, NJW 1964, 1144; *Kohlhaas*, DRiZ 1966, 286 (289); mit Einschränkungen auch: *Heinitz*, JR 1964, 441 (445); *Nüse*, JR 1966, 281 (287).

29 *Kleinknecht*, NJW 1966, 1537 (1543); *Sax*, JZ 1965, 1 (3, 6).

30 *Händel*, NJW 1964, 1144; *Sax*, JZ 1965, 1.

31 *Koohlhaas*, DRiZ 1966, 286 (289).

32 *Händel*, NJW 1964, 1144.

33 *Geppert*, JR 1988 (474); *Küpper*, JZ 1990, 416 (417, 419); *Schmidt*, Jura 1993, 591; *Störmer*, Jura 1991, 17 (24).

34 BVerfG, NJW 2001, 3695 (3697); *Esser*, in: Löwe-Rosenberg, Bd. 12, 27. Aufl. 2024, Art. 6 EMRK Rn. 263.

35 BVerfGE 63, 45 (61); *Esser* (Fn. 34), Art. 6 Rn. 256; *Fischer* (Fn. 4), Einl. Rn. 111.

36 BVerfGE 63, 45 (61); BGHSt 14, 358 (364); *Geppert*, JR 1988, 471 (474); *Schmidt*, Jura 1993, 591 (592).

37 *Küpper*, JZ 1990, 416 (419).

38 *Wolter*, StV 1990, 175 (177).

39 *Dalakouras* (Fn. 25), S. 212; *Lammer*, Verdeckte Ermittlungen im Strafprozeß, 1992, S. 100; *Sydow*, Kritik der Lehre von den Beweisverboten, 1976, S. 107 f.

40 *Dalakouras* (Fn. 25), S. 216; *Geppert*, JR 1988, 471 (474); *Störmer*, Jura 1991, 17 (21).

41 *Lammer* (Fn. 39), S. 100.

Wesensgehalts des Grundrechts nach Art. 19 Abs. 2 GG absolut geschützt und der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist.⁴² Eingriffe in diesen „Kernbereich privater Lebensgestaltung“⁴³ sind keiner Abwägung mit anderen Grundrechten zugänglich, mithin stellt jede Beeinträchtigung eine Grundrechtsverletzung dar.⁴⁴ Teils wird angenommen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht in drei Sphären zu untergliedern sei und die Anforderungen an die entgegenstehenden, eine Beeinträchtigung rechtfertigenden Belange davon abhängen, welche dieser Sphären beeinträchtigt wird („Sphärentheorie“).⁴⁵ Doch auch diese Theorie geht letztlich von einer unantastbaren Sphäre aus,⁴⁶ sodass unerheblich ist, ob auf diese Theorie zurückgegriffen wird oder ob nur ein keiner Abwägung mit anderen Grundrechten zugänglicher Bereich festgelegt wird.

Laut vorliegender Auffassung unterfallen alle nach einer äußeren Sichtung als Tagebuch identifizierten Niederschriften unabhängig vom Inhalt schlichtweg diesem Bereich.⁴⁷

Begründet wird dies damit, solche Aufzeichnungen stellen nichts anderes als ein schriftliches Selbstgespräch (welches mangels Verlassens in den Sozialbereich vom Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfasst sein soll)⁴⁸ dar, da beide in gleichem Maße der Selbstbeobachtung und Selbstausslegung dienen könnten.⁴⁹

Das gesprochene Wort in Selbstgesprächen ist jedoch flüchtiger Natur,

das geschriebene Wort in Tagebüchern bewusst und überlegt, womit das Argument der Gleichbehandlung mit dem Selbstgespräch nicht zu überzeugen vermag.⁵⁰ Grundsätzlich würde ein solcher institutionalisierter Schutz von Tagebüchern eine Missbrauchsgefahr mit sich bringen: Aufzeichnungen, in denen lediglich der äußere Vorgang von Straftaten beschrieben wird, ohne dass dabei auf persönliche innere Vorgänge eingegangen wird, wären unverwertbar, sobald sie als Tagebuch deklariert werden.⁵¹

Diese Auffassung kann daher in der Praxis keine Anwendung finden.

IV. Absoluter Schutz aller Aufzeichnungen mit charakteristischem Tagebuchinhalt

Um das Missbrauchsproblem zu umgehen, befürworten andere, die Aufzeichnungen grob zu sichten und nur dem unantastbaren Bereich unterfallen zu lassen, wenn diese für Tagebücher charakteristische Inhalte wie die Auseinandersetzung des Autors mit seinen Empfindungen, Gefühlen, Ansichten und Erlebnissen enthalten.⁵²

Dem ist entgegenzuhalten, dass so das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung vereitelt würde. Zu viele, der Aufklärung schwerer Straftaten dienender Beweise wären schlichtweg unverwertbar, nur weil sich in den Aufzeichnungen irgendwo ein kleiner persönlicher Bezug des Autors befindet. Dies räumt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Vergleich zum Strafverfolgungsinteresse zu viel Gewicht ein. Auch würde so die Missbrauchsgefahr

nicht wirklich beseitigt. Der Autor müsste nur einen Gedanken oder ein Gefühl niederschreiben und könnte so über die Verwertbarkeit der Aufzeichnungen verfügen.

Diese Lösung ist damit ebenfalls abzulehnen.

D. EINZELFALLORIENTIERTE LÖSUNG

Da schematische Lösungen nicht zu überzeugen vermögen, wird überwiegend eine einzelfallorientiertere Lösung bevorzugt. Es muss zunächst anhand einer genauen inhaltlichen und formalen Einzelfallbetrachtung bestimmt werden, ob eine Beeinträchtigung des unantastbaren Kernbereichs vorliegt, denn dann wäre das allgemeine Persönlichkeitsrecht schlechthin verletzt.⁵³ Wenn festgestellt werden sollte, dass der Kernbereich nicht betroffen ist, muss im nächsten Schritt im Wege der praktischen Konkordanz unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ermittelt werden, ob die Beeinträchtigung durch überwiegende, entgegenstehende Allgemeinwohlinteressen gerechtfertigt werden kann.⁵⁴

I. Bestimmung des absolut geschützten Bereichs

Konkret wurden für die Zuordnung eines Tagebuchs zu diesem Bereich folgende formale und inhaltliche Kriterien entwickelt: Der Betroffene müsste die Aufzeichnungen erstens hinreichend geheim halten wollen, zweitens käme es darauf an, ob der Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist, drittens darauf, in welcher Art und Intensität dieser Belange der Gemein-

schaft berührt und davon ausgehend dürfen die Aufzeichnungen viertens keinen unmittelbaren Bezug zu Straftaten haben.⁵⁵

1. Geheimhaltungswille

Die formale Voraussetzung eines Geheimhaltungswillens wird damit begründet, dass ein so persönlicher Bereich nicht berührt sein könne, wenn der Betroffene nicht darauf bedacht ist, die Informationen geheim zu halten und so einen Zugriff Anderer in Kauf nimmt.⁵⁶ Dies leuchtet grundsätzlich ein. Jedoch ist fraglich, welche Anforderungen an den Geheimhaltungswillen zu stellen sind.

a) Aufgabe durch Verschriftlichung

Der Wille zur Geheimhaltung könnte schon mit der Verschriftlichung der Gedanken aufgegeben werden.⁵⁷

Dagegen spreche, dass es keinen Unterschied machen kann, ob Gedanken, die völlig frei von staatlichem Zugriff sind, nur gedacht oder zum besseren eigenen Verständnis niedergeschrieben werden, da in beiden Fällen kein Außenstehender von den Gedanken berührt wird.⁵⁸

Zudem wird kritisiert, dass nach diesem Ansatz lediglich nichtschriftliche Gedanken dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen seien.⁵⁹ Dies schränke die Menschenwürde zu sehr ein, da dann vom absoluten Schutz faktisch nur noch Gehirnwäsche und Folter zur Geständnisverpressung erfasst seien.⁶⁰ Des Weiteren werde so de facto bei der Bestimmung der Schutzintensität zwischen „forum internum“ und „forum externum“ unterschieden, obwohl man auf

42 BVerfGE 6, 32 (41); 27, 344 (350); 75, 369 (380); 80, 367 (373 f.); stRspr; *Windthorst* (Fn. 13), Art. 2 Rn. 106, 109.

43 BVerfGE 80, 367 (373); *Eichberger* (Fn. 17), Art. 2 Rn. 159.

44 BVerfGE 6, 32 (41); 34, 238 (245f.); 80, 367 (373); 130, 1 (22); *Jarass* (Fn. 14), Art. 2 Rn. 74.

45 Hierzu ausführlich: *Kröner*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 4. Aufl. 2020, 31. Abschnitt Rn. 22 ff.

46 *Eichberger* (Fn. 17), Art. 2 Rn. 173.

47 *Dalakouras* (Fn. 25), S. 212; *Lammer* (Fn. 39), S. 100 f.; *Sydow* (Fn. 39), S. 107 f.

48 BGHSt 50, 206; 51, 71; *Beulke* (Fn. 5), Einl. Rn. 264; *Schmitt* (Fn. 22), Einl. Rn. 56.

49 *Dalakouras* (Fn. 25), S. 213; *Eisenberg* (Fn. 10), Rn. 391; *Gössel* (Fn. 2), Einl. L Rn. 116.

50 *Barczak* (Fn. 20), Art. 2 Abs. 1 Rn. 106; *Fischer* (Fn. 4), Einl. Rn. 321.

51 *Beulke/Swoboda*, *Strafprozessrecht*, 17. Aufl. 2025, Rn. 724; *Geppert*, JR 1988, 471 (474); *Laber* (Fn. 25), S. 59 f.; *Küpper*, JZ 1990, 416 (420); *Störmer*, Jura 1991, 17 (21).

52 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (381); *Dünnebier*, MDR 1964, 965 (967); *Eisenberg* (Fn. 10), Rn. 391 f.; *Geppert*, JR 1988, 471 (474); *Jahn*, NStZ 2000, 383 (384); *Küpper*, JZ 1990, 416 (418); *Laber* (Fn. 25), S. 65; *Schroth*, JuS 1998, 969 (979); *Wolter*, StV 1990, 175 (177); vgl. zum Raumgespräch: LG Saarbrücken, NStZ 1988, 424.

53 BVerfGE 34, 238 (248); 80, 367 (374); 109, 279 (314 f.).

54 BVerfGE 80, 367 (374 f.); BVerfG, BeckRS 2007, 28275 (Rn. 3); BVerfG, medstra 2018, 353 (Rn. 29); *Eichberger* (Fn. 17), Art. 2 Rn. 270; *Küpper*, JZ 1990, 416 (418, 423); *Schmidt*, Jura 1993, 591 (592, 595); *Schmitt*, (Fn. 22), Einl. Rn. 56a; dagegen hat keine vorherige Kernbereichsbestimmung stattgefunden, in: BGH, NStZ 1987, 569; LG Aschaffenburg, StV 1989, 244.

55 BVerfGE 80, 367 (374 f.); BVerfGK, 14, 20 (Rn. 18); BVerfG, ZD 2018, 475 (Rn. 26); KG, StV 2013, 647 (647); *Eichberger* (Fn. 17), Art. 2 Rn. 270; *Störmer*, NStZ 1990, 397 (398).

56 BVerfGE 80, 367 (374, 376).

57 BVerfGE 80, 367 (376); BGH NStZ 1987, 569; *Nüse*, JR 1966, 281 (287).

58 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (381 f.); zustimmend: *Amelung*, NJW 1990, 1753 (1756).

59 *Amelung*, NJW 1990, 1753 (1756); *Geis*, JZ 1991, 112 (115); *Gössel* (Fn. 2), Einl. L Rn. 117; *Jahn*, NStZ 2000, 383 (384); *Kleb-Braun*, CR 1990, 344 (346).

60 *Geis*, JZ 1991, 112 (115); *Jahn*, NStZ 2000, 383 (384).

diese Differenzierung beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Gegensatz zur Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG eigentlich gerade verzichte.⁶¹ Dies habe den Hintergrund, dass es im Wesen des Menschen liege, dass er zur Persönlichkeitsentwicklung ein Gegenüber braucht und somit individuelle Kommunikationsmöglichkeiten durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt sein müssen.⁶² Darüber hinaus werde verkannt, dass das schutzwürdige Interesse an der Niederschrift der persönlichen Gedanken durch die Befürchtung des Autors, diese könnten gegen seinen Willen verwertet werden, erheblich eingeschränkt wird.⁶³ Zudem liegt es in der Natur eines Tagebuchs, dass Gedanken schriftlich fixiert werden.⁶⁴ Wenn das Kriterium der Verschriftlichung also schon ausreichen würde, um die Aufzeichnungen dem Schutz des Kernbereichs zu entziehen, liefe dies auf einen erheblichen Verlust des Grundrechtsschutzes hinaus.⁶⁵ Zwar würde dies nicht dazu führen, dass Tagebücher von vornherein keinen Grundrechtsschutz genießen,⁶⁶ schließlich könnten schutzwürdigen Belange in der Abwägung noch immer denen der Gegenseite überwiegen und somit keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegen. Die Schutzintensität wäre aber außerordentlich geringer. Das Kriterium des Geheimhaltungswillens wäre außerdem überflüssig, da man Tagebücher auch schlichtweg ohne eine solche Konstruktion aus dem Schutz des Kernbereichs herausnehmen könnte.

b) Aufgabe durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufbewahrung

Anderen Ansichten nach liegt eine Aufgabe des Geheimhaltungswillens zwar noch nicht mit der Verschriftlichung vor, es müssten jedoch alle⁶⁷ oder zumindest alle unter normalen Umständen als genügend anzusehende,⁶⁸ Sicherheitsvorkehrungen, die eine Kenntnisnahme Dritter ausschließen, getroffen werden, damit ein Geheimhaltungswille angenommen werden kann.

Eine Aufgabe der Geheimhaltung ergebe sich demnach beispielsweise aus der Aufbewahrung in einem unverschlossenen Zimmer, zu welchem andere in derselben Wohnung lebende Personen Zutritt haben.⁶⁹

Dem wird entgegengehalten, dass der Betroffene oft den Mitbewohnern Vertrauen entgegenbringt, dass diese nicht auf seine Privatgegenstände zugreifen und der Wille zur Geheimhaltung deshalb noch nicht aufgegeben werde.⁷⁰ Selbst wenn dieses Vertrauen nicht besteht, oder der Betroffene sogar in eine Kenntnisnahme durch einzelne Personen zustimmt, werde die Geheimhaltung nur gegenüber diesen nahen Angehörigen und nicht automatisch gegen den Staat aufgehoben.⁷¹

Andere vertreten, die Aufgabe erfolge jedenfalls noch nicht, sobald das Tagebuch nicht eingeschlossen,⁷² oder nicht versteckt⁷³ ist.

c) Aufgabe nur durch Preisgabe

Vertreten wird auch, dass der Geheim-

haltungswille durch jede Preisgabe, also auch der fahrlässigen, aufgehoben wird.⁷⁴ Nach der strengsten Ansicht kommt ein Ausschluss des Geheimhaltungswillens nur in Betracht, wenn der Autor seine Aufzeichnungen wissentlich preisgibt.⁷⁵ Dafür spricht, dass das Merkmal im Rahmen des § 203 StGB ähnlich bestimmt wird. Dabei wird der Geheimhaltungswille ebenfalls erst aufgegeben, wenn das Geheimnis willentlich an die Öffentlichkeit preisgegeben wird.⁷⁶

d) Bewertung des Kriteriums des Geheimhaltungswillens

Insgesamt ist festzuhalten, dass vollkommen ungeklärt und umstritten ist, welche Anforderungen tatsächlich an das Kriterium des Geheimhaltungswillens zu stellen sind. Diese Voraussetzung zu statuieren, ohne sie näher zu konkretisieren, gibt zahlreiche Interpretationsmöglichkeiten her, die alle jeweils positive wie negative Argumente für sich beanspruchen können.

Der Aspekt ist somit ohne nähere Konkretisierung schlichtweg ungeeignet, eine Zuordnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zu begründen oder entfallen zu lassen.

2. Höchstpersönlicher Charakter

Wenn ein Geheimhaltungswille angenommen wird, müsse weiterhin der Tagebuchinhalt höchstpersönlichen Charakters sein.⁷⁷

Auch dieser Parameter wird kritisch gesehen. Jeder Mensch sehe aufgrund unterschiedlicher Wertmaßstäbe andere Dinge als höchstpersönlich an, die Bestimmung müsse aber objektiv erfolgen, womit nur ein „verallgemeinertes Minimum“ höchst-

persönlicher Natur sein könne.⁷⁸

Als Grundvoraussetzung für eine Kernbereichszuordnung aber taugt ein solches Minimum, da letztlich noch weiterer Faktoren erfüllt sein müssen. Damit können solche Aufzeichnungen, die nur äußere Geschehnisse beschreiben, vom Kernbereich ausgeschlossen werden.

3. Sozialbezugskriterien

a) Keine Berührung der Sphäre Anderer in einer gewissen Art und Intensität

Gegen das Ausschlusskriterium der Berührung der Sphäre Anderer in einer gewissen Art und Intensität wird eingewandt, dass allein das Niederschreiben von Gedanken, die sich auf Dritte beziehen, mangels Außenwirkung noch nicht deren Sphäre berühre.⁷⁹ Erst durch die Verwertung würde eine solche Außenwirkung und damit ein Sozialbezug hergestellt.⁸⁰

Dem ist nicht zuzustimmen. Durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird der Inhalt der Aufzeichnungen und nicht der Akt des Niederschreibens geschützt. Bei der Bestimmung, ob die Sphäre Anderer berührt wird, kommt es daher darauf an, ob dies in den niedergeschriebenen Geschehnissen passiert und nicht auf den Akt des Niederschreibens.⁸¹ Wenn diese Ereignisse die Belange Anderer und der Gemeinschaft unfreiwillig intensiv berühren, sind diese nicht mehr so persönlich, dass sie als unantastbar angesehen werden können. Somit ist ein intensiver und unfreiwilliger Sozialbezug des dokumentierten Erlebnisses ein gelungenes Ausschlusskriterium aus dem Kernbereich, was jedoch näherer Konkretisierung bedarf.

61 Geis, JZ 1991, 112 (115); Jahn, NStZ 2000, 383 (384).

62 Geis, JZ 1991, 112 (115).

63 BGH, NJW 1964, 1139 (1142); Küpper, JZ 1990, 416 (419); Schmidt, Jura 1993, 591 (593).

64 Küpper, JZ 1990, 416 (420); Laber (Fn. 25), S. 41; Lorenz, GA 1992, 254 (268); Schmidt, Jura 1993, 591 (593).

65 Küpper, JZ 1990, 416 (420); Schmidt, Jura 1993, 591 (593); Störmer, Jura 1991, 17 (23).

66 Lorenz, GA 1992, 254 (268).

67 Dalakouras (Fn. 25), S. 204.

68 Delius, Tagebücher als Beweismittel im Strafverfahren, 1967, S. 13; Laber (Fn. 25), S. 59 f.

69 Tendenziell auch: Ellenbogen, NStZ 2001, 460 (464); a.A.: BGH, NStZ 1987, 569; Amelung, NJW 1988, 1002 f.; Wolter, StV 1990, 175 (177).

70 Amelung, NJW 1988, 1002 f.

71 BGH, NJW 1964, 1139 (1142); Amelung, NJW 1988, 1002 f.

72 Geppert, JR 1988, 471.

73 Wolter, StV 1990, 175 (176).

74 Dünnebie, MDR 1964, 965 (967).

75 Lorenz, GA 1992, 254 (265).

76 Cierniak/Niehaus, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 203 Rn. 20.

77 BVerfGE 80, 367 (374); BVerfGK, 14, 20 (Rn. 18); Störmer, NStZ 1990, 397 (398); Eichberger (Fn. 17), Art. 2 Rn. 270.

78 Ellenbogen, NStZ 2001, 460 (463).

79 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (382); Klöhn (Fn. 25), S. 243; Ellenbogen, NStZ 2001, 460 (463).

80 Ellenbogen, NStZ 2001, 460 (463).

81 Laber (Fn. 25), S. 16, 61; Amelung, NJW 1990, 1753 (1756); Lorenz, GA 1992, 254 (262).

b) Kein unmittelbarer Bezug zu strafbaren Handlungen

Anknüpfend an das letztgenannte Kriterium läge ein Ausschluss aus dem höchstpersönlichen Bereich vor, wenn Aufzeichnungen einen unmittelbaren Bezug zu konkreten strafbaren Handlungen haben, was dann der Fall sei, wenn sie „Angaben über die Planung bevorstehender oder Berichte über vergangene Straftaten“ enthalten.⁸² Damit würde die Rechtssphäre des Verfassers verlassen, da Belange der Allgemeinheit nachhaltig berührt seien.⁸³

Diese Begründung und der Versuch einer einheitlicheren Handhabung von Tagebüchern mit strafatbezogenen Inhalten überzeugen. Durch diese Vorgehensweise wird auch der Wunsch danach, dass das Sozialbezugs-kriterium eine schärfere Abgrenzungsfunktion leistet,⁸⁴ erfüllt.

Kritisiert wird dabei jedoch, dass an die Schutzminderung wegen „Verfalls“ der Persönlichkeit angeknüpft werde und de facto die Existenz eines unantastbaren Kernbereichs für kriminelles Verhalten bestritten werde.⁸⁵ Wie eben dargelegt, ist aber die Art und Intensität des Sozialbezugs das durchaus nachvollziehbare Argument für die Herausnahme solcher Aufzeichnungen aus dem Kernbereich.

Außerdem wird bemängelt, dass dieses Vorgehen faktisch schon eine Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sei, die allerdings erst nach Ausschluss der Aufzeichnungen aus dem unantastbaren Bereich vorgenommen werden und

diesen damit nicht zugleich bestimmen könne.⁸⁶ Jedoch wird in diesem Schritt nur festgestellt, ob die Notizen eine Straftat betreffen. Ob eine Straftat in Rede steht, kann ohne eine Abwägung bestimmt werden und zu einem Ausschluss der Aufzeichnungen aus dem Kernbereich führen. Zudem sei die Bestimmung, dass Aufzeichnungen mit „unmittelbarem Bezug“ zu strafbaren Handlungen vom unantastbaren Bereich ausgeschlossen sind, zirkulär, da der Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Aufzeichnungen und dem Tatverdacht überhaupt erst die Voraussetzung für die Kollisionslage im Strafverfahren bilde.⁸⁷ Dies ginge vor allem damit einher, dass das Kriterium zu weit gefasst sei.⁸⁸ Es wird in der Rechtsprechung schon dann angenommen, wenn die Aufzeichnungen Hinweise auf Motive der Tat ergeben.⁸⁹ Das Erfordernis des „Bezuges“ sei damit stets erfüllt und zur Abgrenzung des Kernbereichs ungeeignet.⁹⁰ Daher wird vorgeschlagen, dem Aspekt der „Unmittelbarkeit“ erhöhte Bedeutung zukommen zu lassen, indem man strenge Anforderung an dessen Vorliegen stellt.⁹¹ Dies setze mit hin voraus, dass die Aufzeichnungen konkrete Schilderungen über zurückliegende oder bevorstehende Straftaten enthalten und nicht bloße Hinweise auf Motive der Tat.⁹²

Dass aber sich aus den Notizen ergebende Aufschlüsse über Motive bereits für einen Ausschluss aus dem Kernbereich ausreichen, wird mit dem ebenfalls in Art. 1 Abs. 1 GG verwurzelten Schuldprinzip begründet: Im Interesse einer gerechten

Urteilsfindung seien auch Merkmale, die für die Beurteilung der strafrechtlichen Schuld und die Strafzumessung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Persönlichkeit des Tatverdächtigen, erörterungspflichtig.⁹³

Gegen diese Begründung spreche, dass das Schuldprinzip nur besage, dass der Angeklagte nur verurteilt werden darf, wenn seine Schuld feststeht, damit seine Menschenwürde gewahrt ist.⁹⁴ Der Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfe nicht anhand staatlicher Erfordernisse zur Beurteilung der Schuldfrage definiert werden, sondern müsse aus sich selbst heraus, basierend auf dem Wesen der Person, bestimmt werden; wenn die Bestimmung dieses Bereichs durch vermeintliche Anforderungen des Schuldprinzips beeinflusst wird, führe dies zu einer Instrumentalisierung der Menschenwürde durch das Schuldprinzip.⁹⁵ Dies widerspreche dem Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde und sei daher verfassungsrechtlich problematisch.⁹⁶

c) Bewertung der Sozialbezugs-kriterien

Es ist begrüßenswert, Aufzeichnungen mit unmittelbarem Bezug zu Straftaten wegen eines übermäßigen Sozialbezuges schlichtweg die Zuordnung zum Kernbereich zu verwehren. Die niedergeschriebenen Handlungen berühren Belange einer anderen Person unfreiwillig, nachhaltig und intensiv und können schon nicht Teil eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung sein. Außerdem würde die Möglichkeit eines grundsätzlichen Verbots der Verwertung von Beweisen, die eine Tat unmittelbar betreffen, ohne Rücksicht auf die Belange der Allgemeinheit,

die Rechte des Täters überbetonen. Auch im Vergleich zu dem meist durch den Täter in seiner Würde berührten Opfer bedeutet eine Verwehrung der Genugtuung, die die Verhängung von strafrechtlichen Konsequenzen mit sich bringen würde, eine Überakzentuierung der Rechte des Täters. Jedoch sind dem im Interesse des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Grenzen zu setzen: Es ist der Idee zuzustimmen, dass für einen „unmittelbaren“ Bezug konkrete Hinweise auf eine geplante oder begangene Straftat erforderlich sind und nicht bloß solche auf mögliche Motive.

Diese Einschränkung, sowie die verbleibende Möglichkeit des Überwiegens des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse in der späteren Abwägung, sorgen dafür, dass das Nichtunterfallen in den Kernbereich von Aufzeichnungen mit unmittelbarem Straftatenbezug keine unzulässige Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt.

II. Bestimmung der Kriterien für den Abwägungsbereich

Falls eine Zuordnung der Aufzeichnungen zum Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten ausgeschlossen ist, muss nun die unter D. erläuterte Abwägung mit dem Strafverfolgungsinteresse stattfinden. Wenn diese zu dem Ergebnis kommt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten schwerer wiegt, liegt eine Verletzung dieses Rechts vor.⁹⁷

In der Abwägung anerkannte Kriterien sind die Bedeutung des Grundrechts, besondere Beweisnot,⁹⁸ der Unrechtsgehalt der aufzuklärenden Tat,⁹⁹ die Gefährlichkeit des Täters und das Entlastungsinteresse eines

82 BVerfGE 80, 367 (374 f.); BVerfGK, 14, 20 (Rn. 19); BVerfG, medstra 2018, 353 (Rn. 28); BerlVerfGH, NJW 2004, 593; BGH, NStZ 1998, 635; KG, StV 2013, 647; zustimmend: *Eichberger* (Fn. 17), Art. 2 Rn. 270; *Schmitt* (Fn. 22), Einl. Rn. 56a; *Störmer*, NStZ 1990, 397 (398); *Störmer*, Jura 1991, 17 (21); *Störmer*, Jura 1993, 393 (395).

83 BVerfGE 80, 367 (376 f.).

84 Amelung, NJW 1990, 1753 (1755); *Kleb-Braun*, CR 1990, 344 (346).

85 *Gössel* (Fn. 2), Einl. L Rn. 118.

86 *Geis*, JZ 1991, 112 (116); *Küpper*, JZ 1990, 416 (420); *Schmidt*, Jura 1993, 591 (593).

87 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (382); *Küpper*, JZ 1990, 416 (420); *Laber* (Fn. 25), S. 42; *Lorenz*, GA 1992, 254 (269 f.); *Störmer*, Jura 1991, 17 (23).

88 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (382); *Störmer*, NStZ 1990, 397 (399); *Störmer*, Jura 1991, 17 (23).

89 BVerfGE 80, 367 (377 f.).

90 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (382); *Störmer*, Jura 1991, 17 (23).

91 *Störmer*, NStZ 1990, 397 (399); *Störmer*, Jura 1991, 17 (23).

92 *Störmer*, NStZ 1990, 397 (399); *Störmer*, Jura 1991, 17 (23).

93 BVerfGE 80, 367 (378 f.).

94 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (383); vgl. hierzu: BVerfGE 80, 244 (255); *Jarass* (Fn. 14), Art. 20 Rn. 148.

95 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (383); *Berkemann*, JR 1990, 226 (227).

96 Die vier unterlegenen Richter, in BVerfGE 80, 367 (383).

97 BVerfGE 80, 367 (371).

98 BVerfG, BeckRS 2007, 28275 (Rn. 5); BVerfGK 14, 20 (Rn. 26); BGH, NStZ 1994, 350; vgl. auch BVerfGE 34, 238 (250 f.).

99 *Hofmann*, JuS 1992, 587 (591).

zu Unrecht Beschuldigten.¹⁰⁰

1. Bedeutung des Grundrechts

Die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts als Abwägungsaspekt ist schwer zu konturieren,¹⁰¹ weshalb man diesem Kriterium nicht allzu viel Gewicht zukommen lassen sollte. Jedoch sollten solche Notizen, die ohne Gefühle, Gedanken oder Ansichten des Autors wiederzugeben, nur äußere Vorgänge dokumentieren, in der Abwägung den Belangen der Strafrechtspflege unterliegen, sofern sie irgendwie relevant für das Strafverfahren sein können, da hier der Persönlichkeitsbezug minimal ist.

2. Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat

Ein überwiegendes Strafverfolgungsinteresse wird regelmäßig im Falle der Aufklärung schwerer Straftaten,¹⁰² wie beispielsweise bei schweren Angriffen auf Leib und Leben Anderer oder die existenziellen Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angenommen.¹⁰³ Dies kann damit begründet werden, dass auch das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung nicht in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt werden darf (vgl. Art. 19 Abs. 2 GG), was aber der Fall ist, wenn die Aufklärung schwerer Straftaten unmöglich gemacht wird.¹⁰⁴ Ein Indiz hierfür könne die Ausgestaltung des verwirklichten Straftatbestandes als Verbrechen sein.¹⁰⁵ In der

Rechtsprechung wurde aber bei Vergehen nicht stets angenommen, dass das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten überwiegt.¹⁰⁶ Ein überwiegendes Strafverfolgungsinteresse wurde angenommen bei Mord,¹⁰⁷ sexuellem Missbrauch von Kindern¹⁰⁸ und Schutzbefohlenen¹⁰⁹. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts überwog im Falle von Beihilfe zur Wahlfälschung,¹¹⁰ Meineid,¹¹¹ geheimdienstlicher Agententätigkeit¹¹² und Verstößen gegen das BtMG¹¹³.

Insgesamt ist die Schwere des Tatvorwurfs ein gelungener Abwägungsaspekt, da das Interesse an der Verfolgung schwererer Straftaten höher ist, als das bei minder schweren. Er sollte daher das maßgebliche Kriterium der Abwägung sein. Dennoch bedarf es im Interesse der Rechtssicherheit einer genaueren Konkretisierung, bei welchen vorgeworfenen Straftatbeständen ein überwiegendes Strafverfolgungsinteresse in der Regel anzunehmen ist.

3. Entlastung eines Dritten

Das Unterliegen des Persönlichkeitsrechts soll insbesondere in Betracht kommen, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein eines schwereren Angriffs auf das Leben, den Staat, andere bedeutsame Rechtsgüter oder eines anderen schwerere Angriffe auf die Rechtsordnung beschuldigter Dritter entlastet werden könnten.¹¹⁴ Dem ist zuzustimmen: Genauso, wie das Tatunrecht zur Be-oder Entlastung des

Täters in der Abwägung eine Rolle spielt, muss dies für eine Be-oder Entlastung eines Dritten gelten, schließlich ist das Aufklärungsinteresse genauso hoch. Auch hier fordert es jedoch eine konkretere Bestimmung der Straftatbestände, in denen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Abwägung zurücktreten muss.

4. Gefährlichkeit des Täters

Die Gefährlichkeit des Täters in die Abwägung einfließen zu lassen, leuchtet an sich ein: Je gefährlicher der Täter ist, desto höher ist das Interesse der Allgemeinheit, sowie speziell des Opfers daran, ihn strafrechtlichen Konsequenzen auszusetzen, um so weitere Straftaten zu verhüten. Allerdings ist schwer bestimmbar und abgrenzbar, wann ein Täter wie gefährlich ist oder konkret, wie stark er zur Begehung weiterer Straftaten neigt, was wiederum zu Rechtsunsicherheit und willkürlichen Ergebnissen führt. Ein Indiz für die Gefährlichkeit des Täters kann aber der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat ergeben. Dies stärkt wiederum die Annahme, dem Aspekt des Unrechtsgehalts eine gewichtige Bedeutung in der Abwägung zukommen zu lassen.

5. Beweisnot

Gegen das Kriterium der Beweisnot als Legitimation für eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird angebracht, dass dies eine Umkehrung des Sinngehaltes des nemo-tenetur-Prinzips sei.¹¹⁵ Der nemo-tenetur-Grundsatz ist im Rechtsstaatsprinzip verankert, hat jedoch auch Bedeutung für die Menschenwürde.¹¹⁶ Direkte Einschränkungen stellen daher einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar und sind schlichtweg unzulässig.¹¹⁷ Der nemo-tenetur-Grundsatz gestattet aber lediglich die Aussagever-

weigerung und verbietet Vernehmungsmethoden, mit denen der Beschuldigte gedemütigt, misshandelt, bedroht oder getäuscht wird, vgl. §§ 136 Abs. 1 S. 2, 136a Abs. 1 StPO.¹¹⁸ Die Verwertung seiner Tagebuchaufzeichnungen ist jedoch eher eine Duldungspflicht des Täters, er muss die Entdeckung seiner Spuren hinnehmen und die Risiken tragen, die er durch die schriftliche Fixierung des Tatgeschehens eingegangen ist.¹¹⁹ Daher kann nicht von einem direkten Verstoß gesprochen werden. Der Menschenwürdegehalt des Prinzips wird nicht berührt.

Zudem ist zu beachten, dass eine Beweisnot die Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen, die Aufschlüsse über die Tat geben können, mangels anderer, milderer Mittel gerade erforderlich macht.¹²⁰ Die Erforderlichkeit ist Bestandteil der Prüfung des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.¹²¹ Dieser liegt der Abwägung ja gerade zugrunde. Weiterhin dient das Kriterium dem Interesse der Beschuldigten, indem es die Anwendungsfälle, in denen Tagebücher verwertet werden dürfen und Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden, verringert.

Daher ist die Beweisnot sehr wohl ein Kriterium, welches in die Abwägung einfließen sollte.

E. AUSBLICK UND LÖSUNGSVORSCHLAG

Mithin ist Folgendes festzuhalten: Die Kriterien des Willens zur Geheimhaltung des Tagebuchs sollte aufgrund der Unbestimmtheit nicht verwendet werden, um über eine Zuordnung zum absolut geschützten Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entscheiden. Eine bessere Lösung ist es, Tagebücher, die Empfindungen, Gefühle oder An-

100 BVerfGE 80, 367 (379 f.); Geppert, JR 1988, 471 (472), Störmer (Fn. 24), S. 35 f.

101 Vgl. hierzu Kritik zur Sphärentheorie als Versuch der Konturierung: Kunig/Kämmerer, in: von Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 2 Rn. 55; Störmer, Jura 1991, 17 (19); Wölfl, NVwZ 2002, 49 ff.

102 BVerfGE 80, 367 (380); Störmer (Fn. 24), S. 35.

103 BGH, NJW 1964, 1139 (1143); Ellenbogen, NStZ 2001, 460 (464); Küpper, JZ 1990, 416 (418); Störmer, Jura 1994, 393 (395); vgl. auch BVerfG, NJW 1973, 891 (893); BayObLG, NJW 1990, 197 (198).

104 Jahn, NStZ 2000, 383 (385).

105 BerlVerfGH, NJW 2004, 593; Jahn, NStZ 2000, 383 (385).

106 So wurde in BVerfGK 14, 20 (Rn. 25) ein überwiegendes Strafverfolgungsinteresse angenommen, obwohl der dem Beschuldigten vorgeworfene § 176 StGB in der damaligen Fassung als Vergehen ausgestaltet war.

107 BVerfGE 80, 367 (380); BGH, NStZ 1987, 569.

108 BVerfG, BeckRS 2007, 28275; BVerfGK 14, 20.

109 BGH, NStZ 1998, 635.

110 BerlVerfGH, NJW 2004, 593.

111 BGH, NJW 1964, 1139.

112 BGH, NStZ 1994, 350.

113 LG Aschaffenburg, StV 1989, 244.

114 BGH, NJW 1964, 1139 (1143).

115 Lorenz, JR 1994, 430 (431).

116 BVerfGE 133, 168 (201 Rn. 60); Eichberger (Fn. 17), Art. 2 Rn. 366.

117 Eichberger (Fn. 17), Art. 2 Rn. 366.

118 Wapler (Fn. 20), Art. 1 Rn. 108.

119 Delius (Fn. 68), S. 15 f.; zustimmend: Stockmann (Fn. 25), S. 80 f.

120 Laber (Fn. 25), S. 70; Ellenbogen, NStZ 2001, 460 (464).

121 BVerfGE 23, 127 (133); Sachs (Fn. 18), Art. 20 Rn. 146, 149.

sichten des Beschuldigten enthalten, grundsätzlich als absolut geschützt vor der Verwertung im Strafverfahren anzusehen, es sei denn, sie enthalten konkrete Hinweise über begangene oder geplante Straftaten. Dann ist in einer Abwägung zu ermitteln, ob dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung die größere Bedeutung zukommt. Hierbei sind insbesondere die Größe des Unrechtsgehalts der vorgeworfenen Tat und die damit einhergehende Gefährlichkeit des Täters, sowie besondere Beweisnot zu beachten. Bei der Bestimmung der Straftaten, bei denen im Falle des Fehlens anderweitiger ausreichender Beweise ein überwiegendes Strafverfolgungsinteresse angenommen werden muss, kann sich am Katalog des § 100b Abs. 2 StPO orientiert werden. Dieser bestimmt, welche Straftaten so schwer wiegen, dass sie eine Online Durchsuchung, sowie eine akustische Wohnraumüberwachung (vgl. § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO) zulassen, die in ähnlichem Maße Persönlichkeitsrechte beeinträchtigen, wie die Verwertung von Tagebüchern im Strafprozess. Sie normieren, bei der Beeinträchtigung der Verfolgung welcher Straftaten das Interesse an der Strafverfolgung in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt ist und daher überwiegen muss.

Wenn der Inhalt keinen Bezug zur Persönlichkeit des Autors enthält, muss ein überwiegendes Strafverfolgungsinteresse im Falle eines möglichen Beitrages der Aufzeichnungen zur Aufklärung sämtlicher Straftaten angenommen werden.

Diese Vorgehensweise kann zwar eine Kürzung des Kernbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedeuten. Diese ist aber im Interesse der Rechtssicherheit hinzunehmen. Zudem kann die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts minimiert werden, indem in einer vorherigen Durchsicht durch künstliche Intelligenz oder einen Ermittlungsrichter

unverwertbare Informationen herausgefiltert werden; oder dadurch, dass derartige Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Beschlagahme des Tagebuchs rechtmäßig sein muss, um auszuschließen, dass ein strafprozessuales unselbstständiges Beweisverwertungsverbot entsteht.¹²²

Insgesamt sollten all diese Aspekte gesetzlich geregelt werden, um dem Vorbehalt des Gesetzes Genüge zu tun.¹²³

Eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen im Strafprozess, die Ausdruck der Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, könnte folgendermaßen aussehen:

Strafprozessordnung (StPO)

§ 100I Verwertung von Tagebüchern und anderen privaten Aufzeichnungen

(1) Aufzeichnungen, in denen lediglich das äußere Geschehen einer Straftat beschrieben wird, ohne dass dabei auf Empfindungen, Gefühle oder Ansichten des Verfassers eingegangen wird, dürfen uneingeschränkt im Strafverfahren verwertet werden, soweit die Möglichkeit besteht, dass diese Hinweise für die aufzuklärende Tat enthalten.

(2) Tagebücher und ähnliche Aufzeichnungen höchstpersönlichen Inhalts dürfen im Strafverfahren nur verwertet werden, wenn

1. die Aufzeichnungen im Rahmen einer rechtmäßigen Beschlagnahme nach §§ 94 ff. sichergestellt wurden,
2. die Aufzeichnungen konkrete Hinweise darüber enthalten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in § 100b Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder eine solche geplant hat und
3. die Beweislage die Verwertung dieser

¹²² Vgl. hierzu: *Bader* (Fn. 4), Rn. 29-36.

¹²³ Vgl. hierzu: *Barczak* (Fn. 20), Art. 2 Abs. 1 Rn. 105; *Eichberger* (Fn. 17), Art. 2 Rn. 156.

Aufzeichnungen erforderlich macht.

(3) Es ist, soweit möglich, durch eine vorherige Durchsicht technisch sicherzustellen, dass Informationen, deren Verwertung eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen würde, nicht erhoben werden.

Auf diese Weise würde die Abwägungskompetenz weitestgehend von den Richtern auf den Gesetzgeber übertragen und die oben erläuterten willkürlichen Entscheidungen darüber, ob die Verwertung eines Tagebuchs im Strafprozess eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt, vermieden.

*strafrecht



Übungsfall: Feuerwerk

Melcher Abramowski und Alexander Eibl*

Sachverhalt:

Vom Feuerwerk der Silvesternacht inspiriert, beschließt die A Anfang Januar ihr ganz persönliches „Feuerwerk“ zu veranstalten. Zu diesem Zweck möchte sie das zweistöckige Haus, welches zu gleichen Teilen im Eigentum von ihr und ihrem Bruder B steht, anzünden. Aufgrund der dringenden Renovierungsbedürftigkeit des Anwesens droht dieses zu einem Finanzgrab zu werden. Der einzige weitere Bewohner des Hauses neben der A und dem B ist der Mieter M, der die Räume im Obergeschoss bewohnt. M verfügt über einen separaten Eingang zum Haus, ist zurzeit aber verreist. Als A dem B von ihrem Vorhaben erzählt, ist dieser überraschenderweise mit dem Vorhaben einverstanden. Er plant die Tat im Anschluss der Polizei anzuzeigen und seiner insgeheim verhassten Schwester auf diese Art „eins auszuwischen“.

Am folgenden Tag schreitet die A zur Tat. Sie geht vor Ausführung des Plans durch sämtliche Räume des Erd- und Obergeschosses und prüft sorgfältig, ob sich noch Personen dort befinden. Da dies nicht der Fall ist, steckt sie die Gardinen im Erdgeschoss mittels Brandbeschleunigers in Brand, die alsbald Feuer fangen. Als A im Anschluss von der Straße auf das Haus blickt, aus dessen Fenstern im Erdgeschoss bereits Rauch aufsteigt, kommen ihr moralische Zweifel an der Aktion. Als zudem der Nachbar N, der zu Recht ein

Überschlagen des Feuers auf sein wertvolles Einfamilienhaus befürchtet, sowie aus Sorge um die Gesundheit des B, mit einer Löschdecke ausgestattet auf die Straße stürzt und zum Löschen der zunächst noch überschaubaren Flammen ins Haus eindringt, überwiegen die Zweifel. Mit einem Feuerlöscher aus der Garage bewaffnet löscht sie die, wie A erkennt, wegen der unzureichenden Löschversuche des N inzwischen höher lodern den Flammen. N ging zwar vorsichtig vor, hatte sich aber trotzdem vor dem Eingreifen der A bereits eine tödliche Rauchvergiftung zugezogen, an der er wenig später verstarb. Abgesehen von den Gardinen verbrennt nichts. A hatte Gefahren für Dritte für möglich gehalten, war aber davon ausgegangen, dass solche letztlich ausbleiben würden.

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von A nach dem StGB. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

* Zu den Autoren: Melcher Abramowski ist Promotionsstudent und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Steinberg. Alexander Eibl ist Student der Rechtswissenschaften und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Steinberg.

Musterlösung:

HINWEIS: Es handelt sich um eine Klausur von mittlerem Schwierigkeitsgrad. Sie wurde (leicht abgewandelt) im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene an der Universität Potsdam im Wintersemester 25/26 gestellt, die Misserfolgsquote betrug 72 %.

Es ist für eine gelungene Bearbeitung unbedingt wichtig, den Prüfungsaufbau von Versuch und Rücktritt zu beherrschen. Die Probleme zur rechtfertigenden Einwilligung im Rahmen des § 306 Abs. 1 StGB, zur teleologischen Reduktion im Rahmen des § 306a Abs. 1 StGB und zur Freiverantwortlichkeit bei § 306c StGB bieten Möglichkeiten sich zu profilieren. Auch werden Kenntnisse zum Aufbau des erfolgsqualifizierten Versuchs erwartet. Gute Bearbeitungen erkennen das spezielle Problem des Rücktritts vom erfolgsqualifizierten Versuch.

I. Strafbarkeit der A gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB

A könnte sich gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Gardinen anzündete.

§ 306 Abs. 1 StGB verlangt objektiv, dass ein taugliches Tatobjekt der Nr. 1-6 in Brand gesetzt oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört wird. Bei dem Haus der A handelt es sich um ein mit dem Boden verbundenes, zumindest teilweise umschlossenes Bauwerk, das Menschen zugänglich ist, mithin um ein Gebäude i.S.d. Nr. 1, Var. 1.²

Dieses müsste der A fremd sein. Fremd ist ein Gebäude, wenn es zumindest im Miteigentum einer anderen Person steht (vgl. §§ 903, 1008 BGB).³ Die A ist zwar Eigentümerin des Hauses, jedoch nur zu einer ideellen Hälfte, die andere gehört

ihrem Bruder B. Damit steht das Gebäude im Miteigentum eines anderen und ist der A fremd.

A müsste dieses auch in Brand gesetzt haben. Bei Gebäuden erfordert dies einen Erfolg in dem Sinne, dass ein für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Teil derart von Feuer ergriffen ist, dass der Brand auch nach Entfernung oder Erlöschen des Zündstoffs sich selbständig an der Sache weiter auszubreiten vermag, mithin das Brennen aus eigener Kraft.⁴ Allein das Brennen der Gardinen reicht dafür nicht aus, denn diese sind nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes notwendig und zudem mit diesem nur lose verbunden. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt. A ist nicht strafbar gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB.

HINWEIS: Der Begriff des „wesentlichen Bestandteils“ umfasst z.B. Zimmerwände oder -decken, Treppen, Fensterrahmen, Türen einschließlich der Türschwelle und des Türblatts, Fußböden bis hin zu Teppichen, soweit sie mit dem Untergrund fest verbunden sind.⁵

II. Strafbarkeit der A gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen derselben Handlung gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes bleibt das Delikt unvollendet. Der Versuch der Brandstiftung ist gem. §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB stets strafbar.

2. Tatentschluss

A müsste zur Tat entschlossen gewesen sein, vgl. § 22 StGB, was der Fall ist, wenn diese Vorsatz, § 15 StGB, hinsichtlich aller

² Vgl. Fischer/Lutz, in: Fischer Strafgesetzbuch, 73. Aufl. 2026, § 306 StGB Rn. 3.

³ Bosch, in: Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306 StGB Rn. 11.

⁴ Vgl. Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II: Nichtvermögensdelikte, 26. Aufl. 2025, § 40 Rn. 14.

⁵ Vgl. Kargl, in: Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 306 StGB Rn. 19.

objektiven Tatbestandsmerkmale gehabt hat und ggf. alle weiteren besonderen subjektiven Voraussetzungen erfüllt.⁶ Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.⁷

A wusste, dass das Haus auch B gehörte. Nach ihrer Vorstellung sollten die an den Gardinen entfachten Flammen von diesen auf das gesamte Haus überschlagen, um das Gebäude in Brand zu setzen. Sie handelte also mit Tatentschluss hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 306 Abs. 1 Var. 1 StGB.

3. Unmittelbares Ansetzen

A müsste nach ihrer Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Das ist der Fall, wenn A subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschreitet und objektiv, nach ihrer Vorstellung, keine wesentlichen Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung mehr nötig sind.⁸

Nach dem Tatplan der A liegt im Anzünden der Gardinen die eigentliche, abschließende Ausführungshandlung. Mit dieser sollte es aus ihrer Sicht spätestens „Losgehen“ und sich der tatbestandliche Erfolg sodann ohne weitere Zwischenakte einstellen. A hat unmittelbar angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Es kommt eine rechtfertigende Einwilligung seitens B in Betracht. B erklärte sich vor der Tathandlung der A, frei von Willensmängeln, ernsthaft und ausdrücklich, mit der Handlung der A einverstanden. Fraglich ist allerdings, ob das von

§ 306 Abs. 1 StGB geschützte Rechtsgut zur Disposition des B als (Mit)Eigentümer des Hauses steht. Dies wäre dann der Fall, wenn § 306 Abs. 1 StGB vorrangig das Rechtsgut „Eigentum“ schützt und nur untergeordnet die Allgemeinheit vor den Gefahren des Feuers.

Gegen den vorrangig eigentumsbezogenen Rechtsschutz spricht in systematischer Hinsicht der Standort des § 306 Abs. 1 StGB im 27. Abschnitt des StGB „Gemeingefährliche Straftaten“. Schützt der § 306 Abs. 1 StGB, wie der Standort impliziert, neben dem Eigentum auch Rechtsgüter der Allgemeinheit vor einem Feuer,⁹ kann B nicht als „Stellvertreter der Allgemeinheit“ über diese disponieren.¹⁰ Für dieses Verständnis streitet ferner der im Vergleich zu den sonstigen Sachbeschädigungsdelikten hohe Strafrahmen des § 306 Abs. 1 StGB von „einem Jahr bis zu zehn Jahren“. Dieser soll sich aus dem besonderen Gewicht, das der Gesetzgeber dem Schutz der Allgemeinheit beimisst, erklären.¹¹ Die Einwilligung des B wäre entsprechend unwirksam.

HINWEIS: Beachten Sie die Parallelproblematik bei § 315c StGB. Dort geht die h.M. davon aus, dass die Einwilligung des Beifahrers nicht rechtfertigend wirkt, weil er zwar hinsichtlich seiner eigenen körperlichen Integrität dispositionsbefugt ist, nicht aber hinsichtlich der „Sicherheit des Straßenverkehrs“.¹²

Gegen eine solche Deutung sprechen allerdings überzeugend der Wortlaut des § 306 Abs. 1 StGB, der objektiv nur das Entzünden eines „fremden“ Tatobjekts

⁶ Vgl. *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 15 Rn. 23.

⁷ *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 14 Rn. 5.

⁸ Vgl. BGH NJW 1990, 654.

⁹ Für eine solche Deutung des § 306 StGB als „Kombinationsdelikt“ etwa *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 StGB Rn. 8 ff., der die Schlussfolgerung fehlender Disponibilität daraus jedoch nicht ableitet, vgl. ebd. Rn. 61.

¹⁰ Für diese Verknüpfung von Deliktsnatur und Einwilligungsfähigkeit *Bosch* (Fn. 3), § 306 StGB Rn. 1; die Disponibilität tendenziell verneinend *Börner*, Ein Vorschlag zum Brandstrafrecht, 2006, S. 8 f.

¹¹ *Kudlich*, in: BeckOK StGB, 68. Edition 1.2.2026, § 306 Rn. 2.

¹² Vgl. *Fischer* (Fn. 2), § 315c StGB Rn. 17.

unter Strafe stellt, sowie systematische Erwägungen.¹³ Durch den Zusatz „fremd“ unterscheidet sich dieser von dem der anderen Brandstiftungsdelikte, bei denen es auf die Fremdheit des Tatobjekts gerade nicht ankommt und lässt den Schluss zu, dass die Gemeingefährlichkeit vorrangig in den §§ 306a ff. StGB sanktioniert werden soll.¹⁴

Diese Unterordnung des Allgemeinschutzes unter den Eigentumsschutz im Rahmen des § 306 Abs. 1 StGB spricht für dessen Interpretation als Spezialfall der §§ 303 Abs. 1 StGB, 305 Abs. 1 StGB,¹⁵ das heißt, dass sein Schutzzweck in einem gesteigerten Eigentumsschutz gegen die Zerstörung von Sachen mittels Feuer zu erblicken ist und damit zur Disposition des Eigentümers steht.

Andernfalls käme es auch zu einem wertungsmäßig kaum zu vermittelnden Strafbarkeitssprung von einem straflosen Verhalten, nämlich wenn der Eigentümer einer beweglichen Sache sich gegenüber dem Handelnden einmal so erklärt, dass zivilrechtlich eine konkludente Deliktion gem. § 959 BGB oder eine konkludente Übereignung gem. §§ 929 ff. BGB der Sache anzunehmen ist, hin zur Verwirklichung eines Verbrechens, wenn die Erklärung graduell dahinter zurückbleibt und sich „nur“ auf das Einverständnis mit der vollständigen Zerstörung der Sache beschränkt.

HINWEIS: Die Problembesprechung ist in dieser Ausführlichkeit nicht zu erwarten. Umso wichtiger ist es, dass die Bearbeiter:innen das Problem überhaupt erkennen und methodisch sauber ein, zwei Argumente für die eine oder andere Ansicht entwickeln. In Ordnung ist es auch, die Einwilligung als tatbestandsausschließendes Einverständnis zu deuten.

¹³ Vgl. *Radtke* (Fn. 9), § 306 StGB Rn. 62.

¹⁴ Vgl. *Radtke* (Fn. 9), § 306 StGB Rn. 63.

¹⁵ *Fischer/Lutz* (Fn. 2), § 306 StGB Rn. 1; *Rengier* (Fn. 4), § 40 Rn. 6.

¹⁶ Vgl. *Radtke* (Fn. 9), § 306c StGB Rn. 29; *Kühl* (Fn. 6), § 17a Rn. 31.

Für die Disponibilität hinsichtlich des Grunddelikts § 306 Abs. 1 StGB ist es unschädlich, dass eine (unvorsätzliche) Verwirklichung des § 306c StGB im Raum steht.¹⁶

Aufgrund der dementsprechend wirklichen Einwilligung des B handelte die A gerechtfertigt, also nicht rechtswidrig.

A ist nicht strafbar gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB.

HINWEIS: Eine Strafbarkeit gem. der materiell subsidiären §§ 303 Abs. 1, 305 Abs. 1 StGB scheidet evident ebenfalls aufgrund der Einwilligung, bedarf also keiner Prüfung.

III. Strafbarkeit der A gem.

§§ 306a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 306c StGB.

A könnte sich durch dieselbe Tathandlung gem. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 306c StGB strafbar gemacht haben.

HINWEIS: Diese §§-Reihenfolge macht deutlich, dass das Grunddelikt lediglich im Versuch, die schwere Folge dagegen in Vollendung zu prüfen ist. Dies dient der Abgrenzung vom Versuch der Erfolgsqualifikation (§§ 306a, 306c, 22, 23 Abs. 1 StGB).

Die Prüfung kann vertretbar auch an den Beginn des Gutachtens gestellt werden. Der Aufbau ist komplex. Dass der Grundtatbestand des § 306a Abs. 1 StGB im Ergebnis rechtswidrig und schuldhaft versucht ist, wird man kaum anders sehen können, ebenso, dass ein Rücktritt nahe liegt. Um die Interaktion zwischen Rücktritt und Verwirklichung der Erfolgsqualifikation aufzeigen zu können, empfehlen wir, die Erfolgsqualifikation nicht erst später isoliert zu prüfen, sondern integriert in die Prüfung des Grunddeliktsversuchs.

1. Vorprüfung

Mangels Inbrandsetzens des Gebäudes oder dessen Zerstörung durch Brandlegung bleibt das Delikt unvollendet. Der Versuch der schweren Brandstiftung ist gem. §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB strafbar.

2. Tatentschluss

A müsste zur Tat entschlossen gewesen sein.

A wollte nach ihrer Vorstellung ein Gebäude in Brand setzen (s.o.). Wie A wusste, diente dieses ursprünglich auch der Wohnung von Menschen. Möglicherweise haben A und B jedoch den Wohnzweck durch Entwidmung aufgegeben. Für eine Entwidmung ist die nach außen erkennbare tatsächliche Aufgabe des Wohnzwecks durch alle (auch faktischen) Bewohner erforderlich.¹⁷ Hier hoben zwar A und B die Widmung des Hauses für ihre Wohnzwecke konkludent dadurch auf, dass sie den Entschluss betätigten, das Haus in Brand zu setzen. M dagegen war nicht in deren Pläne involviert, sondern verweilte, wie der A bekannt war, im Urlaub. Eine lediglich urlaubsbedingte, also nur vorübergehende Unterbrechung der Wohnnutzung genügt für eine (konkludente) Entwidmung nicht. Diese setzt vielmehr eine dauerhafte Aufgabe der Wohnnutzung voraus.¹⁸ Eine Entwidmung scheidet damit aus, der Wohnzweck besteht fort.

Weil die A vor Ausführung des Plans sorgfältig und mit negativem Ergebnis prüfte, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten, kommt des Weiteren eine teleo-

logische Reduktion der Norm in Betracht.¹⁹ Telos (Zweck) des § 306a Abs. 1 StGB ist es, die Brandstiftung zulasten von besonders eng mit menschlichem Aufenthalt verbundenen Objekten zu sanktionieren, weil dort Gefahren für Menschen typischerweise zu erwarten sind.²⁰

Diese abstrakte Gefahr wird vom Gesetzgeber als so schwerwiegend angesehen, dass die Begehung mit Freiheitsstrafe von „nicht unter einem Jahr“ – also als Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB – bestraft wird. Dieser Strafraum ist jedoch dann, wenn im konkreten Fall die Entstehung einer konkreten Gefahr sicher ausgeschlossen ist, mit dem grundgesetzlichen Gebot schuldangemessenen Strafs unvereinbar.²¹ Ein solcher Ausschluss ist etwa in kleinen Ein-Raum-Hütten denkbar, in denen mit einem Blick in und um das Gebäude die Nicht-Gefährdung zuverlässig sichergestellt werden kann.²² Sobald der Gefahrausschluss aufgrund der Beschaffenheit des Gebäudes dagegen nicht mehr gewährleistet werden kann, greift der Strafzweck des abstrakten Gefährdungsdelikts durch und eine teleologische Reduktion scheidet aus. So liegt es hier. Bei einem zweistöckigen Gebäude ist die zu fordernde lückenlose Überschaubarkeit nicht gegeben.²³ Zumal M im konkreten Fall über einen separaten Eingang verfügte, was eine sichere Kontrolle durch die Einzeltäterin A unmöglich machte und aufgrund der Entfernung vom Tatobjekt auch die spätere Gefährdung des N in der Tat angelegt gewesen ist. Eine teleologische Reduktion scheidet aus.

HINWEIS: Die Entwidmung darf von

¹⁷ Eisele, Strafrecht Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 6. Aufl. 2021, Rn. 1037.

¹⁸ Eisele (Fn. 17), Rn. 1038 f.

¹⁹ Das Problem ausführlich aufbereitend: *Frankenreiter*, JA 2025, 833.

²⁰ Kargl (Fn. 5), § 306a StGB Rn. 1 f.

²¹ Bosch (Fn. 3), § 306a StGB Rn. 2.

²² Angelehnt an die sog. „Ein-Raum-Rechtsprechung“, vgl. BGH NJW 1975, 1369; *Frankenreiter*, JA 2025, 833 (835 ff.) weist insoweit darauf hin, dass der BGH eine teleologische Reduktion für solche Konstellationen bisher lediglich erwogen, nicht aber bereits tatsächlich vorgenommen hat.

²³ Denn es stellt eine sanktionsbedürftige typische Gefahr dar, im Eifer der Tat Personen zu übersehen, die sich z.B. während der Kontrolle in das Haus begeben oder dort versteckt halten, vgl. insoweit auch BGH NJW 1975, 1369 (1370).

den Mitarbeiter:innen in aller Kürze abgelehnt werden, da sie offenkundig nicht einschlägig ist. Die teleologische Reduktion des § 306a Abs. 1 StGB gehört zu den typischen Problemen der Brandstiftungsdelikte und ist im Sachverhalt angelegt (Kontrolle der Räume). Da die Figur im Ergebnis klar ausscheidet, wäre es ebenfalls in Ordnung, dies knapper festzustellen.

A handelte mit Tatentschluss hinsichtlich des objektiven Tatbestands des § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB.

3. Unmittelbares Ansetzen

A hat durch das Anzünden der Gardinen zur Tat unmittelbar angesetzt, § 22 StGB.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig. Eine rechtfertigende Einwilligung im Rahmen § 306a Abs. 1 StGB kommt mangels Disponibilität des Rechtsgutes nicht in Betracht. A handelte auch schuldhaft.

5. Erfolgsqualifikation, § 306c StGB

a) Eintritt der schweren Folge, Grunddeliktsverwirklichung und Kausalität

Mit dem Tod des N ist die schwere Folge des § 306c StGB, nämlich der Tod eines Menschen, eingetreten. Das Verhalten der A, das Inbrandsetzen der Gardinen, kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des N in seiner konkreten Gestalt entfiel und war mithin für diesen kausal.

b) Leichtfertigkeit

A müsste wenigstens leichtfertig gehandelt haben. Leichtfertigkeit meint eine besonders grobe Sorgfaltspflichtverletzung, nämlich dass der Täter die sich aufdrängende Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs aus besonderem Leichtsinn oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer Acht lässt.²⁴ Das Entfachen eines hell

brennenden Feuers an einem äußerlich als Wohnhaus erscheinenden Gebäude, mögen auch Bewohner in diesem vom Täter nicht vermutet werden, schafft die naheliegende Gefahr von lebensgefährlichen Rettungshandlungen Dritter, insbesondere solcher von mittelbar selbst betroffenen Nachbarn. Über diesen äußerst naheliegenden Gedanken ging die A unbedacht hinweg, sie handelte also leichtfertig.

c) Obj. Zurechenbarkeit

Zudem müsste ihr der Tod des N auch objektiv zurechenbar sein. Dies erfordert, dass der Täter durch seine Handlung ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, welches sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat.²⁵ Das Entzünden von Inneneinrichtung mittels Brandbeschleunigers inklusive der daraus resultierenden Rauchentwicklung stellt jedenfalls ein rechtlich missbilligtes Risiko dar.

Fraglich ist allerdings, ob sich genau dieses durch As Brandstiftungshandlung gesetzte Risiko verwirklicht hat oder ob der Tod des N auf eine freiverantwortliche Selbstgefährdung seinerseits zurückzuführen ist. Ausgangspunkt der Überlegung ist der Umstand, dass sich N in Kenntnis der Sachlage in Gefahr begab, um sein Haus vor einem etwaigen Überschlagen des Feuers zu bewahren. Fraglich ist, ob und wann in einem solchen „Retterfall“ Freiverantwortlichkeit vorliegt:

Zur Feststellung der Freiverantwortlichkeit kommt eine strikte Orientierung am Maßstab des § 35 Abs. 1 StGB in Betracht.²⁶ Das bedeutet, dass derjenige nicht freiverantwortlich handelt, der zur Rettung von Leib, Leben oder Freiheit von sich selbst oder eines nahen Angehörigen einschreitet. Hier handelt der N um sein Eigentum zu retten, sowie zur Rettung

²⁴ BGH NSZ-RR 2010, 178.

²⁵ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Straftat und ihr Aufbau, 54. Aufl. 2024, Rn. 259.

²⁶ *Radtke* (Fn. 4), § 306c StGB Rn. 19 ff.; gegen eine alleinige Orientierung an § 35 Abs. 1 StGB: *Bosch* (Fn. 3), § 306 StGB Rn. 7.

der Bewohner des Hauses von A und B. Eigentum zählt indes nicht zu den in § 35 Abs. 1 StGB genannten Rechtsgütern (Leib, Leben, Freiheit) und die Nachbarn fallen nicht unter den Begriff des „Angehörigen“, gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB oder den der „nahestehenden Person“. N handelte mithin nach diesem Maßstab freiwillig, also zurechnungsausschließend.

Alternativ könnte man den Begriff der Freiverantwortlichkeit wertungsöffener dann verneinen, wenn der Täter durch sein Handeln eine Gefahr für die Rechtsgüter des Opfers heraufbeschworen hat und damit ein einsichtiges Motiv für dessen Selbstschädigung schafft.²⁷ Eine Ausnahme davon soll nur bestehen, wenn der Rettungsversuch des späteren Opfers von vornherein sinnlos und mit unverhältnismäßigem Risiko verbunden ist.²⁸ Hier sind die Flammen zur Zeit des Einschreitens des N noch ‚überschaubar‘. Wenngleich auch Rauch aus dem Gebäude aufsteigt, ist es nicht aussichtslos, zu diesem Zeitpunkt einen Löschversuch zu unternehmen, der mit dem eigenen Haus der Erhaltung eines bedeutsamen Sachwertes, sowie nach der Vorstellung des N dem Schutz der Bewohner des Hauses von A und B dient. Nach diesem Maßstab handelte der N damit nicht freiverantwortlich.

Für die Heranziehung des § 35 Abs. 1 StGB als Maßstab sprechen der hohe Grad an Rechtssicherheit sowie die direkte Anknüpfungsmöglichkeit an eine Wertentscheidung des Gesetzgebers. Allerdings wird der strenge Maßstab des § 35 Abs. 1 StGB, der nur einen engen Personenkreis und nur die Rechtsgüter „Leib, Leben und Freiheit“ umfasst, der typischen Rettungssituation nicht gerecht. So ist es gesellschaftlich wünschenswert

und psychologisch nachvollziehbar, dass Menschen sich im Rahmen vertretbarer Selbstgefährdung auch gegenüber Dritten in existenzieller Not hilfsbereit zeigen.²⁹ Vergleichbares gilt im Hinblick auf bedeutende Sachwerte. Diese Retter aus dem Schutzbereich des § 306c StGB auszuschließen ist nicht sachgerecht, zumal das Gelingen von Rettungsbemühungen, auch solcher die lediglich dem Eigentum dienen, dem Täter strafrechtlich zugutekommt.³⁰ Auf die ‚Einsichtigkeit des Motivs‘ des Opfers abzustellen bietet dagegen eine einzelfallgerechtere Handhabe.

Der Tod des N ist der A damit auch objektiv zurechenbar.

HINWEIS: Die andere Ansicht ist sehr gut vertretbar. Der Sachverhalt lässt zudem Spielraum, die Auffassungen anders zu subsumieren. Das sehr vielfältige Meinungsspektrum³¹ ist hier nur ausschnittsweise wiedergegeben.

d) Deliktsspezifischer Gefahrenzusammenhang

Der deliktsspezifische Gefahrenzusammenhang müsste vorliegen, es müsste sich also speziell diejenige Gefahr in der schweren Folge verwirklicht haben, die für das Grunddelikt typisch ist.³² Da dieses vorliegend im Versuchsstadium stecken geblieben ist, stellt sich die Frage, ob sich das typische Risiko der (schweren) Brandstiftung (§ 306a Abs. 1 StGB) auch aus dem Versuch derselben ergeben kann, oder ob lediglich eine Anknüpfung an die vollendete Tat möglich ist. Der Wortlaut verhält sich dazu nicht explizit.³³ Generell legt der hohe Strafrahmen von Erfolgsqualifikationen, den § 306c StGB auch aufweist („lebenslange Freiheitsstrafe

27 BGH NStZ 1994, 83; vgl. auch *Bosch* (Fn. 3), § 306c StGB Rn. 6 f.

28 BGH NStZ 1994, 83 (83 f.).

29 *Satzger*, Jura 2014, 695 (705); vgl. auch *Bosch* (Fn. 3), § 306c StGB Rn. 7.

30 BGH NStZ 1994, 83 (83 f.).

31 Übersicht bei *Roxin*, in: FS Kindhäuser, 2019, S. 407.

32 *Kudlich* (Fn. 4), § 18 Rn. 13.

33 Mit der Öffnung des Wortlautes („durch die Brandstiftung“) ggü. § 307 Nr. 1 a.F. („durch den Brand“) kann historisch argumentiert werden, dazu in einer ähnlichen Falllösung: *Kress/Weisser*, JA 2006, 115 (117).

oder nicht unter zehn Jahren“), ein enges Verständnis nahe. Doch können die typischen Brandgefahren (Flammen, Rauchentwicklung, herabfallende Trümmer etc.) auch schon im Versuchsstadium auftreten,³⁴ was der hiesige Fall exemplarisch aufzeigt. Diese erst dann als relevant zu erachten, wenn die Verletzung des Tatobjekts vollendet ist,³⁵ wäre mit Blick auf die identische Schutzbedürftigkeit des Opfers wenig einsichtig. Ob sich der Täter nach § 306c StGB strafbar macht, hinge selbst bei vollendetem Delikt dadurch oftmals von zeitlichen Zufälligkeiten ab,³⁶ nämlich davon, ob z.B. eine tödliche Rauchvergiftung beim Opfer vor oder nach der Erstreckung auf wesentliche Gebäudeteile eintritt.

HINWEIS: Auf die Brandlegungsalternative („durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört“) bezogen hätte die Anknüpfung an den Delikterfolg die Konsequenz, dass zwar der gebäudeeinsturzbedingte Tod zu erfassen wäre, nicht aber der Tod, der unmittelbar auf der Wirkung der (für den Einsturz ursächlichen) Brandlegungshandlung beruht.³⁷ Diese Fokussierung auf die Wirkung am Objekt passt nicht mit dem Normzweck der Alternative zusammen, welche gerade die Handlungsgefährlichkeit aus der direkten Entfaltung des Brandmittels adressiert (Explosion, Verpuffung etc.).³⁸

Vorzuziehen ist es damit, auch an die Brandstiftungshandlung anzuknüpfen, was die Möglichkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs eröffnet. Dem bisherigen Geschehen müsste somit schon eine brandstiftungstypische Gefährlichkeit angehaftet haben, was in Gestalt der massiven Rauchentwicklung der Fall war. Der Tod des N infolge der Rauchgasvergiftung stellt sich damit als eine grund-

deliktsspezifische Risikoverwirklichung dar.

HINWEIS: Die Frage, ob ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich ist, wofür es auf den Anknüpfungspunkt (Handlung oder Erfolg des Grunddelikts) des deliktsspezifischen Gefahrenzusammenhangs ankommt, kann sich bei allen Erfolgsqualifikationen stellen und ist, wie der Name schon vorgibt, deliktsspezifisch zu klären.³⁹ Dies kann auch ohne dogmatisches Sonderwissen bewältigt werden, indem man danach fragt, aufgrund welcher Gefahren ein enger Zusammenhang zwischen dem Grunddelikt und der schweren Folge besteht und in welchem Stadium der Deliktverwirklichung diese auftreten.

e) Leichtfertigkeitsschuld

A hätte auch subjektiv die sich aufdrängende Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennen und den Erfolg vermeiden können.

f) Zwischenergebnis

A verwirklicht mithin die §§ 306a Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 306c StGB rechtswidrig und schuldhaft.

6. Rücktritt, gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB

A könnte von der Tat gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein. Unbeschadet der Frage, ob dieser aufgrund der Verwirklichung der Erfolgsqualifikation des § 306c StGB ausgeschlossen ist, müssten hierfür die allgemeinen Rücktrittsvoraussetzungen vorliegen.

HINWEIS: Die Frage nach der Möglichkeit des Rücktritts trotz Eintritts der schweren Folge können Sie auch bereits an dieser Stelle beantworten.

34 *Kühl* (Fn. 6), § 17 Rn. 23a.

35 So aber z.B. *Küpper*, ZStW 111 (1999), 785 (794 f.).

36 Vgl. *Wolters*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafrecht Kommentar, 6. Aufl. 2024, § 306c StGB Rn. 2.

37 Ähnlich *Kress/Weisser*, JA 2006, 115 (117).

38 Vgl. *Rengier* (Fn. 4), § 40 Rn. 76.

39 *Steinberg*, JuS 2017, 1061, siehe auch zur Erfolgsqualifikation insgesamt: *Steinberg*, JuS 2017, 970; 1061.

a) Kein Fehlschlag

Die Tat dürfte nicht fehlgeschlagen sein. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn der Täter glaubt, den tatbestandlichen Erfolg mit den ihm unmittelbar zur Verfügung stehenden Mitteln nicht oder nicht ohne zeitlich-räumliche Zäsur herbeiführen zu können.⁴⁰ A ging davon aus, dass die Löscharbeiten des N nicht ausreichen würden und der Erfolg ohne Einschreiten noch eintreten würde. Ein Fehlschlag liegt nicht vor.

b) Erforderliches Rücktrittsverhalten

Das erforderliche Rücktrittsverhalten für den Einzeltäter richtet sich danach, ob dieser den Versuch als beendet oder unbeeendet ansieht.

§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB ist anzuwenden, wenn ein beendeter Versuch vorliegt, nämlich wenn der Täter bereits alles getan zu haben glaubt, was für die Erfolgs-herbeiführung notwendig ist.⁴¹ A hielt das Entflammen wesentlicher Gebäudeteile für bereits hinreichend angelegt, den Versuch also für beendet, sodass von ihr gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB eine kausale Verhinderung der Vollendung zu verlangen ist. Dem genügte A, indem sie den Brand rechtzeitig löschte.

HINWEIS: Für die Streitfrage, was genau unter einer Vollendungsverhinderung zu verstehen ist, liefert der Sachverhalt kaum Subsumtionsmaterial. Die Frage ist m.a.W. hier nicht angelegt. Ein kurzer Hinweis auf das umstrittene Begriffsverständnis schadet indes nicht.

c) Freiwilligkeit

Freiwillig handelt der Täter, wenn er „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und der Rücktritt auf einem selbstgesetzten Motiv beruht.⁴² Ein Rücktritt ausschließlich aus heteronomen Gründen, also solchen, die

vom Willen des Täters unabhängig sind, ist dagegen unfreiwillig.⁴³

Das Einschreiten des N war ausschlaggebend für den Entscheidungsprozess der A. Sie ging allerdings bis zum Moment ihrer Rücktrittshandlung davon aus, dass das Delikt wegen der nur unzureichenden Löscharbeiten des N vollendet werden würde. Aus Sicht der A lag es mithin allein in ihrer Hand, das Feuer zu löschen, was sie, als Ausdruck ihres Willens, sich normkonform verhalten zu wollen, auch tat. Dies muss im Rahmen des § 24 StGB als goldene Brücke in die Legalität und unter Opferschutzgesichtspunkten gewürdigt werden. Der Rücktritt der A erfolgte aus autonomen Motiven und damit freiwillig.

HINWEIS: Wir bestimmen den Freiwilligkeitsbegriff, der Rechtsprechung folgend, im Ausgangspunkt psychologisch und sichern das Ergebnis sodann normativ ab. Da die Freiwilligkeit i.E. recht eindeutig vorliegt, sind auch kürzere Ausführungen nicht zu beanstanden.

d) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Rücktritts gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB liegen damit vor.

e) Ausschluss aufgrund verwirklichter Erfolgsqualifikation

Fraglich ist, ob die mit dem Rücktritt verbundene Straffreiheit nach dem Eintritt der schweren Folge des § 306c StGB rechtlich noch zu erlangen ist. Dies wird teils bestritten, weil in dem erfolgsqualifizierten Versuch ein ‚vollendetes Delikt‘ stecke.⁴⁴ Durch den Eintritt des ‚schlimmsten Falles‘ in Form der deliktsspezifischen Folge sei, unabhängig vom Rücktritt vom Grunddelikt, die Strafschärfung bereits ‚perfekt‘.⁴⁵ Zudem spreche der Wortlaut des § 24 Abs. 1 StGB von der ‚Tat‘,

von der zurückgetreten wird und nicht von dem ‚Grunddelikt‘. Wenn mit ‚Tat‘ im Sinne des § 24 StGB das Grunddelikt und die schwere Folge zusammen gemeint sind, sei ein Rücktritt von § 306c StGB bereits in dem Moment denklogisch ausgeschlossen, in dem die schwere Folge eintritt, der Täter das Versuchsstadium also verlässt.⁴⁶ Dies überzeugt allerdings nicht, denn es missinterpretiert den Wortlaut des § 24 StGB. Die ‚Tat‘ im Sinne des § 24 StGB meint zwar zutreffend das Grunddelikt und die schwere Folge, bezieht sich aber gerade dadurch auf die Vollendung sämtlicher Tatbestandsmerkmale von Grundtatbestand und Erfolgsqualifikation. Der Eintritt der schweren Folge führt keinesfalls dazu, dass auch der Grundtatbestand als vollendet gilt; vielmehr bleibt dieser und damit der Gesamt-tatbestand unvollendet. Damit befindet sich der Täter insgesamt im Versuchsstadium, in dem zurückgetreten werden kann.⁴⁷ Mit Blick auf das noch realisierbare Vollendungsunrecht des Grunddelikts, aber insbesondere auch auf weitere mögliche Brandopfer,⁴⁸ ist die ‚Goldene Brücke‘ für den Täter nicht einzureißen.

Der Rücktritt ist vielmehr erst zu dem Zeitpunkt ausgeschlossen, in dem sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.⁴⁹ Wird vorher vom Grunddelikt zurückgetreten, entfällt die normative Anknüpfungsbasis für eine Strafschärfung aufgrund der Erfolgsqualifikation.⁵⁰

Die besseren Argumente, insbesondere der Gesetzeswortlaut, sprechen gegen einen Ausschluss des Rücktritts vom erfolgsqualifizierten Versuch. Die A ist von den §§ 306a, 22, 23 Abs. 1, 306c, gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB strafbefreiend zurückgetreten.

A ist nicht strafbar gem. §§ 306a, 22, 23 Abs. 1, 306c StGB.

HINWEIS: Die Frage des Rücktritts vom erfolgsqualifizierten Versuch ist die spezielleste Rechtsfrage dieser Klausur. Gelungene Bearbeitungen sind besonders positiv zu würdigen. Ein Eingehen auf die im Verhältnis zu § 306c StGB materiell subsidiäre Erfolgsqualifikation § 306b Abs. 1 Var. 1 StGB ist nicht notwendig.

IV. Strafbarkeit der A gem. §§ 306a Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB.

Bezüglich §§ 306a Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB entfällt die Strafbarkeit der A mangels Tatentschlusses (Vorsatz) hinsichtlich der Herbeiführung der konkreten Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen.

V. Strafbarkeit gem. § 222 StGB

A verwirklicht mittels derselben Handlung den Tatbestand der fahrlässigen Tötung rechtswidrig und schuldhaft. A ist damit strafbar gem. § 222 StGB.

HINWEIS: Bearbeitungen, welche § 306c StGB aufgrund des Rücktritts nicht ansprechen, müssen die Retterproblematik in § 222 StGB bearbeiten.

VI. Strafbarkeit gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB.

Indem A die Räume des M betrat, konnte sie sich gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben. Diese Räume sind eine Wohnung; das Hausrecht steht insoweit dem M als Mieter zu. A drang in diese ein, indem sie die räumliche Grenze der Wohnung ohne Erlaubnis überschritt. A handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. A ist strafbar gem. § 123 Abs. 1

⁴⁰ Vgl. *Fischer/Anstötz* (Fn. 2) § 24 StGB Rn. 7.

⁴¹ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Straftat und ihr Aufbau, 54. Aufl. 2024, Rn. 1039.

⁴² Vgl. *Engländer* (Fn. 5), § 24 StGB Rn. 54; BGH NSTZ 2019, 594.

⁴³ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 41), Rn. 1073.

⁴⁴ *Ulsenheimer*, in FS Bockelmann, 1979, S. 405 (415).

⁴⁵ *Ulsenheimer* (Fn. 44), S. 405 (415).

⁴⁶ *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil Band 2, 2003, § 30 Rn. 290.

⁴⁷ Vgl. *Hardung*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 18 Rn. 99.

⁴⁸ Man stelle sich vor, es wären brandstiftungstypisch - noch weitere Personen im Haus oder hinsichtlich eines Opfers sei lediglich § 306b Abs. 1 Var. 1 StGB verwirklicht.

⁴⁹ Vgl. *Hardung* (Fn. 47), § 18, Rn. 99.

⁵⁰ *Paeffgen* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger*, Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 18 Rn. 131.

Var. 1 StGB. Der gem. § 123 Abs. 2 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

VII. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Die A ist strafbar gem. § 222 StGB und § 123 Abs. 1 StGB. Die ebenfalls verwirklichte fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB tritt im Wege der materiellen Subsidiarität hinter der fahrlässigen Tötung zurück.

Aufsatz:

Die ewige Verschärfung des § 113 StGB

Jette Joswig*

Dieser Artikel basiert auf einer im Wintersemester 25/26 bei Prof. Dr. Julia Geneuss vorgelegten Seminararbeit im Schwerpunktbereich "Medien-, Wirtschafts- und europäisches Strafrecht". Die Arbeit wurde mit 13,5 Punkten bewertet. Die Ausführungen wurden für die Zwecke des Artikels wesentlich verkürzt.

A. EINLEITUNG

In den vergangenen Jahren haben Übergriffe auf Polizeibeamte, Rettungskräfte und andere Einsatzkräfte wiederholt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen. Die Forderungen nach einem besseren Schutz dieser Berufsgruppen verstärkten sich und die Politik reagierte mit Reformen des Strafgesetzbuches. Besonders der § 113 StGB¹, der den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte unter Strafe stellt, rückte dabei zunehmend in den Mittelpunkt. Im Laufe der Jahre wurde sowohl der Tatbestand als auch der Strafrahmen der Norm mehrfach erweitert und verschärft.

Diese Entwicklung wirft grundlegende Fragen nach der Legitimität wiederholter Strafverschärfungen, ihrer tatsächlichen Wirksamkeit sowie ihrer Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, auf. Ziel dieser Arbeit ist es, vor dem Hintergrund der ursprünglichen Funktion des § 113 die Entwicklung der Norm (B.) zu erläutern. Darüber hinaus soll auf verfassungsrechtliche Bedenken (C.) zur Verhältnismäßigkeit und dem Bestimmtheitsgrundsatz eingegangen werden. Ab-

schließend werden mögliche Reformperspektiven (D.) aufgezeigt. Die Arbeit soll damit zur Versachlichung der Diskussion beitragen und verdeutlichen, wie das Ziel des Gesetzgebers mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang gebracht werden kann.

B. URSPRUNG UND ENTWICKLUNG DES § 113

Im Folgenden werden zunächst die ursprüngliche Funktion des § 113 sowie die Entwicklung der Norm untersucht, um die späteren gesetzgeberischen Entscheidungen und deren Auswirkungen auf den Tatbestand sachgerecht einordnen zu können.

I. Ursprüngliche Funktion

Die Vorschrift über den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wurde 1970 durch das Dritte Strafrechtsreformgesetz (StrRG) neu gefasst, wodurch das Grundgerüst des heutigen Tatbestands geschaffen wurde.² Nach dieser Fassung machte sich nach § 113 strafbar, wer mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand gegen einen zur Vollstreckung berufenen Beamten oder Soldaten leistete oder diesen tätlich angriff, sofern die Amtshandlung rechtmäßig

* Die Verfasserin studiert Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und hat den Schwerpunktbereich "Medien-, Wirtschafts-, und europäisches Strafrecht" absolviert.

¹ Alle nachfolgenden nicht näher bezeichneten §§ sind solche des StGB.

² Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 113 Rn. 5.

war (Abs.3).³ Unter gewaltsamen Widerstand ist jede aktive, gegen den Amtsträger gerichtete Handlung zu verstehen, die nach der Vorstellung des Täters geeignet ist, die Vollziehung der Diensthandlung zu verhindern oder zu erschweren.⁴ In Abs. 2 wurden die besonders schweren Fälle eingeführt. Diese lagen vor, wenn der Täter bei der Tathandlung eine Waffe mitführte und die Absicht hatte, diese zu verwenden (Nr. 1), oder wenn die Tathandlung zu einer Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung führte (Nr. 2).⁵ Für Fälle, in denen der Täter über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung irrte, galt eine Sonderregelung in Abs. 4.⁶

Ursprünglich sah § 113 im Vergleich zu § 240 einen niedrigeren Strafraum vor und galt daher als Privilegierung für Personen, die einer Vollstreckungshandlung unterworfen waren.⁷ Widerstand gegen einen Beamten in Ausübung hoheitlicher Aufgaben wurde folglich nicht nach § 240 mit einer Höchststrafe von drei Jahren, sondern nach § 113 mit bis zu zwei Jahren geahndet. Der individuelle Schutz des Amtsträgers trat dabei zurück, da dieser in Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt handelte.⁸

Auch die Irrtumsregelungen der Absätze 3 und 4 trugen zur Privilegierung bei, indem sie eine Strafmilderung oder sogar einen Strafausschluss ermöglichten, wenn der Täter irrig annahm, die Amtshandlung sei nicht rechtmäßig.⁹ Hintergrund dieser

Privilegierung war, dass Personen, die von einer Vollstreckungshandlung betroffen sind, sich i.d.R. in einem Erregungs- beziehungsweise Stresszustand befinden, in dem affektive Reaktionen typisch sind.¹⁰ Zudem zielt der Widerstandsleistende im Unterschied zur Nötigung darauf ab, den status quo zu bewahren, wodurch seine Handlung eine defensive Zielrichtung erhält.¹¹

Insgesamt diene der Tatbestand des § 113 dem Schutz der Vollstreckungsorgane bei der Ausübung von Vollstreckungshandlungen vor Angriffen auf deren Freiheit der Willensbildung und -betätigung. Darüber hinaus schützte er das staatliche Gewaltmonopol, das sich in der Autorität konkreter Vollstreckungsakte manifestiert. Erfasst waren jedoch ausschließlich Amtsträger (vgl. § 11 I Nr. 2) und Soldaten der Bundeswehr, sofern sie befugt waren, den Staatswillen im Einzelfall, notfalls mit Zwang, durchzusetzen.¹²

II. Anfang 2000er und das 44. Strafänderungsgesetz

Im Zuge zunehmender gesellschaftlicher Spannungen forderte die Öffentlichkeit strengere Sanktionen für Täter und einen verstärkten Schutz für Polizei- und Rettungskräfte.¹³ Auch die Gewerkschaft der Polizei forderte eine Verschärfung der Widerstandsdelikte.¹⁴ Im Februar 2010 legte der Freistaat Sachsen einen Gesetzesentwurf vor, der eine Anhebung des Strafraums von zwei auf drei Jahre

³ Kastner, in: FS Möllers, 2022, S. 427 (428).

⁴ Rosenau, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 22; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 52 Rn. 12; Wessels et al., Strafrecht Besonderer Teil I, 48. Aufl. 2025, § 14 Rn. 602.

⁵ Kastner (Fn. 3), S. 427 (428).

⁶ Kastner (Fn. 3), S. 427 (428).

⁷ Krüger, JA 12/2011, 887 (890); Schulz, Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 2007, S. 112.

⁸ Deutscher Richterbund, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, Nr. 6/17, <https://www.drj.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/617>, (zuletzt abgerufen am 5.10.2025), S. 3.

⁹ Messer, NK 1/2011, 1 (3).

¹⁰ Gehm, Kriminalistik 6/2023, 379; Rosenau (Fn. 4), § 113 Rn. 5.

¹¹ Bosch, JURA 4/2011, 268.

¹² Zöller/Steffens, JA 3/2010, 161.

¹³ Bolender, Das neue Widerstandsstrafrecht, 2020, S. 59.

¹⁴ Zöller, KriPoZ 3/2017, 143 (144).

Freiheitsstrafe sowie eine Erweiterung der Regelbeispiele auf gefährliche Werkzeuge vorsah.¹⁵ Letzteres beruhte auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das eine zu weite Auslegung des Waffenbegriffs als mit Art. 103 Abs. 2 GG für unvereinbar erklärt hatte.¹⁶ Die Reformbestrebungen stützen sich im Wesentlichen auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die innerhalb von zehn Jahren einen Anstieg der erfassten Widerstandsfälle auswies.¹⁷

Angesichts der geplanten Strafraumerhöhung sah der Bundesrat keinen Grund, den Schutz weiterhin auf Vollstreckungsbeamte in konkreten Vollstreckungssituationen zu beschränken. Er forderte demnach den Schutzbereich auf Feuerwehr- und Rettungskräfte sowie auf normale Diensttätigkeiten, wie Ermittlungstätigkeiten, auszudehnen. Die Bundesregierung lehnte diesen Vorschlag ab, da bereits ein umfassender Schutz durch die Körperverletzungsdelikte bestand.¹⁸

Der im Dezember 2010 vorgelegte Regierungsentwurf mündete im 44. Strafänderungsgesetz (StÄG), das am 5. November 2011 in Kraft trat, mit dem Ziel die Angriffe auf Polizeibeamte zu reduzieren und das staatliche Gewaltmonopol zu stärken.¹⁹

Mit dem Gesetz wurde der Strafraum des § 113 von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben und somit an den des § 240 angepasst.²⁰ Dadurch geriet der

ursprünglich privilegierende Charakter des § 113 zunehmend in Zweifel. Zudem wurden Angehörige der Feuerwehr sowie Rettungskräfte in den Schutzbereich aufgenommen.²¹ Der Schutzzweck umfasst seither nicht nur die Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit der betroffenen Personen, sondern auch die Individualrechtsgüter von in Not geratenen Dritten.²² Ferner wurde das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs mit Verwendungsabsicht als Regelbeispiel aufgenommen. Damit sollten auch Gegenstände erfasst werden, die zwar nicht als Waffen dienen, aber objektiv zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignet sind.²³

III. 52. StÄG

Trotz der Reform des § 113 stieg die Gewalt gegenüber Vollstreckungsbeamten nach Daten der PKS weiter an.²⁴ Vor diesem Hintergrund wurde erneut über die Notwendigkeit neuer Straftatbestände zum verstärkten Schutz von Polizei- und Rettungskräften diskutiert.

Nach den Ausschreitungen im Rahmen der „Blockupy“-Bewegung 2015, intensivierte sich die Forderungen seitens Polizei und der Öffentlichkeit.²⁵ Im Dezember 2016 präsentierte das Bundesministerium der Justiz einen neuen Entwurf, der noch vor den anstehenden Bundestagswahlen in Kraft treten sollte.²⁶ Angesichts der politischen Großwetterlage, laufenden Landtagswahlkämpfen sowie erhöhten Sicherheitsdebatten, beschloss die Bundesregierung am 8. Februar 2017 den Entwurf, der einen Monat später in den

¹⁵ BT-Drs. 17/4143, S. 6; Steinberg/Zetzmann/Dust, JR 1/2013, 7.

¹⁶ BVerfG, NJW 2008, 3627 (3629).

¹⁷ BT-Drs. 17/4143, S. 1.

¹⁸ BT-Drs. 17/4143, S. 10.

¹⁹ Bolender (Fn. 13), S. 62.

²⁰ BT-Drs. 17/4143, S. 7.

²¹ BT-Drs. 17/4143, S. 7.

²² BT-Drs. 17/4143, S. 7.

²³ BT-Drs. 17/4143, S. 7.

²⁴ BT-Drs. 18/11161, S. 8.

²⁵ Bolender (Fn. 13), S. 67.

²⁶ Schiemann, NJW 2017, 1846 (1847).

Bundestag eingebracht und am 27. April 2017 verabschiedet wurde.²⁷

Ziel der Reform war es, den spezifischen Unrechtsgehalt tätlicher Angriffe auf Repräsentanten staatlicher Gewalt hervorzuheben und den fehlenden Respekt gegenüber diesen Personen zu sanktionieren.²⁸ Der bislang in § 113 geregelte tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte wurde in einen eigenständigen Tatbestand (§ 114) überführt.²⁹ Dieser erfasst jede Diensthandlung (z.B. Radarüberwachungen, Unfallaufnahmen, Befragungen), unabhängig von einer konkreten Vollstreckungshandlung.³⁰ Unter einem tätlichen Angriff i.S.d. § 114 versteht man eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung, wobei kein tatsächlicher Erfolg erforderlich ist.³¹ Der Strafraumen beträgt drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe ist mithin nicht vorgesehen.³² Damit wird der gesetzgeberische Wille deutlich, tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte härter zu bestrafen.

Zum geschützten Personenkreis des § 114 gehören nun Personen, die zur Vollstreckung berufen und aktuell mit einer Diensthandlung befasst sind.³³ Über § 114 Abs. 2 gelten die Regelbeispiele des § 113 Abs. 2 entsprechend.³⁴ Im Unterschied zu § 113 führt deren Verwirklichung hier jedoch nur dazu, dass die Mindeststrafe von drei auf sechs Monate Freiheitsstrafe

erhöht wird. Die Privilegierungs- und Irrtumsregelungen des § 113 Abs. 3 hingegen finden nur Anwendung, soweit die Diensthandlung zugleich eine Vollstreckungshandlung darstellt.³⁵ Der vorherige § 114 wird in den bisher unbesetzten § 115 überführt.³⁶

Darüber hinaus wurde mit dem 52. StÄG die gemeinschaftliche Tatbegehung von Gewalthandlungen gegen Vollstreckungsbeamte als neues Regelbeispiel in § 113 eingeführt, um der besonderen Gefährdung durch kollektive Gewaltakte Rechnung zu tragen.³⁷ Zudem wurde die Verwendungsabsicht beim Mitführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs aus § 113 Abs. 2 Nr. 1 gestrichen. Es genügt nunmehr das bloße bei sich führen für die Erfüllung des Regelbeispiels.³⁸

Diese Änderungen schwächten die privilegierende Funktion des § 113 weiter ab.³⁹ Durch die Neufassung fallen nur noch wenige Tathandlungen unter den § 113. Zwar bestehen die begünstigenden Irrtumsregelungen fort, diese reichen jedoch allein nicht aus, um die ursprünglich intendierte Privilegierung aufrechtzuerhalten.⁴⁰ Nach der geltenden Fassung schützt § 113 weiterhin Amtsträger i.S.d. § 113 Abs. 1 Nr. 2 sowie Soldaten der Bundeswehr, soweit sie zur Vollstreckung berufen und aktuell mit einer Vollstreckungstätigkeit befasst sind. Als Tathandlungen erfasst die Norm weiterhin Gewalt oder Drohung mit

²⁷ Zöller, KriPoZ 372017, 143 (145).

²⁸ Bosch (Fn. 2), § 114 Rn. 1.

²⁹ BT-Drs. 18/11161, S. 10.

³⁰ Kastner (Fn. 3), S. 427 (433).

³¹ Rosenau (Fn. 4), § 114 Rn. 14; Wessels (Fn. 4), § 14 Rn. 624.

³² BT-Drs. 18/11161, S. 9.

³³ BT-Drs. 18/11161, S. 9.

³⁴ BT-Drs. 18/11161, S. 9.

³⁵ BT-Drs. 18/11161, S. 10.

³⁶ BT-Drs. 18/11161, S. 10.

³⁷ BT-Drs. 18/11161, S. 9.

³⁸ BT-Drs. 18/11161, S. 9.

³⁹ Busch, Schutzgut Polizei? Zur Ausweitung des § 113, <https://www.cilip.de/2017/04/26/schutzgut-polizei-zur-ausweitung-der-straftbarkeit-des-113/> (zuletzt abgerufen am 1.10.2025).

⁴⁰ Bolender (Fn. 13), S. 67.

Gewalt. Das 52. StÄG trat am 30.05.2017 in Kraft.⁴¹ Die seither geltende Fassung bildet die aktuelle Rechtslage.

C. VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN

Mit den durch das 44. und 52. StÄG vorgenommenen Änderungen und der damit einhergehenden Verschärfung des § 113 traten verfassungsrechtliche Bedenken hervor. Diese beziehen sich insbesondere auf die Vereinbarkeit der Neuregelungen mit dem Verhältnismäßigkeits-, Gleichheits- und Bestimmtheitsgrundsatz sowie auf deren Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz bei Polizeikontakten.

I. Fragen zur Verhältnismäßigkeit

Die Widerstandsdelikte wurden in den letzten Jahren mit dem Ziel, mittels präventiver Wirkung, den Schutz der Vollstreckungsbeamten zu intensivieren und zugleich die gebührende Wertschätzung und den ihnen zustehenden Respekt entgegenzubringen, stark verschärft. Dieses Ziel stellt erstmal einen legitimen Zweck dar, jedoch ist fraglich, ob die Verschärfungen im Hinblick auf den präventiven Zweck tatsächlich die erwarteten Wirkungen entfalten und ob die Verschärfung überhaupt erforderlich war.

1. Geeignetheit-Zweifel an der präventiven Wirkung

Der Gesetzgeber knüpft mit der Reform an den Gedanken der Generalprävention als Strafzweck an.⁴² Strafe soll demnach primär auf die Allgemeinheit einwirken, sei

es durch Abschreckung (negative Generalprävention) oder durch die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Bestandskraft und Durchsetzungsfähigkeit der Rechtsordnung (positive Generalprävention).⁴³ Vor diesem Hintergrund könnte die Verschärfung, insbesondere die Anhebung des Strafraumens, grundsätzlich als geeignet erscheinen, sofern sie tatsächlich eine präventive Wirkung entfaltet und zu einem Rückgang der Gewalttaten gegen Vollstreckungsbeamte führt oder diesen zumindest fördert.

Bei einer tieferen Betrachtung bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Wirksamkeit der Verschärfungen, insbesondere als präventive Maßnahme. Die Widerstandsdelikte sind keine typischen Demonstrationsdelikte, sondern entstehen überwiegend in unmittelbaren Interaktionen zwischen Polizei und Bürger, im Rahmen von Festnahmen und Personenkontrollen.⁴⁴ Diese Interaktionsgeschehen sind regelmäßig von starker Emotionalität und Konfliktbereitschaft geprägt und eskalieren häufig durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs oder anderer eingriffsintensiver Maßnahmen. Hinzu kommt, dass solche Auseinandersetzungen häufig unter Alkohol- und/oder Drogen Einfluss stattfinden, wodurch die rationalen Entscheidungs- und Hemmfähigkeiten der Täter erheblich eingeschränkt sind.⁴⁵ In derartigen Momenten wird weder die Wahrscheinlichkeit noch die Schwere einer Sanktion reflektiert, sodass eine abschreckende Wirkung realistischweise

⁴¹ Kastner (Fn. 3), S. 427 (432).

⁴² Kulhanek, JR 11/2018, 551 (553).

⁴³ Joecks/Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, vor § 1 Rn. 67; Kulhanek, JR 11/2018, 551 (553); Schöch, in: FS Jescheck, 1985, S.1081 (1083); Van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl. 2024, Rn. 809.

⁴⁴ Puschke/Rienhoff, JZ 19/2017, 924 (926); Rosenau (Fn. 4), § 113 Rn. 7.

⁴⁵ Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme zu BT-Drs. 18/11161, Nr. 16/2017, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2017/maerz/stellungnahme-der-brak-2017-16.pdf (zuletzt abgerufen am 20.9.2025), S. 5; Thiele, Stellungnahme der Fachgruppe Strafrecht der Neuen Richtervereinigung zur Änderung des StGB, https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/StrAendG_52_Schutz_Vollstreckungsbeamte/stellung_nrv_refe.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 23.3.2026), S. 2.

nicht zu erwarten ist.⁴⁶

Zudem ist der Mehrheit der Bevölkerung der konkrete Strafraum i.d.R. nicht bekannt.⁴⁷ Strafschärfungen werden daher kaum wahrgenommen, sodass eine generalpräventive Abschreckungswirkung schon aus diesem Grund ausbleibt.

Empirische Erkenntnisse bestätigen diese Einschätzung. Es existieren keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass eine strengere Sanktionierung zu einer Verringerung von Widerstandshandlungen führt.⁴⁸ Kriminologische Forschungen zeigen vielmehr, dass nicht die Höhe der angedrohten Strafe, sondern eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit und eine konsequente Strafverfolgung die eigentlichen Faktoren sind, die eine präventive Wirkung entfalten.⁴⁹ Folglich ist die Verschärfung des § 113 zur Erreichung des präventiven Ziels nicht geeignet. Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit wäre an dieser Stelle beendet. Für eine kritische Hinterfragung der Verschärfung erscheint es dennoch wichtig, an dieser Stelle auch die weiteren Verhältnismäßigkeitsaspekte darzustellen.

2. Erforderlichkeit

Mithin bleibt fraglich, ob die Verschärfung überhaupt erforderlich war. Dies setzt voraus, dass kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung stand.⁵⁰

An das Ergebnis der kriminologischen Forschung könnte, als milderes Mittel, angeknüpft werden. Eine konsequente Verfolgung hat eine höhere präventive Wirkung. Es wäre demnach wirksamer als eine Verschärfung und würde auch keine neuen Änderungen bedürfen. Außerdem könnte, vor allem im Hinblick auf den tätlichen Angriff, auf bereits bestehende Normen zurückgegriffen werden. Verhaltensweisen wie Nötigung oder Ehrverletzungen und solche die gegen die körperliche Unversehrtheit zielen sind bereits von Straftatbeständen wie §§ 223 ff, 240, 185 f. erfasst. Für schwere Fälle greifen Qualifikationen wie § 224 mit ohnehin höheren Strafraumen.⁵¹ Zudem ist gem. § 52 Abs. 2 S. 1 die Strafe in diesen Fällen ohnehin dem schwersten Strafraum zu entnehmen.⁵² Zudem wurde bereits im Vorfeld der Reformen auf die Entbehrlichkeit des tätlichen Angriffs hingewiesen⁵³, da der Schutz von Vollstreckungsbeamten durch die genannten Normen bereits hinreichend gewährleistet war. Die zwei genannten Möglichkeiten bilden ein milderes und gleich wirksames Mittel. Vor diesem Hintergrund ist eine Verschärfung nicht erforderlich gewesen.

3. Angemessenheit

Zuletzt ist auf die Angemessenheit der Verschärfung einzugehen. Diese liegt vor, wenn der Eingriff in das betroffene Grundrecht nicht außer Verhältnis zum

verfolgten Zweck steht.⁵⁴

Mit der Reform des § 113 und der Ausgliederung des tätlichen Angriffs in den neuen § 114 hat der Gesetzgeber einen Tatbestand geschaffen, der gezielt auf bestimmte Berufsgruppen zugeschnitten ist. Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers, neue Straftatbestände zu schaffen, um den Schutz von Rechtsgütern auszuweiten und gegebenenfalls bestimmten Personengruppen einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu gewähren.⁵⁵ Zweifelhaft ist jedoch, ob dafür ein hinreichender sachlicher Bedarf bestand. Der Gesetzgeber stützt sich hierbei im Wesentlichen auf die PKS, deren Aussagekraft jedoch erhebliche Zweifel aufweist.⁵⁶

Die PKS stellt eine Ausgangsstatistik dar, die lediglich zur Anzeige gebrachten Handlungen erfasst, nicht jedoch die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen.⁵⁷ Sie ermöglicht nur Rückschlüsse auf das Registrierungsverhalten der Polizei im sogenannten Hellfeld der Kriminalität.⁵⁸ Die erhobenen Daten werden zudem maßgeblich durch Faktoren wie der Anzeigebereitschaft, Kontrollverhalten der Polizei und Sensibilisierung der Opfer beeinflusst.⁵⁹ Auch die Einstufung einer Handlung als „tätlicher Angriff“ hängt von den Umständen des Einzelfalls und der subjektiven Einschätzung der Polizei ab.⁶⁰ Regionale Unterschiede in der Be-

wertung bestimmter Konfliktlagen sowie die variierende Zahl der als Opfer erfassten Beamten pro Fall verdeutlichen den erheblichen Ermessensspielraum.⁶¹ Bei einem Stein- oder Flaschenwurf können beispielsweise mehrere Beamte als Opfer erfasst werden, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe befinden.⁶² Auf diese Weise kommt der Polizei eine erhebliche Definitionsmacht zu. Hinzu tritt, dass die PKS nicht zwischen Polizei- und anderen Vollstreckungsbeamten unterscheidet und viele Widerstandshandlungen ohnehin unter allgemeine Körperverletzungsdelikte fallen, da jeweils das höherwertige Delikt maßgeblich ist.⁶³ Die Aussagekraft der Statistik wird somit wesentlich durch die Wahrnehmungs- und Bewertungspraxis der Polizei geprägt.⁶⁴

Vor diesem Hintergrund ist nicht überzeugend, weshalb gerade der neue § 114 einen derart erhöhten Strafraum vorsieht und damit die körperliche Integrität von Vollstreckungsbeamten und gleichgestellten Personen stärker schützt als die anderer Bürger. Während § 113 noch die Sicherung der Vollstreckungstätigkeit bezweckt, fehlt es § 114 an diesem Bezug, da eine konkrete Diensthandlung nicht erforderlich ist.

Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit gilt gem. Art. 2 Abs. 2 GG für Jedermann in gleicher Weise.⁶⁵ Umso

46 Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme zu Referentenentwurf des BMJ, 32/2010, https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/StrA-endG_52_Schutz_Vollstreckungsbeamte/stellung_dav_refe.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 20.9.2025), S. 9.

47 Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (928).

48 Busch (Fn. 39); Strafverteidigervereinigung, Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des StGB „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, 2010, https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/stgb113widerstand/stellung_stvv_refe.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 23.3.2026), S. 2.

49 Zöller, KriPoZ 3/2017, 143 (148).

50 Eckardt Das ultima ratio Prinzip im Strafrecht- Inhalts- und Begriffsbestimmung am Beispiel der §§ 113, 114 StGB, Bd. 13, 2025, S. 110.

51 Busch (Fn. 39).

52 Deutscher Richterbund (Fn. 8), S. 3.

53 Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der §§ 113-115, im Referentenentwurf des BMJ, Nr. 5/2017, <https://anwaltsverein.de/newsroom/sn-5-17-staerkung-des-schutzes-von-vollstreckungsbeamten-und-rettungskraefte>. (zuletzt abgerufen am 21.9.2025), S. 8.

54 Eckardt (Fn. 50), S. 136.

55 Kubiciel, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des StGB- Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/499232/267f14c643ffca34f543bce040cc634f/kubiciel-data.pdf>. (zuletzt abgerufen am 1.10.2025), S. 11; Kulhanek, JR 11/2018, 551 (553).

56 BT- Drs. 18/11161, S. 8.

57 Messer, NK 1/2011, 1 (3); PKS- Bedeutung, Inhalt, Aussagekraft, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/bedeutungInhaltAussagekraft.html?nn=46948>. (zuletzt abgerufen: 9.10.2025); Zöller, KriPoZ 3/2017, 143 (147).

58 Busch (Fn. 39).

59 Busch (Fn. 39); Puschke/Rienhoff, JZ 19/2017, 924 (925).

60 Puschke/Rienhoff, JZ 19/2017, 924 (926).

61 Bundeskriminalamt, Gewalt gegen Polizei-, Vollzugsbeamtinnen/-beamte Bundeslagebild, 2016, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/Gewalt-GegenPVBBundeslagebild2016.html?nn=60092>. (zuletzt abgerufen am 09.10.2025), S. 7; Deutscher Anwaltsverein (Fn. 43), S. 6.

62 Puschke/Rienhoff, JZ 19/2017, 924 (926).

63 Deutscher Anwaltsverein (Fn. 46), S. 8; Strafverteidigervereinigung (Fn. 48), S. 1.

64 Puschke/Rienhoff, JZ 19/2017, 924 (926).

65 Sachs/Nußbecker/Hey, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. Vor 1.

weniger nachvollziehbar ist es, weshalb die körperliche Unversehrtheit einer bestimmten Berufsgruppe einen weitaus höheren Schutz erfahren soll, während andere Berufsgruppen wie Ärzte, Pflegekräfte oder Mitarbeiter von Sozialämtern, trotz vergleichbarer Belastungen und Gefährdungen nicht in den Anwendungsbereich einbezogen werden.⁶⁶

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Ausgliederung des tätlichen Angriffs und der damit verbundene erhöhte Strafraumen des § 114 eine abschreckende Wirkung auf die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) entfalten.⁶⁷ Diese Gefahr ergibt sich zum einen aus den niedrigen Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs, zum anderen aus der faktischen Definitionsmacht der Polizei, die zugleich regelmäßig als Opferzeugen auftreten.⁶⁸ Zwar handelt es sich bei § 113 nicht um ein spezifisches Demonstrationsdelikte, jedoch wird die Vorschrift bei Demonstrationen und Großveranstaltungen herangezogen, um polizeiliche Maßnahmen gegenüber Teilnehmenden zu legitimieren.⁶⁹ Dies Kombination aus erhöhter Strafandrohung und erweiterter Definitionsmacht dürfte dazu führen, dass Einsatzkräfte häufiger eingreifen, Verfahren seltener eingestellt und mehr Verurteilungen ausgesprochen werden.⁷⁰

Hinzu kommt, dass die Schwelle zum besonders schweren Fall nach § 114 Abs. 2 Nr. 2 schnell erreicht ist, da bereits ein bewusstes Zusammenwirken zweier Personen genügt.⁷¹ In unübersichtlichen Versammlungssituationen kann dies dazu

führen, dass auch Unbeteiligte von polizeilichen Verdächtigungen betroffen sind.⁷² Insgesamt ist daher zu erwarten, dass die Verschärfung spürbare Auswirkungen auf die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit haben wird.

4. Stellungnahme

Bereits 2011 wurde der Strafraumen durch das 42. StAG verschärft. Angesichts dieser erst kurz zurückliegenden Reform fehlt es an einem sachlichen tragfähigen Grund, bereits wenige Jahre später erneut eine Strafverschärfung vorzunehmen. Eine veränderte Tatsachengrundlage, die eine zusätzliche Verschärfung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.⁷³ Die jüngste Verschärfung des § 113 erscheint vor dem Hintergrund der unsicheren Datenlagen und der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit anderer Berufsgruppen nicht angemessen. Sie birgt zudem das Risiko, Grundrechte unverhältnismäßig einzuschränken. Eine sachliche Rechtfertigung für den hohen Strafraumen ist somit nicht erkennbar.

Vor einer Reformierung bestehender Gesetze oder der Schaffung neuer Tatbestände sollte stets geprüft werden, ob die angestrebten Ziele nicht bereits durch die bestehende Rechtslage erreicht werden können und ob die Reform tatsächlich zur Erhöhung der Schutzwirkung beiträgt.⁷⁴ Die Verschärfung des § 113 zeigt keine nachweisbare präventive Wirkung und stellt zudem nicht das mildeste Mittel dar. Zudem besteht die Gefahr einer mittelbaren Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Mithin erscheint die Reform daher weder geeignet, erforderlich, noch

⁶⁶ Steven, „Kann und soll das Strafrecht Polizist*innen schützen?“, <https://www.grundrechtekomitee.de/details/kann-und-soll-das-strafrecht-polizistinnen-schuetzen>. (zuletzt abgerufen: 30.09.2025).

⁶⁷ Busch (Fn. 39).

⁶⁸ Busch (Fn. 39); Steven (Fn. 66).

⁶⁹ Busch (Fn. 39); Steven (Fn. 66).

⁷⁰ Busch (Fn. 39).

⁷¹ Busch (Fn. 39); Steven (Fn. 66).

⁷² Busch (Fn. 39); Steven (Fn. 66).

⁷³ Deutscher Richterbund (Fn. 8), S. 3; Puschke/Rienhoff, JZ 19/2017, 924.

⁷⁴ Schiemann, NJW 2017, 1846 (1849).

angemessen im Sinne der Verhältnismäßigkeit.

II. Bestimmtheitsgebot

Über die Frage der Verhältnismäßigkeit hinaus wirft auch das Bestimmtheitsgebot verfassungsrechtliche Bedenken auf. Dieses verlangt, dass für den Normadressaten hinreichend erkennbar ist, welches Verhalten durch eine Strafvorschrift verboten und mit Strafe bedroht wird.⁷⁵ Dadurch soll die Vorhersehbarkeit strafrechtlicher Sanktionen gewährleistet werden und die gesetzgeberische Verantwortung für die Entscheidung über die Strafbarkeit gewahrt werden. In diesem Zusammenhang erweist sich insbesondere der Begriff des gefährlichen Werkzeugs als problematisch.

Das Tatbestandsmerkmal des gefährlichen Werkzeugs wurde mit dem 44. StÄG in § 113 Abs. 2 Nr. 1 eingeführt. Mit dem 52. StÄG verschärfte der Gesetzgeber die Problematik, indem er die Verwendungsabsicht gänzlich strich. Damit übertrug er die bereits aus § 244 Abs. 1 Nr. 1a bekannten Auslegungsschwierigkeiten, die der BGH zutreffend als „missglückt“ bezeichnet hatte.⁷⁶ Diese Änderung hat zur Folge, dass jeder Täter, der im Rahmen des § 113 Abs. 1 einen beliebigen Gegenstand mit sich führt, grundsätzlich das Regelbeispiel des § 113 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 erfüllen kann.⁷⁷ Dies gilt selbst für alltägliche Gegenstände, deren Gefährlichkeit sich erst aus der konkreten Verwendungssituation ergibt, etwa bei einem Bleistift, Schlüssel oder Schal. Eine enge, am Wortlaut und gesetzgeberischen Willen orien-

tierte Auslegung würde dazu führen, dass Täter mit überhöhten Strafandrohungen rechnen müssten.⁷⁸ Zudem ginge der Ausnahmecharakter des Regelbeispiels verloren, da nahezu jeder mitgeführte Gegenstand als gefährlich qualifiziert werden könnte.⁷⁹ Für diese Problematik wurden bereits, im Rahmen des § 224 Abs. 1 Nr. 1a, Lösungsansätze entwickelt.

Eine erste Ansicht vertritt einen rein objektiven Ansatz. Danach genügt bereits die objektive Beschaffenheit des Werkzeugs, um dessen Gefährlichkeit und Eignung zur Verursachung erheblicher Verletzungen zu begründen.⁸⁰ Auf eine Zweckbestimmung wird verzichtet.⁸¹ Diese Auffassung ist jedoch sehr weit gefasst und bietet im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG keine hinreichende Abgrenzung. Auch der Versuch, die Anwendung auf Gegenstände zu beschränken, auf die Täter erfahrungsgemäß zurückgreifen, überzeugt nicht, da in Konfliktsituationen nahezu jeder Gegenstand als Tatmittel dienen kann.⁸² Dieser Ansatz läuft auf eine Einzelfallprüfung hinaus und überlässt die Konkretisierung der Rechtsprechung.⁸³

Eine andere Ansicht fordert ein subjektives Element in Form eines Verwendungsvorbehalts.⁸⁴ Ein Werkzeug soll nur dann als gefährlich gelten, wenn der Täter beabsichtigt, es in einer waffenähnlichen Weise einzusetzen.⁸⁵ Diese Auffassung berücksichtigt die Tatintention und bietet damit ein klares Abgrenzungskriterium.⁸⁶ Der Gesetzgeber hat jedoch die Verwendungsabsicht bewusst gestrichen.

⁷⁵ BVerfG NStZ 2010, 626 (627).

⁷⁶ BGH NJW 2008, 2861 (2863); Kubiciel (Fn. 55), S. 7; Rengier (Fn. 4), § 53 Rn. 35.

⁷⁷ Thiele, (Fn. 45), S. 3.

⁷⁸ Kubiciel (Fn. 55), S. 8.

⁷⁹ Zöller, KriPoZ 3/2017, 143 (149).

⁸⁰ Kindhäuser/Hoven, in: NK- StGB, 6. Aufl. 2023, § 244 Rn. 11.

⁸¹ Kindhäuser/Hoven, (Fn. 80), § 244 Rn. 11.

⁸² Kindhäuser/Hoven (Fn. 80), § 244 Rn. 11; Schmitz, in: MüKo- StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 244 Rn. 16.

⁸³ Kindhäuser/Hoven (Fn. 80), § 244 Rn. 11.

⁸⁴ Kindhäuser/Hoven (Fn. 80), § 244 Rn. 10.

⁸⁵ Kindhäuser/Hoven (Fn. 80), § 244 Rn. 10, 11.

⁸⁶ Kindhäuser/Hoven (Fn. 80), § 244 Rn. 10.

Hätte er auf ein rein subjektives Merkmal bei der Bestimmung der Gefährlichkeit abstellen wollen, hätte er dies beibehalten. Diese Ansicht steht folglich im direkten Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers.

Zuletzt wird eine Ansicht vertreten, die sowohl objektive und subjektive Elemente berücksichtigt.⁸⁷ Danach gelten solche Gegenstände als gefährliche Werkzeuge, die aufgrund ihrer waffenähnlichen Beschaffenheit und in Verbindung mit den konkreten Tatumständen dazu bestimmt erscheinen, erhebliche Verletzungen tatsächlich herbeizuführen oder zumindest realisierbar anzudrohen.⁸⁸ Zwar bleibt auch hier das objektive Element weit gefasst, doch wird es durch die subjektive Komponente in einem hinreichendem Maße eingeschränkt.

Keine der dargestellten Ansichten vermag eine trennscharfe Lösung zu bieten. Letztere erweist sich jedoch als die ausgewogenste. Sie ermöglicht es, sowohl dem Wortlaut der Norm als auch dem gesetzgeberischen Willen angemessen Rechnung zu tragen und liefert zugleich ein hinreichend bestimmtes Abgrenzungskriterium, das den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt.

Die entwickelten Ansätze lassen sich zwar grundsätzlich auf § 113 übertragen, jedoch sind die Unterschiede zwischen den Delikten zu berücksichtigen. Anders als beim Diebstahl hat der Täter einer Widerstandshandlung keine Möglichkeit ein, ursprünglich zu einem unverfänglichen Zweck, mitgeführtes Werkzeug vor Tatbeginn abzulegen.⁸⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint es rechtspolitisch verfehlt, die Verwendungsabsicht zu streichen. Selbst

wenn man an ihr nicht uneingeschränkt festhalten wolle, so wäre es zumindest sachgerecht gewesen, die Streichung auf das Mitführen von Waffen im technischen Sinn zu beschränken.

D. PERSPEKTIVEN UND REFORM-ÜBERLEGUNGEN

Die anhaltende Diskussion um § 113 macht deutlich, dass weiterhin Reform- und Untersuchungsbedarf besteht. Im Folgenden sollen mögliche Perspektiven und Reformüberlegungen aufgezeigt werden.

I. Gesetzesentwurf 2024

Auch nach der Reform 2017 zeigte sich die Politik weiterhin unzufrieden mit dem bestehenden Schutzzumfang für Vollstreckungsbeamte, Rettungskräfte und Angehörige des Katastrophenschutzes. Der politische Wille, diesen Schutz auszubauen, blieb bestehen. Im September 2024 legte die Bundesregierung daher einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 113 vor.⁹⁰ Vorgesehen war unter anderem eine Erweiterung der Regelbeispiele des § 113 Abs. 2 S. 2 um die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in Anlehnung an § 224 Abs. 1 Nr. 3.⁹¹ Kurz darauf veröffentlichte die CDU/CSU einen eigenen Entwurf, der eine deutliche Verschärfung des Strafrahmens vorsah. Der Strafrahmens des § 113 Abs. 1 sollte auf drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden, womit die Möglichkeit einer Geldstrafe entfällt.⁹² Zudem soll die Höchststrafe des § 113 Abs. 2 S. 1 auf zehn Jahre Freiheitsstrafe steigen.⁹³ Ergänzt werden soll ein neuer Abs. 3, der als Verbrechenstatbestand ausgestaltet wird und den Einsatz von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen während der Tat sowie die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls unter Strafe stellt.

⁸⁷ Wittig, in: Beck'scher Online-Kommentar, StGB, 66. Ed. 2025, § 244 Rn. 8.

⁸⁸ Kindhäuser/Hoven (Fn. 80), § 244 Rn. 13.

⁸⁹ Bosch (Fn. 2), § 113 Rn. 73; Thiele (Fn. 45), S. 3.

⁹⁰ BT-Drs. 20/12950, S. 1.

⁹¹ BT-Drs. 20/12950, S. 14.

⁹² BT-Drs. 20/13217, S. 10.

⁹³ BT-Drs. 20/13217, S. 10.

Außerdem soll § 113 Abs. 2 Nr. 2 in diesen neuen Absatz überführt werden.⁹⁴ Parallel dazu soll der Mindeststrafrahmen des § 114 auf sechs Monate Freiheitsstrafe angehoben, die Strafbarkeit auf Handlungen „in Beziehung auf einen Dienst“ erweitert und zugleich der geschützte Personenkreis des § 115 um medizinisches Personal ergänzt werden.⁹⁵

Allen Gesetzesentwürfen lag das Ziel zugrunde, den Schutz der genannten Berufsgruppen zu verstärken. Die Begründung stützt sich, wie bereits bei früheren Reformen, auf einen vermeintlichen Anstieg von Gewaltdelikten gegen Vollstreckungsbeamte und vergleichbaren Personen, auf Grundlage der Daten der PKS.⁹⁶ Die Entwürfe konnten nicht durchgesetzt werden.

Im Ergebnis ist das Anliegen, den Schutz von Vollstreckungsbeamten und vergleichbaren Berufsgruppen zu verbessern, grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl vermögen die Entwürfe die bestehenden Probleme nicht zu lösen, sondern verschärfen diese teilweise. Die Aufnahme des hinterlistigen Überfalls als Regelbeispiel ist entbehrlich, da entsprechende Handlungen bereits von § 224 Abs. 1 Nr. 3 erfasst werden und keine Strafbarkeitslücke besteht, die durch eine Ergänzung in § 113 geschlossen werden müsste.⁹⁷ Widerstandshandlungen sind zudem regelmäßig durch eine offene, spontane und reaktive Vorgehensweise gekennzeichnet, sodass eine verdeckte und planvolle Handlungsweise, wie sie das Merkmal des hinterlistigen Überfalls voraussetzt, keine praktische Relevanz be-

sitzt.⁹⁸ Die Ergänzung wäre erneut symbolischer Natur und ohne strafrechtliche Notwendigkeit.

Darüber hinaus belegen bereits frühere Reformen, dass eine Erhöhung des Strafrahmens kein geeignetes Mittel darstellt, um den Schutz der betroffenen Berufsgruppen tatsächlich zu verbessern. Bereits erlangte Erkenntnisse zeigen, dass härtere Strafen keine nachweisbare präventive Wirkung entfalten, noch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung oder der Berufsgruppen nachhaltig stärken. Eine stetige Anhebung des Strafrahmens birgt vielmehr die Gefahr einer Überkriminalisierung und bleibt kriminalpolitisch wirkungslos.⁹⁹

Insgesamt wird deutlich, dass die aktuellen Entwürfe keine sachgerechte Lösung bieten, sondern vorwiegend symbolischen Charakter haben. Eine nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten lässt sich auf diesem Weg nicht erreichen.

II. nicht präventive Ansätze

Der Schutz von Vollstreckungsbeamten, Rettungskräften, Angehörigen des Katastrophenschutzes und medizinischen Personal sollte nicht durch eine erneute Verschärfung des Strafrahmens angestrebt werden. Stattdessen sollten alternative Ansätze in Betracht gezogen werden.

1. Einfügen eines Qualifikationsgrundes in § 224 (vgl. Österreich)

Ein denkbarer Ansatz bestünde darin, die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit genannter Personengruppen über einen

⁹⁴ BT-Drs. 20/13217, S. 8, 10.

⁹⁵ BT-Drs. 20/13217, S. 10.

⁹⁶ BT-Drs. 20/13217, S. 1.

⁹⁷ Schiemann, KriPoZ 2/2025, 58 (60); Deutscher Richterbund, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des StGB- Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, 15/2024, https://www.drj.de/fileadmin/min/DRB/pdf/Stellungnahmen/2024/DRB_240801_Stn_Nr_15_RefE_A-End_StGB.pdf. (zuletzt abgerufen am 11.10.2025), S. 4.

⁹⁸ Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme zum Referentenentwurf BMJ zur Änderung des Strafgesetzbuches- Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten, Nr. 48/2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1024000/Stellungnahme-Spatscheck.pdf>. (zuletzt abgerufen am 10.10.2025), S. 7.

⁹⁹ Deutscher Anwaltsverein, (Fn. 98), S. 3.

Qualifikationsgrund in § 224 zu erfassen. Ein vergleichbares Modell findet sich im österreichischen Strafrecht. Nach § 84 Abs. 2 ÖStGB macht sich strafbar, wer eine Körperverletzung an einem Beamten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht. Der dort vorgesehene Strafraum beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Ob ein solcher Ansatz im deutschen Strafrecht umsetzbar wäre, ist indes fraglich.

Der Tatbestand des § 224 stellt auf die Gefährlichkeit der Tatausführung ab. Maßgeblich ist somit die Art der Begehung, nicht die Person des Opfers. Wollte man den Schutz bestimmter Berufsgruppen in den Abschnitt der Körperverletzungsdelikte einfügen, müsste ein neuer Tatbestand geschaffen werden, der wie § 225 Abs. 1, ein personenbezogenes Merkmal enthält.¹⁰⁰ Eine solche Erweiterung wäre jedoch nur gerechtfertigt, wenn die Verletzung dieser Personen aufgrund ihrer beruflichen Stellung ein gesteigertes Maß an Unrecht begründen würde.¹⁰¹

Dies stünde jedoch im Spannungsverhältnis zu Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der das Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit garantiert. Eine Differenzierung nach Berufsgruppen wäre nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe vorlägen.¹⁰² Da die körperliche Integrität eines Vollstreckungsbeamten nicht höher zu bewerten ist als die eines jeden anderen, ließe sich eine solche Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Es würde vielmehr ein „Zweiklassenstrafrecht“¹⁰³ entstehen. Vor diesem Hintergrund wäre es mit Art. 2 Abs. 2 GG unvereinbar, bestimmten Personengruppen einen höhe-

ren strafrechtlichen Schutz innerhalb des § 224 einzuräumen.

2. Streichung der § 113 ff.

Eine weitere Option bestünde in der vollständigen Streichung der § 113 ff. Der Schutz von Vollstreckungsbeamten, Rettungskräften und Angehörigen des Katastrophenschutzes ist bereits durch die allgemeinen Straftatbestände, insbesondere durch § 240 und durch die Körperverletzungsdelikte nach §§ 223 ff. hinreichend gewährleistet.¹⁰⁴ Der Strafraum des § 113 Abs. 1 unterscheidet sich dabei nicht wesentlich von den allgemeinen Vorschriften und bietet keinen höheren Schutz.¹⁰⁵ Entscheidend für das Schutzniveau ist nicht die Höhe des Strafraums, sondern die Wahrscheinlichkeit der Strafverfolgung und Verurteilung. Diese ist bei Widerstandshandlungen ohnehin besonders hoch, da Polizeibeamte eine verstärkte Anzeigebereitschaft aufweisen.¹⁰⁶ Zudem ist der konkrete Strafraum der Bevölkerung regelmäßig nicht bekannt, sodass eine erhöhte Strafandrohung kaum generalpräventive Wirkung entfaltet. Fälle, die von den allgemeinen Normen nicht erfasst werden, betreffen regelmäßig geringfügige Widerstandshandlungen, bei denen die Betroffenen aufgrund ihrer besonderen Eingriffsbefugnisse selbst zur Abwehr befähigt sind.¹⁰⁷

Der Wegfall des Schutzgutes des staatlichen Vollstreckungsaktes würde das bestehende Schutzniveau nicht mindern, da § 113 nicht nur die Vollstreckungshandlung, sondern zugleich die Vollstreckungsperson selbst schützt. Der Individualschutz ist bereits durch bestehende Normen gewährleistet. Auch die Aufhebung der Absätze 3 und 4 würde das Schutzniveau

¹⁰⁰ Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (923).

¹⁰¹ Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (922).

¹⁰² Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (923).

¹⁰³ Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (923); Steinberg/Zetzmann/Dust, JR 1/2013, 7 (8).

¹⁰⁴ Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (931).

¹⁰⁵ Eckardt (Fn. 50), S. 32.

¹⁰⁶ Eckardt (Fn. 50), S. 32.

¹⁰⁷ Eckardt (Fn. 50), S. 33; Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (932).

nicht mindern, da Widerstandshandlungen gegen unrechtmäßige Diensthandlungen nach den allgemeinen Regelungen gerechtfertigt sind. In Fällen irrtümlicher Annahme der Rechtswidrigkeit wären die allgemeinen Regeln, z.B. zur Putativnotwehr oder zum Notwehrexzess, zu prüfen. Eine Strafbarkeitslücke würde mithin nicht entstehen.¹⁰⁸

Darüber hinaus könnte eine Streichung mehr Rechtsklarheit schaffen. Die anhaltende Diskussion um das Rechtsgut des § 113 und seine Abgrenzung zu anderen Tatbeständen würde entfallen. Zugleich wäre für Bürger und Bürgerinnen deutlich erkennbar, dass Körperverletzungs- und Nötigungshandlungen unabhängig von der Person des Opfers strafbar sind.

Insgesamt erscheint die Streichung der §§ 113 ff. als konsequente und rechtspolitisch bedenkenswerte Option. Sie verdeutlicht, dass eine fortlaufende Verschärfung der Widerstandsdelikte keinen höheren Schutz bewirkt, sondern vielmehr die Systematik des Strafrechts belastet.

III. präventive Möglichkeiten

Der Gesetzgeber hat bereits aus der Reform 2011 nicht gelernt. Er sah in der Strafraumenerhöhung ein geeignetes Mittel zur Prävention, deren Wirkung jedoch weit hinter den Erwartungen zurückblieb. Dennoch erfolgte 2017 eine erneute Verschärfung der Widerstandsdelikte. Zwar sind präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewaltdelikten grundsätzlich sinnvoll, sollten jedoch das angestrebte Ziel tatsächlich erreichen. Der Gesetzgeber möchte Vollstreckungsbeamte, ihnen gleichgestellte Personen

sowie seit Kurzem auch medizinisches Personal besser schützen und ihnen mehr Respekt und Wertschätzung zukommen lassen. Es wirkt jedoch, als sei er mit der letzten Reform eher den politischen und gesellschaftlichen Erwartungen sowie dem Druck der Polizeigewerkschaft nachgekommen, anstatt eine sachlich fundierte und zielorientierte Lösung zu entwickeln. Ein wirksamer Schutz ließe sich auf anderen Wegen effektiver erzielen. Dazu zählt insbesondere eine verbesserte Schutzausrüstung, die nicht nur das Sicherheitsgefühl der Einsatzkräfte stärkt, sondern auch abschreckend auf potenzielle Täter wirkt.¹⁰⁹ Befragungen zeigen, dass eine solche Ausstattung als Zeichen staatlicher Wertschätzung wahrgenommen wird.¹¹⁰ Rettungskräfte und medizinisches Personal verfügen bislang nur über eine unzureichende Schutzausrüstung. Eine bessere Ausstattung würde auch ihren Schutz erheblich erhöhen.

Darüber hinaus sollten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich Deeskalation, ausgebaut werden. Studien belegen, dass deeskalierende Kommunikation die Begehung von Widerstandshandlungen erheblich verringern kann.¹¹¹ Viele Beamte äußern zudem den Wunsch nach mehr Schulungen, sehen sich jedoch aufgrund des Personalmangels an deren Teilnahme gehindert.¹¹²

Eine Verbesserung der Personalsituation würde nicht nur die Teilnahme an Fortbildungen erleichtern, sondern zugleich ein höheres Maß an Sicherheit bei Vollstreckungsbeamten gewährleisten. Eine stärkere Präsenz bei Vollstreckungsmaßnahmen wirkt abschreckend und ermög-

¹⁰⁸ Hoffmann-Holland/Koranyi, ZStW 2015, 127 (4), 913 (931).

¹⁰⁹ Schiemann/Horn/Wittenberg, Abschlussbericht der MEGAVO-Studie 2024, https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_MEGAVO.pdf (zuletzt abgerufen am 11.10.2025), S. 26.

¹¹⁰ Schiemann (Fn. 109), S. 26.

¹¹¹ Schiemann, Forschungsprojekt GeVoRe II- „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte“ 2022, https://schiemann.jura.uni-koeln.de/sites/strafrecht_schiemann/Projekte/Ge-VoRe_DFG_Abschlussbericht.pdf (zuletzt abgerufen: 11.10.2025).

¹¹² Schiemann (Fn. 109), S. 16.

licht sichere, effektivere Einsätze.¹¹³ Um dauerhaft ausreichend Personal zu gewinnen, sind attraktive Ausbildungs- und Karriereperspektiven notwendig. Dies setzt den Ausbau sowie die qualitative Verbesserung der Ausbildungsstätten voraus. Eine fundierte Aus- und Weiterbildung steigern Motivation, Professionalität und das Vertrauen der Bevölkerung.

Wertschätzung und Respekt zeigen sich zudem in einer angemessenen Besoldung.¹¹⁴ Polizeibeamte, Rettungskräfte und weitere Berufsgruppen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und Wohl der Allgemeinheit. Diese Verantwortung und das damit verbundene Risiko sollten sich auch in ihrer Entlohnung widerspiegeln.

Zur wirksamen Bekämpfung von Gewalttaten gegen Vollstreckungsbeamte bedarf es einer vertieften Analyse der Ursachen. Die PKS liefert hierzu keine belastbaren Erkenntnisse über die Hintergründe der Taten. Bereits das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. führte eine Studie unter Polizeibeamten aus zehn Bundesländern durch.¹¹⁵ Diese blieb jedoch mangels institutioneller Unterstützung und aufgrund einmaliger Befragung ohne hinreichende Aussagekraft.¹¹⁶ Gerade der Staat sollte jedoch ein eigenes Interesse daran haben, die Ursachen solcher Gewaltdelikte systematisch zu erforschen, um darauf aufbauend zielgerichtete und wirksame Maßnahmen entwickeln zu können.

Somit bestehen durchaus Möglichkeiten dem Problem der Gewalt gegen Polizeibeamte entgegenzuwirken, ohne den Straftatbestand des § 113 fortlaufend zu verschärfen.

IV. Ergebnis

¹¹³ Eckardt (Fn. 50), S. 28.

¹¹⁴ Zöller, KriPoZ 3/17, 143 (150); Thiele (Fn. 45), S. 3.

¹¹⁵ Deutscher Anwaltsverein (Fn. 46), S.7.

¹¹⁶ Deutscher Anwaltsverein (Fn. 46), S.7.

¹¹⁷ Deutscher Anwaltsverein (Fn. 46), S.7.

Eine verantwortungsvolle Strafrechtspolitik darf sich nicht allein auf Strafverschärfungen beschränken, sondern muss darauf abzielen, Eskalationen in Konfliktsituationen zwischen Bürgern und Polizei zu verhindern. Effektiver Schutz entsteht durch transparente, nachvollziehbare und überprüfbare Verfahren.¹¹⁷ Gerade vor diesem Hintergrund erscheint die wiederholte Verschärfung des § 113 weder transparent noch sachlich gerechtfertigt. Es ist daher umso wichtiger, die bestehenden alternativen Handlungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Eskalation kann insbesondere durch präventive Maßnahmen entgegengewirkt werden. Diese Maßnahmen sind jedoch, im Gegensatz zu einer Gesetzesreform, mit höheren Kosten verbunden.

Ziel des Gesetzgebers ist es, Vollstreckungsbeamte, Rettungskräfte und ihnen gleichgestellte Personen mehr Schutz und Wertschätzung zu verschaffen. Dieses Anliegen ist zweifelslos legitim und seit Jahren Gegenstand öffentlicher wie politischer Diskussionen. Gerade deshalb sollte der Gesetzgeber bereit sein, auch kostspieligere, aber wirksamere präventive Maßnahmen zu ergreifen. Weder der bloße Ausbau strafrechtlicher Sanktionen noch symbolische Gesetzesverschärfungen führen zu dem angestrebten Schutz oder zur erhofften gesellschaftlichen Anerkennung. Es zeigt vielmehr, dass die jüngste Reform des § 113 eher eine reine Symbolik ist. Bestünde seitens des Gesetzgebers ein wahres Interesse an nachhaltigem Schutz und höherer Wertschätzung der betroffenen Berufsgruppen, würde er verstärkt auf präventive Ansätze setzen, die empirisch als wirksam und von den Betroffenen selbst als wünschenswert bewertet werden.

E. FAZIT

Die Entwicklung des § 113 verdeutlicht, wie stark Gesetzgebung von gesellschaftlichen Stimmungen und sicherheitspolitischen Druck beeinflusst werden kann. Ursprünglich sollte die Norm eine Privilegierung darstellen und den Erregungszustand der von Vollstreckungsmaßnahmen betroffenen Person berücksichtigen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich § 113 jedoch zu einem Symbolgesetz. Unklarheiten bestehender Vorschriften wurden in den Tatbestand des § 113 überführt. Zudem bestehen Zweifel im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Verschärfung.

Die stetige Ausweitung des Tatbestands und die Erhöhung des Strafrahmens haben weder präventive Wirkung gezeigt, noch das Vertrauen in den Staat gestärkt. Zukünftig sollte der Fokus auf eine bessere Schutzausrüstung, ausreichendes Personal, Deeskalationskompetenz und unabhängige Beschwerdestellen gelegt werden. Ebenso ist eine fundierte Ursachenforschung erforderlich. Deutlich definierte Rechtsgüter und eine klare Abgrenzung der Normen sind notwendig. In diesem Zusammenhang erscheint es auch sinnvoll, eine Rückkehr zum ursprünglichen Tatbestand oder eine komplette Streichung in Betracht zu ziehen.

Das Ziel des Gesetzgebers bleibt grundsätzlich unterstützenswert. Der Schutz von Vollstreckungsbeamten, Rettungskräften und weiteren Einsatzkräften zu stärken und ihnen Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen ist ein legitimes Anliegen. Gleichwohl sollte der Gesetzgeber stärker reflektieren, wie sich dieser Schutz wirksam und zugleich grundrechtskonform verwirklichen lässt. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass Vertrauen in den Staat und seine Organe nicht allein durch härtere Strafen, sondern vor allem durch Transparenz, Bürgernähe und rechtsstaatliches Handeln entsteht. Eine Politik, die auf Dialog, Aufarbeitung und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse

setzt, trägt weit mehr zur gesellschaftlichen Akzeptanz und zum positiven Erscheinungsbild staatlicher Institutionen bei als bloße Strafverschärfungen. Wer den Schutz von Vollstreckungsbeamten, Rettungskräften und weiteren Einsatzkräften ernst meint, stärkt Prävention, Professionalität und Rechtsstaatlichkeit und nicht primär Strafdrohungen. Nur so lässt sich reale Sicherheit erhöhen, Grundrechte sichern und das Vertrauen in staatliches Handeln nachhaltig festigen.

*schwer-
punkt



Aufsatz:

Das Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung – Herausforderungen, rechtsstaatliche Spannungen und Perspektiven

Zeynep Eraslan*

Vorwort der Redaktion:

Liebe Leser:innen,

uns ist bewusst, dass das Sexualstrafrecht nicht vom universitären Pflichtfachstoff umfasst ist. Dennoch erachten wir es für äußerst wichtig, dass dieser Bereich des Strafrechts aufgrund seiner zahlreichen Besonderheiten und Herausforderungen sowie praktischen Relevanz hinreichend gewürdigt wird.

Der einleitende Beitrag von Zeynep Eraslan untersucht die Stellung des Sexualstrafrechts in der juristischen Ausbildung. Er arbeitet heraus, welche besonderen Herausforderungen der Umgang mit diesem Rechtsgebiet für Studierende und Lehrende mit sich bringt, welche rechtsstaatlichen Grundsätze hier in besonderer Weise auf dem Prüfstand stehen und weshalb eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Sexualstrafrecht trotz berechtigter Vorbehalte angezeigt erscheint.

Im Anschluss daran folgt ein Aufsatz von Aliyah El-Sleiman, der im Rahmen eines Probeseminars zum Sexualstrafrecht von Frau Prof. Dr. Julia Geneuss entstanden ist. Das Probeseminar befasste sich insbesondere mit materiellrechtlichen Themen aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs. Gegenstand der Arbeit unserer Autorin ist demgegenüber ein prozessrechtliches Thema, in dessen Zentrum das Spannungsverhältnis zwischen Opferrechten und Beschuldigtenrechten steht.

A. EINLEITUNG

Der Fall Collien Fernandes verleiht einer seit langem bestehenden Problematik neue Aufmerksamkeit: Das Sexualstrafrecht ist bislang kein integraler Bestandteil der juristischen Ausbildung. In den sozialen Medien wird dieser Umstand aktuell vielfach mit Verwunderung und Kritik aufgenommen. Auch innerhalb der juris-

tischen Fachöffentlichkeit mehren sich die Stimmen, die eine stärkere Berücksichtigung des Sexualstrafrechts in der Ausbildung fordern.

Tatsächlich gehört das Sexualstrafrecht in Deutschland derzeit nicht zum Pflichtstoff der juristischen Ausbildung. Nur wenige Universitäten bieten hierzu entsprechende Wahlveranstaltungen an.¹ Dieses Zurück-

* Die Verfasserin studiert Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und hat den Schwerpunktbereich „Medien-, Wirtschafts- und europäisches Strafrecht“ absolviert.

¹ Beispielsweise die juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover mit der Ringvorlesung „Sexualstrafrecht im Wandel“ im Sommersemester 2025, siehe <https://www.jura.uni-hannover.de/de/veranstaltungen/fuer-studierende/ringvorlesung-sexualstrafrecht-im-wandel> (zuletzt abgerufen am 16.3.2026); Siehe auch die Vortragsreihe „Sexualität und Recht“ an der Universität zu Köln, <https://uni-koeln.de/universitaet/aktuell/meldungen/meldungen-detail/sexualitaet-und-recht> (zuletzt abgerufen am 16.3.2026).

treten steht jedoch in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur erheblichen praktischen Relevanz dieser Materie. Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt zählen zu den politisch und medial besonders beachteten Verfahren. Gleichwohl werden Jurist:innen in ihrer späteren Berufspraxis regelmäßig mit entsprechenden Sachverhalten konfrontiert, ohne hierfür im Studium systematisch ausgebildet worden zu sein.

Gerade das Sexualstrafrecht erweist sich dabei als besonders sensibler Prüfstein eines liberal-rechtsstaatlichen Strafrechts, weil sich hier effektiver Opferschutz, Unschuldsumvermutung, faires Verfahren und Beschuldigtenrechte in besonderer Weise verdichten. Zugleich ist der Umgang mit sexualstrafrechtlichen Sachverhalten von spezifischen didaktischen, diskursiven und gesellschaftlichen Spannungen geprägt. Hierzu zählen insbesondere stereotype Vorverständnisse, ein hohes Maß an gesellschaftlicher und emotionaler Aufladung sowie mögliche Belastungen für Studierende und Lehrende.

Der vorliegende Beitrag nimmt diese Leerstelle zum Anlass, die Stellung des Sexualstrafrechts in der juristischen Ausbildung kritisch zu beleuchten. Er verfolgt dabei nicht das Ziel, eine abschließende Lösung für die curriculare Einordnung des Sexualstrafrechts zu präsentieren. Vielmehr soll die Problemlage sichtbar gemacht und strukturiert werden, die aus der randständigen Behandlung dieses Rechtsgebiets in der juristischen Ausbildung folgt. Im Mittelpunkt steht damit die Frage, welche Spannungen, Vorbehalte und rechtsstaatlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, wenn über die Stellung des Sexualstrafrechts im Studium nachgedacht wird.

Zunächst wird der Frage nachgegangen, welche Gründe dafür sprechen, das Sexualstrafrecht bislang nicht in den Pflichtfachstoff einzubeziehen (B.). Dabei werden

insbesondere strukturelle Besonderheiten des Rechtsgebiets, diskursive Vorverständnisse sowie spezifische Belastungen für Studierende und Lehrende berücksichtigt. Anschließend wird herausgearbeitet, weshalb es gleichwohl geboten erscheint, Studierende mit diesem Teilbereich des Strafrechts vertraut zu machen (C.). Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Anforderungen eines liberal-rechtsstaatlichen Strafrechts, die Bedeutung einer fundierten Ausbildung für die spätere berufliche Praxis sowie völkerrechtliche Impulse. Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse in einem Ausblick zusammengeführt und in die weitere Diskussion um die Stellung des Sexualstrafrechts in der juristischen Ausbildung eingeordnet (D.).

B. GRÜNDE GEGEN DIE EINBEZIEHUNG DES SEXUALSTRAFRECHTS IN DEN PFLICHTFACHSTOFF

Für die bisherige Praxis, das Sexualstrafrecht nicht als Bestandteil des Pflichtfachstoffs auszugestalten, lassen sich gewichtige Gründe anführen. Diese betreffen nicht allein den Umfang des juristischen Ausbildungsstoffs, sondern vor allem die Eigenart der Materie selbst. Die Vorbehalte gegen eine verpflichtende curriculare Einbindung lassen sich dabei drei Ebenen zuordnen: diskursiven Verzerrungsrisiken im Umgang mit sexualstrafrechtlichen Sachverhalten, besonderen Belastungslagen für Studierende sowie didaktischen und psychischen Anforderungen an Lehrende. Gerade diese Überlagerung macht verständlich, weshalb das Sexualstrafrecht in der juristischen Ausbildung bislang eher randständig behandelt wird.

I. Allgemeine Probleme im Umgang mit dem Sexualstrafrecht

1. Gender-Asymmetrie

Im Sexualstrafrecht tritt eine in anderen Rechtsgebieten kaum vergleichbare Betroffenheitsasymmetrie zutage. Tatverdächtige bzw. Täter von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind über-

wiegend männlich (> 90 %),² während die Betroffenen weit überwiegend (> 91 %) weiblich sind. Diese strukturelle Ungleichverteilung ist nicht nur kriminalstatistisch relevant, sondern kann auch die Wahrnehmung und Bewertung sexualstrafrechtlicher Sachverhalte beeinflussen. Insbesondere kann sie die Fähigkeit zur distanzierteren und zugleich sachgerechten rechtlichen Würdigung beeinträchtigen. Personen, die aufgrund ihres Geschlechts statistisch seltener von sexualisierter Gewalt betroffen sind, fällt es unter Umständen schwerer, sich in die Perspektive der Betroffenen hineinzusetzen. Umgekehrt kann es schwieriger sein, eine differenzierte rechtliche Position mit Blick auf die überwiegend männlichen Beschuldigten einzunehmen.⁴

Hinzu kommt, dass nach der sozialpsychologischen Theorie der defensiven Attribution auch die Beurteilung, ob ein Geschehen als Vergewaltigung eingeordnet wird, davon abhängen kann, in welchem Maß sich beurteilende Personen mit der betroffenen oder der beschuldigten Person identifizieren.⁵ Danach variiert die Bewertung insbesondere in Abhängigkeit von wahrgenommener Ähnlichkeit und der subjektiv geschätzten Wahrscheinlichkeit, selbst in eine vergleichbare Situation zu geraten.⁶ Damit soll nicht bestimmten Gruppen pauschal ein Defizit an Empathie oder Distanz zugeschrieben werden. Problematisch ist vielmehr, dass die asymmetrische Betroffenheitsstruktur des Sexualstrafrechts Identifikations- und Bewertungsdynamiken begünstigen kann, die eine streng am Gesetz orientierte Würdigung erschweren.

2. Hohes Maß an Punitivität und Polarisierungspotential

Eine weitere Besonderheit des Sexualstrafrechts liegt in dem ausgeprägten Maß an Punitivität. Darunter ist eine affektive Befürwortung besonders harter und vergeltender Strafen zu verstehen.⁷ Diese Tendenz kann den rechtlichen Diskurs erheblich erschweren. Sie begünstigt eine ergebnisorientierte Herangehensweise an Sachverhalte, die eigentlich einer nüchternen und methodisch kontrollierten Prüfung bedürfen.

Für Studierende stellt es eine besondere Herausforderung dar, affektiv aufgeladene Perspektiven in eine sachlich-differenzierte juristische Argumentation zu überführen. Gelingt dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Rationalität der rechtlichen Bewertung beeinträchtigt wird.⁸ Gerade das Sexualstrafrecht weist daher ein erhebliches Polarisierungspotential auf. Hinzu kommt, dass die konsequente Geltung liberal-rechtsstaatlicher Strafrechtsprinzipien in diesem Bereich mitunter vorschnell als Täterschutz oder gar als Parteinahme zugunsten der beschuldigten Person interpretiert werden kann. Dies kann dazu führen, dass entsprechende Positionen aus Sorge vor sozialer oder fachlicher Kritik nicht offen vertreten werden. Wo aber bereits die Artikulation rechtsstaatlicher Mindeststandards unter Rechtfertigungsdruck gerät, verschieben sich die Bedingungen rationaler juristischer Auseinandersetzung in problematischer Weise.

Gerade für die juristische Ausbildung ist dies von Bedeutung. Pflichtstoff begegnet

² Bundeskriminalamt, PKS 2025, T20 Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht.

³ Bundeskriminalamt, PKS 2025, T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht.

⁴ So auch *Bublitz/Geneuss/Rüther*, ZDRW (1) 2022, 1 (5).

⁵ *Werner*, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigung, 2010, S. 18.

⁶ *Grubb/Harrower*, Attribution of blame in cases of rape: An analysis of participant gender, type of rape and perceived similarity to the victim, 2009, S. 398: "People increase or reduce blame depending on their perceived similarity with the victim and the perceived likelihood of similar future victimization befalling them."

⁷ *Kury/Kania/Obergfell-Fuchs*, Kriminologisches Journal 36 (2004), 51 ff.; *Adriaenssen/Aertsen*, European Journal of Criminology 12 (2015), 92 ff.

⁸ So auch *Bublitz/Geneuss/Rüther*, ZDRW (1) 2022, 1 (6).

Studierenden typischerweise in verächtlicher, schematisierter und prüfungsorientierter Form. In einem derart emotional aufgeladenen Deliktsbereich besteht deshalb die Gefahr, dass die Einübung methodischer Distanz nicht erleichtert, sondern zusätzlich erschwert wird. Auch dies spricht gegen eine unreflektierte Einordnung des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff.

3. Stereotype Vorstellungen und Vergewaltigungsmythen

Eine weitere prägende Rolle im Sexualstrafrecht spielen stereotypische Vorstellungen. Darunter sind vorgefasste Überzeugungen und generalisierte Annahmen über gewisse Gruppen zu verstehen, die den Angehörigen bestimmte Eigenschaften und Charakteristiken zuschreiben und Rollenerwartungen an sie stellen.⁹ Eine besondere Ausprägung solcher Stereotype bilden sogenannte Vergewaltigungsmythen. Diese setzen sich aus geschlechtsbezogenen, teilweise aber auch aus anderen, etwa rassistischen Stereotypen zusammen.¹⁰

Vergewaltigungsmythen beschreiben „deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung, die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen“¹¹. Solche Mythen betreffen sowohl die Betroffenen- als auch die Beschuldigtenseite. Auf Seite der Betroffenen lassen sich diese Mythen typischerweise in vier Kategorien einordnen.¹² Erstens wird das Tatgeschehen als solches bestritten, etwa durch die

Annahme einer bewusst falschen Beschuldigung, beispielsweise aus Rache-motiven.¹³ Bereits auf dieser Ebene wird das Vorliegen einer Vergewaltigung und damit einer Straftat insgesamt in Abrede gestellt. Zweitens wird die Vergewaltigung zwar anerkannt, jedoch werden die physischen und/oder psychischen Folgen relativiert oder vollständig geleugnet.¹⁴ Drittens wird behauptet, die betroffene Person habe ursprünglich eingewilligt und widerrufe diese Einwilligung lediglich nachträglich.¹⁵ Hieran knüpft weiter die stereotype Vorstellung an, ein geäußertes „Nein“ sei tatsächlich nicht ernst gemeint. Viertens wird schließlich eine (Mit-)Verantwortung des Opfers konstruiert, bis hin zur Behauptung, die betroffene Person habe die Tat selbst verschuldet oder gar verdient.¹⁶ Auf Beschuldigtenseite manifestieren sich Vergewaltigungsmythen insbesondere in der Annahme, Täter handelten aufgrund psychischer Störungen oder seien triebgesteuert, sodass ihnen eine Kontrolle über ihr Verhalten faktisch nicht möglich sei.¹⁷

Solche Mythen verengen die Vorstellung dessen, was als „typische“ oder „echte“ Vergewaltigung gilt, auf ein stark verzerrtes Bild, etwa den Übergriff durch einen fremden Täter unter Anwendung massiver Gewalt im öffentlichen Raum.¹⁸ Gerade hierin liegt ihre juristische Relevanz. Denn empirische Befunde zeigen, dass sexuelle Übergriffe umso seltener als solche erkannt werden, je weniger sie diesen stereotypen Vorstellungen entsprechen.¹⁹ Umgekehrt steigt die Tendenz, Betroffenen Mitverantwortung zuzu-

⁹ *Cook/Cusack*, Gender Stereotyping, 2010, S. 9.

¹⁰ *Schmitt/Pilone*, Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren – Fortbildungen als Gegenmittel, Humboldt Law Clinic 11. Zyklus Working Paper #24, 2020, S. 9.

¹¹ *Bohner*, Vergewaltigungsmythen. Soziologische Untersuchungen, 1996, S. 12.

¹² Kategorisierung nach Martha Burt. Siehe hierzu *Bohner* (Fn. 11), S. 16.

¹³ *Burt*, Cultural myths and supports for rape, 1980, S. 28 f.

¹⁴ *Burt* (Fn. 13), S. 28 ff.

¹⁵ *Burt* (Fn. 13), S. 28 ff.

¹⁶ *Burt* (Fn. 13), S. 28 ff.

¹⁷ *Bohner* (Fn. 11), S. 15.

¹⁸ *Fisher/Cullen/Daigle*, Discovery of Acquaintance Rape, 2005, S. 494.

¹⁹ *Burt/Albin*, Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung, 1981, S. 160.

schreiben.²⁰ Dies geschieht insbesondere je näher die Täter-Opfer Beziehung ist. Umso mehr Schuld wird dann den Betroffenen zugesprochen.²¹ Gerade solche Konstellationen entsprechen jedoch der Realität, da sexualisierte Gewalt überwiegend im sozialen Nahbereich und nicht durch unbekannte Dritte verübt wird.²²

Für die juristische Ausbildung ist dies deshalb bedeutsam, weil die rechtliche Bewertung sexualstrafrechtlicher Sachverhalte ein besonderes Maß an methodischer Selbstkontrolle verlangt. Wo stereotypische Vorverständnisse den Blick auf Tatbestandsvoraussetzungen, Beweiswürdigung und Verantwortungszuschreibung verzerren können, genügt eine rein technisch-subsumtionslogische Vermittlung nicht ohne Weiteres. Auch dies spricht gegen eine unreflektierte Einordnung des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff.

II. Herausforderungen für Studierende

Auch aus der Perspektive der Studierenden ergeben sich besondere Herausforderungen im Umgang mit dem Sexualstrafrecht. Hervorzuheben ist insbesondere die Gefahr belastender oder retraumatisierender Wirkungen, die mit der Konfrontation mit sexualstrafrechtlichen Sachverhalten einhergehen kann.²³ Angesichts der zuvor dargestellten Gender-Asymmetrie würde sich dieses Risiko typischerweise überproportional zulasten weiblicher Studierender auswirken.

Empirische Daten unterstreichen die Relevanz dieser Problematik. So weist die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2025 mehr als 39.000 weibliche Opfer von Sexualdelikten aus.²⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist.²⁵ Ergänzend zeigt eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur aus dem Jahr 2014, dass etwa ein Drittel der Frauen ab dem 15. Lebensjahr mindestens einmal von sexueller Gewalt betroffen ist.²⁶ Zwar sind Frauen statistisch in besonderem Maße betroffen, gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass auch Männer sowie nicht-binäre Personen Opfer sexualisierter Gewalt werden, sodass insgesamt von einer erheblichen Betroffenheit innerhalb der Studierendenschaft auszugehen ist. Es liegt daher nahe, dass sich unter den Teilnehmenden regelmäßig Personen befinden, die selbst Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht haben.

Gerade im Pflichtfachkontext gewinnt dies besonderes Gewicht. Verpflichtende Lehr- und Prüfungssituationen lassen individuelle Ausweich- und Schutzmöglichkeiten nur begrenzt zu. Zugleich verfügen Studierende jedenfalls in frühen Ausbildungsphasen häufig noch nicht über jene fachliche Distanz und methodische Sicherheit, die erforderlich wäre, um hoch belastende Sachverhalte ausschließlich in einer rechtlich-analytischen Perspektive zu bearbeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, das Sexualstrafrecht nicht ohne Weiteres in den

20 Bieneck/Krahé, Journal of Interpersonal Violence 26 (9), 1785 (1786, 1793); Emmers-Sommer/Allen, Variables related to sexual coercion, 1999, S. 666 ff.

21 Krahé/Temkin/Bieneck, Applied Psychology 21, 601 (603); Viki/Abrams/Masser, Law and Human Behavior 28, 295 (300).

22 Siehe Bundeskriminalamt, PKS 2025 im Überblick, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025_node.html (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

23 Carello/Butler, Journal of Teaching in Social Work, 35 (3), 262 (263).

24 Bundeskriminalamt, PKS 2025, T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht.

25 Vgl. Baurmann, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, 2. Aufl., 1996, S. 98 ff; Elz, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte, 2001, S. 39 ff; Kley, Kriminalistik 2007, 455; Renzikowski, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, Vorbemerkung zu § 174 Rn. 61.

26 Europäische Grundrechteagentur, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, 2014.

Pflichtfachstoff aufzunehmen. Der Schutz vor belastenden Inhalten steht hier in einem Spannungsverhältnis zur Aufgabe juristischer Ausbildung, Studierende auf reale strafrechtliche Konfliktlagen vorzubereiten.

III. Herausforderungen für Lehrende

Auch für Lehrende bringt das Sexualstrafrecht erhebliche didaktische und emotionale Herausforderungen mit sich. Aus didaktischer Perspektive besteht eine besondere Schwierigkeit in der Darstellung sexualstrafrechtlicher Sachverhalte.²⁷ Strafrechtliche Fallgestaltungen zeichnen sich typischerweise durch eine knappe, distanzierte und zugleich hinreichend detaillierte Schilderung aus. Im Bereich des Sexualstrafrechts erweist sich jedoch gerade die Balance zwischen nüchterner Darstellung und empathischer Sensibilität als schwierig. Eine zu distanzierte Sprache kann ebenso problematisch sein wie eine Darstellungsweise, die den juristischen Zugriff durch unangemessene Emotionalisierung überlagert.

Hinzu kommt die Gefahr, durch unbedachte Formulierungen oder die unreflektierte Übernahme stereotyp geprägter Darstellungsweisen selbst Gegenstand fachlicher oder öffentlicher Kritik zu werden. Dies kann die didaktische Aufarbeitung zusätzlich erschweren und zu erhöhter Zurückhaltung im Umgang mit dem Stoff führen. Besondere Anforderungen stellt zudem die Moderation von Diskussionen. Auseinandersetzungen im Sexualstrafrecht sind häufig von erhöhter emotionaler und teilweise auch ideologischer Aufladung geprägt. Lehrende müssen daher eine Diskussionskultur gewährleisten, die einerseits die offene Auseinandersetzung mit rechtsstaatlichen Prinzipien ermöglicht, andererseits aber verhindert, dass Betroffene durch unsachliche oder ver-

letzende Beiträge diskreditiert werden.

Schließlich kann auch die wiederholte Beschäftigung mit schwerwiegenden Sachverhalten sowie mit den emotionalen Reaktionen von Studierenden für Lehrende selbst eine erhebliche psychische Belastung darstellen.²⁸ Auch dies ist bei der Frage zu berücksichtigen, ob und in welcher Form das Sexualstrafrecht verpflichtender Bestandteil juristischer Ausbildung sein sollte.

IV. Zwischenfazit

Die bisherige Zurückhaltung gegenüber einer Einbeziehung des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff beruht damit nicht auf bloßer Vernachlässigung, sondern auf einer nachvollziehbaren Abwägung. Gegen eine verpflichtende curriculare Einbindung sprechen diskursive Verzerrungsrisiken, besondere Belastungslagen für Studierende sowie erhebliche didaktische und psychische Anforderungen an Lehrende. Die Besonderheit des Sexualstrafrechts liegt gerade darin, dass diese Gesichtspunkte nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern sich wechselseitig verstärken. Eine rein technisch-subsumtionslogische Vermittlung greift hier deshalb zu kurz. Vielmehr ist die rechtliche Bewertung in diesem Bereich untrennbar mit sozialpsychologischen Implikationen verknüpft. Gleichwohl bleibt die Ausklammerung des Sexualstrafrechts nicht folgenlos. Sie führt dazu, dass Jurist:innen in die berufliche Praxis eintreten können, ohne auf die tatsächlichen Anforderungen und spezifischen Spannungen dieses Rechtsgebiets hinreichend vorbereitet zu sein. Darin liegt die Ambivalenz, an die der folgende Abschnitt anknüpft.

27 So auch Bublitz/Geneuss/Rüther, ZDRW (1) 2022, 1 (7).

28 Zur Entwicklung von Symptomen einer Traumafolgestörung siehe McCann/Pearlman, Journal of Traumatic Stress 3 (1990), 131 ff.; Carello/Butler, Journal of Trauma & Dissociation 15 (2014), 153 ff.; Cunningham, Journal of Social Work Education 40 (2004), 305 ff.

C. GRÜNDE FÜR EINE UNIVERSITÄRE BEHANDLUNG DES SEXUALSTRAFRECHTS

Vor diesem Hintergrund sollte das Sexualstrafrecht in der universitären Lehre nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Gerade die Gründe, die gegen seine unreflektierte Einordnung in den Pflichtfachstoff sprechen, machen deutlich, dass es sich um einen rechtsstaatlich, didaktisch und praktisch besonders sensiblen Bereich handelt. Eben daraus folgt zugleich sein besonderer Ausbildungswert. Es bestehen daher gewichtige Gründe dafür, Studierende systematisch an diesen Teilbereich des Strafrechts heranzuführen.

I. Jurastudierende als Multiplikatoren

Ein zentrales Argument für die universitäre Behandlung des Sexualstrafrechts liegt in der zukünftigen Rolle der Studierenden als Funktionsträger:innen der Justiz. Die Tätigkeit von Jurist:innen erschöpft sich nicht in der bloßen Anwendung geltenden Rechts. Vielmehr wirken sie durch ihre Entscheidungen und Handlungen als gesellschaftliche Multiplikatoren, welche die konkrete Rechtswirklichkeit prägen.

Ohne eine entsprechende universitäre Auseinandersetzung mit dem Sexualstrafrecht besteht die Gefahr, dass Absolvent:innen mit unveränderten stereotypen Vorstellungen und Wissensdefiziten in die Praxis eintreten. Werden entsprechende Vorverständnisse und insbesondere Vergewaltigungsmymen nicht bereits im geschützten Raum der Universität reflektiert und dekonstruiert, können sie sich in Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Entscheidungsprozessen fortsetzen. Die Universität ist insoweit nicht bloß Ort der Stoffvermittlung, sondern auch ein Raum der methodisch kontrollierten Selbstkorrektur juristischer Vorverständnisse.

Hinzu tritt eine nicht zu unterschätzende sprachliche Unsicherheit im Umgang mit

Sexualdelikten. Wird im Studium nicht eingeübt, sexualstrafrechtliche Sachverhalte juristisch präzise und zugleich sensibel zu erfassen, einzuordnen und zu kommunizieren, drohen in der Praxis gegenläufige Fehlentwicklungen. Einerseits kann sich eine übermäßig distanzierende, als klinisch oder entpersonalisierend wahrgenommene Sprache herausbilden, die das Vertrauen Betroffener beeinträchtigt. Andererseits besteht die Gefahr einer unsachlich emotionalisierten Ausdrucksweise, die die gebotene Wahrung der Beschuldigtenrechte gefährdet.

Schließlich kann eine fundierte Ausbildung im Sexualstrafrecht dazu beitragen, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. Gerade in besonders konfliktträchtigen und emotional aufgeladenen Bereichen ist es von zentraler Bedeutung, dass die Justiz durchgehend Rationalität, Objektivität und methodische Strenge wahrt. Diese Kompetenzen müssen jedoch erlernt und eingeübt werden – idealerweise bereits im Rahmen der universitären Ausbildung.

II. Liberal-rechtsstaatliches Strafrecht

Die Notwendigkeit einer universitären Auseinandersetzung mit dem Sexualstrafrecht ergibt sich nicht nur aus der späteren Rolle der Studierenden, sondern auch aus dem Charakter der Materie selbst. Das Sexualstrafrecht erweist sich in besonderer Weise als Prüfstein liberal-rechtsstaatlicher Strafrechtspflege, weil hier effektiver Rechtsgüterschutz, Opferschutz und Beschuldigtenrechte in ein besonders spannungsreiches Verhältnis treten. Gerade in diesem Deliktsbereich zeigt sich exemplarisch, ob es gelingt, auch unter erheblichem gesellschaftlichem und emotionalem Druck an den grundlegenden Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens festzuhalten. Insbesondere die in den vergangenen Jahrzehnten gestärkte Stellung von Verletzten im Straf-

verfahren²⁹ lässt Konflikte mit klassischen Beschuldigtenrechten und Verfahrensgrundsätzen besonders deutlich hervortreten.

1. Aussage gegen Aussage Konstellationen

Besonders deutlich zeigt sich die rechtsstaatliche Dimension des Sexualstrafrechts in der Beweisführung. Sexualstrafverfahren sind häufig dadurch geprägt, dass es an Sachbeweisen oder weiteren unmittelbaren Personalbeweisen fehlt. Die Entscheidung hängt dann von der Würdigung der Glaubhaftigkeit der betroffenen Person (Opferzeuge) ab.³⁰ In solchen Aussage gegen Aussage Konstellationen verdichten sich die Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung in besonderer Weise. Gerade hierin liegt zugleich ein zentraler Grund für die universitäre Behandlung dieses Teilrechtsgebiets. Denn an solchen Konstellationen lassen sich die Möglichkeiten und Grenzen rechtsstaatlicher Strafrechtspflege exemplarisch verdeutlichen.

Zwar verbleibt es auch in diesen Fällen beim Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 261 StPO. Gleichwohl steigen die Anforderungen an die trichterliche Überzeugungsbildung erheblich.³¹ Der Trichter ist gehalten, eine lückenlose Gesamtwürdigung der Indizien durchzuführen.³² Dabei kommt der sorgfältigen Analyse der Aussage besondere Bedeutung zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Trichter alle Umstände, welche

die Beurteilung der Glaubhaftigkeit zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.³³ Es besteht eine erhöhte Aufklärungspflicht,³⁴ einhergehend mit einer besonders sorgfältigen Beweiswürdigung.³⁵

Eben darin zeigt sich das besondere Spannungsverhältnis des Sexualstrafrechts. Einerseits besteht ein erhebliches Interesse an einer effektiven Strafverfolgung und dem Schutz der betroffenen Person. Andererseits dürfen die rechtsstaatlichen Garantien zugunsten der beschuldigten Person nicht relativiert werden. Die Schwierigkeit liegt darin, dass beide Zielsetzungen nicht stets gleichzeitig vollständig realisiert werden können. Eine Absenkung der Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung würde zwar die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung erhöhen, liefe jedoch Gefahr, die Unschuldsvermutung sowie den Grundsatz in dubio pro reo zu unterlaufen. Umgekehrt kann die strikte Anwendung dieser Grundsätze dazu führen, dass tatsächlich begangene Taten mangels hinreichender Beweisbarkeit nicht sanktioniert werden können. Gerade an dieser Spannung lässt sich exemplarisch lernen, dass rechtsstaatliche Strafrechtspflege nicht darin besteht, schwierige Beweislagen durch abgesenkte Standards aufzulösen, sondern darin, die Unsicherheit des Erkenntnisprozesses methodisch kontrolliert auszuhalten.

Für die juristische Ausbildung ist dies von besonderem Wert. Studierende können an Aussage gegen Aussage Konstellationen beispielhaft einüben, dass die Legitimität

29 Siehe Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. I 1986, S. 2496; Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998, BGBl. 1998, S. 820; 1. Opferschutzreformgesetz vom 26.6.2004, BGBl. 2004, S. 1354; 2. Opferschutzreformgesetz vom 29.7.2009, BGBl. 2009, S. 2280; Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.6.2013, BGBl. 2013, 1805; 3. Opferschutzreformgesetz vom 20.12.2015; BGBl. I 2015, Nr. 55, Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU.

30 BGH NJW 1998, 3788 (3789 f.).

31 Vgl. BGH NJW 1998, 3788 (3790).

32 Vgl. BGH NStZ 1996, 98; BGH NStZ-RR 1998, 16.

33 BGHSt 44, 153 (159); 44, 256 (257); BGH NStZ-RR 2002, 174 (175); BGH StV 1994, 359 (360); 1995, 6 (7); 1997, 513.

34 BGH NStZ-RR 2003, 205 (206).

35 BGH, NStZ 2003, 164 (165); vgl. auch BVerfG, NJW 2003, 2444 (2445).

strafrechtlicher Entscheidung nicht allein vom materiellen Ergebnis, sondern ebenso von der Integrität des Entscheidungsverfahrens abhängt. Gerade deshalb sollte ihnen dieser Teilbereich des Strafrechts nicht erst in der Berufspraxis begegnen, sondern bereits im Studium als exemplarischer Lernort rechtsstaatlicher Entscheidungsfindung erschlossen werden.

2. Unschuldsvermutung

Das in der Beweisführung sichtbar werdende Spannungsverhältnis zwischen effektiver Strafverfolgung, Opferrechten und Beschuldigtenrechten verdichtet sich besonders in der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK, Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 GG). Sie gehört zu den grundlegenden Garantien des rechtsstaatlichen Strafverfahrens und hat in Deutschland als spezielle Ausprägung des Rechtsstaatprinzips Verfassungsrang.³⁶ Ihr Gehalt erschöpft sich nicht in der formelhaften Annahme, dass die beschuldigte Person bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Die Unschuldsvermutung weist dem Staat vielmehr die volle Verantwortung für den Schuldnachweis zu und untersagt es, verbleibende Unsicherheiten zu Lasten der beschuldigten Person aufzulösen.³⁷

Gerade im Sexualstrafrecht gerät dieser Grundsatz in besonderer Weise unter Druck. Der Gesetzgeber hat die Stellung von Verletzten im Strafverfahren in den vergangenen Jahrzehnten erheblich gestärkt. Hierzu gehören insbesondere die Möglichkeit der Nebenklage,³⁸ Anwesenheits-³⁹ und Informationsrechte⁴⁰ sowie die psychosoziale Prozessbegleitung⁴¹.

Diese Entwicklung ist als Ausdruck eines legitimen Opferschutzanliegens nachvollziehbar. Sie bleibt jedoch nicht ohne Rückwirkungen auf die Struktur des Strafverfahrens. Denn je stärker die Verletztenperspektive institutionell abgesichert und prozessual sichtbar gemacht wird, desto sorgfältiger muss darauf geachtet werden, dass die beschuldigte Person nicht faktisch in die Rolle eines bereits überführten Täters gerät.

Eben hierin liegt die eigentliche rechtsstaatliche Problematik. Die Unschuldsvermutung verbietet es, „im konkreten Strafverfahren ohne gesetzlichen, prozessordnungsgemäßen – nicht notwendigerweise rechtskräftigen – Schuldnachweis, Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln“⁴². Sie schützt damit nicht nur vor formeller Vorverurteilung, sondern auch vor einer faktischen Vorverlagerung des Schuldvorwurfs. Gerade im Sexualstrafrecht können die hohe gesellschaftliche Sensibilität des Deliktsbereichs, die berechtigte Forderung nach wirksamem Opferschutz und die typischerweise schwierige Beweislage dazu beitragen, dass sich der Tatvorwurf normativ verdichtet, bevor die Schuld prozessordnungsgemäß festgestellt ist. Ein liberal-rechtsstaatliches Strafrecht muss einer solchen Tendenz widerstehen. Darin liegt zugleich die besondere Bedeutung des Sexualstrafrechts für die juristische Ausbildung. Gerade weil die Stellung von Verletzten im Strafverfahren gestärkt worden ist, bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit der Frage,

wie sich diese Entwicklung zu klassischen Beschuldigtenrechten und den Verfahrensgarantien des Strafprozesses verhält. Die universitäre Behandlung des Sexualstrafrechts ermöglicht es, diese veränderte Verfahrensstruktur nicht erst in der Praxis, sondern bereits im Studium dogmatisch zu durchdringen. Studierende können hier exemplarisch lernen, dass die Stärkung berechtigter Opferinteressen die Geltung der Unschuldsvermutung nicht relativiert. Gerade unter den Bedingungen eines stärker opferorientierten Strafverfahrens wird vielmehr deutlich, warum sie rechtsstaatlich unverzichtbar bleibt. Auch darin liegt ein besonderer Ausbildungswert des Sexualstrafrechts.

3. Faires Verfahren

Ein weiteres Spannungsfeld zeigt sich im Recht auf ein faires Verfahren, das aus Art. 6 EMRK und Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet wird.⁴³ Dieses gewährleistet, dass der Beschuldigte nicht zum Objekt des Verfahrens herabgesetzt und staatlicher Willkür ausgesetzt wird.⁴⁴ Umfasst sind unter anderem das Recht auf rechtliches Gehör,⁴⁵ das Anwesenheitsrecht,⁴⁶ das Konfrontationsrecht,⁴⁷ die Waffengleichheit⁴⁸ sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz⁴⁹. Im Sexualstrafverfahren gewinnt das Recht auf ein faires Verfahren besondere Bedeutung, weil hier Maßnahmen des Opferschutzes typischerweise in enger Berührung mit zentralen Rechten des Beschuldigten stehen.

Der Schutz des Opferzeugen kann es etwa gebieten, den Angeklagten während der Vernehmung⁵⁰ aus dem Sitzungszimmer zu entfernen (§ 247 StPO), audio-

visuelle Vernehmungen vorzuführen (§ 255a StPO) oder die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 171b GVG). Solche Maßnahmen verfolgen legitime und vielfach notwendige Zwecke des Opferschutzes. Zugleich berühren sie zentrale Elemente eines fairen Verfahrens, weil sie den unmittelbaren Kontakt zwischen Gericht, Verfahrensbeteiligten und Opferzeugen verändern und damit auch die Wahrnehmungs- und Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten beeinflussen können.

Eben darin liegt die besondere Relevanz für die juristische Ausbildung. Das Sexualstrafrecht führt in verdichteter Form vor Augen, dass die rechtsstaatliche Qualität eines Strafverfahrens sich nicht allein am materiellen Ergebnis bemisst, sondern ebenso an den Bedingungen seines Zustandekommens. Studierende können hier exemplarisch nachvollziehen, wie schnell legitime Schutzanliegen in Spannung zu elementaren Verfahrensgarantien geraten und wie sorgfältig diese Kollisionen dogmatisch aufzulösen sind. Die universitäre Behandlung des Sexualstrafrechts ist deshalb auch von besonderem Wert, weil sich an ihm Grundfragen des Strafverfahrensrechts in ungewöhnlicher Klarheit zeigen. Wer rechtliches Gehör, Waffengleichheit, Öffentlichkeit und Konfrontationsrecht nur in abstrakter Form lernt, erfasst deren Tragweite möglicherweise nicht vollständig. An Konstellationen wie dem Sexualstrafverfahren wird deutlich, dass diese Garantien keine bloßen Förmlichkeiten, sondern Voraussetzungen legitimer strafrechtlicher Entscheidungsfindung sind. Die Auseinandersetzung mit dem Sexualstrafrecht vermittelt daher nicht nur

36 BVerfGE 74, 358 (371); *Lohse/Jakobs*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, Art. 6 EMRK Rn. 69.

37 Vgl. *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 6 Rn. 162.

38 Eingeführt durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. I, 1986, S. 2496.

39 Eingeführt durch das 1. Opferschutzreformgesetz vom 26.6.2004, BGBl. 2004, S. 1354.

40 Eingeführt durch das 3. Opferschutzreformgesetz vom 20.12.2015; BGBl. I 2015, Nr. 55, Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU.

41 Eingeführt durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.6.2013, BGBl. 2013, 1805.

42 BVerfGE 133, 168 (202 Rn. 61).

43 BVerfG NJW 1992, 2947 (2956).

44 *Meyer*, in: SK-StPO, Band X, 5. Aufl. 2019, Art. 6 EMRK Rn. 1, 134.

45 *Esser*, in: LR-StPO, Band 12, 27. Aufl. 2024, Art. 6 EMRK Rn. 307; *Meyer* (Fn. 44), Art. 6 EMRK Rn. 136.

46 *Esser* (Fn. 45), Art. 6 EMRK Rn. 945 ff.; *Meyer* (Fn. 44), Art. 6 EMRK Rn. 421 f.

47 *Esser* (Fn. 45), Art. 6 EMRK Rn. 1145; *Meyer* (Fn. 44), Art. 6 EMRK Rn. 469.

48 *Esser* (Fn. 45), Art. 6 EMRK Rn. 281; *Meyer* (Fn. 44), Art. 6 EMRK Rn. 136.

49 *Esser* (Fn. 45), Art. 6 EMRK Rn. 538; *Meyer* (Fn. 44), Art. 6 EMRK Rn. 217 f.

50 Hierbei gebieten der Anspruch auf rechtliches Gehör und angemessene Verteidigung (Art. 103 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) den Begriff der Vernehmung iRd § 247 StPO restriktiv auszulegen. Siehe hierzu BGHSt 15, 194 (195); 22, 18 (20).

Kenntnisse über einen sensiblen Deliktsbereich, sondern schärft zugleich das Verständnis für die innere Struktur eines fairen Strafverfahrens insgesamt.

4. Zwischenfazit

Das Sexualstrafrecht erweist sich damit in mehrfacher Hinsicht als Lernort liberalrechtsstaatlicher Strafrechtspflege. Aussage gegen Aussage Konstellationen, die Bedeutung der Unschuldsvermutung und die Anforderungen an ein faires Verfahren führen in verdichteter Form vor Augen, dass strafrechtliche Legitimität aus der Wahrung rechtsstaatlicher Entscheidungs- und Verfahrensstandards erwächst. Gerade deshalb sollte Studierenden dieser Deliktsbereich nicht erst in der Berufspraxis begegnen, sondern bereits im Studium als Gegenstand methodisch kontrollierter Reflexion erschlossen werden.

III. Völkerrechtliche Impulse

Die Bedeutung einer reflektierten Auseinandersetzung mit dem Sexualstrafrecht wird auch durch völkerrechtliche Vorgaben unterstrichen. Insbesondere die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) sowie die Istanbul-Konvention machen deutlich, dass geschlechtsbezogene Stereotype und Vergewaltigungsmythen den Zugang zum Recht beeinträchtigen können und deshalb institutionell adressiert werden müssen.

1. UN-Frauenrechtskonvention

Bereits die im Jahr 1979 verabschiedete UN-Frauenrechtskonvention erkennt geschlechtsbezogene Stereotype, zu denen auch Vergewaltigungsmythen zählen, als Hindernis für den Zugang zum Recht für Frauen an. Seit ihrem Inkrafttreten in Deutschland im Jahr 1985⁵¹ hat die Kon-

vention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist bei der Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen.⁵²

Artikel 5 lit. a CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsbezogener Stereotype und tradiert Rollen vorstellungen zu ergreifen. Darüber hinaus räumt Art. 21 Abs. 1 CEDAW dem zuständigen UN-Fachausschuss die Möglichkeit ein, sogenannte general recommendations zu erlassen, die der Auslegung und Konkretisierung der Konventionsbestimmungen dienen. In diesen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Staaten gehalten sind, geschlechtsbezogene Stereotype sowohl im materiellen Recht als auch in den rechtlichen Strukturen und Institutionen aktiv zu adressieren.⁵³ Hierzu zählt insbesondere die Forderung nach gezielten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Justiz.⁵⁴ Diese sollen dazu beitragen, bestehende Einstellungen und Praktiken zu überwinden sowie Vorurteile abzubauen, die der Gleichstellung von Frauen entgegenstehen.⁵⁵

Diese völkerrechtlichen Vorgaben beschränken sich jedoch nicht allein auf die Ebene der praktischen Rechtsanwendung. Vielmehr legen sie nahe, auch jene Strukturen in den Blick zu nehmen, in denen rechtliches Wissen vermittelt und eingeübt wird. Die universitäre Ausbildung kann insoweit als ein zentraler Ort verstanden werden, an dem geschlechtsbezogene Stereotype reflektiert und kritisch hinterfragt werden. Auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Multiplikatorenfunktion von Jurist:innen ist es daher sachgerecht, die juristische Ausbildung in

51 Am 9.8.1985 in Deutschland in Kraft getreten, BGBl. 1985 II Nr. 17, S. 647.

52 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04.

53 Deutsches Institut für Menschenrechte, Frauenrechtskonvention CEDAW General Recommendations No. 25, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/CEDAW_Gen_Recommendation_25.pdf (zuletzt abgerufen: 7.4.2026).

54 Deutsches Institut für Menschenrechte, Frauenrechtskonvention CEDAW General Recommendations No. 19, 24 (f), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/CEDAW_Gen_Recommendation_19.pdf (zuletzt abgerufen: 7.4.2026).

55 Deutsches Institut für Menschenrechte (Fn. 54).

diese Überlegungen einzubeziehen. Die universitäre Auseinandersetzung mit dem Sexualstrafrecht kann somit einen Beitrag dazu leisten, geschlechtsbezogene Stereotype im Rechtssystem abzubauen und einen diskriminierungsfreien Zugang zum Recht zu fördern.

2. Istanbul-Konvention

Auch das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) weist in eine vergleichbare Richtung. Deutschland hat die Konvention im Jahr 2011 unterzeichnet und im Jahr 2017 ratifiziert.⁵⁶ In Kraft getreten ist sie im Jahr 2018. Ziel der Konvention ist ein umfassender Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt.⁵⁷

Im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention wird ausdrücklich auf die Bedeutung von Vergewaltigungsmythen sowie geschlechtsbezogenen Stereotypen hingewiesen.⁵⁸ Danach sind strafrechtliche Bewertungen kontextbezogen vorzunehmen und dürfen sich ausschließlich an der Frage der Zustimmung der Betroffenen orientieren.⁵⁹ Vorstellungen von vermeintlich typischen oder realistischen Opferreaktionen oder Verhaltensweisen dürfen dabei keine Berücksichtigung finden. Ebenso wird die Sicherstellung dessen gefordert, dass die Auslegung strafrechtlicher Vorschriften, insbesondere im Bereich der Vergewaltigung, frei von geschlechtsbezogenen Stereotypen und Mythen über männliche und weibliche Sexualität erfolgt.⁶⁰

Die Istanbul-Konvention beschränkt sich dabei nicht auf gesetzgeberische Maßnahmen, sondern betont ausdrücklich die Bedeutung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diejenigen Berufsgruppen, die mit Fällen sexualisierter Gewalt befasst sind (Art. 15 Istanbul-Konvention).⁶¹ Ziel dieser Maßnahmen ist es insbesondere, stereotype Vorstellungen sowie Vergewaltigungsmythen zu erkennen und deren Einfluss auf strafrechtliche Bewertungen zu vermeiden. Auch wenn sich hieraus keine unmittelbare Verpflichtung zur Einbeziehung entsprechender Inhalte in die universitäre Ausbildung ableiten lässt, verdeutlicht die Konvention doch die zentrale Rolle von Wissen, Sensibilisierung und Reflexion im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, bereits im Studium eine Auseinandersetzung mit den spezifischen Problemlagen des Sexualstrafrechts zu ermöglichen. Denn dort werden die grundlegenden Bewertungsmaßstäbe und methodischen Herangehensweisen vermittelt, die später die strafrechtliche Praxis prägen.

IV. Zwischenfazit

Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass sowohl gewichtige Argumente für als auch gegen eine Integration des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff sprechen. Während die praktische Relevanz, die rechtsstaatliche Bedeutung sowie das Völkerrecht für eine stärkere Verankerung in der Ausbildung sprechen, stehen dem insbesondere didaktische, strukturelle und belastungsbezogene Bedenken gegenüber. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Stellung des Sexualstrafrechts in der juristischen Ausbildung

56 Ratifiziert mit Gesetz v. 17.7.2017, BGBl. 2017 II, S. 1026.

57 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Istanbul-Konvention, Art. 1, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Istanbul_Konvention/Istanbul_Konvention.pdf (zuletzt abgerufen: 7.4.2026).

58 Europarat, Istanbul-Konvention Erläuternder Bericht Nr. 192, 2011, S. 80, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Istanbul_Konvention/Istanbul_Konvention.pdf (zuletzt abgerufen: 7.4.2026).

59 Europarat (Fn. 58).

60 Europarat (Fn. 58).

61 Siehe auch Europarat (Fn. 58), S. 61.

weniger als ein „Ob“, sondern vielmehr als ein „Wie“, in welcher Form eine angemessene und zugleich verantwortungsvolle Einbindung erfolgen kann.

D. AUSBLICK

Die Stellung des Sexualstrafrechts in der juristischen Ausbildung wird künftig weiter zu diskutieren sein. Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass die bisherige weitgehende Ausklammerung dieses Rechtsgebiets aus der universitären Ausbildung auf Dauer nicht überzeugt. Zugleich folgt daraus nicht ohne Weiteres, dass bereits jetzt seine unmittelbare Aufnahme in den Pflichtfachstoff geboten wäre. Gegen eine solche Schlussfolgerung sprechen weiterhin die dargestellten didaktischen, strukturellen und belastungsbezogenen Bedenken.

Die aktuelle rechtspolitische Debatte bildet dieses Spannungsverhältnis deutlich ab. Während Rechtspolitikerin Susanne Hierl (CSU) vor einer weiteren Überfrachtung des Pflichtfachstoffs warnt und betont, eine exzellente juristische Ausbildung lebe vom methodischen Fundament und vom Freiraum der Fakultäten, Schwerpunkte selbst zu setzen,⁶² hebt Rechtspolitikerin Carmen Wegge (SPD) hervor, dass das Jurastudium der richtige Ansatzpunkt sei, um den Opferschutz zu verbessern und zu einer gerechteren Rechtsprechung zu kommen.⁶³ Gerade hierin liegt ein wesentlicher Punkt. Es geht nicht in erster Linie um die Aufnahme entfernter Einzelfragen in den Pflichtstoff, sondern um die Frage, ob die juristische Ausbildung die Anwendung rechtsstaatlicher und methodischer Grundsätze auch dort hinreichend vermittelt, wo ihnen erhebliche Stereotype wie Vergewaltigungsmythen entgegenstehen. Hinzu kommt, dass Jurist:innen als gesellschaftliche Multiplikator:innen

wirken. Defizite im Verständnis sexualstrafrechtlicher Dynamiken bleiben daher nicht nur auf die Universität beschränkt, sondern setzen sich in der Praxis fort. Gerade deshalb darf der durch stereotype Vorstellungen, Unsicherheiten und fehlende Sensibilisierung verursachte Schaden nicht dadurch perpetuiert werden, dass das Sexualstrafrecht an den Universitäten weiterhin weitgehend ausgespart bleibt. Näher liegt es daher, zunächst die Universitäten selbst stärker in die Verantwortung zu nehmen. Sie sind angerufen, zu reflektieren, ob die gegenwärtige Ausbildung der praktischen und rechtsstaatlichen Bedeutung des Sexualstrafrechts noch gerecht wird. Ein erster sachgerechter Schritt bestünde darin, freiwillige und wissenschaftlich reflektierte Lehrangebote auszubauen und Studierenden so eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Deliktsbereich zu ermöglichen. Dabei darf jedoch die Ressourcenfrage nicht unbeachtet bleiben. Wie die aktuelle Lehrpraxis zeigt, werden spezialisierte Angebote wie Seminare zum Sexualstrafrecht oft jenseits der eigentlichen Lehrverpflichtung erbracht⁶⁴ und binden erhebliche Kapazitäten bei Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Ein Ausbau solcher Angebote kann daher nur gelingen, wenn die personellen Ressourcen nicht vollständig durch Pflichtveranstaltungen und die Examensvorbereitung gebunden werden. Um dieser Belastung zu begegnen, bieten sich kooperative Formate an. Denkbar wäre etwa die Einrichtung von Ringvorlesungen in Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft oder der Fachschaft. Solche Formate können die organisatorische Last verteilen und gleichzeitig eine breite, interdisziplinäre Sichtbarkeit des Themas fördern.

62 Siehe <https://regionalheute.de/union-lehnt-sexualstrafrecht-als-pflichtstoff-im-jura-studium-ab-1775745361/> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

63 Siehe Fn. 62.

64 So etwa das im Sommersemester 2026 von Prof. Dr. Julia Geneuss angebotene Seminar zum Sexualstrafrecht an der Universität Potsdam, welches als freiwilliges Zusatzangebot konzipiert ist.

Zugleich erscheint es angezeigt, die weitere Entwicklung auch auf Ebene der Länder in den Blick zu nehmen. Bereits jetzt wird gefordert, dass sich die nächste Justizministerkonferenz mit dieser Fragestellung beschäftigt und Lösungen bereitstellt.⁶⁵ Eine Prüfung, ob und in welcher Form das Sexualstrafrecht künftig stärker in der Ausbildung berücksichtigt werden sollte, wäre sehr begrüßenswert. Eine solche Prüfung dürfte sich allerdings nicht in der Frage einer bloßen Stoffvermehrung erschöpfen. Vielmehr müsste sie von Anfang an die besonderen Belastungsrisiken mitberücksichtigen. Dies gilt insbesondere für das Risiko der Retraumatisierung. Gerade weil Frauen von sexualisierter Gewalt statistisch in besonderem Maße betroffen sind, darf eine stärkere curriculare Berücksichtigung nicht dazu führen, bestehende Benachteiligungen in neuer Form zu reproduzieren. In diesem Zusammenhang kann das Konzept einer traumainformierten Lehre weiterführende Impulse liefern.⁶⁶ Neuere hochschuldidaktische Arbeiten betonen, dass traumainformierte Lehrkonzepte nicht auf die Vermeidung belastender Inhalte zielen, sondern auf die Gestaltung von Lernumgebungen, die Belastungen reflektieren, ohne wissenschaftliche Auseinandersetzung zu verhindern.⁶⁷ Zugleich wird hervorgehoben, dass solche Ansätze der Gefahr von Retraumatisierung, Entfremdung und Überforderung entgegenwirken können.⁶⁸ Die Frage nach einer stärkeren Berücksichtigung des Sexualstrafrechts ist deshalb stets auch eine Frage nach den Bedingungen, unter denen dies rechtsstaatlich, didaktisch und gleichheitsgerecht geschehen kann.

Hinzu kommt, dass auch das Völkerrecht und insbesondere die Istanbul-Konvention

die Bedeutung von Aus- und Fortbildung im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt unterstreicht. Zwar lässt sich daraus keine unmittelbare Pflicht zur Aufnahme des Sexualstrafrechts in den Pflichtfachstoff ableiten, jedoch verdeutlicht die Konvention, dass Wissen, Sensibilisierung und institutionelle Reflektion im Umgang mit sexualisierter Gewalt als zentrale Voraussetzungen eines sachgerechten staatlichen Umgangs verstanden werden. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, die universitäre Auseinandersetzung mit dem Sexualstrafrecht jedenfalls nicht länger als bloße Randfrage der Ausbildung zu behandeln. Ob daraus künftig eine verpflichtende Verankerung im Examensstoff folgen sollte, bedarf weiterer rechtspolitischer und rechtsdidaktischer Klärung. Schon jetzt lässt sich jedoch festhalten, dass Universitäten gut beraten wären, ihre Lehrangebote in diesem Bereich kritisch zu überprüfen und perspektivisch freiwillige Vorlesungen oder vergleichbare Formate vorzuhalten. Darin läge kein vorschneller Systemumbau, wohl aber ein erster Schritt, um die juristische Ausbildung stärker an den praktischen und rechtsstaatlichen Herausforderungen dieses Deliktsbereichs auszurichten.

65 Siehe <https://regionalheute.de/spd-frauen-fordern-reform-des-jura-lehrplans-1774961642/> (zuletzt abgerufen am 20.4.2026).

66 Zum Konzept der traumainformierten Hochschullehre im Kontext des Sexualstrafrecht siehe *Bublitz/Geneuss/Rüther*, ZDW (1) 2022, 1.

67 Vgl. *Janice/Butler*, *Journal of Teaching in Social Work* 35 (3), 262 (265).

68 *Davidson*, *Trauma-Informed Practices for Postsecondary Education: A Guide*, Education Northwest, 2017.

Aufsatz:

Zwischen Schutzanspruch und rechtsstaatlicher Balance

– Die Entwicklung der Opferrechte im Sexualstrafverfahren –

§ 255a StPO als exemplarischer Brennpunkt des Spannungsverhältnisses von Opferschutz und Beschuldigtenrechten

Aliyah El-Sleiman*

Dieser Artikel basiert auf einer im Sommersemester 2025 bei Prof. Julia Geneuss vorgelegten Probeseminararbeit im Seminar „Sexualstrafrecht“. Die Arbeit wurde mit 15 Punkten bewertet. Die Ausführungen wurden für die Zwecke dieses Artikels wesentlich verkürzt.

A. EINFÜHRUNG UND PROBLEMAUFRISS

Der Gerichtssaal gleicht als Ort der Wahrheitssuche einer Theaterbühne mit einem etablierten Skript: Die Hauptprotagonisten¹, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, stehen einander gegenüber, während der Richter die Regie übernimmt. Im Zentrum steht der Angeklagte, dessen Schuld oder Unschuld bewiesen werden soll – meist durch eine einfache Randfigur, den Zeugen. Zuletzt wird diese klare Rollenverteilung durch die starke Beteiligung des Opfers am Strafverfahren in Frage gestellt. Insbesondere im Bereich der Sexualstrafverfahren hat sich diese fest etablierte Rollenverteilung verändert, als Folge von gesellschaftlichen Debatten über Viktimisierung, Machtverhältnisse und sexualisierte Gewalt.² Fraglich ist allerdings, wie sich diese Stärkung eines Akteurs auf den Prozess als solches

auswirkt. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Veränderungen der Stellung des Opfers im Sexualstrafverfahren in Hinblick auf die Beschuldigtenrechte und damit einhergehende grundlegende Verfahrensprinzipien entstehen Spannungsfelder und vielerlei Herausforderungen. Ziel der Arbeit ist es, die Wechselwirkung zwischen Opfer- und Beschuldigtenrechten gegenüberzustellen und konkrete Konflikt- und Spannungsfelder herauszuarbeiten. Dazu wird zunächst ein historischer Überblick über die gesetzlichen Reformen der letzten Jahre skizziert (B.) und anhand dessen ausgewählte Opferrechte im Sexualstrafprozess und ihre Spannungsverhältnisse aufgezeigt (C.), um sich daran anknüpfend dem Kern der Arbeit widmen zu können, dem § 255a StPO und seinen Konfliktfeldern (D.). Abschließend soll Stellung genommen werden, insbesondere in Bezug auf die Rolle

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam mit dem Schwerpunkt „Medien-, Wirtschafts- & europäisches Strafrecht“.

1 Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet; gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

2 Schünemann, in: FS Hamm, 2008, S. 687 (688).

des Opfers im Sexualstrafprozess auf Grundlage des Erarbeiteten (E.).

B. HISTORISCHE REFORMENTWICKLUNG DER OPFERRECHTE

Um einen Blick in Spannungsfelder des Strafprozesses werfen zu können, ist es zunächst geboten, einen prägnanten Überblick über die historische Entwicklung der Opferrechte in Sexualstrafprozessen näher zu beleuchten, ohne dabei bereits kritische Stellung zu nehmen. Erinnert man sich an die Frankfurter Auschwitzverfahren, in denen die überlebenden Opferzeugen³ der Konzentrationslager während des Prozesses auf sich allein gestellt waren und ihren Peinigern ohne Schutzfilter des Staates ab 1963 im Gerichtsprozess gegenüberstanden,⁴ waren diese Reformen dringend geboten. Mit der Einführung des Inquisitionsprozesses zu Beginn des 13. Jahrhunderts belief sich die Mitwirkung und Stellung des Opfers einzig und allein auf seine Qualität als Zeuge, mithin um das wahrheitsgemäße Aussagen.⁵ Der Opferzeuge galt als bloßes Beweismittel, welchem keinerlei Sonderrechte zugebilligt werden sollten.⁶ Dies blieb lange Zeit so, bis sich die ersten spürbaren Veränderungen Anfang der 1980er Jahre durch einen immer größer werdenden Druck und Wunsch nach einem Perspektivwechsel zeigten.⁷ Das daraus resultierende Opferschutzgesetz vom 18.12.1986⁸ beabsichtigte die grundlegende Anerkennung des Opfers als

selbstständigen Verfahrensbeteiligten, was insbesondere durch die Nebenklagerechte ermöglicht wurde (§§ 395 – 402 StPO).⁹ In den darauffolgenden Jahrzehnten wurde dieser Schutzgedanke durch sukzessive Reformen weiter institutionalisiert. Das Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998¹⁰ führte unter anderem wichtige Grundstrukturen der Videoaufzeichnung von Vernehmungen und ihrer Verwertung in der Hauptverhandlung (§§ 58a, 255a StPO) ein.¹¹ Diese gesetzlich verkörpert Ziele des Opferschutzes wurden im Wege des 1. Opferschutzreformgesetzes vom 26.6.2004¹² mit der festgelegten Aufgabe des Staates, die Wahrung der Belange des Opfers im Sinne eines sozialen Rechtsstaates zu festigen, weiter ausgeführt. Insbesondere in Bezug auf die Nebenklage wurde das „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren“¹³ entwickelt, in dem die Nebenklagerechte weiter ausgebaut und die §§ 395, 397 und 397a StPO neu gefasst wurden, was die letztendliche Entkoppelung des Rechts auf Nebenklage von dem Recht der Privatklage¹⁴ bezweckte. In jüngerer Zeit fokussierte sich der Gesetzgeber verstärkt auf Opfer von Sexualstraftaten. Das am 26.6.2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs¹⁵ betrifft vor allem Fragen der Beweisaufnahme und fokussiert sich hierbei insbesondere auf die (Mehrfach-) Vernehmung von Zeugen während des Strafprozesses (die §§ 58a,

3 So ausdrücklich genannt in: Endler, Die Doppelstellung des Opferzeugen, Studien zum Strafrecht, Band 99, 1. Aufl. 2019.

4 Grabner/Röder, Emmi Bonhoeffer, 3. Aufl. 2005, S. 6; Funkenberg, Zeugenbetreuung v. Holocaust-Überlebenden, 1. Aufl. 2016, S. 48.

5 Voigt, ZJS 6/2023, 1234 (1235).

6 Dahs, NJW 1984, 1921 (1923).

7 Schünemann (Fn. 2), S. 687 (687).

8 BGBl. I 1986, 2496.

9 Siehe BGBl. I 1986, 2496; Schroth, NJW 2009, 2916 (2917); ebenso eingeführt: § 406d f. StPO

10 BGBl. I 1989, 820, in Kraft getreten am 1.12.1998.

11 Schroth, NJW 2009, 2916 (2917).

12 BGBl. I 2004, 1354, in Kraft getreten am 1.9.2004.

13 2. Opferschutzreformgesetz vom 29.7.2009, BGBl. I 2009, 2280, in Kraft getreten 1.10.2009.

14 Fischer, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 9. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 420.

15 BGBl. I 2013, 1805, in Kraft getreten am 1.9.2013.

255a StPO).¹⁶ Der Bereich der Nebenklage wurde in Bezug auf den Katalog des § 397a Abs. 1 StPO abermals durch Einfügen der Nr. 4 erweitert, sodass auch ein Volljähriger als Opfer sich dem Instrument der Nebenklage bedienen kann. Den Anlass für das erneute Tätigwerden des deutschen Gesetzgebers gab die EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 vor, die durch das 3. Opferschutzreformgesetz¹⁷ umgesetzt wurde.¹⁸ Die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers wurde mit der Einführung des dritten Absatzes von § 48¹⁹, basierend auf Art. 18 und Art. 22 der RL 2012/29/EU über Opferschutz in die deutsche Prozessordnung eingegliedert, um eine möglichst frühzeitige Beurteilung der Schutzbedürftigkeit zu ermöglichen.²⁰ Das neu eingeführte Recht des Verletzten, sich eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen (§ 406g StPO), ergänzt durch § 465 Abs. 2 StPO und § 472 Abs. 1 StPO, als Form des nicht-rechtlichen Beistandes ermöglicht es erstmalig, dem Verletzten vor, während und nach dem Strafprozess eine psychische Begleitung zu gewährleisten.²¹

C. AUSGEWÄHLTE OPFERRECHTE IM SEXUALSTRAFPROZESS UND IHRE SPANNUNGSVERHÄLTNISSE

Im Folgenden sollen sich die aus verschiedenen Reformen ergebenden Opferrechte skizziert werden, um einen Einblick zu erhalten, welche Mittel Opfern sexualisierter Gewalt im Prozess zustehen und inwiefern der deutsche Gesetzgeber ihre Stellung als eigenständiges Rechtssubjekt stärkt. Den Schwerpunkt bilden in diesem Zusammenhang die Nebenklage und die

psychosoziale Prozessbegleitung, da sich hier exemplarisch zentrale Konfliktfelder in Bezug auf die Beschuldigtenrechte und Verfahrensgrundsätze zeigen.

I. Normativer Überblick

1. Nebenklage §§ 395 – 402 StPO

Mit Hilfe der Nebenklage als wichtigstes Instrument des strafprozessualen Opferschutzes soll das Opfer durch Belastungen resultierend aus dem Strafprozess geschützt werden und gleichzeitig den Status als vollwertiges Prozessmitglied erhalten.²² Damit ein Verletzter die Stellung als Nebenkläger erhält, muss dieser eine eigene Anchlussklärung an eine erhobene Klage abgeben²³ und verkörpert folglich einen eigenständigen Verfahrensbeteiligten, welcher unabhängig von der Staatsanwaltschaft agiert.²⁴ Der zum Anschluss als Nebenkläger Berechtigte ist nicht jeder Verletzte i.S.d. § 373b StPO. In § 395 Abs. 1, 2 StPO werden Berechtigte aufgeführt (lex specialis), wobei der Aufgangtatbestand des § 395 Abs. 3 StPO eine deutlich größere Anwendung offen lässt.²⁵ Dort aufgeführt sind vor allem Straftaten gegen die höchstpersönlichen Rechtsgüter, zu denen auch die sexuelle Selbstbestimmung gehört. Insbesondere liegt die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger auch dann vor, wenn die bisherige Sachlage es als Möglichkeit hergibt, dass der Beschuldigte wegen einer Nebenklagestraftat verurteilt werden kann.²⁶ Der Nebenkläger kann aktiv auf den Gang des Verfahrens Einfluss nehmen und ihm steht bereits im Ermittlungsverfahren das Recht auf Akteneinsicht zu, welches er durch seinen Rechtsbeistand (Nebenklagever-

treter) wahrnehmen kann. Dieses ist als Ausfluss des 2. OpferRRG umgesetzt und in § 406e StPO geregelt worden.²⁷ Damit einhergehend hat der Nebenkläger das Recht den Angeklagten, Zeugen und Sachverständige zu befragen (§ 240 StPO), Fragen zu beanstanden (§ 242 StPO) und ist während des gesamten Prozesses zu beteiligen, sodass er als „Verfahrensbeteiligter“ (§ 257c StPO) entsprechende Rechte wahrnehmen kann.²⁸

2. Psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO

Im Rahmen des 3. OpferRRG wurde durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren“ (PsychPbG) der Anwendungsbereich und die Zielsetzungen der psychosozialen Prozessbegleitung weiter konkretisiert.²⁹ Diese finden sich in den §§ 406g, 465 Abs. 2 und 472 Abs. 1 StPO. In der Strafprozessordnung werden die Rechtsstellung (§ 406g Abs. 1, 4) und die Voraussetzungen für eine Beordnung in § 406 II StPO unter Verweis auf das PsychPbG und § 406 Abs. 3 StPO aufgeführt. Der Umfang der Begleitung und die Anforderungen an diese sind explizit bestimmt; so wird in § 2 Abs. 2 S. 2 PsychPbG festgelegt, dass Prozessbegleiter keine Beeinflussung der Zeugenaussage bewirken dürfen, was im Umkehrschluss ihre Neutralitätspflicht gegenüber dem Verfahren und dessen Ausgang zum Ausdruck bringt.³⁰ In § 2 Abs. 1 S.1 des PsychPbG wird eine Kurzdefinition angeführt, die Sinn und Zweck der psychosozialen Prozessbegleitung andeutet. Dieser liegt darin, dem Opfer im Gegensatz zu einer rechtlichen Begleitung erstmalig die Möglichkeit einer qualifizierten Betreuung zu ermöglichen, welche ihm In-

formationen vermittelt und als psychische Unterstützung vor, während und nach der Hauptverhandlung zur Verfügung steht.³¹ Die Strafprozessordnung selbst normiert keine gesetzliche Definition, sondern begründet dessen Notwendigkeit und dessen Aufgabe mit den Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung:

„Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung des Verletzten enthält und keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts betreibt. Sie darf die Zeugenaussage des Verletzten nicht beeinflussen.“³²

Es sollen psychische Belastungen und Sekundärviktimsierung³³ während des Prozesses für das Opfer vermieden werden, § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG, ohne dabei eine rechtliche Beratung abzugeben.

II. Zentrale Spannungsfelder

Die Einführung genannter opferschützender Rechte kann allerdings nicht isoliert von elementaren Verfahrensgrundsätzen und insbesondere von Beschuldigtenrechten betrachtet werden. Im Folgenden wird die Wechselwirkung dieser anhand von besonders aufgeladenen Konfliktfeldern dargestellt, in denen sich Spannungen aufbauen, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird, sondern vielmehr zentrale Reibungspunkte erörtert werden sollen.

1. Waffengleichheit

Die prozessuale Waffengleichheit meint das Gebot der annähernd gleichen Chancen, die alle Beteiligten in Bezug auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens

16 Maier, in: MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 58a Rn. 1 f.

17 BGBl. I 2525.

18 konkrete Vorgaben innerhalb der Richtlinie galt es bis zum 16.11.2015 in nationales Recht umzusetzen.

19 Wegfallend durch Änderung vom 1.7.2021, n.F. in: § 48a StPO.

20 Ferber, NJW 2016, 279.

21 Anforderungen und Bestimmungen an diese näher im Gesetz zur psychosozialen Prozessbegleitung (PsychPbG) geregelt.

22 Valerius, in: MüKo, StPO, 2. Aufl. 2023, § 395 Rn. 1.

23 BGHSt 65, 145 (146).

24 Herrmann, ZIS, 3/2010, 236 (241).

25 Barton, JA 2009, 753 (754).

26 OLG Hamm, Beschl. v. 9.3.2021, III-4 Ws 35/21, juris, Rn. 13.

27 BGBl. I 2009, 2280.

28 Burhoff, ZAP 2023, 678 ff.

29 In der alten Fassung des § 406h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 wird diese lediglich erwähnt.

30 Kett-Straub, ZIS 6/2017, 341 (342).

31 BT-Drs. 18/4621, S. 29; vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG.

32 BT-Drs. 56/15, S. 29.

33 Heger, JA 2007, 244 (245).

haben sollen.³⁴ Durch das Vorhandensein zwei weiterer Akteure, eines nichtrechtlichen Beistandes im Verfahren auf der „Verletztenseite“ und der Nebenklage könnte ein numerisches Ungleichgewicht der Waffen entstehen.³⁵ Die daraus resultierende numerische Übermacht³⁶, auch als „Opfer-Entourage“³⁷ bezeichnet, würde den Beschuldigten und dessen Verteidigung faktisch oder psychisch unter Druck setzen und die Chancengleichheit als Ausprägung der Waffengleichheit beeinträchtigen. Bei der Beurteilung dieses Ungleichgewichts muss sich der Sinn und Zweck der Waffengleichheit vergegenwärtigt werden. Es ist auf den wesentlichen Kerngedanken der Waffengleichheit abzustellen: Der Grundsatz der Waffengleichheit stellt nicht die Anforderung an identische Rechte beider Seiten, sondern verfolgt den Zweck, dass die unterschiedlichen Rollen im Strafverfahren durch rechtliche oder auch psychologische Instrumente ausbalanciert sein sollen, aufgrund der Verschiedenartigkeit der Prozessrollen.³⁸ Eine Beeinträchtigung aufgrund einer quantitativ größeren Zahl auf der Opferseite führt allein noch nicht dazu, dass der Beschuldigte beschränkte Möglichkeiten der Verteidigung wahrnehmen kann, da es hierfür eine Ungleichstellung hinsichtlich der eingeräumten Beschuldigtenrechte geben müsste, was insbesondere im Hinblick auf die Vertrauensperson und die psychosoziale Prozessbegleitung durch die fehlenden Aktivbefugnisse im Prozess ausgeschlossen ist.

2. Prozessuales Ungleichgewicht

Die Problematik zeigt sich eher im Hinblick auf die prozessualen Möglichkeiten

und ein damit einhergehendes mögliches Ungleichgewicht, durch die Anerkennung von aktiven Opferrechten in Bezug auf das „Gleichgewicht der Waffen“.³⁹ Die Nebenklage, welche der Verteidigung als ein vollwertiger Verfahrensbeteiligter gegenübertritt, hat durch zum Teil parallellaufende Rechte, wie Fragerechte, Beweisanträge etc. ebenso wie der Verteidiger aktiv Einfluss auf den Prozess⁴⁰. Es ist denkbar, dass die Verteidigung so in ihrer Rechtsposition geschwächt wird und nicht mehr effektiv ihre Rechte ausüben kann, wodurch eine „doppelte Anklage“ entstehen könnte.⁴¹ Allerdings lässt sich bei genauerer Betrachtung feststellen, dass dem Angeklagten sämtliche genannten Rechte ebenfalls zustehen (§§ 147, 219, 240 Abs. 2, 244 ff. StPO). Eine Beeinflussung der Rechtsstellung des Angeklagten besteht durch die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der Rechte der Opferseite nicht. Natürlich erschwert es die Verteidigung des Angeklagten, wenn der Nebenklagevertreter weitere belastende Zeugen oder Beweismittel antritt; hierin allerdings eine Beschränkung der Rechte des Angeklagten zu sehen, läuft dem kontradiktorischen Strafprozess zuwider. Der Angeklagte kann kein Recht auf ein ihm lediglich passiv und uninformiertes Opfer, welches ihm im Prozess gegenübersteht, geltend machen.⁴² Vielmehr könnte eine unzureichende Prozessmacht in der Ausgestaltung und dem Rahmen dieser Opferrechte, insbesondere der psychosoziale Prozessbegleitung entstehen. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist grundsätzlich zur Neutralität verpflichtet und darf keinen Einfluss auf das Aussageverhalten oder die Entscheidungen des Opfers nehmen. Die Beiordnung eines Begleiters

34 Albrecht, Die vergessene Freiheit, 1. Aufl. 2003, S. 127.

35 Riekenbrauk/Temme, HRRS Februar 2023, 2/22, 79 (80).

36 Kanz, MSchr für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 4, 08/2017, 234.

37 Pollähne, StV 2016, 671 (677).

38 Safferling, NSTZ 2004, 181 (187).

39 Schroth, NJW 2009, 2917 (2919).

40 Siehe C I. 2.

41 Jahn/Bung, StV 2009, 753 (755).

42 Schöch, in: FS Rieß, 2007, S. 507 (523).

kann schon sehr früh, am Anfang des Ermittlungsverfahrens geschehen, sodass nicht aktiv ausgeschlossen werden kann, dass durch Gespräche mit dem Opfer keine – wenn auch ungewollte – Einflussnahme stattfindet, was das Risiko eines „Zeugencoachings“ birgt.⁴³ Vor allem in Aussagegegen-Aussage-Konstellationen, wie es sie häufig im Bereich der Sexualstraftaten gibt, könnte die solidarisierende Haltung des Begleiters dazu führen, dass sich das Opfer in einer Extremsituation wie dieser schneller unbewusst durch bloße Schilderungen oder Nachfragen des Begleiters beeinflussen lassen könnte.⁴⁴ Dies hätte bei genannter Konstellation enorme Auswirkungen in Bezug auf die entscheidende Zeugenaussage und würde die Wahrheitsfindung des Gerichts beeinträchtigen.⁴⁵ Nicht unbeachtet bleiben sollte allerdings, dass die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung den Zeugen – bezüglich des Tatgeschehens – psychisch stabiler und mithin auch in seiner Aussage sicherer machen kann. Die Vorteile der Betreuung überwiegen auch im Hinblick auf die Prozessoptimierung und vor allem im Hinblick auf die bestmögliche Wahrheitsfindung. Es obliegt folglich weiterhin nur der Nebenklagevertretung auf der Verletztenseite, prozessual Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Eine professionelle Handhabung der Begleitung ist hierfür zwingende Voraussetzung, um die Wahrheitsfindung nicht zu gefährden. § 406g StPO selbst sieht, verweisend auf das PsychPbG, bestimmte Schutzmechanismen vor, wie etwa die hohen Qualitätsanforderungen bezüglich der Auswahl des Prozessbegleiters (§ 3 PsychPbG), sodass die Neutralität und das Bewusstsein über

eigene Befugnisse vorauszusetzen sind. Mehr Transparenz in die Arbeit des Begleiters könnten zudem ausdrücklichere Reglementierungen im Bereich der Dokumentation des gesamten Arbeitsprozesses des Begleiters mit dem Opfer geben.⁴⁶

3. Unschuldsvermutung

Die Parteilichkeit und übermäßige Prozessmacht, die der Nebenklage vorgeworfen werden, finden ihren Niederschlag auch in Bezug auf das Konstrukt der psychosozialen Prozessbegleitung. Insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, welche nach der Rechtsprechung des BVerfG Verfassungsrang hat, wird vor allem die Möglichkeit der frühzeitigen Eischaltung der psychosozialen Prozessbegleitung⁴⁷ als eine faktische „Opfervermutung“ angeführt.⁴⁸ Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund des Zeitpunkts der Beiordnung zu bemängeln, da bereits von einem „Verletzten“ gesprochen wird, dem auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung zugeteilt werden kann, wobei die Tätoreigenschaft noch nicht rechtskräftig festgestellt worden sei. Dies sei vergleichbar mit einer „Schuldvermutung“⁴⁹ unzulässig, da das Gericht in Bezug auf Zeugenaussagen stets die „Nullhypothese“⁵⁰ anwende solle, nach der die Aussagen so lange als unwahr gelten, bis das Gegenteil bewiesen wurde.⁵¹ Um diese These abschließend klären zu können, muss zunächst die Bedeutung der Unschuldsvermutung näher erläutert werden, insbesondere im Hinblick auf die Schutzrichtung und den Umfang. Hierbei ist insbesondere im Hinblick auf im Ermittlungsverfahren getätigte Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen,

43 Kett-Straub, ZIS 6/2017, 341 (342).

44 Riebel, Verletzteninteressen, Studien zum Strafrecht, Band 131, 1. Aufl. 2024, S. 300.

45 Weiner, in: BeckOK, StPO, 55. Ed., Stand 1.4.2025, § 406g Rn. 29; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 67 Rn. 18a.

46 Weiner (Fn. 45), § 406g Rn. 5; weitere Vorschläge in: Riekenbrauk/Temme, HRRS Februar 2023, 2/22, 85 (86).

47 Siehe bereits unter: C II. 2.

48 Schiemann, KripOZ 3/25 185 (186).

49 Generell zur Abgrenzungsschwierigkeit: EGMR, A.L. v. Deutschland, Urt. v. 8.4.2005, Nr. 72758/01, Rn. 34 f.; Barrot, ZIS 6/2010, 701 (702).

50 Leitentscheidung: BGHSt 45, 164 (165).

51 Bublitz, ZIS 3/2021, 210 (212).

Überwachung der Telekommunikation oder Untersuchungshaft resultierend aus einer Verdachtslage hinzuweisen, die ohne rechtskräftiges Urteil bereits in einem frühen Stadium angewandt werden.⁵² Würde man hierfür ebenfalls bereits genaue Feststellungen in Form von z.B. belastenden Zeugenaussagen fordern, welche die Wahrscheinlichkeit des Tatvorwurfes konkretisieren, würde folglich ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vorliegen und jede Maßnahme unzulässig sein. Diese Auffassung verkennt allerdings den Kerngedanken der Unschuldsvermutung. Betrachtet man die Rechtsnatur der Unschuldsvermutung stellt man fest, dass es sich um kein absolutes Recht handelt,⁵³ sondern ein allgemein anerkanntes Grund- und Menschenrecht ist⁵⁴, allerdings nach der Rechtsprechung des EGMR Einschränkungen erfahren darf. Es sind nur solche Maßnahmen unzulässig, die

*„In ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn [Beschuldigten] verfahrensbezogen als schuldig [...] behandeln“.*⁵⁵

Die frühzeitige Beordnung als Maßnahme dient – wie auch andere Zwangseingriffe – nicht dazu, die Schuld des Beschuldigten frühzeitig festzustellen, sondern soll vielmehr die Möglichkeit anerkennen, dass der Beschuldigte die Tat begangen haben könnte. Festzuhalten ist, dass das primäre Ziel der Unschuldsvermutung, den Beschuldigten von staatlichen Übergriffen zu schützen und von seiner Unschuld auszugehen, durch die Maßnahme der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nicht unterlaufen wird. Das Feststellen der Schuld des Be-

schuldigten beruht allein auf der Wahrheitsermittlung im Verfahren selbst⁵⁶ und bemisst sich nicht an dem Status als Opfer.⁵⁷ Solange die psychosoziale Prozessbegleitung in rechtsstaatlicher Weise, das heißt mit Anhörung aller Beteiligten, insbesondere der Staatsanwaltschaft gem. § 33 Abs. 2 und gemäß der Anwendung des Art. 103 Abs. 1 GG auch der Anhörung des Beschuldigten erfolgt, die Unschuldsvermutung nicht verletzt und entsprechende verfahrensbezogene Bewertungen von Verdachtslagen als unerlässlich für den Strafprozess angesehen werden müssen.⁵⁸

1. Zwischenfazit

Diese exemplarische Übersicht über ausgewählte Opferrechte zeigt, dass die Wahrung der Rechte des Opfers und der Beteiligten häufig in einem Spannungsverhältnis zu verfassungsmäßig verankerten Strafprozessprinzipien stehen. Die bereits skizzierten Konflikte treten insbesondere immer dann auf, wenn nicht nur die Verfahrensführung an sich berührt wird, sondern sich Veränderungen in der Kernstruktur der Beweisaufnahme ergeben. Im Folgenden soll deshalb eben diese Problematik anhand der Vorschrift des § 255a StPO in einer vertieften Analyse exemplarisch untersucht werden im Hinblick auf die Chancen, die die Umsetzung bietet, allerdings auch im Hinblick auf die Grenzen von rechtsstaatlich verankerten Verfahrensprinzipien.

D. VORFÜHRUNG EINER AUFGEZEICHNETEN ZEUGENVERNEHMUNG GEM. § 255A STPO⁵⁹

Wenn es um die Wahrheitsfindung im Strafprozess geht, sind Zeugenaussagen

ein essenzieller Bestandteil des Prozesses. Vor allem im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nehmen die Zeugen meist eine entscheidende Doppelrolle ein: sie werden einerseits in ihrer Rolle als Zeuge vernommen, womit sie als Verkörperung der Beweiswerte dienen und andererseits sind sie in den meisten Fällen gleichzeitig das Opfer der Straftat und mithin einziger Zeuge. So stellt das BMFSFJ⁶⁰ in einer Studie dar, dass 71 % der Frauen, die von körperlicher sexueller Gewalt betroffen waren, als Tatort die eigene Wohnung angaben, sodass es selten bei dieser Art der „heimlichen Delikte“ weitere Zeugen geben kann. Im Folgenden soll eine detailliertere Auseinandersetzung mit der Anwendung des § 255a StPO erfolgen, in dem die Grundkonflikte zwischen Opferschutz und der optimalen und fairen Wahrheitsfindung aufgezeigt werden sollen.

II. Regelungsgehalt und Anwendungsbereich

Die Vorführung einer nach § 58a oder § 247a Abs. 1 S. 4 StPO aufgenommenen Zeugenvernehmung regelt der § 255a StPO. Dieser unterteilt sich in zwei Absätze, wobei § 58a StPO die Ermächtigungsgrundlage für die Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung schafft, während in § 255a StPO die letztendliche Verwendung der Aufnahme im Prozess geregelt ist. In Absatz 1 wird auf die Vorschriften der §§ 251, 252, 253 und 255 StPO verwiesen, wodurch festgelegt wird, dass für die Vorführung der Aufzeichnung dieselben Vorschriften gelten wie für die Verlesung eines Protokolls. Für die weitere Erörterung der oben genannten Zielsetzung und Problematik der Vorschrift in Bezug auf Verfahrensgrundsätze und das Verteidigungsinteresse ist es geboten, Absatz 2 detaillierter zu beleuchten, dessen Voraussetzungen un-

abhängig von Absatz 1 sind.

III. Tatbestandliche Voraussetzungen 1. Persönlicher Anwendungsbereich und formelle Voraussetzungen

Von der Vorschrift des § 255a Abs. 2 StPO erfasst sind zunächst Zeugen unter 18 Jahren sowie solche, die zum Tatzeitpunkt (§ 8 StGB) unter 18 Jahre alt waren, sofern sie Opfer einer der genannten Katalogstraf-taten wurden (§ 255a Abs. 2 S. 2 StPO), wie etwa aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184k StGB), wobei sich der Anwendungsbereich in der Aufzählung dieser Straftaten erschöpft.⁶¹ Hierbei ist es unschädlich, wenn weitere Straftaten i.S.d. 52, 53 StGB hinzukommen. Die „Ersetzung“ der Vernehmung bedeutet in diesem Kontext, dass die Bild-Ton Aufzeichnung wie eine Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung zu behandeln ist.⁶² Eine Solche kann nur entsprechend den Vorgaben der §§ 168e, 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO durchgeführt werden, demnach persönlich durch richterliche Vernehmung, sodass im Umkehrschluss solche von der Polizei und Staatsanwaltschaft ausgeschlossen sind.⁶³ Der befragte Zeuge kann der Vorführung seiner Aussage in der Hauptverhandlung direkt im Anschluss an die Vernehmung gegenüber dem Richter widersprechen, was sich als Ausdruck seines Persönlichkeitsrechtes darstellt.⁶⁴

2. Gelegenheit zur Mitwirkung

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger muss im Wege der Hauptverhandlung gem. § 168e StPO die Mitwirkung an der Erstvernehmung ermöglicht werden, damit diese ihre Fragerechte wahrnehmen können.⁶⁵ Hiermit soll dem in Art. 103 GG, Art. 6 EMRK enthaltene Grundsatz, dass Tatsachen und Beweisergebnisse die Grundlage für gerichtliche Ent-

52 BGH, NStZ 2000, 154 f.; Hegmann, in: BeckOK-StPO, 55. Ed., Stand 1.4.2025, § 102 Rn. 1.

53 Zehetgruber, ZJS 1/2016, 52.

54 BVerfG, NJW 1987, 2427 (2428).

55 BVerfGE 74, 358 (371).

56 Fischer (Fn. 14), Einleitung Rn. 12.

57 So auch Haverkamp, ZPR 2015, 53 (55).

58 BVerfG, NJW 1990, 2741 f.

59 1998 im Rahmen des Zeugenschutzgesetzes (ZSchG) eingeführt, Grundidee entwickelt aus dem „Mainzer Modell“, Rheinland-Pfalz 1995, LG Mainz, NJW 1196, 208 (209).

60 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

61 Krüger, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2023, § 255a Rn. 18 f.

62 BGH, NStZ 2003, 613 (614); Mosbacher, JuS 2023, 131 (133).

63 BT-Drs. 13/4983, S. 8.

64 BT-Drs. 19/14747, S. 26; Kritik dazu: Claus, NStZ 2020, 57 f.

65 BGH, NStZ 2024, 56 (58); Diemer, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 255a Rn. 9.

scheidungen darstellen sollen, zu denen alle Beteiligten Stellung nehmen konnten, realisiert werden.⁶⁶ Fraglich ist, wie dieser Mitwirkungsvorbehalt auszugestalten ist. Eine Ansicht verlangt, dass der Angeklagte bzw. der Verteidiger aktiv und tatsächlich bei der Erstvernehmung mitgewirkt haben müssen.⁶⁷ Die in der Rechtsprechung und herrschenden Literatur vertretene Ansicht lässt die bloße Möglichkeit an der Teilnahme ausreichen, sodass es auf die letztendliche Wahrnehmung der Mitwirkung nicht ankommt und es eine bloße Obliegenheit darstellt.⁶⁸ Diese Ansicht überzeugt im Hinblick auf den Wortlaut des § 255a StPO, bei der von einer Gelegenheit der Mitwirkung von Beteiligten an der Erstvernehmung gesprochen wird und nicht von einer zwingenden Voraussetzung. Es obliegt zudem dem Verteidiger bzw. dem Angeklagten, die Strategie der Verteidigung selbst zu entwickeln und zu entscheiden, welche Rechte zur bestmöglichen Verteidigung wahrgenommen werden.⁶⁹ Hierbei muss allerdings gewährleistet sein, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Zeugenvernehmung einen Verteidiger hat, was entgegen der Auffassung von Teilen in der Literatur⁷⁰ notwendig erscheint.

3. Rechtsfolge

Sind die vorliegenden Tatbestandsmerkmale erfüllt, kann das Gericht in seinem pflichtgemäßen Ermessen bestimmen, ob die Vernehmung des (kindlichen) Opferzeugen in Form einer frührichterlichen Videovernehmung die Aussage in der Hauptverhandlung ersetzen soll. Hierbei muss das Gericht allerdings gem. § 255a Abs. 2 S. 3 StPO bei seiner Entscheidung eine Begründung für die ge-

sonderter Schutzbedürftigkeit des Zeugen erläutern und Gründe für die Ersetzung nennen, unter Abwägung des Interesses des Angeklagten bzw. dessen Verteidiger müssen.⁷¹ Im Lichte der Aufklärungspflicht stellt § 255a Abs. 2 S. 4 StPO eine Ausnahme zu dem vorgesehenen Zeugenschutz dar, der es ermöglicht, eine ergänzende Vernehmung neben der bereits erfolgten Vernehmung zu beantragen.

II. Sinn und Zweck des § 255a Abs. 2 StPO

Der Opferzeuge soll mit der Einführung des § 255a StPO vor einer körperlichen und seelischen Belastung durch vermehrte Vernehmungen innerhalb eines Strafprozesses geschützt werden,⁷² dessen Belastung sich schon weit vor Beginn des eigentlichen Prozesses enorm auf das Opfer auswirken. Indem die Opferzeugen von ihren traumatischen Erfahrungen berichten sollen, durchlaufen sie diesen Prozess nicht nur einmal, sondern müssen an mehreren Stellen des Prozesses vor mehreren Personen den Tathergang immer wieder schildern. Der stetige Druck, den das meist mit Scham behaftete Opfer bereits auf dem Weg bis zur Hauptverhandlung ertragen muss,⁷³ findet seinen Höhepunkt in dem Moment, in dem das Opfer in der Hauptverhandlung, ggf. vor seinem Peiniger und der Öffentlichkeit aussagen muss. Der § 255a StPO adressiert die Schutzbedürftigkeit, insbesondere von kindlichen Opferzeugen und schafft eine Entlastung für diese. Zudem soll diese Prozedur der optimalen Wahrheitsfindung⁷⁴ zugutekommen, indem sich insbesondere die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch die frühe richterliche Videovernehmung für diese deut-

66 Fischer (Fn. 14), Einleitung Rn. 12.

67 OLG München, StV 2000, 352 (353).

68 BGHSt 49, 72 (82); Schmitt, in: Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, § 255a Rn. 8b.

69 Cornelius, NStZ 2008, 244 (246).

70 Diemer (Fn. 65), § 255a Rn. 10; Schmitt (Fn. 68), § 255a Rn. 8a.

71 BGH, JuS 2004, 733 (744); Diemer (Fn. 65), § 255a Rn. 12.

72 OLG Hamburg, NStZ 2005, 654 (655).

73 Dazu eingängig aus der Praxis: Maragos, 09/2006, Z.d. Polizei, Vernehmung traumatisierter Opfer.

74 Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 10. Aufl. 2022, § 3 Rn. 1.

lich angenehmer gestaltet und sie in einer stressfreien Atmosphäre aussagen können. Insbesondere bei kindlichen Zeugen bietet die Videovernehmung den Vorteil, dass sich diese oft unmittelbar nach der Tat bzw. in einem frühen Stadium des Verfahrens noch besser an die Geschehnisse erinnern können, frei von möglichen Suggestionen oder etwaigen Wahrnehmungsstörungen aussagen können und diese Aussage dauerhaft gespeichert vorliegt.⁷⁵

III. Dogmatische Bewertung – Konfliktfelder

Im Hinblick auf die Ziele und die Funktion des § 255a StPO soll im Folgenden die Vereinbarkeit der Vorführung einer aufgezeichneten Videovernehmung des Zeugen mit den Grundsätzen des Strafprozesses, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensgrundsätze und darin verkörperten Beschuldigtenrechte, die die unmittelbare Beweisführung betreffen, erörtert werden.

1. Unmittelbarkeitsgrundsatz

Es fällt in die Kernaufgabe des Gerichts die Wahrheit festzustellen, mithin unmittelbar Beweise anzuführen, die der Aufklärung des Sachverhalts dienen.⁷⁶ Die formelle Unmittelbarkeit besteht darin, dass das Gericht die Beweise selbst wahrnehmen und dass die Tatsachen aus der Quelle selbst schöpfen muss (§ 261 StPO).⁷⁷ Im Hinblick auf die formelle Unmittelbarkeit ergeben sich keine Probleme in Bezug auf den § 255a StPO, da das Abspielen einer Aufnahme ebenso ein eigenständiges Beweismittel darstellt, wie die mündliche Aussage in der Verhandlung, die das Gericht wahrnehmen kann. Fraglich ist allerdings, ob die Auswahl dieses Beweismittels die materielle Unmittelbarkeit einschränken könnte. Diese besagt, dass vorrangig keine

Beweissurrogate, sondern das tatnächste Beweismittel herangezogen werden soll.⁷⁸ Insbesondere der Vorrang des Personalbeweises vor dem reproduzierten Sachbeweis⁷⁹ ist eine gesetzlich normierte Ausprägung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, welcher in den §§ 250 - 256 StPO geregelt ist. Der Gesetzgeber weicht mit der Einführung des § 255a Abs. 2 StPO ebenso wie bei § 251 StPO bewusst vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung ab, was einen Eingriff in die Verteidigungsrechte des Beschuldigten darstellt und mithin nur gerechtfertigt ist, wenn diese verhältnismäßig sind.⁸⁰ Es gilt, das gesamte Verhalten des Zeugen, sei es verbal oder nonverbal, zu analysieren und zu bewerten. Im Gegensatz zu der Verlesung einer Urkunde oder eines Vernehmungsprotokolls ermöglicht es die aufgezeichnete Videovernehmung allerdings, die Beweiskraft des Zeugen authentisch zu präsentieren. Die Aussage des Zeugen wird so, wie er sie auch in Präsenz in der Hauptverhandlung getätigt hätte, eingefangen und gespeichert. Aussagepsychologisch wichtige Aspekte⁸¹ wie das Sprechtempo, Zögern, die Ausdrucksweise, das Rotwerden und das Zittern mit dem Bein, werden aufgezeichnet. Die Umsetzung dieser Ersetzung in der Praxis stellt sich allerdings häufig komplizierter dar. Ein Interview mit einem renommierten Strafverteidiger im Bereich des Sexualstrafrechtes schafft einen Einblick in den Berufsalltag mit eben diesem Beweisinstrument:

„In der Praxis erlebe ich es oft, dass wir bis zu sieben Personen sind, die um einen Laptop zusammensitzen. Ich (Verteidiger), die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und der Richter, vor einem kleinen Laptop: Hierbei schauen wir uns meist über vier Stunden lang eine schlecht aufgezeichnete

75 Positiv feststellend: StrV Grunst, Interview v. 23.5.2025 (geführt von der Verfasserin).

76 Cornelius, NStZ 2008, 244 (245).

77 Fischer (Fn. 14), Einleitung Rn. 20.

78 BGHSt 29, 109 (110); Roxin/Schünemann (Fn. 45), § 46 Rn. 3.

79 Barte (Fn. 61), § 261 Rn. 3.

80 Kubiciel, in: LR-StPO, 27. Aufl. 2024, Einleitung Rn. 63 f.

81 BGH, NStZ 2024, 507 (508).

*Videovernehmung an, auf dessen Grundlage ich meine Verteidigungsstrategie anpassen muss.*⁸²

Diese Art und Weise der Handhabung zeigt die große Diskrepanz zwischen opferschützenden Maßnahmen und dem letztendlichen Ausführen und Befolgen dieser Normierung sowie dessen Konsequenzen in der Praxis.

Bei Betrachtung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes selbst lässt sich allerdings feststellen, dass in Bezug auf den Wahrheitsgehalt der Aussage keine Nachteile entstehen, man diese Prozedur sogar als vorteilhaft bezeichnen kann, wenn es um die Bewertung des Aussageverhaltens des Zeugen geht. Besonders hervorgehoben werden muss unter diesem Aspekt, dass die Videovernehmung insbesondere bei der Vernehmung von Kindern gerade den Sinn und Zweck des Unmittelbarkeitsgrundsatzes besonders stärken kann. Im Hinblick auf das Erinnerungsvermögen und die Stress- und Bewältigungsfähigkeit eines Kindes mit traumatischen Erlebnissen kann aufgrund der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen ein stabiles Bild der Aussage eingefangen werden, was bei Kindern oft schon nach kurzer Zeit nicht erneut in dieser Weise zu erwarten ist und man die Gefahr der Suggestion mithin vermeiden kann.⁸³ Zwar regelt der § 58a StPO die Zulässigkeit einer aufgezeichneten Videovernehmung, über das „Wie“ dieser Prozedur lässt sich allerdings keine Regelung finden, was allerdings im Hinblick auf die Ersetzung in der Hauptverhandlung von entscheidender Bedeutung sein kann. Betrachtet man oben genannte Kriterien zur Bewertung der aufgezeichneten Zeugenvernehmung in Bezug auf Mimik, Gestik etc. stellen eine schlechte Kameraqualität, nicht genügend Winkeln bei der Aufnahme oder eine zu nahe oder unzureichende Entfernung des

Zeugen von der Kamera Hürden für die Verteidigung dar.⁸⁴ Ebenso sollte nicht nur der vernommene Zeuge gefilmt werden, sondern alle anwesenden Personen im Vernehmungszimmer ebenfalls, um eine möglichst hohe Transparenz zu schaffen. Unter Beachtung eben genannter und zu ergänzender Kriterien ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Beweis-anordnung – neben der omnipräsenten opferschützenden Funktion in Bezug auf Retraumatisierung – die Aussagebereitschaft und Sicherheit des Opferzeugen während der Aussage zu stärken, was mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz in Bezug auf den Sinn und Zweck der Maxime vereinbar ist.

2. Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Grundsatz der Mündlichkeit als Ausprägung der freien richterlichen Beweiswürdigung beruht auf der Prämisse, dass alle Beiträge und Aussagen bezüglich des Tatgeschehens in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten und in aller Öffentlichkeit erfolgen sollen.⁸⁵ Es könnte folglich der Anschein erweckt werden, dass die Vorführung einer aufgezeichneten Videovernehmung gegen eben diesen Grundsatz verstößt, da der Zeuge mangels Anwesenheit nicht mündlich aussagen kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nur derjenige Vortrag, der als gesprochenes Wort Teil des Prozessstoffes wird, auch verwertet und bei der Urteilsbegründung mit berücksichtigt werden darf.⁸⁶ Diese Wahrnehmung erschöpft sich allerdings in der akustischen Wahrnehmung. Das Vorspielen einer aufgezeichneten Videovernehmung erfolgt in Bild und Ton, sodass dem Grundsatz der Mündlichkeit genüge getan wird. Auch im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz schränkt der § 255a StPO die Wahrung dessen nicht ein, wobei außer in den Fällen der §§ 171b,

172 Nr. 1a S. 4 GVG die Aufzeichnung auch im Raum der Öffentlichkeit vorgeführt werden kann.⁸⁷

3. Fair-Trial Prinzip

Das wohl größte Spannungsfeld ergibt sich in der Betrachtung des § 255a StPO in Bezug auf das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren (fair-trial Prinzip), welches sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG als auch aus Art. 6 EMRK abgeleitet wird.⁸⁸ Insbesondere vor dem Hintergrund der bestmöglichen Verteidigung ergeben sich gleich mehrere Problemfelder. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass die Ersetzung der richterlichen Vernehmung eines Zeugen die in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK verankerten Konfrontations- und Fragerechte des Beschuldigten einschränkt.⁸⁹ Ziel des Verteidigers und der Ausübung dieser Rechte ist es, Ungereimtheiten in der Zeugenaussage zu finden, diese kritisch zu hinterfragen, situativ entstehende Fragen direkt an den Belastungszeugen stellen zu können und mithin die bestmögliche Verteidigung für den Beschuldigten zu ermöglichen.⁹⁰ An dieser Möglichkeit fehlt es mangels persönlicher Anwesenheit des Opfer- und Belastungszeugen. Bei genauer Betrachtung des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK lässt sich feststellen, dass keine Notwendigkeit dessen besteht, dass das vom Verteidiger ausgeübte Frage- und Konfrontationsrecht erst in der Hauptverhandlung stattfinden kann bzw. muss, sodass sich erneut die Frage der Mitwirkung des Beschuldigten und dessen Verteidiger an dem ganzen Prozess um die frühzeitige Videovernehmung

durch einen Richter stellt. Essenziell ist es, dass der Angeklagte und dessen Verteidiger die Möglichkeit hatten, sich zu einem beliebigen Zeitpunkt im Verfahren, ein Bild des Zeugen verschaffen und dessen Glaubwürdigkeit durch Konfrontation in Frage stellen zu können.⁹¹ Voraussetzung hierfür sollte allerdings sein, dass die mögliche Befragung auch effektiv sein muss⁹² da die Aussage durch das fehlende kontradiktorische Verhör (§ 69 Abs. 2 StPO) nur beschränkt vervollständig und analysiert werden kann.⁹³ Es fehlt für die Entscheidung des Gerichtes an dem entscheidenden Punkt: die Aussagekonstanz des Zeugen festzustellen.⁹⁴ Der Verteidiger muss also frühzeitig beigeordnet worden sein, sodass er ausreichend Zeit hat, sich auf die richterliche Videovernehmung vorzubereiten. Des Weiteren sollte dem Verteidiger möglichst früh Akteneinsicht gewährt werden, da er zu Beginn der frühen Vernehmung zur Wahrung der Fragerechte ebenso behandelt werden sollte, als wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und die Hauptverhandlung begonnen hat. Dem Verteidiger soll durch die Akteneinsicht kein Recht auf absolutes Wissen gegeben werden, sondern soll der Vorbereitung der eigenen aktiven Rolle dienen, was essenziell für eine effektive Verteidigung ist.⁹⁵ Wirft man einen Blick in die Praxis⁹⁶ lässt sich erneut feststellen, dass es Schwierigkeiten bei der gesetzlichen Umsetzung und der Beteiligung an der Mitwirkung der Vernehmung in Bezug auf den Grundsatz des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit gibt. So darf der Verteidiger zwar einen Fragenkatalog abgeben oder wird i.d.R. in einem anderen

82 Interview, StrV. Grunst v. 23.5.2025.

83 Mosbacher, NStZ 2024, 271 (272).

84 StV. Grunst, Interview v. 23.5.2025.

85 Tiemann (Fn. 65), § 261 Rn. 1.

86 Vgl. § 261 StPO.

87 Beulke, ZStW 113 (2001), Heft 4, 709 (711).

88 BVerfG, NJW 1992, 2956 (2956); Fischer (Fn. 14), Einleitung Rn. 111.

89 Meye, in: SK-StPO, Bd. X, 5. Aufl. 2017, Art. 6 EMRK Rn. 476 f.

90 Grabenwarter/Pabel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kap.14 Rn. 157;

Beulke, in: FS Rieß, 2002, S. 3 (12 f.).

91 Schmitt, in: FS Rissing-van Saan, 2011, S. 617, 617 f.; Satzger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier StPO, 6. Aufl. 2025, Art. 6 EMRK Rn. 59.

92 So auch Gollwitzer, in: LR-StPO, Bd. 12, 27. Aufl. 2024, Art. 6 EMRK (Art. 14 IPBPR), Rn. 221.

93 BGHSt 46, 93 Rn. 66.

94 BGH, StV 2019, 519 (520); ebenso für den Verteidiger von Bedeutung: StV. Grunst, Interview v. 23.5.2025.

95 Gaede, in: MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. 2023, Art. 6 EMRK Rn. 161.

96 Erfahrungsbericht des StV. Grunst, Interview v. 25.5.2025.

Raum sitzen und die Videovernehmung mit ansehen können und seine Fragen per Chatnachricht oder Audioübertragung an den Richter stellen können, allerdings führt immer noch der Richter die Vernehmung und entscheidet, wann und in welcher Reihenfolge die Fragen gestellt werden und auch ob diese Fragen zu diesem Zeitpunkt überhaupt gestellt werden. Dies vermag insbesondere im Hinblick auf sehr junge Opfer angebracht sein, da die ausgewählten Richter auf diese Situation spezialisiert sind und neben der Qualifizierung auch das entsprechende Feingefühl haben.⁹⁷

II. Zwischenfazit - § 255a StPO

Es lässt sich festhalten, dass durch die Einführung des § 255a StPO ein großer und wichtiger Schritt in Richtung Opferschutz getätigt wurde. Im Hinblick auf die starken Einschränkungen durch die fehlende Anwesenheit des Opferzeugen in der Hauptverhandlung, technischen Herausforderungen bei der Umsetzung und dem Ablauf der Videovernehmung sowie der Mitwirkung der Verteidigung ergibt sich allerdings ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Insbesondere der Aspekt der Qualität und Möglichkeiten der Auswertung der Aufzeichnung stellen einen essenziellen Bestandteil bei der Bewertung der Unmittelbarkeit dar⁹⁸ und ist auch hier von entscheidender Bedeutung. Bei der Aussage eines kindlichen Zeugen ist eine frührichterliche Videovernehmung bereits jetzt fester Bestandteil des Sexualstraftatprozesses, was zu befürworten ist. Eine generelle Gleichbehandlung von Erwachsenen mit Kindern kann allerdings zu einer Überdehnung des Opferschutzgedankens führen.⁹⁹ Bei der Ermessensentscheidung des Gerichts sollten in einem

Abwägungsprozess bestimmte Umstände in ihre Bewertung mit einfließen,¹⁰⁰ wie das Alter, die individuellen Betroffenheit und Verfasstheit des Opfers sowie weitere Begleitumstände, die es insbesondere dem erwachsenen Opfer psychisch erschweren würden, die Zeugenaussage in Präsenz ausführen zu müssen.¹⁰¹ Die Schwere des Delikts und die Notwendigkeit und Relevanz in der Aussage könnten weitere Anhaltspunkte darstellen, die in die Beurteilung der Anordnungsentscheidung ausschlaggebend sein sollten.¹⁰²

E. ZUSAMMENFASSUNG UND STELLUNGNAHME

Wenn man Opferrechte im (Sexual)- Strafprozess aufrechterhalten und stärken will, lässt sich eine starke Stellung und auch eine Behandlung des Opfers, welches sich als dieses dem Gericht gegenüber präsentiert, nicht vermeiden.¹⁰³ Während dem Beschuldigten im Rahmen eines Strafprozesses fundamentale Verteidigungsrechte zustehen, die Ausdruck des Rechtsstaatlichkeitsprinzips sind, bedurfte es für die Sichtbarkeit des Opfers – ohne das es den Beschuldigten nicht gebe – mehr als nur eine Reform. Die Rolle des Opferzeugen im Sexualstraftatprozess unterscheidet sich aufgrund der besonderen Zweikampfsituation mit dem Beschuldigten von anderen Zeugen enorm in dessen Schutzbedürftigkeit. Das Opfer selbst, welches bislang als bloßes Beweismittel angesehen wurde, galt und gilt es zu stärken und eine neue Rollenverteilung vorzunehmen: Dem Opfer die Rolle als aktiven Darsteller in seinem Theaterstück – was das eigene Leben darstellt – zu geben; weg, von dem bloßen Statisten und von der Randfigur im Schatten. Ohne dabei den Sinn und Zweck des Strafverfahrens zu unterlaufen

⁹⁷ Ob dieses Vorgehen auch auf Zeugen über 18 Jahre angewandt werden sollte, erscheint sicherlich an anderer Stelle klärungsbedürftig.

⁹⁸ Siehe D. III. 1. a.E.

⁹⁹ Interview, StrV. *Grunst* v. 23.5.2025.

¹⁰⁰ *Riebel* (Fn. 44), S. 298.

¹⁰¹ *Krüger* (Fn. 61), § 255a Rn. 35.

¹⁰² *Kanz*, MSchr. für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 4, 08/2017, 239 (240); *Mosbacher*, NStZ 2024, 263 (264).

¹⁰³ So auch: *Kett-Straub*, ZIS 6/2017, 341 f.

oder dem Beschuldigten – um dessen Freiheit es in aller Regel geht – das Rampenlicht stehlen zu wollen, gilt es, das Opfer und dessen Bedürfnisse bei dem Vorwurf einer Sexualstraftat anzuerkennen, ihm als vollwertigem Verfahrensbeteiligten gegenüberzutreten und der emotionalen Aufladung eines solchen Prozesses mit rechtlichen Mechanismen entgegenzuwirken. Es muss nicht jeder Gewinn an einer stärkeren Rechtstellung auf der einen Seite in jedem Fall zu einem Verlust auf der anderen Seite führen.¹⁰⁴ Vielmehr sollte es als Chance angesehen werden, dass beide Seiten professionell anwaltlich vertreten werden und durch verschiedene Mechanismen eine psychische Entlastung des Opferzeugen ermöglicht wird, wodurch nachhaltig der Sexualstraftatprozess in seiner Effektivität und auch in seiner Würdigung aller Verfahrensbeteiligter nachhaltig verbessert werden kann.

¹⁰⁴ So zutreffend: *Barton*, StraFFO 5/2011, 168 (169).

Aufsatz:

Gemeinsames Erbe der Menschheit oder doch das Recht des Stärkeren? Trumps Pläne über Ressourcenabbau im Pazifik unter der völkerrechtlichen Lupe.

Clara Böhme*

Dieser Artikel basiert auf einer bei Prof. Andreas Zimmermann vorgelegten Schwerpunkt- hausarbeit im Schwerpunktbereich „Internationales Recht“. Die Arbeit wurde mit der Note „gut“ bewertet (15 Punkte). Die Ausführungen wurden für die Zwecke dieses Artikels wesentlich verkürzt.

A. EINLEITUNG

„Kein Thema der Dritten Seerechtskonferenz ist für die Entwicklung des Völkerrechts, des Organisationsrechts der Vereinten Nationen und des Rechts der internationalen Wirtschaftsordnung so wichtig wie das der Rechtsordnung des Meeresgrundes und -untergrundes außerhalb der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt.“¹ Die Verhandlungen um ein Regime des Tiefseebergbaus, das seitdem in Teil XI des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) und dem am 29. Juli 1994 verabschiedeten Übereinkommen zur Durchführung des Teil XI (DÜ) geregelt ist, standen im Licht des ideologischen Grundkonflikts des letzten Jahrhunderts.² Während der Tiefseeboden lange für eine eintönige, tote Fläche gehalten wurde,³ sorgten in den 1960er Jahren Erkenntnisse über die großen Vorkommen an Mineralien und die Aussicht, Manganknollen, die große Mengen an Kobalt, Nickel und

Kupfer enthalten, vom Tiefseeboden abzubauen zu können für wirtschaftliche Hoffnungen.⁴ Dazu mischten sich jedoch große Bedenken, die der maltesische ständige Vertreter bei den Vereinten Nationen (VN), Arvid Pardo, 1967 vor der VN-Generalversammlung formulierte: „Current international law encourages the appropriation of this vast area by those who have the technical competence to exploit it.“⁵ Die Folgen wären dramatisch, denn die wirtschaftlichen Profite würden bei einer Hand voll Nationen liegen, was zu internationalen Spannungen und einer Zerstörung des marinen Umfelds führen würde.⁶ In diesem Sinne sollte der Tiefseeboden und dessen Untergrund außerhalb der Grenzen nationaler Zuständigkeit (im Folgenden „das Gebiet“, vgl. Art. 1 Abs. 1 SRÜ) als gemeinsames Erbe der Menschheit (im Folgenden „common-heritage-Prinzip“) bestimmt und lediglich zum Wohle der gesamten Menschheit

genutzt werden.⁷ Art. 136 SRÜ legt fest: „The Area and its resources are the common heritage of mankind.“

Die USA spielten bei den Verhandlungen des SRÜs eine wichtige Rolle und folgten dabei nicht immer konsequent einer Linie: Richard Nixon, der US-Präsident zu Beginn der Verhandlungen,⁸ war ein Befürworter des common-heritage-Prinzips. Die folgenden Regierungen verhandelten zwar gewisse Kompromisse zu Gunsten privater Akteure, standen der Konvention und dem common-heritage-Prinzip aber grundsätzlich positiv gegenüber. Demgegenüber brach die Reagan-Regierung die Verhandlungen 1981 ab und forderte eine Anpassung des Teil XI nach marktwirtschaftlichen Prinzipien.⁹ Die Bedenken der Reagan-Regierung wurden im DÜ vollständig berücksichtigt, weshalb die USA das DÜ am 29. Juli 1994 unterzeichneten und der damalige US-Präsident Bill Clinton sowohl das DÜ als auch das SRÜ dem US-Senat im Oktober 1994 zur Ratifizierung vorlegte.¹⁰ Seitdem wurde das SRÜ von 171 Staaten und der Europäischen Union (EU) ratifiziert.¹¹ Die Ratifikation durch die USA ist jedoch immer wieder an der Zustimmung im US-Senat gescheitert.¹²

Am 24.04.2025 erließ der derzeitige US-Präsident Donald Trump eine Executive Order (EO) mit dem Titel „Unleashing America’s Offshore Critical Minerals

and Resources“. In dieser weist er die „National Oceanic and Atmospheric Administration“ (NOAA) an, zukünftig im beschleunigten Verfahren Lizenzen an amerikanische Unternehmen zu verteilen, die im „Gebiet“ Mineralien vom Meeresboden abbauen sollen. Als gesetzliche Grundlage dient dabei der ursprünglich vorläufig erlassene „Deep Seabed Hard Mineral Resources Act“ (DSHMRA) von 1980. Hintergrund seien die sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interessen der USA, die gerade im Verhältnis zu China wettbewerbsfähig bleiben müssten (vgl. Sec. 1 EO).

Große Teile der internationalen Gemeinschaft reagierten empört auf die Ankündigung.¹³ Trotz mangelnder Ratifikation des SRÜs durch die USA verstießen sie damit gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen.¹⁴ Zum einen unterlägen sie als Unterzeichnerin des DÜs dem Frustrationsverbot. Zum anderen würde ein solches Vorhaben gegen den zu Gewohnheitsrecht erstarkten Teil XI bzw. das common-heritage-Prinzip verstoßen.

Dieser Artikel geht der Frage nach, ob eine Ausbeutung der Rohstoffe des Tiefseebodens im „Gebiet“ durch die USA ohne Genehmigung der Internationalen Meeresbodenbehörde (IMB) völkerrechtlich zulässig wäre. Hierbei werden sowohl ein möglicher Verstoß gegen das Frustrations-

⁷ UN Doc. A/C.1/PV.1515, S. 2.

⁸ Nixon, Statement About United States Oceans Policy, in: Public Papers of the Presidents 1970, S. 454 ff. (455); Koskenniemi/Lehto, Nord. J. Int. Law 1996, 533 (537).

⁹ Vgl. Reagan, Statement on United States Actions Concerning the Conference on the Law of the Sea, 9. Juli 1982, www.reaganlibrary.gov/archives/speech/statement-united-states-actions-concerning-conference-law-sea (zuletzt abgerufen am 12.10.2025); Goldie, Sycr. J. Int. Law and Com. 1983, 69 (71).

¹⁰ The White House, Letter of Transmittal, 7. Oktober 1994, www.foreign.senate.gov/imo/media/doc/treaty_103-39.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2025), S. III.

¹¹ United Nations Treaty Collection, United Nations Convention on the Law of the Sea, treaties.un.org/Pages/View-DetailsIII.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=XXI-6&chapter=21&Temp=mtmsg3&clang=_en#1 (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

¹² 119th Congress, A resolution calling upon the Senate to give its advice and consent to the ratification of the United Nations Convention on the Law of the Sea, 22. Juli 2025, www.congress.gov/bill/119th-congress/senate-resolution/331/text (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

¹³ Vgl. Tsioumanis/Akanke/Ovalle, Summary of the 1st Part of the 30th Annual Session of the International Seabed Authority (First Part): 17-28 March 2025 (ENB, 13.10.2025), enb.iisd.org/sites/default/files/2025-03/enb25257e.pdf (zuletzt abgerufen am 13.10.2025), S. 22.

¹⁴ Tsioumanis/Akanke/Ovalle (Fn. 13), S. 22; Bearak, China Says Trump’s Order on Seabed Mining Violates International Law, The New York Times v. 25.4.2025.

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und absolvierte im Wintersemester den Schwerpunktbereich internationales Recht.

¹ Vitzthum, ZaöRV 1978, 745.

² Vgl. Goldie, International Lawyer 1981, 293 (297); Koskenniemi/Lehto, Nord. J. Int. Law 1996, 533 (541 ff.).

³ Mero, The mineral resources of the sea, 1965, S. 103.

⁴ Vgl. Koskenniemi/Lehto, Nord. J. Int. Law 1996, 533 (536).

⁵ UN Doc. A/C.1/PV.1515, S. 12.

⁶ UN Doc. A/C.1/PV.1515, S. 12 f.

verbot als auch gegen Völkergewohnheitsrecht diskutiert. Dabei wird der Fokus auf die gewohnheitsrechtliche Geltung des common-heritage-Prinzips gelegt und untersucht, ob sich daraus auch ein Verbot unilateralen Tiefseebergbaus ergibt. Abschließend wird gefragt, ob die USA Persistent Objector zum common-heritage-Prinzip sein können.

B. VERSTOSS DER USA GEGEN DAS FRUSTRATIONSVERBOT

In Reaktion auf die Pläne der Trump-Regierung, unilateralen Tiefseebergbau im „Gebiet“ voranzutreiben, wurde betont, dass die USA durch die Unterzeichnung des DÜs 1994 vorvertraglichen Pflichten unterlägen, gegen die sie durch solche Aktionen verstoßen würden.¹⁵ Durch das Frustrationsverbot, das gewohnheitsrechtlich anerkannt und in Art. 18 lit. a) WVK normiert ist,¹⁶ ist ein Unterzeichnerstaat verpflichtet, „sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung den Vertrag unterzeichnet (...) solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden.“ Die Argumentation, die EO sei als konkludentes „unsigned“¹⁷ einzuordnen, ist nicht überzeugend.¹⁸ Zwar stellt das Frustrationsverbot grundsätzlich keine formalen Anforderungen an eine entsprechende Erklärung,¹⁹ eine Aus-

legung in diesem Sinne hätte jedoch zur Folge, dass das Frustrationsverbot völlig leerlaufen würde. Denn jeder mögliche Verstoß gegen die Norm hätte gleichzeitig den Effekt, an dieselbe nicht mehr gebunden zu sein. Darüber hinaus ist der DSHMRA, der als Rechtsgrundlage der EO herangezogen wird, gerade als „vorläufige“ Gesetzgebung bestimmt. Ein Verstoß gegen das Frustrationsverbot ist daher nicht von vorneherein ausgeschlossen, sondern hängt davon ab, ob unilateraler Tiefseebergbau durch die USA Ziel und Zweck des DÜs vereiteln würde.²⁰

I. Bestimmung von Ziel und Zweck des Durchführungsübereinkommens

Aufschluss über Ziel und Zweck eines Vertrags, also die Gründe, weshalb ein Vertrag geschlossen wurde und die Ergebnisse, die dadurch erzielt werden sollen, können der Titel, die Präambel, die Zielbestimmungen und der Kontext der Vertragsverhandlungen geben.²¹ Bei umfassender Betrachtung des DÜs ergeben sich hierbei unterschiedliche Ergebnisse. Auf der einen Seite stellt der Titel des DÜs die Implementierung von Teil XI SRÜ in den Vordergrund. In der Präambel wird dabei sowohl das common-heritage-Prinzip als auch die Anpassung des Systems an marktwirtschaftliche Prinzipien betont. Art. 2 Nr. 1 S. 1 DÜ bestimmt Teil XI und das DÜ als einheitliches Regelungsregime. Auf der anderen Seite ergibt sich

jedoch aus der Präambel sowie aus den Umständen der Vertragsverhandlungen²² die Bedeutung des DÜs für das gesamte SRÜ. Das DÜ entstand im Kontext eines Konflikts um die Regeln des Tiefseebergbaus, an dem die Ratifikation des gesamten SRÜs durch die Industriestaaten zu scheitern drohte.²³ Entsprechend heißt es in der Präambel: „wishing to facilitate universal participation in the Convention“.²⁴ Hier zeigt sich exemplarisch, dass es kaum möglich ist, bei komplexen Abkommen ein einziges, allen Vertragsbestimmungen inhärentes und übergeordnetes Vertragsziel zu bestimmen.²⁵ Dieses wäre so abstrakt – z.B. „die Kodifizierung des Seerechts“ – dass jegliche Bestimmungen, die an Ziel und Zweck des Vertrags anknüpfen, ausgehöhlt werden würden.

Es stellt sich daher die Frage, ob das Frustrationsverbot auf komplexe Abkommen, die mehrere Regelungsbereiche betreffen, Anwendung finden kann.²⁶ Der Wortlaut des Art. 18 WVK²⁷ nennt „object and purpose“ im Singular. Geprägt waren die ersten Kodifizierungen eines völkerrechtlichen Frustrationsverbots zudem von zivilrechtlichen Ideen und der Vorstellung eines konkreten Objekts, das bspw. im Vorfeld der Ratifikation zerstört werden könnte.²⁸ Im Rahmen der Verhandlungen um Art. 18 WVK finden sich jedoch Äußerungen, die auf eine flexiblere Auslegung

hindeuten.²⁹ Das Frustrationsverbot schützt außerdem das legitim durch die Unterzeichnung entstandene Vertrauen der Vertragsstaaten auf Vertragserfüllung.³⁰ Es ist nicht ersichtlich, weshalb nicht auch bezüglich eines Teilzwecks – solange dieser einen gewissen für den Vertrag wesentlichen und übergeordneten Charakter hat – schutzwürdiges Vertrauen bestehen kann. Die Errichtung eines einheitlichen Regelungsregimes zum Tiefseebergbau ist zudem ein besonders zentrales Ziel des DÜs (s.o.).

II. Verstoß gegen das völkerrechtliche Frustrationsverbot – Bedeutung der Nicht-Anerkennungsregel

Unilateraler Tiefseebergbau ohne Genehmigung der IMB würde einen klaren Verstoß gegen die Bestimmungen des Tiefseebergbauregimes darstellen.³¹ Inwiefern hierin auch ein Verstoß gegen das Frustrationsverbot läge, hängt davon ab, ob die Vertragsausübung bei Inkrafttreten für die anderen Vertragsparteien oder den Unterzeichnerstaat selbst unmöglich oder sinnlos werden würde.³² Hier ist anzumerken, dass Teil XI über einen Absicherungsmechanismus verfügt.³³ Gem. Art. 137 Abs. 3 S. 2 SRÜ darf keine Beanspruchung von Rechten über Ressourcen oder Mineralien anerkannt werden, die außerhalb des Regelungssystems des Teil XI erlangt

15 Vgl. *Lathrop*, „The Latest Trump Threat to International Law: Unilaterally Mining the Area“ (EJIL: Talk!, 6.5.2025), www.ejiltalk.org/the-latest-trump-threat-to-international-law-unilaterally-mining-the-area/ (zuletzt abgerufen am 10.10.2025); *Trevisanut*, „Expert Opinion: An International Law Appraisal of the Executive Order „Unleashing America’s Offshore Critical Minerals and Resources“ (Greenpeace, 25.6.2025), www.greenpeace.org/static/planet4-international-stateless/2025/07/23f80a18-expert-opinion-prof.-dr.-trevisanut-final.pdf (zuletzt abgerufen am 13.10.2025), S. 2.

16 *Dörr*, in: *Dörr/Schmalenbach*, VCLT, 2. Aufl. 2018, Art. 18 Rn. 5; *Rydberg*, The Duty to Safeguard the Object and Purpose of Pending Treaties: A Closer Examination of Article 18 VCLT, 2023, S. 31 f.; die USA sind keine Vertragspartei der WVK, vgl. United Nations Treaty Collection, Vienna Convention on the Law of the Treaties, treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=XXIII-1&chapter=23&Temp=mtmsg3&clang=_en (zuletzt abgerufen am 13.10.2025).

17 Zu Begriff und Praxis des „unsigneds“ siehe z.B. *Swaine*, Stan. L. Rev. 2003, 2061.

18 Vgl. *Kraska*, Int. Law Stud. 2025, 499 (507).

19 *Dörr* (Fn. 16), Art. 18 Rn. 21.

20 Ebenso wenig überzeugt die Argumentation, die Unterzeichnung des DÜs hätte aufgrund der engen Verbindung zum SRÜ keine eigenständige Bedeutung, so aber *Kraska*, Int. Law Stud. 2025, 499 (507).

21 *Dörr* (Fn. 16), Art. 18 Rn. 32; *Rydberg* (Fn. 16), S. 36, 40.

22 Vgl. Art. 32 WVK.

23 *Dingwall*, in: Banet, The Law of the Seabed: Access, Uses and Protection of Seabed Resources, 2020, S. 139 (144); *Koskenniemi/Lehto*, Nord. J. Int. Law 1996, 533 (547).

24 Vgl. Art. 31 Abs. 1, 2 WVK.

25 Vgl. auch „the purposes and objects“ in: Case concerning rights of nationals of the United States of America in Morocco (France v. United States of America), Judgement, ICJ Rep. 1952, S. 176, 196.

26 Vgl. *Klabbers*, in: Myjer, Issues of Arms Control Law and the Chemical Weapons Convention: Obligations Inter Se and Supervisory Mechanisms, Bd. 21, 2001, S. 11 (21, 26); *Dörr* (Fn. 16), Art. 18 Rn. 33; *Rydberg* (Fn. 16), S. 51.

27 Da das gewohnheitsrechtliche Frustrationsverbot aus der vertraglichen Bestimmung des Art. 18 WVK entstanden ist, wird im Folgenden auch auf die Entstehung der vertraglichen Norm zurückgegriffen.

28 Harvard Draft Convention of the Law of Treaties, Commentary to Article 9, AJIL 1935, 778 (781 f.).

29 UN Doc. A/CN.4/101, S. 113.

30 *Dörr* (Fn. 16), Art. 18 Rn. 2.

31 Siehe dazu Art. 137 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1, Art. 153 SRÜ i.V.m. Sec. 1 Nr. 1 Annex des DÜ; zu beachten für die Zurechnung der Handlungen privater Akteure Art. 139 Abs. 1 SRÜ.

32 Maßstab und Bedeutung von „defeat“ sind strittig, vgl. *Dörr* (Fn. 16), Art. 18 Rn. 35; *Rydberg* (Fn. 16), S. 58.

33 *Vöneky/Höfelmeier*, in: Proelss/Maggio/Blitza/Daum, UNCLOS, 2017, Art. 137 Rn. 11; vgl. auch *Fisher/Robb*, „Untouchable metals: How the obligations of UNCLOS States Parties limit the commercial viability of unilateral deep sea mining“ (EJIL: Talk!, 23.6.2025), www.ejiltalk.org/untouchable-metals-how-the-obligations-of-unclos-states-parties-limit-the-commercial-viability-of-unilateral-deep-sea-mining/ (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

wurden.³⁴ Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht nur die Frage, wie wirtschaftlich erfolgreich unilateraler Tiefseebergbau durch die USA tatsächlich wäre, es tut sich auch ein gewisser Widerspruch auf. Denn die Norm zeigt zum einen die besondere Bedeutung des Verbots unilateralen Abbaus für das Abkommen, gleichzeitig ist fraglich, ob die weitere Vertragsausübung für die restlichen Vertragsstaaten tatsächlich unmöglich oder sinnlos wird, wenn das Abkommen gegen ebenjenes Verstoß gerade Vorkehrungen trifft. Nichtsdestotrotz hängt die Bestimmung des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit, was die Parteien für sich anerkennen und worauf sie als allgemeinen Status hinwirken,³⁵ gerade von universeller Anerkennung ab.³⁶ Die Nicht-Anerkennungsregel könnte weitreichenden unilateralen Tiefseebergbau unwirtschaftlich und damit unwahrscheinlicher machen.³⁷ Sollten die USA sich dennoch dafür entscheiden, hätte dieser trotzdem das Potenzial, die Möglichkeit der Errichtung eines einheitlichen Regelungsregimes auf Basis des common-heritage-Prinzips durch die Vertragsstaaten zu vereiteln. Diese Schwelle wäre wahrscheinlich jedoch erst bei Ressourcenabbau in hohem Maße erreicht.

C. DAS TIEFSEEBERGBAUREGIME DES TEIL XI SRÜ ALS VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

Unilateraler Tiefseebergbau durch die USA wäre weitergehend völkerrechtswidrig, wenn die entscheidenden Bestimmungen des Teil XI Völkergewohnheitsrecht darstellen. Voraussetzung hierfür sind eine ausreichende Staatenpraxis, die durch eine allgemeine Rechtsüberzeugung (*opinio juris*) getragen wird.³⁸ Vertragliche Normen können Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln, wenn sie bereits bestehendes Gewohnheitsrecht kodifizieren, zur Entwicklung einer gewohnheitsrechtlichen Norm beitragen, die sich bereits bei Vertragsschluss entwickelt oder die Entstehung einer neuen Norm herbeiführen.³⁹ In einigen Teilen des SRÜs wurde bereits bei den Vertragsverhandlungen bestehendes Gewohnheitsrecht kodifiziert.⁴⁰ Teil XI stellte jedoch eine neu entwickelte Materie dar.⁴¹ Die einzelnen Bestimmungen des Teil XI müssen demnach auf ihre gewohnheitsrechtliche Geltung überprüft werden. Die Feststellung könnte sich dahingehend als problematisch darstellen, als dass bis heute kein kommerzieller Tiefseebergbau stattgefunden hat.⁴² Es ist also fraglich, ob es verwertbare Staatenpraxis gibt, die über die gewohnheitsrechtliche Geltung

Auskunft geben kann. Diese kann grundsätzlich auch in einem Unterlassen liegen.⁴³ Die weitreichende Ratifizierung – und damit weitreichende Akzeptanz der geregelten Normen – des SRÜs könnte darüber hinaus zu einem Paradoxon führen, denn grundsätzlich kann von dem Verhalten von Vertragsstaaten nur schwer auf eine gewohnheitsrechtliche Norm geschlossen werden.⁴⁴ Allerdings schreibt die International Law Commission (ILC) richtigerweise: „the attitude of States not party to a widely ratified treaty, (...) will also be of relevance.“⁴⁵ Ausschlaggebend ist allerdings, dass bei den Vertragsstaaten *opinio juris* bezüglich der völkergewohnheitsrechtlichen Norm vorliegt.

I. Art. 136 SRÜ: Das „Gebiet“ als gemeinsames Erbe der Menschheit

Zur Begründung eines Verbots unilateralen Tiefseebergbaus wird vielfach auf das in Art. 136 SRÜ festgelegte common-heritage-Prinzip verwiesen.⁴⁶ Die genaue Bedeutung des Prinzips und der Umfang der daraus resultierenden Pflichten sind nicht einheitlich definiert, sondern ergeben sich aus den Elementen, die als konstituierend angenommen werden.⁴⁷ Vorliegend kommt es dabei insbesondere auf die folgenden, auch in den Art. 137 ff. SRÜ kodifizierten Aspekte an: die Übertragung der Rechte an den betreffenden Ressourcen auf die

gesamte Menschheit; die gerechte Verteilung des Nutzens aus der Ausbeutung der Ressourcen mit besonderem Fokus auf die Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie die Verwaltung in einem internationalen Regelungssystem.⁴⁸ Um einen völkerrechtlichen Verstoß der USA gegen Völkergewohnheitsrecht zu begründen, müsste sich demnach nicht nur der Status des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit zu Völkergewohnheitsrecht entwickelt haben, sondern auch im entsprechenden Umfang.

Unklar ist ob und falls ja in welchem Zeitpunkt das common-heritage-Prinzip als Status des „Gebiets“ zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt ist. Für ein Erstarken schon während der Verhandlungen werden regelmäßig die Moratoriums-Resolution von 1969 und die Meeresbodenprinzipienklärung von 1970 angeführt, die den Status des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit festlegten.⁴⁹ Zwar sind Resolutionen rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen,⁵⁰ sie können unter bestimmten Umständen allerdings *opinio juris* wiedergeben oder zur Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht beitragen.⁵¹ Gegen die Bedeutung der Resolutionen spricht jedoch, dass insbesondere – aber nicht ausschließlich – Industriestaaten entweder gegen sie stimmten oder im Nachgang deren nicht-verbindlichen

34 *Vöneky/Höfelmeier* (Fn. 33), Art. 137 Rn. 11: Staaten dürfen demnach keine Handlungen vornehmen, die explizit oder implizit die Anerkennung der erworbenen Ansprüche oder Rechte als rechtmäßig beinhalten.

35 Während der Verhandlungen wurde die Bedeutung der *pacta-tertiis-nec-nocent-nec-prosunt*-Regel teilweise in Frage gestellt. Zu den Vorstößen einzelner Staaten, einen für alle Staaten verbindlichen Vertrag zu schaffen siehe ausführlich *Brown*, *Sea-Bed Energy and Minerals: The International Legal Regime*, Bd. 2, 2001, S. 57 ff.

36 Vgl. *Vöneky/Höfelmeier* (Fn. 33), Art. 139 Rn. 10.

37 Dafür, dass von der Nicht-Anerkennungsregel auch privatwirtschaftliche Akteure umfasst sind, spricht der offene Wortlaut des Art. 137 Abs. 3 S. 2 SRÜ sowie Art. 139 Abs. 1 SRÜ, der sich auf alle Bestimmungen des Teil XI bezieht. Zum genauen Umfang der Nicht-Anerkennungsregel siehe v.a. *Fisher/Robb* (Fn. 33).

38 Vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. b) IGH-Statut; UN Doc. A/CN.4/SER.A/2018/Add.1 (Part 2), Conclusion 3 Nr. 2, S. 94 f.; North Sea Continental Shelf (Federal Republic of Germany v. Denmark), Judgement, ICJ Rep. 1969, S. 3, Rn. 75, 77; Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, ICJ Rep. 1986, S. 14, Rn. 184, 202, 207.

39 UN Doc. A/RES/73/203, Conclusion 11, S. 4; North Sea Continental Shelf (Federal Republic of Germany v. Denmark), Judgement, ICJ Rep. 1969, S. 42, Rn. 70 ff.

40 Vgl. *Starr*, *Der Meeresboden: Haftungsregime des Tiefseebergbaus*, 2016, S. 115.

41 Vgl. *Koskenniemi/Lehto*, Nord. J. Int. Law 1996, 533 (536 ff.); *Starr* (Fn. 40), S. 116.

42 *Douglas KC/Heather-Latu/Fisher*, „In the Matter of a Proposed Moratorium or Precautionary Pause on Deep-Sea Mining Beyond National Jurisdiction“ (The PEW Charitable Trust, 10.2.2023), www.pew.org/-/media/assets/2023/03/deep-sea-mining-moratorium.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2025), S. 2; *Davies*, *Norway suspends controversial deep-sea mining plan*, BBC News v. 2.12.2024.

43 Question of the Delimitation of the Continental Shelf Between Nicaragua and Colombia Beyond 200 Nautical Miles From the Nicaraguan Coast (Nicaragua v. Colombia), Judgement, ICJ Rep. 2023, S. 413, Rn. 77; UN Doc. A/CN.4/SER.A/2018/Add.1 (Part 2), Conclusion 6, S. 98 f.

44 Hierzu eingehender *Dingwall*, *International Law and Corporate Actors in Deep Seabed Mining*, 2021, S. 168.

45 UN Doc. A/CN.4/SER.A/2018/Add.1 (Part 2), Conclusion 11, S. 105 f., im Umkehrschluss muss daher auch auf das Verhalten der Vertragsstaaten zurückgegriffen werden können.

46 Vgl. z.B. *Lathrop* (Fn. 15); *Trevisanut* (Fn. 15).

47 Vgl. *Noyes*, DJILP, 447 (450); *Wolfrum*, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume*, 1984, S. 390.

48 Weitere Elemente: Verbot der Aneignung und Ausübung von Souveränität über das Gebiet und dessen Ressourcen; die Nutzung des Gebiets für friedliche Zwecke; der Schutz der natürlichen Ressourcen, bei *Noyes*, DJILP 2012, 447 (450 f.); *Wolfrum*, „Common Heritage of Mankind“ (MPEPIL, 2009), opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1149 (zuletzt abgerufen am 10.10.2025), Rn. 26.

49 UN-Doc. A/RES/2574(XXIV)A-D, S. 10; UN Doc. A/RES/2749(XXV), S. 24; für eine Erstarkung zum Zeitpunkt der Verhandlungen siehe auch *Wolfrum* (Fn. 47), S. 394.

50 UN Doc. A/CN.4/SER.A/2018/Add.1 (Part 2), Conclusion 12, S. 107; *Brown* (Fn. 35), S. 25; im Sinne eines rechtlich bindenden Charakters argumentierte die „Group of Legal Experts“: UN. Doc. A/CONF. 62/77, S. 81.

51 Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, ICJ Rep. 1996, S. 226, Rn. 70; UN Doc. A/CN.4/SER.A/2018/Add.1 (Part 2), Conclusion 12, S. 108; Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, ICJ Rep. 1986, S. 14, Rn. 188; *Brown* (Fn. 35), S. 25.

Charakter betonten.⁵² Mehrere Industriestaaten, u.a. Deutschland und die USA, verabschiedeten in den 1980er Jahren zudem „vorläufige“ nationale Gesetze zur Regelung des Tiefseebergbaus. Diese nehmen zwar auf das common-heritage-Prinzip Bezug, jedoch eher *de lege ferenda*,⁵³ während Tiefseebergbau zum Zeitpunkt der Gesetzgebung als Freiheit der Hohen See bestimmt wird.⁵⁴ Allerdings ist anzumerken, dass dieses Vorgehen der Industriestaaten schon zum damaligen Zeitpunkt mit Bezug auf den völkergewohnheitsrechtlichen Charakter des common-heritage-Prinzips von den G77 und anderen Staaten kritisiert wurde.⁵⁵ Seit 1994 haben alle der damals national agierenden Industriestaaten, abgesehen von den USA, ihre Gegenposition aufgegeben und sowohl das SRÜ als auch das DÜ ratifiziert. Zuletzt betonte ein großer Teil der Vertragsstaaten in Reaktion auf die EO, u.a. einige der entsprechenden Industriestaaten, die völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Prinzips.⁵⁶ Es spricht daher vieles dafür, dass sich der Status des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit mittlerweile zu Völkergewohnheitsrecht entwickelt hat.

II. Gemeinsames Regelungsregime – Art. 137 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SRÜ

In Art. 137 Abs. 2 S. 1 SRÜ heißt es: „All rights in the resources of the Area are vested in mankind as a whole, on whose behalf the Authority shall act.“ Gem. Art.

137 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 SRÜ dürfen Mineralien ausschließlich im Rahmen der Regeln des Teil XI erworben und veräußert werden. Der Abbau von Ressourcen ist demnach lediglich durch Genehmigung der IMB und im Rahmen des Regelungs-systems von Teil XI möglich.⁵⁷ Hierin spiegelt sich das Element der Verwaltung durch ein gemeinsames Regelungsregime (s.o.) wider. Negativ ergibt sich daraus ein Verbot, unilateral Tiefseebergbau zu betreiben.⁵⁸ Inwiefern dieses Verbot bzw. das Erfordernis eines internationalen (institutionalisierten) Regelungsregimes auch gewohnheitsrechtlich als Element des common-heritage-Prinzips anerkannt ist, ist umstritten.⁵⁹ Zunächst ist anzumerken, dass das gemeinsame Managementsystem des SRÜs weite Anerkennung erfährt. Alle Vertragsstaaten sind ipso facto Mitglieder der IMB (Art. 156 Abs. 2 SRÜ), 28 Nicht-Vertragsstaaten haben zudem Beobachterpositionen bei der IMB inne und nehmen regelmäßig an den Treffen teil.⁶⁰ Davon haben 14 Staaten das SRÜ unterzeichnet.⁶¹ In den letzten Jahren hat die IMB 30 Lizenzen zur Erforschung des Meeresbodens erteilt mit insgesamt 21 Vertragspartnern unter 20 Vertragsstaaten.⁶²

Das Erfordernis eines gemeinsamen Managementsystems war zudem von Anfang an eng mit dem common-heritage-Prinzip verknüpft. Die Moratoriums-Resolution legt fest, dass kein Tiefseebergbau betrieben werden darf, bis ein internationales Regelungsregime etab-

liert wurde. Nur so könne die Nutzung des „Gebiets“ zum Wohle der gesamten Menschheit sichergestellt werden.⁶³ Auch in der Meeresbodenprinzipiendeklaration wird an mehreren Stellen die Bedeutung eines internationalen Regimes betont: „all activities regarding the exploration and exploitation of the resources of the area and other related activities shall be governed by the international regime to be established.“⁶⁴ Fraglich ist auch, ob die explizite Deklaration von Tiefseebergbau als Freiheit der Hohen See in den nationalen Gesetzgebungen der Industriestaaten notwendig gewesen wäre, wenn sich aus dem common-heritage-Prinzip ohnehin kein Verbot unilateralen Abbaus ergäbe.⁶⁵ Gegen die Anforderung eines gemeinsamen Regelungsregimes wird teils auf die geringeren Kooperationsanforderungen in anderen, das common-heritage-Prinzip heranziehenden Abkommen verwiesen.⁶⁶ Am deutlichsten wird das Prinzip im Mondvertrag von 1979 genannt.⁶⁷ Hier ist zu differenzieren: zwar wird in Art. 4 Abs. 1 für die Erkundung und Nutzung des Mondes lediglich eine Kooperationspflicht bestimmt, für die mögliche Ausbeutung der Ressourcen heißt es jedoch: „States Parties to this Agreement hereby undertake to establish an international regime, (...), to govern the exploitation of the natural re-

sources of the moon as such exploitation is about to become feasible.“⁶⁸ Es ist gerade kein Widerspruch, dass es lediglich für die Ausbeutung der Ressourcen nach dem common-heritage-Prinzip eines gemeinsamen Managementsystems bedarf, denn nur diese sind faktisch begrenzt.⁶⁹ Für ein Verbot unilateralen Abbaus sprechen auch die Zurückweisung der nationalen Gesetzgebungen in den 1980er Jahren und der EO durch die Staatengemeinschaft. Wobei explizit auf ein solches, sich aus dem common-heritage-Prinzip ergebendes Verbot verwiesen wird.⁷⁰

III. „Zum Wohle der gesamten Menschheit“ – Art. 140 SRÜ

Die Nutzung des „Gebiets“ zum Wohle der gesamten Menschheit ist die Kernidee des common-heritage-Prinzips und war Hintergrund von Pardos Vorschlag 1967: Es sollte verhindert werden, dass die wirtschaftliche Ausbeutung zwar de jure allen offensteht, de facto aber nur von wirtschaftlich privilegierten Staaten ausgeführt wird.⁷¹ Das Element umfasst zwei Regelungskomplexe, die die Schaffung einer tatsächlichen Zugangsgleichheit sowie die gerechte Gewinnverteilung zum Ziel haben.⁷² Dieser Kerngedanke ergibt sich aus den oben besprochenen Resolutionen und wird auch von Nicht-Vertragsstaaten in unterschiedlichen Kon-

52 UN Doc. A/C.1/PV.1799, S. 2; *Brown* (Fn. 35), S. 27, 29, 32.

53 „Ungemein fruchtbare“, wenn auch näher zu konkretisierende Idee bei *Vitzthum*, *ZaöRV* 1978, 745 (748).

54 Siehe z.B.: DSHMRA 30 U.S. Code §1401(a) (7), (8), (12); § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457); neben nationalen Gesetzen wurden auch sogenannte „mini-treaties“ verabschiedet, siehe z.B. United Nations, Treaty Series, No. 23601.

55 UN Doc. A/Conf.62/106, S. 112; vgl. *Goldie*, *International Lawyer* 1983, 293 (298 ff.).

56 Vgl. z.B. *Tsioumanis/Akanke/Ovalle* (Fn. 13), S. 22.

57 Siehe auch Art. 1 Anlage III SRÜ sowie Art. 153 Abs. 1 SRÜ; vgl. Art. 31 WVK.

58 Vgl. *Willaert*, *Marine Policy* 2021, 104339 (4); *Lathrop* (Fn. 15).

59 Dagegen z.B. *Wolfrum* (Fn. 48), Rn. 25; anders *Baslar*, *The Concept of the Common Heritage of Mankind in International Law*, 1998, S. 92.

60 Vgl. ISA, Observer States, isa.org/jm/observers/ (zuletzt abgerufen am 15.10.2025).

61 United Nations Treaty Collection (Fn. 11); vgl. dazu auch *Dingwall* (Fn. 45), S. 173 f.

62 Vgl. ISA, Exploration Contracts, <https://isa.org/jm/exploration-contracts/> (zuletzt abgerufen am 24.04.2026); zu den Tätigkeiten der IMB siehe auch *Lodge*, in: *Lodge/Nordquist*, *Peaceful Order in the World's Oceans*, 2014, S. 283 (291 ff.).

63 UN-Doc. A/RES/2574(XXIV)A-D, S. 10; UN Doc. A/RES/2749(XXV), S. 24; vgl. auch *Baslar* (Fn. 59), S. 92.

64 UN Doc. A/RES/2749(XXV), S. 24.

65 Siehe z.B.: DSHMRA 30 U.S. Code §1401 (a) (12); § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457).

66 *Wolfrum*, *ZaöRV* 1983, 312 (317); *Wolfrum* (Fn. 48), Rn. 15.

67 Anders in United Nations, Treaty Series, No. 8843, S. 207 und in United Nations, Treaty Series, No. 5778, S. 72: „interest of all mankind“; vgl. *Wolfrum* (Fn. 48), Rn. 4 ff.

68 Art. 11 Abs. 5 des Mondvertrages von 1979.

69 Anders *Wolfrum* (Fn. 48), Rn. 15, 25.

70 UN Doc. A/CONF.62/77, S. 82; *Brown* (Fn. 35), S. 34; Letter addressed to Congressman Bingham dated 20 November 1979 by Ambassador T.T.B. Koh, Permanent Representative of the Republic of Singapore to the United Nations, abgedruckt in *Goldie*, *International Lawyer* 1983, 293 (298); *Tsioumanis/Akanke/Ovalle* (Fn. 13), S. 22.

71 Vgl. UN Doc. A/C.1/PV.1515, S. 12.

72 Vgl. Art. 140 SRÜ; *Wolfrum*, in: *Vitzthum*, *Handbuch des Seerechts*, 2006, Kap. 4 Rn. 157; zur Unterscheidung der beiden Elemente in den Vertragsverhandlungen: *Nordquist*, in: *Virginia Commentary Vol. VI*, Rn. 140.2.

texten hervorgehoben.⁷³ Es wäre widersprüchlich, den Status des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit als Gewohnheitsrecht anzunehmen, dieses Element jedoch auszuschließen.⁷⁴

Auch in der EO wird die Möglichkeit einer Gewinnverteilung erwähnt: „The Secretary of Commerce, (...), shall: provide a joint report (...) on the feasibility of an international benefit-sharing mechanism for seabed mineral resource extraction.“⁷⁵ Selbst wenn angenommen wird, dass ein gemeinsames Regelungsregime nicht erforderlich ist und es den Staaten freisteht, wie sie eine gerechte Nutzenverteilung erzielen,⁷⁶ ist es jedoch kaum vorstellbar, dass Staaten uni- oder bilateral das Wohl der gesamten Menschheit berücksichtigen und insbesondere gleichen Zugang fördern können, wenn wirtschaftlich schwächeren Staaten nicht zumindest ein Mitspracherecht eingeräumt wird.⁷⁷ Verstärkt wird dieser Effekt durch die oben diskutierte Nicht-Anerkennungsregel, die den Großteil der Staatengemeinschaft als Vertragsstaaten des SRÜs betrifft und auch das Zulassen von Handel im Gebiet der eigenen Zuständigkeit umfasst.⁷⁸ Diesem Kernelement des common-heritage-Prinzips könnten die USA bei unilateralem Abbau daher kaum gerecht werden.

D. DIE PERSISTENT-OBJECTOR-DOKTRIN IM FALL DES COMMON-HERITAGE-PRINZIPS

„(Rules of customary international law), by their very nature, must have equal force for all members of the international community, and cannot therefore be the subject of any right of unilateral exclusion.“⁷⁹ Lehnt ein Staat eine Norm des Völkergewohnheitsrechts jedoch schon in ihrer Entstehung konsequent ab und behält seine Ablehnung auch nach der Herausbildung der Norm durchgängig bei, ist die Regel nicht auf ihn anwendbar.⁸⁰

I. Die USA als Persistent Objector?

In einem Statement von Juli 2025 betonen die Vertreter der USA bei der Sitzung der IMB, dass die USA die gewohnheitsrechtliche Geltung des Teil XI immer konsequent abgelehnt hätten.⁸¹ Tatsächlich liegen einige Statements der USA aus den letzten 30 Jahren vor, die diese Position stützen.⁸² Dagegen lässt sich einwenden, dass es nicht auf die gewohnheitsrechtliche Geltung des Teil XI in Gänze, sondern lediglich auf die des common-heritage-Prinzips im entsprechenden Umfang ankommt (s.o.). Auch die konsequente Ablehnung der Norm kann schon aufgrund der aktiven Mitwirkung in den Vertrags-

verhandlungen des SRÜs und des DÜs sowie der Unterzeichnung des Letzteren in Frage gestellt werden.⁸³ Dieser Frage übergeordnet müsste die Doktrin des Persistent Objector allerdings auf das common-heritage-Prinzip anwendbar sein.

II. Anwendbarkeit der Doktrin auf das common-heritage-Prinzip

Durch das common-heritage-Prinzip werden die Rechte an dem Gebiet der gesamten Menschheit zugeordnet, um sie vor den Folgen einer unregulierten Ressourcenausbeutung zu schützen.⁸⁴ Die Persistent-Objector-Doktrin schützt einerseits das Recht einzelner Staaten, ihren Rechtsrahmen selbst festzulegen und andererseits die Staatengemeinschaft, denn sonst könnten einzelne Staaten die Herausbildung von Gewohnheitsrecht verhindern.⁸⁵ In Fällen von zwingendem Völkerrecht sieht die ILC die Persistent-Objector-Doktrin als ausgeschlossen an.⁸⁶ Ein solcher Fall liegt hier kaum vor.⁸⁷ Dennoch führt die Anwendung der Persistent-Objector-Doktrin im vorliegenden Fall zu einem denkbaren Widerspruch. Die Bestimmung des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit hängt gerade davon ab, universell anerkannt zu sein.⁸⁸ Anders als in Fällen, in denen es primär um die Bestimmung des eigenen Rechtsrahmens geht,⁸⁹ wird hier einem einzelnen Staat die Möglichkeit gegeben, die wirksame Rechtssetzung der gesam-

ten restlichen Staatengemeinschaft zu verhindern und der Staatengemeinschaft de facto eine bestimmte Rechtssetzung aufzuzwingen.⁹⁰ Das kann mit der Doktrin, die dem Gedanken der souveränen Gleichheit der Staaten entspringt, nicht vereinbar sein.⁹¹ Ein Wertungsunterschied ergibt sich zudem, da es von vorneherein nicht um Handlungen im eigenen Hoheitsgebiet geht, sondern um solche im Gebiet außerhalb nationaler Zuständigkeit.⁹² Die Persistent-Objector-Doktrin muss daher im Fall des common-heritage-Prinzips eine Einschränkung erfahren. Unabhängig davon, ob die USA die Schwelle für den Persistent-Objector-Status erfüllt hätten, kann diese Position im Fall der Bestimmung des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit daher keine Anwendung finden.

E. FAZIT

Unilateraler Tiefseebergbau durch die USA, wie in der EO von US-Präsident Trump vorgesehen, wäre völkerrechtswidrig. Zwar läge ein Verstoß gegen das Frustrationsverbot erst bei Ressourcenabbau in höherem Ausmaß vor, da die Vertragserfüllung durch die anderen Staaten nicht schon durch jeden Abbau unmöglich oder sinnlos wird. Die anschließende Prüfung der völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten der USA führt jedoch zu einem deutlicheren Ergebnis. Es spricht vieles dafür, dass sich nicht nur der Status

73 UN-Doc. A/RES/2574(XXIV)A-D, S. 10; UN Doc. A/RES/2749(XXV), S. 24; zu der Bedeutung im Rahmen der Verhandlungen des Abkommens zum Schutz der Meeresbodendiversität außerhalb nationaler Hoheitsgebiete (BBNJ) siehe *Goonesekere*, „International Treaty Negotiations and the Status of the ‘Principle of the Common Heritage of Mankind’: The 2023 BBNJ Treaty Text“ (HILJ, 13.11.2023), <https://journals.law.harvard.edu/ilj/2023/11/international-treaty-negotiations-and-the-status-of-the-principle-of-the-common-heritage-of-mankind-the-2023-bbnj-treaty-text/> (zuletzt abgerufen am 24.2.2026); Islamic Republic News Agency, „Iran stresses commitment to maritime order in accordance with international law of seas“, (IRNA, 5.12.2023) <https://en.irma.ir/news/85313305/Iran-stresses-commitment-to-maritime-order-in-accordance-with-international-law-of-seas/> (zuletzt abgerufen am 24.4.2026).

74 Vgl. *D'Amato*, AJIL 1983, 281 (282 f.); *Wolfrum* (Fn. 48), Rn. 25; *Vöneky/Höfelmeier* (Fn. 33), Art. 137 Rn. 14; zur Bestimmtheit des Begriffs und des common-heritage-Prinzips allgemein siehe *Wolfrum* (Fn. 47), S. 392 ff.

75 Sec. 3 (B) (c) (ii) EO.

76 *Wolfrum* (Fn. 48), Rn. 25.

77 In diesem Sinne lässt sich die grundlegende Forderung Pardo auslegen: vgl. UN Doc. A/C.1/PV.1515, S. 12.

78 Art. 137 Abs. 3 S. 2 SRÜ; vgl. *Vöneky/Höfelmeier* (Fn. 33), Art. 137 Rn. 11.

79 North Sea Continental Shelf (Federal Republic of Germany v. Denmark), Judgement, ICJ Rep. 1969, S. 3, Rn. 63.

80 Colombian-Peruvian asylum case (Colombia v. Peru), Judgement, ICJ Rep. 1950, S. 266, S. 277 f.; Fisheries case (United Kingdom v. Norway), Judgment, ICJ Rep. 1951, S. 116, S. 131; *Kritsiotis*, Duke Journal of Comparative & International Law, 121 (132); UN Doc. A/CN.4/SER.A/2018/Add.1 (Part 2), Conclusion 15, S. 110 f.

81 US Intervention on Agenda Item 8 International Seabed Authority Assembly, 30th Session July 2025, www.isa.org.jm/wp-content/uploads/2025/02/USA-statement-for-ISA-Assembly-July-2025.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2025).

82 Vgl. *Lugar*, Report to the Senate, 11. März 2004, www.foreign.senate.gov/imo/media/doc/executive_report_108-10.pdf (zuletzt abgerufen am 13.10.2025).

83 Vgl. *Lathrop* (Fn. 15); *Willaert*, Marine Policy 2021, 104339 (5).

84 Vgl. UN Doc. A/C.1/PV.1515, S. 12.

85 Vgl. *Dumberry*, International & Comparative Law Quarterly, 779 (781); *Elias*, „Persistent Objector“ (MPEPIL, 2024), opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1455?print=pdf (zuletzt abgerufen am 14.10.2025), Rn. 3.

86 UN Doc. A/CN.4/SER.A/2018/Add.1 (Part 2), Conclusion 15, S. 112.

87 Lediglich innerhalb des SRÜs gilt bezüglich Art. 136 die Regelung des Art. 311 Abs. 6, wonach Art. 136 nicht geändert und nicht von ihm abgewichen werden darf.

88 Vor diesem Hintergrund wurde in Art. 138 SRÜ vermutlich der Wortlaut „all States“ gewählt, vgl. *Vöneky/Höfelmeier* (Fn. 33), Art. 138 Rn. 8, 10.

89 Vgl. Colombian-Peruvian asylum case (Colombia v. Peru), Judgement, ICJ Rep. 1950, S. 266, 277 f.; Fisheries case (United Kingdom v. Norway), Judgment, ICJ Rep. 1951, S. 116, 131.

90 Anders *Colson*, Washington Law Review, 1986, 957 (965 f.).

91 Anders *Kraska*, Int. Law Stud. 2025, 499 (510 ff.).

92 Ein ähnlicher (etwas anders gelagerter) Widerspruch ergibt sich, wenn Staaten sich von gewohnheitsrechtlichen Pflichten des Umweltrechts (siehe dazu Obligations of States in Respect of Climate Change, ICJ, Advisory Opinion v. 23 Juli 2025) mit Bezug auf die Persistent-Objector-Doktrin entziehen können.

des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit zu Völkergewohnheitsrecht entwickelt hat, sondern dass sich hieraus auch ein Verbot unilateralen Abbaus ergibt. Zuletzt zeigten die Reaktionen der Staatengemeinschaft auf die EO, dass eine entsprechende Rechtsauffassung mittlerweile weit verbreitet ist. Zumindest folgt aus dem common-heritage-Prinzip, dass die USA sicherstellen müssten, durch den Abbau tatsächlich dem „Wohle der gesamten Menschheit“ zu dienen. Es erscheint grundsätzlich unwahrscheinlich, dass Staaten dieser Anforderung in uni- oder bilateralen Abkommen gerecht werden könnten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vertragsstaaten und damit der Großteil der Staatengemeinschaft einen solchen Abbau weder ex- noch implizit anerkennen dürften, ohne ihrerseits gegen ihre völkerrechtlichen Pflichten zu verstoßen. Bei Anwendung der Persistent-Objector-Doktrin auf den vorliegenden Fall tut sich zudem ein Widerspruch auf, denn die wirksame Bestimmung des „Gebiets“ als gemeinsames Erbe der Menschheit hängt gerade von universeller Anerkennung ab. Die dem Gedanken der souveränen Gleichheit der Staaten entspringende Norm des Persistent Objector hätte daher hier zur Folge, dass ein einzelner Staat die Möglichkeit hätte, die wirksame Rechtssetzung der gesamten Staatengemeinschaft für einen Bereich, der sich gerade außerhalb der nationalen Zuständigkeit befindet, zu verhindern. Die Doktrin muss daher für diesen Fall eine Einschränkung erfahren.

Weitergehend könnte sich eine Völkerrechtswidrigkeit aus umweltrechtlichen Aspekten, sowohl aus allgemeinen umweltvölkerrechtlichen Grundsätzen als auch aus den eigenen Bestimmungen des SRÜs ergeben. Eine umfassende Analyse der umweltrechtlichen Aspekte hätte den Rahmen dieses Artikels überstiegen, könnte jedoch zu ähnlichen Ergebnissen führen.

* aus der fakultät



Neues zum Sommersemester 2026

Zum Sommersemester 2026 gibt es viele Neuigkeiten im Bereich Studium: Das neue Campusmanagementsystem ist in den Testbetrieb gegangen, die erste Klausurenkampagne in den neuen Studienordnungen ist geschaffen und im Studienbüro wird es größere Veränderungen geben. Im Sommer wird die Fakultät außerdem eine Ehrenpromotion an den ehemaligen polnischen Justizminister Prof. Dr. Adam Bodnar verleihen, eine im akademischen Leben sehr seltene Ehrung.

Das erste Semester mit den neuen Studienordnungen ist inzwischen abgeschlossen. Vom dem Wahlrecht zum Wechsel aus den alten in die neuen Studienordnungen hatten zum Wintersemester 2025/2026 bereits 154 Studierende Gebrauch gemacht. Zum Sommersemester sind weitere 38 Studierende hinzugekommen. Außerdem wurden zum Sommersemester 2026 nach bestandener Zwischenprüfung von Amts wegen 53 Studierende in die neuen Ordnungen überführt. Einschließlich der Neueinschreibungen sind im Sommersemester insgesamt 663 Studierende in den neuen Ordnungen immatrikuliert. Im Rahmen der Abschlussklausuren wurden im Februar 2026 knapp 2.200 Klausuren geschrieben (ohne Probeexamen), davon 1.835 Modulklausuren in den neuen Ordnungen. Die meisten Ergebnisse liegen inzwischen vor und sind durchweg erfreulich.

Wiederholungsklausuren

Wie bei einem derart komplexen Vorhaben zu erwarten war, hat sich in der Zwischenzeit bei der grundlegenden Reform der Studienordnungen ein gewisser Nachsteuerungsbedarf gezeigt. Auf eine Petition des Fachschaftsrats hin hat der zuständige Prüfungsausschuss im März entschieden, dass die Wiederholungsklausuren für das 3. Fachsemester im Mai 2026 auch für Studierende in den neuen Studienordnungen angeboten werden. Die Fakultät nimmt die Bedenken der Studierenden hinsichtlich BAföG und Freiversuch ernst und ist zuversichtlich, dass im

Sommersemester unter Beteiligung aller betroffenen Gruppen eine tragfähige und für alle befriedigende Lösung gefunden wird.

Campusmanagementsystem

Ein wesentliches Ziel der Modularisierung des Studiums bestand darin, eine Abbildung der juristischen Studiengänge im neuen Campusmanagementsystem *HISinOne EXA* zu ermöglichen, welches an der Universität Potsdam weiterhin *PULS* heißen wird. Die Arbeiten gehen dank der tatkräftigen Unterstützung des zentralen Studierendenzernats zügig voran. Am 27.02.2026 hat der Testbetrieb des neuen Systems begonnen. Sämtliche Studierende in den neuen Studienordnungen werden bereits im neuen *PULS* verwaltet. Von außen ist davon zurzeit allerdings noch nicht viel zu bemerken, weil das neue Selbstbedienungsportal erst noch eingerichtet werden muss. Das Studienbüro verbucht aber bereits alle neuen Noten in dem zentralen System und spätestens zum Wintersemester 2026/2027 wird es für die Studierenden der neuen Studiengänge möglich sein, eigene Leistungsnachweise herunterzuladen. Im zurückliegenden Wintersemester wurden parallel die technischen Strukturen im Studienbüro der Fakultät verbessert, so dass die Erstellung von Leistungsnachweisen in den alten Studienordnungen deutlich beschleunigt werden konnte.

Personeller Umbruch im Studienbüro

Eine große Herausforderung wird sich für das Studienbüro im Sommersemester daraus ergeben, dass *Frau Kampa* (geb. *Dörwaldt*) Ende April in den Mutterschutz und die anschließende Elternzeit gehen wird und *Frau Padelt* die Fakultät zum Juni verlassen wird. *Frau Padelt* war seit dem 01.04.2014 im Studienbüro beschäftigt und seit dem 01.01.2020 Koordinatorin des Bachelorstudiengangs. Die Fakultät dankt *Frau Padelt* für die oft unter sehr schwierigen Bedingungen geleistete aufopferungsvolle Arbeit. Ab dem 01.04.2026 werden mit Blick auf die personellen Herausforderungen die Aufgaben des Studienbüros wie folgt neu verteilt:

Frau Padelt: Erstellung der Bachelorzeugnisse nach altem Recht (bis 01.06.2026!)

Dekanat: Erstellung der Bachelorzeugnisse nach neuem Recht (Anträge und Anfragen bitte ausschließlich an jura-zeugnisse@uni-potsdam.de)

Frau Testorp (Dekanat): Übernahme der Verwaltung des Masterstudiengangs für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen

Herr Fourmont (Dekanat): Verwaltung des Schwerpunktbereichsstudiums und des Schwerpunktbereichsprüfungsverfahrens als Vertretung

Frau Paasch (Dekanat): Verwaltung der Schlüsselqualifikationen als Vertretung

Frau Ryl: Verwaltung des Grund- und Hauptstudiums, insb. der Zwischenprüfung

Frau Rathnow (Assistenz im Öffentlichen Recht): Verwaltung des Grund- und Hauptstudiums als Vertretung

Mit Blick auf ihr Ausscheiden wird *Frau Padelt* bis Juni 2026 nahezu ausschließlich die Abschlussdokumente für den alten Bachelorstudiengang ausstellen. Sofern möglich, sollten noch offene Anträge zeitnah bei ihr gestellt werden. Die Fakultät geht davon aus, dass so ein Großteil des

bestehenden Rückstaus zeitnah abgebaut werden kann.

Zu Beginn des Vorlesungszeitraums wird es eine Informationsveranstaltung für Studierende im alten Bachelorstudiengang geben, um über die Modalitäten eines Wechsels in die neuen Studienordnungen noch einmal eingehender zu informieren. Studierende der alten Studienordnung, die die Zwischenprüfung sowie die drei Übungen bestanden haben, können nach Ableistung des Praktikums von drei Monaten (13 Wochen) in aller Regel direkt nach dem Wechsel in die neuen Studienordnungen die Ausstellung des Abschlusszeugnisses beantragen. Weder das Schwerpunktbereichsstudium noch das außerjuristische Profildfach müssen dafür absolviert sein.

Zur Entlastung der Verwaltung wird darum gebeten, die Anfragen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Webseite zu den neuen Studienordnungen wird fortlaufend aktualisiert. Die meisten Anfragen lassen sich dort selbst beantworten.

Neuer IT-Administrator der Juristischen Fakultät

Am 01.04.2026 hat *Herr Michael Hahn* seinen Dienst als IT-Administrator der Juristischen Fakultät angetreten. Damit verfügt die Fakultät erstmals über einen eigenen IT-Experten. Als erstes Projekt wird *Herr Hahn* die technische Umsetzung zur Einführung des „*Unirep Online*“ in Kooperation u.a. mit der Universität Münster betreuen. Wir hoffen auf einen Start von „*Unirep Online*“ bis zum Wintersemester 2026/2027.

Gespräche über ein digitales Prüfungszentrum in Griebnitzsee

Im Februar 2026 hat ein Gespräch der Hochschul- und Fakultätsleitung mit den Verantwortlichen im *Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK)* stattgefunden. Ziel der laufenden Ver-

handlungen ist es, bereits vor dem Umzug auf den Brauhausberg und trotz der derzeit angespannten Haushaltssituation im Land ein eigenes digitales Prüfungszentrum auf dem Campus Griebnitzsee einzurichten. Mittelfristig sollen dort nicht nur die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung, sondern auch die Fakultätsklausuren geschrieben werden, v.a. solche in fortgeschrittenen Semestern.

KI-Handreichung der Universität Potsdam

Am 25.03.2026 wurde die „Handreichung: Prüfen und KI an der Universität Potsdam“ veröffentlicht.

Neue Selbstlernzone im Haus 1

Im Haus 1 wurde im Zugangsbereich zu den Hörsälen H09 und H10 eine neue moderne Selbstlernzone eingerichtet. Neben Arbeitstischen gibt es dort auch gemütliche Sofas. Die Fakultät dankt dem Kanzler der Universität für die großzügige finanzielle Unterstützung.

Vorstellung der Schwerpunktbereiche

Am 06.05.2026 stellen sich ab 14:00 Uhr die Schwerpunktbereiche vor, um den Studierenden die Wahl eines passenden Fachs für das Schwerpunktbereichsstudium zu erleichtern. Die Vorstellungsveranstaltung wird, wie auch in der Vergangenheit vom FSR organisiert.

Pfingstwoche in der Juristischen Fakultät

In der Woche nach Pfingsten (26.05.2026 bis 29.05.2026) werden an der Juristischen Fakultät keine regulären Lehrveranstaltungen angeboten. Stattdessen wird es nach dem Vorbild des Vorjahres Blockseminare, Exkursionen, Praktika oder andere Lehrprojekte geben. Für die Semesterklausuren relevanter Prüfungs-

stoff darf in dieser Woche nicht behandelt werden. Die Juristische Fakultät ist die einzige Fakultät der Universität, die sich im Fakultätsrat mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der „Pfingstwoche“ ausgesprochen hat. Das Programm wird zeitnah veröffentlicht.

Ehrendoktorwürde für Prof. Bodnar

Am 25.06.2026 wird Herr Prof. Dr. Adam Bodnar im Rahmen eines Festakts der Fakultät die Ehrendoktorwürde verliehen. Damit wird das jahrelange Engagement des ehemaligen polnischen Justizministers und Bürgerrechtsbeauftragten für Demokratie und Rechtsstaat gewürdigt. Die Universität Potsdam verbindet mit Polen nicht nur die räumliche Nähe, sondern zahlreiche Forschungs Kooperationen. Es werden hochrangige Gäste erwartet.

Brauhausberg

Im Anschluss an die öffentliche Vorstellung dreier städtebaulicher Varianten durch die Landeshauptstadt Potsdam und das Architekturbüro Hilmer Sattler am 29.01.2026 hat im Februar 2026 ein sog. *Werkstattverfahren* begonnen. Ziel der „Qualifizierungswerkstatt“ ist es, eine Vorzugsvariante für die Bebauung des historischen Areals auf dem Brauhausberg zu bestimmen. An den beiden Terminen am 27.02.2026 und 15.04.2026 nimmt die Bauverwaltung des Dezernats 5 für die Universität Potsdam teil. Der Präsident der Universität hatte im Nachgang der öffentlichen Präsentation einen weiteren Bebauungsvorschlag ins Spiel gebracht, nachdem die vorgestellten Pläne wegen der massiven Baukörper in der Öffentlichkeit gespaltenen Reaktionen hervorgerufen hatten. Nachtrag: Am 15.04.2026 wurde die Vorzugsvariante vorgestellt.

Rezension:

Orientierung, Ermutigung, Reformimpulse: Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen

Lena Siedel*

„Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen“ ist eine 2025 erschienene Sammlung von 33 Briefen¹, die namhafte JuristInnen aus Justiz, Verwaltung und Wirtschaft an die nachfolgende Generation junger JuristInnen richten. Die Sammlung führt die Idee ihres 2015 erschienenen Vorgängers „Briefe an junge Juristen“ fort. Die AutorInnen selbst haben unterschiedlichste juristische Hintergründe und verleihen jedem Brief eine ganz persönliche Note.

RATSCHLÄGE FÜR STUDIUM UND BERUF

Die Briefe sind so vielfältig wie auch ihre Autoren. Sie stellen, meist ausgehend von der Frage „warum Jura?“, den eigenen beruflichen Werdegang dar und geben den LeserInnen ehrliche und wertvolle Ratschläge an die Hand. Einige gehen dabei chronologisch vor, andere schildern ein Schlüsselerlebnis, das sie zum Studium bewegte. Die Antworten auf die Frage „warum Jura?“ reichen von „ich habe gemacht, was Mama gesagt hat“, über reine Verlegenheit bis hin zu „es war schon immer mein Traum“. Die Lebenswege der AutorInnen werden sehr nahbar und persönlich aufgezeigt. Dabei fällt auf, dass auch ihre Wege nicht immer geradlinig verliefen. Tiefgründig reflektieren sie ihre Erfahrungen. Sie berichten vom anstrengenden Studium, vom Referendariat und letztlich von einer Materie, die sie erfüllt. Ein Fazit stellt ein Großteil der AutorInnen jedoch direkt an den Anfang, indem sie den LeserInnen zum Jura-Studium gratulieren: Dass sie ihre Wahl nie bereut hätten.



* Die Autorin ist Redaktionsmitglied der **studere* und Studentin der Rechtswissenschaft im 6. Semester an der Uni Potsdam.

¹ Das Buch wurde der Redaktion dankenswerterweise kostenfrei durch den Mitherausgeber Prof. Dr. Tobias Gostomzyk in Kooperation mit dem C.H.Beck Verlag für die Rezension zur Verfügung gestellt. Bildrechte: Kulhanek/C.H. Beck Verlag

Auf den eigenen Werdegang zurückblickend formulieren viele AutorInnen Ratschläge für das Studium und das Leben danach. Viele dieser Tipps ähneln sich autorenübergreifend sehr, werden allerdings stets vor einem persönlichen Hintergrund oder im Zuge einer Anekdote erteilt. Gerade für den Beginn des Studiums ist der erste Ratschlag von Anke Sessler wohl besonders treffend: die Faszination des Rechts erschließe sich nur durch intensive Befassung damit. Dass Fleiß ein Pfeiler des Studiums ist, bestätigt auch Juliane Kokott, heute Generalanwältin am EuGH. So erklären sie und Louisa Specht-Riemenschneider, wie wichtig es sei, sich mit Menschen zu umgeben, die an einen glauben. Auch Ratschläge, die auf den ersten Blick banal wirken mögen, erweisen sich bei längerer Überlegung jedoch als genau das, was diese Briefsammlung ausmacht: eine persönliche Bilanz und ein ernstgemeinter Rat an künftige JuristInnen.

KRITIK AN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Teilweise üben die AutorInnen auch deutliche und berechtigte Kritik an der juristischen Ausbildung. So attestieren ihr gleich mehrere, darunter Mohamad El-Gazi und Lorenz Böllinger, einen großen Reformbedarf. Letzterer findet sehr klare Worte, indem er dazu auffordert, sich für die längst überfällige Reform einzusetzen. Christoph Möllers drückt diesen Reformbedarf noch schärfer aus, indem er das Referendariat mit dem Militärdienst vergleicht. Hierin liegt eine weitere Stärke der Sammlung: Inhaltlich erschöpft sie sich nicht nur in motivierenden Rückblicken, sondern richtet den Blick zugleich nach vorne, indem sie Schwächen der juristischen Ausbildung problematisiert.

VERANTWORTUNG, EMPATHIE UND RECHTSSTAAT

Was alle AutorInnen eint, ist eine gewisse Eindringlichkeit. Damit sich die jungen JuristInnen ihr Ziel immer wieder vor Augen führen, sich der aktuellen

und künftigen Verantwortung bewusst zu werden. Denn für viele AutorInnen steht die gesellschaftliche Verantwortung im Zentrum ihrer Tätigkeit. Louisa Specht-Riemenschneider, Felor Badenberger, Sylvia Hauptmann, Bettina Limperg und Christoph Möllers erinnern daran, wie wichtig es sei, für die Schwächeren, das Recht und den Rechtsstaat einzutreten.

Torsten Kunze und Andreas Voßkuhle heben vor allem hervor, dass es in der juristischen Praxis stets um menschliche Schicksale gehe. So stehe der konkrete Mensch immer im Zentrum der Juristerei. Dabei verdeutlicht gerade Voßkuhle die Bedeutung zwischenmenschlicher Fähigkeiten wie Einfühlungsvermögen und Zuversicht. Diese wertvollen Softskills dürften nicht der Desillusionierung und dem Zynismus zum Opfer fallen. Auch Isabell Götz ermutigt zu Geduld, Kommunikation und zum Zuhören. Ein eindringlicher Appell an die Empathie.

EIN BUCH, DAS MUT MACHT.

Jeder Brief ist ein Mutmacher. Es ist beruhigend zu sehen, dass selbst die erfolgreichsten klein anfangen: als Studierende. Dass es nicht „den einen“ Weg gibt, sondern dass jeder und jede für sich durch Irrungen und Wirrungen eine Tätigkeit gefunden hat, bei dieser der Beruf zur Berufung wird. Dieses Buch zeigt, dass es sich lohnt durchzuhalten, das juristische Handwerkszeug auch außerhalb der Justiz nützt und dass nach dem Studium eine Vielzahl von Türen offensteht. Es ist ein Buch für alle, die schon eine klare Linie verfolgen. Ebenso richtet es sich an diejenigen, die sich im Jurastudium verloren fühlen, nicht wissen, wohin ihr Weg sie führen soll und nach Vorbildern suchen.

Die Briefe sind eine erfrischende und kurzweilige Lektüre. Sie eignen sich für zwischendurch, zum Durchatmen und zum Verweilen. Sie bieten eine Antwort auf die Frage, ob das Jurastudium grundsätzlich das Richtige für einen ist. Aber auch auf die Frage, die sicher vielen Studierenden in der Klausurenzeit durch den Kopf geht: Warum mache ich das

eigentlich? Obwohl die Briefe dazu verleiten, sie alle am Stück zu lesen, ist es empfehlenswert, über jeden einzelnen in Ruhe nachzudenken. Denn sie alle haben auch zwischen den Zeilen viel zu sagen. Es ist wertvoll, dass diejenigen, die am Anfang ihrer Karriere stehen, von denen lesen dürfen, die mitten in ihrer oder kurz vor Ende ihrer Karriere stehen. Das Konzept der Briefsammlung überzeugt damit nicht nur inhaltlich, sondern auch in seiner Form. „Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen“ ist damit selbst eine gelungene Würdigung des juristischen Berufsstandes in Briefform. Darin liegt die Qualität dieses Buches. Es ist lesenswert für alle, die Jura studiert haben, studieren oder studieren wollen. Auch in Zukunft wären weitere Sammlungen dieser Art wünschenswert, denn motivierte NachwuchsjuristInnen werden wir immer brauchen.

Bericht:

Zur Verabschiedung der Absolventinnen und Absolventen des Jahrgang 2024/25

Arik Hauser und Paula Schmid*

Am 5. November 2025 verabschiedeten die Juristische Fakultät der Universität Potsdam und der Verein ihrer Freunde und Förderer die Absolventinnen und Absolventen des Jahrgangs 2024/25 im Rahmen eines feierlichen Akademischen Festakts auf dem Campus Griebnitzsee. Nach Grußworten des Dekans, Prof. Dr. Andreas Zimmermann, sowie der Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins, Dr. Susanne Claus, würdigte Brandenburgs Justizminister Dr. Benjamin Grimm die Leistungen der Absolventinnen und Absolventen. In seiner Festrede hob er sowohl die Anstrengungen des Studiums als auch die Chancen und beruflichen Herausforderungen hervor, die nun vor den Nachwuchsjuristinnen und -juristen liegen. Im zurückliegenden akademischen Jahr legten insgesamt 150 Studierende erfolgreich die Erste Juristische Prüfung ab. Darüber hinaus wurden 19 Doktorarbeiten abgeschlossen und ein Habilitationsverfahren erfolgreich beendet.

Für herausragende Studienleistungen verlieh der Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät den Wolf-Rüdiger-Bub-Preis an die Jahrgangsbesten Laura Blaake und Vincent Kranz. Der Preis wurde in diesem Jahr zum 30. Mal seit seiner erstmaligen Verleihung im Jahr 1996 vergeben. Namensgeber und Stifter ist der im November 2022 verstorbene Rechtsanwalt Wolf-Rüdiger Bub, Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des Fördervereins (1993–2008),

der diesem anschließend weitere zehn Jahre als Schatzmeister verbunden blieb. Als Honorarprofessor prägte er zudem die Juristische Fakultät der Universität Potsdam nachhaltig. Bub galt als einer der renommiertesten Wirtschaftsanwälte Deutschlands und wurde 2001 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement auf Landes- und Bundesebene zugunsten der Interessen von Immobilienverwaltern ausgezeichnet. Seine Ehefrau Sabine Bub unterstützt die Fakultät seit über zwei Jahrzehnten bei der Vergabe des Preises, der mit einem Gesamtpreisgeld von 10.000 Euro dotiert ist.

Ebenfalls ausgezeichnet wurde Moritz Unger als bester Absolvent des Deutsch-Französischen Studiengangs der Juristischen Fakultäten der Université Paris Nanterre und der Universität Potsdam. Darüber hinaus ehrte die Fakultät sieben herausragende Dissertationen: Dr. Jonathan Beel erhielt den Preis für seine Arbeit „Effizienzvorteile in der Zusammenschlusskontrolle“, Marco Birkholz für seine Dissertation „Schaden, Interesse und Differenzhypothese“. Dr. Lisa Zierke widmete sich dem „Vergütungsanspruch des angestellten Urhebers“, Dr. Johann Remé den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Sterbehilfe. Paul Platzek untersuchte die „kommunale Transparenz im System des Informationsfreiheitsrechts“, Dr. Niklas Hilpisch analysierte „Optionen in der Fusionskontrolle“ und Dr. Jens

Gebke befasste sich mit „Privater Macht im Gesellschaftsrecht“. Der von Dr. Wolfgang Peters gestiftete Förderpreis für die beste Schwerpunktbereichsarbeit im Bereich „Staat – Wirtschaft – Kommunales“ ging an Franziska Neuhoff für ihre Arbeit zu den „Einnahmen der Europäischen Union“.

Erstmals verlieh die Juristische Fakultät zudem den bundesweit ausgeschriebenen Christian-Schertz-Dissertationspreis für Presse- und Persönlichkeitsrecht. Für seine Dissertation zum „Strafrechtlichen Bildnisschutz in modernen Darstellungsszenarien“ wurde Dr. Roman Schneider mit dem mit 3.000 Euro dotierten Preis ausgezeichnet. Der bekannte Medienanwalt und Honorarprofessor an der Universität Potsdam fördert mit dieser Auszeichnung gezielt wissenschaftliche Arbeiten zu aktuellen Fragen des Presse- und Persönlichkeitsrechts. „In Zeiten von Künstlicher Intelligenz, Deep Fakes, Hate Speech und Social Media ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Schutz des Individuums im Spannungsfeld von Presse- und Meinungsfreiheit wichtiger denn je“, betonte Schertz.

*Die *studere gratuliert allen Preisträgerinnen und Preisträgern herzlich und wünscht ihnen viel Erfolg für ihre juristische Zukunft.*

* Die Autoren sind Redaktionsmitglieder der *studere und studieren Rechtswissenschaft an der Uni Potsdam.

Interview: DOMBERT Praxis Programm

Das Interview wurde mit einem ehemaligen Teilnehmer der DOMBERT Praxis Winter-Programms geführt.

Wie bist du auf das DOMBERT Praxis Winter-Programm aufmerksam geworden und was hat dich überzeugt, dich zu bewerben?

Ich komme aus einem Haushalt, der keine Berührungspunkte mit Jura aufweist. Für das Studium war es mir daher besonders wichtig, Praxiserfahrung zu sammeln. Seit dem Anfang des Studiums sprach mich das Öffentliche Recht besonders an. Gerne wollte ich erfahren, wie sich das Öffentliche Recht in der anwaltlichen Praxis gestaltet. Als ich auf der Suche nach einer passenden Praktikumsstelle war, zog ich viele Kanzleien in Betracht. Unter anderem der Hinweis meines Chefs, lenkte den Blick dann auf DOMBERT. Als ich mich danach mit der Kanzlei beschäftigte, war mein Interesse geweckt. Die vielseitige breite thematische Aufstellung der Kanzlei im Bereich des Öffentlichen Rechts versprach die Möglichkeit eines Praktikums, das meinen Interessen entspricht und einen guten Einblick in die anwaltliche Praxis gewährt.

Zudem war mir wichtig, eine Kanzlei zu finden, in welcher die Möglichkeit besteht, neben dem fachlichen Einblick, mit den Anwält*innen und Angestellten ins Gespräch zu kommen, um mehr über den „Kanzlei-Alltag“ zu erfahren.

Wie würdest du den ersten Programmtag beschreiben: Onboarding, Kennenlernen der Praxisgruppen, Organisation?

Herzlich und offen. Nach einer kurzen Einführung und Einweisung in die Abläufe der Kanzlei, wur-

den uns „Goodies“ und Unterlagen samt Laptop für die Zeit des Praktikums überreicht. Dazu gehörte unter anderem ein Ablaufplan des Programms der nächsten vier Wochen.

An diesen Programmpunkt angeschlossen folgte eine Führung durch die Kanzlei, die es uns ermöglichte, einen wunderbaren Einblick über die Ansprechpersonen innerhalb der Kanzlei zu erlangen. Weiterer Programmpunkt war dann die offizielle Begrüßung. Begrüßt wurden wir von zwei Partnern von DOMBERT. Im Anschluss daran lernten wir die uns für die Praktikumszeit betreuenden Anwält*innen kennen.

Das Praktikum ist so organisiert, dass jeder Praktikant eine individuelle juristische Betreuung hatte und die Juristin/ den Juristen in den Aufgaben und Tätigkeiten begleiten durfte.

Nach der Vorstellung und dem ersten Gespräch mit „unserem“ Anwalt, in welchem dieser uns in seinen Bereich und Tätigkeiten einführte, ging es fachlich richtig los. Wir haben von „unserem“ Anwalt Unterlagen erhalten, Fälle, Rechercheaufträge etc. welche wir dann bearbeiten konnten. Als Ort dafür wurde uns Praktikanten für die vier Wochen ein eigener Konferenzraum zur Verfügung gestellt mit einem atemberaubenden Blick auf den Jungferensee.

Es zeichnet sich damit bereits am ersten Tag ab, dass wir durch die unterschiedlichen Schwerpunkte der einzelnen Anwälte und damit auch der unterschiedlichen Aufgaben, die jeder bearbeitete, einen Überblick der vielfältigen thematischen Richtungen der Kanzlei erlangen werden können.

Wie war dein Alltag über die Wochen strukturiert?

Im Rahmen des Programms waren wir in vielfältiger Weise in den Kanzleialltag unseres Betreuers eingebunden. Durch den von der Kanzlei für den Zeitraum des Praktikums gestellten Laptops bestand für uns die Möglichkeit, den Tag in Absprache mit dem uns betreuenden Anwalt frei zu gestalten. Somit hatte jeder Praktikant die Möglichkeit, im Rahmen der ihm gegebenen Aufgaben, die Zeit frei zu strukturieren. Obwohl diese Möglichkeit bestand, bin ich gerne in der Kanzlei gewesen.

Der Alltag bestand – außer man ist mit seinem Anwalt bei einem Mandanten gewesen – daraus, dass man ein Thema erhalten hat, welches man ausgearbeitet und dazu mit dem Anwalt Rücksprache gehalten hat. Diese Themen waren dabei an die aktuellen Fälle des Anwalts angeknüpft. Dadurch konnte man einen guten praxisorientierten Einblick in die Tätigkeit des Anwalts erlangen.

Durch die Möglichkeit, mit den anderen Praktikanten über ihre Fälle zu sprechen, Fragen zu beantworten und eigene zu stellen, kam es zu einem regen und produktiven Austausch, der es uns ermöglichte, auch in die anderen Fachbereiche der Kanzlei einen Einblick zu erlangen. Besonders herausheben will ich das gemeinsame Mittagessen. Es bestand die Möglichkeit, in einem gemeinsamen System der Kanzlei Essen zu bestellen. Beim Mittagessen sind häufig nette Gespräche zustande gekommen. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Kanzlei haben häufig mit uns gegessen. Dies ermöglichte einen noch tieferen Einblick in die Abläufe der Kanzlei und zudem einen persönlichen Ausgleich.

In welchen Praxisgruppen warst du eingebunden und welche Themen des Öffentlichen Rechts hast du bearbeitet?

Eingebunden war ich vor allem in bau-rechtliche Bereiche. Dabei war das Spektrum der Aufgaben weit gefächert. In den vier Wochen habe ich mich mit vielzähligen Aufgaben beschäftigt. Von Entwurfsausarbeitungen über Rechercharbeiten, bis hin zum Verfassen eines Blogbeitrags für die Website, bestand eine große Abwechslung in den an mich gestellten Aufgaben.

Diese Erarbeitungen waren aktuell und unmittelbar auf die Tätigkeiten des mich betreuenden Anwalts bezogen. Teilnehmen konnte ich an einigen Mandantenbesuchen und an einer Berufungsverhandlung am OLG, in welchen es zumeist auch um die Themen ging, mit denen ich mich gerade beschäftigte. Eingebunden war ich auch in andere Tätigkeitsschwerpunkte des Kanzleialltags. Abseits der „klassischen“ Tätigkeit und Beschäftigung mit Mandanten, besteht dieser bei DOMBERT auch aus der Gestaltung von Veranstaltungen wie zum Beispiel dem „Kita-Fachtag“ oder dem Solarrechtstag. Durch die Mithilfe beim Ablauf dieser Veranstaltungen und der Teilnahme an den Vorträgen erlangten wir einen Einblick in die Schnittstelle zwischen anwaltlicher Tätigkeit, Forschung und Politik.

Ein besonderes thematisches Highlight war die Teilnahme an einer Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu LNG-Terminals, auf welche wir Praktikanten uns auch thematisch mittels Aktenstudium und Vorstellung des Falls durch den verantwortlichen Juristen vorbereitet haben und dadurch in dieses hochaktuelle Gebiet einsteigen konnten.

Hat der Praxis Winter deine Karrierepläne beeinflusst?

Durch das Praktikum habe ich vielfältige Einblicke in den beruflichen Alltag erlangt. Gerade auch durch die Teilnahme an externen Veranstaltungen lernte ich, dass die anwaltliche Tätigkeit bei Weitem nicht im Schreiben von Schrift-

stücken endet, sondern sehr vielschichtig ist. Das Praktikum hat mir geholfen zu verstehen, welche Auswirkungen das öffentliche Recht in der Realität hat. Gerade in einer Zeit der Umbrüche ist es interessant gewesen, im Rahmen der Fachtage, oder der Beschäftigung mit den Fällen des Anwalts zu erfahren, wie praxisrelevant und zukunftsgestaltend es doch ist.

Das Praktikum ist eine optimale Gelegenheit dafür selbst zu erfahren, ob der Beruf des Anwalts und die Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Rechts einen anspricht. Das DOMBERT Praxis Winter-Programm hat mein Interesse an der anwaltlichen Tätigkeit im Öffentlichen Recht weiter gestärkt.

Was hast du aus den vier Wochen für deinen weiteren Weg mitgenommen – fachlich wie persönlich?

Allgemein hat das Praktikum mir geholfen, einen vertieften Zugang zu öffentlichen Themen wie zum Beispiel dem Baurecht zu finden. Dadurch hat sich mein strukturelles Verständnis des Öffentlichen Rechts verbessert. Auch in Bezug auf das „taktische“ Verfassen von Schriftstücken konnte ich einiges lernen. Persönlich mitgenommen habe ich, wie wichtig ein gutes Arbeitsumfeld für das spätere Berufsleben ist. Durch die Teilnahme an den Tagungen, aber auch durch die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Bereichen ist mir deutlich geworden, inwieweit rechtliche Regelungen zukunftsrelevante Sektoren durchdringen und damit mitbestimmen, in welcher Art und Weise diese sich entwickeln. Deutlich wurde mir zudem die Vielschichtigkeit des anwaltlichen Berufs, von „klassischen anwaltlich gedachten Tätigkeiten“ bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit in Form von Gestaltung der Website durch Blogbeiträgen oder der Gestaltung von einschlägigen Fachtageungen, ist der Beruf des Anwalts bei DOMBERT deutlich mehr als nur die Betreuung des Mandanten.

Wem würdest du das Programm besonders ans Herz legen?

Grundsätzlich würde ich das Praktikum allen empfehlen, die Interesse daran haben, interessante und vielseitige Einblicke in den Alltag eines Anwalts im öffentlichen Recht zu erlangen. Auch für diejenigen, die einfach Lust haben in das Kanzleileben einzutauchen und den Alltag kennenzulernen, ist der Praxis-Winter daher empfehlenswert.

Gab es Momente, bei denen du das Gefühl hattest: „Jetzt sehe ich, wie Jura in der Praxis wirklich funktioniert“?

Ganz viele. Gerade in der sehr engen Zusammenarbeit mit dem mich betreuenden Anwalt konnte ich sehr praxisnahe Eindrücke bekommen. Gerade der Abgleich zwischen den Ausarbeitungen im Konferenzraum und dann dem Gespräch mit dem Mandanten und dem Besuch bei Gericht haben noch einmal auf eine ganz andere Weise gezeigt, in welcher Weise sich die theoretische Ausarbeitung von der praktischen Anwendung dann doch unterscheiden kann.

KURZINFO: BEWERBUNG -DOMBERT PRAXIS PROGRAMM

Informationen zum Praxis Programm finden sich auf der Homepage unter: <https://dombert.de/juristischer-nachwuchs/#dombertpraxis> Bewerbungen sind per E-Mail zu richten an: bewerbung@dombert.de

Bewerbungsfristen:
Praxis Winter: 30.11.
Praxis Sommer: 30.04.

Beitrag:

Balance in der Examensvorbereitung durch nachhaltigen Fokus, Selbstregulation und Gemeinschaft

Anna-Lena Zickhardt, LL.M. (Edinburgh)*

Die Examensvorbereitung ist für viele Jurastudierende eine anspruchsvolle Phase, geprägt von hohen Leistungsanforderungen und Erfolgsdruck. Zugleich rücken in Anbetracht der oftmals langen Vorbereitungszeit zunehmend Fragen nach reflektierter Leistungsfähigkeit, einem konstruktiven Umgang mit Stress und der bewussten Regulation des eigenen Stimmungsbilds in den Vordergrund. Dieser Beitrag zeigt, dass Balance in der Examensvorbereitung hierbei keine bloße Ergänzung, sondern eine zentrale Voraussetzung eines ganzheitlichen Lernprozesses ist. Neben Strategien zur Strukturierung des Lernalltags werden Methoden zur Selbstregulation vorgestellt, die Studierende konkret unterstützen können und sowohl zugänglich als auch wissenschaftlich fundiert sind. Auf dieser Grundlage wird die Examensvorbereitung nicht nur als fachliche Herausforderung, sondern auch als persönlicher Entwicklungsraum verstanden, den die Studierenden aktiv gestalten und als Möglichkeit wahrnehmen können, neben juristischer Expertise auch Kompetenzen zu entwickeln, die über das Examen hinaus Bestand haben.

A. BALANCE IN DER EXAMENSVORBEREITUNG – EIN UTOPISCHES ZIEL?

Die Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung stellt für Jurastudierende erstmals eine Situation dar, in der das Lernen über eine lange Dauer überwiegend eigenständig organisiert werden muss. Nach dem stärker strukturierten Grund- und Hauptstudium entfällt, bis auf die Veranstaltungen eines universitären oder kommerziellen Repetitoriums, ein äußerer Rahmen, der Orientierung bietet. Gefühle der Überforderung, Zweifel an der eigenen Lernorganisation und die Frage, wie sich die Vielzahl juristischer Inhalte sinnvoll strukturieren lässt, sind in diesem Kontext nachvollziehbar und Ausdruck einer rea-

len Umstellung. In Anbetracht des hohen Lernaufwands und der langanhaltenden Hochbelastungsphase verbinden viele Studierende die Examensvorbereitung neben den naheliegenden Belastungen wie Unsicherheit, Daueranspannung und der Angst vor dem Nichtbestehen mit sozialer Isolation und einem Kontrollverlust über die eigene Zeit und Lebensgestaltung.¹ Verständlich ist daher der Wunsch der Studierenden, eine angemessene Balance zwischen der Vorbereitung auf das Staatsexamen und dem eigenen Leben zu finden; oder in anderen Worten: eine gesunde Study-Life-Balance.²

Diese Balance zwischen fachlichen An-

* Die Verfasserin, Anna-Lena Zickhardt, LL.M. (Edinburgh), ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Universität Augsburg

¹ Wüst/Giglberger/Peter, Abschlussbericht JURStress, 2025, S. 21, 27.

² Hendriks, Exploring study-life balance of students and their perceptions of an engagement app, 2020.

sprüchen und dem persönlichen Wohlbefinden ist eine subjektive Erfahrung und sieht für jeden Menschen anders aus. Genau hierin liegt jedoch die große Chance der Examensvorbereitungszeit: Die Selbstverantwortung, die während der Examensvorbereitung von Studierenden gefordert wird und die oftmals eher als zusätzliche Belastung erlebt wird, kann sich in einen Raum individueller Entwicklung verwandeln. Jeder Mensch hat persönliche Lernvorlieben, verfügt über einen individuellen inneren Rhythmus und findet Ausgleich zum Lernen auf unterschiedliche Weise. Hinzu kommen persönliche Lebensumstände, die zusätzlich zum Lernen ebenfalls Beachtung finden müssen und höchst variabel sind. Die Examensvorbereitung eröffnet erstmals die Möglichkeit, eine Routine zu entwickeln, die nicht von äußeren Vorgaben bestimmt ist, sondern an die eigenen Bedürfnisse angepasst ist. Balance bedeutet dabei nicht, dass strikt zwischen Arbeit und Erholung getrennt werden muss. Es geht vielmehr darum, dass der Lernprozess selbst in einem ausgeglichenen Rahmen stattfinden kann.

Dieses Gleichgewicht zu finden ist folglich keine Utopie, jedoch liegt die Gestaltung desselben in der eigenen Verantwortung. Insofern entsteht die Möglichkeit zur Selbstbestimmung in einer Phase, die Studierende häufig als fremdbestimmt wahrnehmen. Balance ist kein Zustand, der sich eines Tages automatisch einstellt, sondern ein Prozess, der aktiv gestaltet werden kann und muss. Wenn Balance als bewusste Entscheidung begriffen wird, die täglich neu getroffen werden kann, kann der Prozess der Examensvorbereitung aktiv beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Examensvorbereitung keine Zeit dar, in der das eigene Leben pausiert werden

muss, sondern eine Phase, in der zentrale Kompetenzen entstehen und gepflegt werden können: Selbstorganisation ebenso wie Selbstfürsorge, Disziplin ebenso wie Erholung, der konstruktive Umgang mit Stress ebenso wie die Fähigkeit, Aufmerksamkeit gezielt zu steuern und Fokus aufzubauen. Diese Kompetenzen sind wertvoll und wirken weit über das Examen hinaus.

B. ZWISCHEN SELBSTDISZIPLIN UND SELBSTFÜRSORGE: WARUM BALANCE FÜR EINE NACHHALTIGE EXAMENSVORBEREITUNG ENTSCHEIDEND IST

Angesichts des Umfangs des Prüfungsstoffs und der hohen Bedeutung des ersten Staatsexamens behandeln viele Examenskandidat:innen Ausgleich, Regulation und Erholung häufig als zweitrangiges Thema. Oft entwickeln sich Gewohnheiten, in denen Pausen nur als Belohnung für herausragende Leistung wahrgenommen werden und Erholung erst „verdient“ sein muss. Einige Studierende schaffen infolgedessen häufig zu wenig Raum für Ausgleich oder verzichten auf Pausen gar komplett. Dass sich dies langfristig und auch bereits während der Dauer der Examensvorbereitung negativ auf das allgemeine Wohlbefinden auswirkt, ist mittlerweile kein Geheimnis mehr. Es ist für die mentale Ausgeglichenheit daher entscheidend, studienbezogene Anforderungen mit Phasen der Erholung in Einklang zu bringen.³ Gerade nach hoher kognitiver Beanspruchung sind Momente der Ruhe und ausreichender Schlaf ein essenzieller Faktor, um die aufgenommenen Informationen zu verarbeiten und zu integrieren.⁴

Wie Studierende ihre sog. Study-Life-Balance bewerten, wirkt sich darüber hinaus auf die psychische Gesundheit und

³ Gröpel/Kuhl, *British Journal of Psychology* 2009, 365 (369); siehe zum sog. *Effort-Recovery Model* Meijman/Mulder, in: Drenth et al., *Handbook of Work and Organizational Psychology*, Volume 2 1998, *Work Psychology*.

⁴ Zur Auswirkung von kurzen Pausen auf die Gedächtniskonsolidierung siehe Wamsley, *Nature Reviews Psychology* 2022, 441 (449); zur Rolle des Schlafs siehe Diekelmann/Wilhelm/Born, *Sleep Medicine Reviews* 2009, 309 (316); Walker/Stickgold, *Neuron* 2004, 121 (123 ff.); Marshall/Born, *TRENDS in Cognitive Sciences* 2007, 442 (442 ff.).

das persönliche Stressempfinden aus.⁵ Zahlreiche Untersuchungen haben gezeigt, dass dauerhafter Stress die kognitiven Funktionen beeinträchtigt,⁶ die auch für die juristische Arbeit zentral sind. Aufmerksamkeit, Arbeitsgedächtnis und die Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten und anzuwenden, reagieren sensibel auf kontinuierlichen Stress.⁷ In Stresssituationen fällt es schwerer, komplexe Sachverhalte strukturiert zu erfassen, Prioritäten zu setzen und Wissen zuverlässig abzurufen. Gerade in einer Prüfungssituation wie der Ersten Juristischen Staatsprüfung, in der präzises Denken unter Zeitdruck erforderlich ist, kann dies erhebliche Auswirkungen haben.

Eine gesunde Balance während der Examensvorbereitung ist damit zweifellos auch eine strategische Entscheidung und nicht bloß ein „Luxusproblem“. Es bietet sich daher an, den Lernprozess in einer Weise zu gestalten, dass sich Phasen konzentrierter Arbeit und bewusster Erholung ergänzen. Auf diese Weise kann die Grundlage für eine konstante Leistungsfähigkeit über einen langen Zeitraum hinweg geschaffen werden. In der Examensvorbereitung, die sich über mehrere Monate⁸ erstreckt, ist diese Nachhaltigkeit entscheidend.

Andererseits greift es zu kurz, Selbstfürsorge ausschließlich funktional zu verstehen; als bloßes Mittel zum Zweck, um anschließend wieder effizienter arbeiten zu können. Erholungsphasen erfüllen einen eigenständigen Zweck: Wenn äußere Reize nicht unmittelbar auf die Aufmerksamkeit einwirken, kann Raum für Selbstreflexion entstehen, also die Fähig-

keit des Gehirns, die eigenen inneren Zustände wahrzunehmen und zu verstehen (sog. Metakognition⁹). Auf diese Weise lassen sich Veränderungen im individuellen Stimmungsbild, insbesondere innere Unruhe oder anhaltende Erschöpfung, frühzeitig erkennen. Darüber hinaus können Augenblicke ohne Umwelteinflüsse und sogar Momente der Langeweile¹⁰ Raum für kreative Denkprozesse ermöglichen.¹¹

C. BALANCE PRAKTISCH GESTALTEN: PRAKTISCHE STRATEGIEN FÜR FOKUS, SELBSTREGULATION UND AUSTAUSCH

Damit stellt sich jedoch eine zentrale praktische Frage: Wie lässt sich ein Lernalltag gestalten, der sowohl Disziplin und fachliche Herausforderung als auch echte Erholungsphasen zulässt? Wie können Struktur und Verbindlichkeit mit Momenten der Entlastung verbunden werden, ohne dass das eine das andere verdrängt?

Die Examensvorbereitung muss nicht notwendigerweise eine Phase von Isolation, Überforderung und konstanter Anspannung sein. Der Zeitraum bis zum Examen kann eine Möglichkeit sein, klare Struktur, selbstverantwortliche Regulation und gegenseitige Unterstützung bewusst zu priorisieren. Damit lässt sich ein leistungsfähiger und gleichwohl ausgeglichener Lernalltag gestalten.

⁵ Guerts/Sonntag, *Scandinavian Journal of Work, Environment and Health* 2006, 482; Sprung/Rogers, *Journal of American College Health* 2020, 775.

⁶ Girotti/Bulin/Carreno, *Neurobiology of Stress* 2024, Artikel 100670, 1 (4).

⁷ Girotti/Bulin/Carreno, *Neurobiology of Stress* 2024, Artikel 100670, 1 (11); McEwen, *Annals of the New York Academy of Sciences* 2004, 1 (5).

⁸ Die durchschnittliche Vorbereitungszeit beläuft sich auf 13,76 Monate, siehe Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1), S. 11.

⁹ Flavell, *American Psychologist* 1979, 906; Konishi/Smallwood, *WIREs Cognitive Science* 2016, 233 (242).

¹⁰ Zum Zustand der Langeweile siehe Mann/Cadman, *Creativity Research Journal* 2014, 165.

¹¹ Zum Zustand der Wachruhe siehe Baird et al., *Psychological Science* 2012, 1117 (1120).

I. Fokus: Klarheit und Struktur für effektives Lernen

1. Ein stabiles Lernfundament schaffen: Weg von konstanter Motivation hin zu entlastenden Lerngewohnheiten

Narrative wie „die Examensvorbereitung ist kein Sprint, sondern ein Marathon“ kennt so gut wie jede:r Jurastudierende:r. Die Aussage vermittelt, dass Studierende zu Ausdauerathlet:innen werden müssen, um das Examen gut zu bestehen. Erfolgreiches Lernen erscheint als Ergebnis unerlässlicher Motivation, persönlicher Willenskraft, und konsequentem Durchhaltevermögen. Diese Vorstellung prägt nicht nur den eigenen Anspruch, sondern auch den Umgang mit Rückschlägen: Viele Studierende interpretieren Phasen geringerer Produktivität schnell als individuelles Versagen. Den Kern der Wahrheit der Examensvorbereitung trifft diese Aussage nur teilweise.

Eine nachhaltige Examensvorbereitung zeichnet sich dadurch aus, dass sie langfristig gedacht ist. Obwohl Faktoren wie Motivation und Willenskraft wichtig sind, um diesen Weg zu gehen, sind sie oftmals tagesformabhängig und damit schwankend. Darauf ein stabiles Lernsystem aufzubauen, ist nicht zielführend und führt an Tagen, an denen die Motivation niedrig ist, dazu, dass ein Kampf mit sich selbst entsteht, um sich an den Schreibtisch zu zwingen. Statt täglich neu mit sich selbst zu verhandeln, ob und wie gelernt wird, kann es daher entlastend sein, Lernen als wiederkehrende Gewohnheit zu etablieren. Gewohnheiten reduzieren kognitive Belastung, weil sie weniger bewusste Entscheidungskraft erfordern und auch dann abgerufen werden können, wenn Willenskraft oder Energie schwanken.¹² Damit ist eine Art des Lernens möglich, die nicht dauerhaft auf hohe Selbstkontrolle an-

gewiesen ist.¹³

Ein stabiler Rahmen, in dem Lernen stattfindet, erfüllt eine doppelte Funktion. Er ordnet nicht nur den Lernstoff, sondern schafft eine zeitliche und mentale Orientierung. Ohne klare Struktur verschwimmen Lern- und Erholungszeiten, wodurch der Eindruck entstehen kann, jederzeit mehr leisten zu müssen. Routinen bieten durch ihre Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit ein entlastendes Umfeld im Lernalltag. Feste Lernzeiten, wiederkehrende Lerngewohnheiten und klar definierte Fokuseinheiten ohne Ablenkung geben dem Tag eine erkennbare Form.

In der Aussage, die Examensvorbereitung sei ein Marathon, kann somit auch ein entlastender Gedanke liegen. Ein Marathon wird nicht dadurch gewonnen, dass jeder Kilometer perfekt gelaufen wird, sondern dadurch, dass die eigenen Ressourcen bewusst eingesetzt werden. Übertragen auf die Examensvorbereitung bedeutet das: Nicht jeder Tag muss maximal produktiv sein. Konstante Vorbereitung bedeutet nicht, jeden Tag dieselbe Leistung zu bringen, sondern anpassungsfähig zu sein und die eigenen Gewohnheiten an die Anforderungen des jeweiligen Tages anzupassen.

2. Zeitmanagement als Chance: Lernzeiten bewusst steuern

Zeitmanagement ist ein zentraler Faktor, um in der Examensvorbereitung den Überblick zu behalten. Studien zeigen, dass besonders erfolgreiche Studierende ihre Lernzeiten ähnlich wie feste Termine im Kalender bewusst einplanen und sich klare Zeitlimits setzen.¹⁴ Dieses Vorgehen nutzt den Effekt des Parkinson'schen Gesetzes: Aufgaben dehnen sich in genau dem Maß aus, wie Zeit dafür verfügbar ist.

Das Einplanen von festen Lernblöcken führt dazu, dass fokussierter gearbeitet werden kann und verhindert gleichzeitig, dass sich Aufgaben unnötig in die Länge ziehen.¹⁵

Es ist daher sinnvoll und ratsam, Zeitmanagementsysteme zu nutzen, die den eigenen Tag strukturieren. Strukturierte, aber gleichzeitig dynamische Systeme wie z.B. das sog. Time-Blocking helfen dabei, den Lernfortschritt konkret zu planen, indem der Tag oder die Woche in verschiedene Zeitblöcke unterteilt wird, denen anschließend spezifische Aufgaben zugewiesen werden.

Die Examensvorbereitung bietet Studierenden nach dem Grund- und Hauptstudium die Chance, die Lern- und Fokuszeiten auf die individuellen Konzentrationsphasen abzustimmen. Da neben den Veranstaltungen von universitären oder kommerziellen Repetitorien kaum bis keine Pflichtveranstaltungen anfallen, kann der Lernplan an die eigenen Hochleistungsphasen angepasst werden, die von Person zu Person unterschiedlich sind. Der eigene Chronotyp¹⁶ („Morgenmensch“ oder „Abendmensch“), die Tageszeit¹⁷ und die Art der Aufgaben beeinflussen, wann das Gehirn geistig am leistungsfähigsten ist. So schneiden Studierende nachweislich schlechter ab, wenn sie Aufgaben außerhalb ihrer biologischen Fokushochphase bearbeiten.¹⁸

Das bewusste Planen von Lernzeiten über den Tag oder die Woche hinweg kann anfangs als erheblicher Mehraufwand erscheinen. Vor allem zu Beginn der Vor-

bereitungszeit kann es schwierig sein, einzuschätzen, wie viel Zeit bestimmte Aufgaben in Anspruch nehmen werden.¹⁹ Langfristig gesehen entlastet die vorherige Strukturierung des eigenen Tages jedoch ungemein.

I. Regulation: Pausen, subjektives Stressempfinden und Selbstregulation als Grundlage nachhaltigen Lernens

Die Examensvorbereitung verlangt den Studierenden bereits ein hohes Maß an Disziplin ab. Selbstregulation sollte daher nicht insofern verstanden werden, dass nun mit dem eigenen mentalen und emotionalen Zustand jeder Aspekt des eigenen Lebens durchgetaktet und kontrolliert werden soll. Selbstregulation bedeutet vielmehr, die eigenen Eindrücke, Gefühle, Gedanken und körperlichen Empfindungen wahrzunehmen, um, wenn nötig, bewusst darauf reagieren zu können. Dabei geht es nicht darum, dauerhaft ausgeglichen oder glücklich zu sein, sondern den Umgang sowohl mit „positiven“ als auch „negativen“ Erlebnissen zu lernen.

1. Warum Fokus nicht der Idealzustand unserer Aufmerksamkeit ist

Während der Examensvorbereitung berichten viele Studierende davon, dass es ihnen schwerfällt, sich Pausen zu nehmen. Internalisierte Erwartungen wie „Ich müsste eigentlich gerade lernen“ oder „andere lernen bestimmt mehr“ sind das Ergebnis einer leistungsorientierten Lernkultur, in der Produktivität primär über sichtbare Aktivität definiert wird. Selbst wenn Pausen eingeplant werden, fällt es schwer, diese bewusst anzunehmen:

¹² Zu automatisierten motorischen Fähigkeiten siehe *Haith/Krakauer*, *Current Opinion in Behavioral Sciences* 2020, 196 (196 f.).

¹³ Kontrollierte Experimente zeigen, dass hohe Selbstkontrolle vorübergehend die Fähigkeit zur Selbstregulierung erschöpfen kann, siehe *Baumeister et al.*, *Journal of Personality and Psychology* 1998, 1252.

¹⁴ *Abdulrahman et al.*, *Advances in Medical Education and Practice* 2021, 627 (630).

¹⁵ *Bryan/Locke*, *Organizational Behavior and Human Performance* 1967, 258 (272); *Abdulrahman et al.*, *Advances in Medical Education and Practice* 2021, 627 (630).

¹⁶ *Matchok/Mordkoff*, *Experimental Brain Research* 2008, 189 (191).

¹⁷ *Valdez/Ramírez/García*, *ChronoPhysiology and Therapy* 2012, 81 (89).

¹⁸ *Matchok/Mordkoff*, *Experimental Brain Research* 2008, 189 (194 ff.); zum sog. *Social Jetlag* siehe auch *Wittmann et al.*, *Chronobiology International* 2006, 497.

¹⁹ Die intuitive Zeiteinschätzung und realistische Zeitvorhersage, wie lange eine Aufgabe dauern wird, stimmt bei vielen Menschen oft nicht mit der Realität überein, sog. *planning fallacy*, siehe *Kahneman/Tversky*, *Intuitive prediction, biases and corrective procedures*, 1979.

Schuldgefühle, innerer Druck und die kontinuierliche Weiterbeschäftigung mit begonnenen Lernprozessen (sog. Zeigarnik-Effekt²⁰) verhindern oftmals echte Erholung.

Obwohl die Wichtigkeit von Pausen in den vergangenen Jahren zunehmend im Rahmen von universitären Veranstaltungen und Repetitorien thematisiert wird, ist dies mit der Realität der Examensvorbereitung oft nicht vereinbar: die subjektiv empfundenen Grenzenlosigkeit der juristischen Inhalte führt dazu, dass Konzentration als Daueranforderung und Fokus als idealer Aufmerksamkeitszustand erscheinen.

Aufmerksamkeit ist eine mentale Ressource, die begrenzt ist und mit der Zeit erschöpft wird.²¹ Die Wissenschaft definiert verschiedene Zustände von Aufmerksamkeit. Kahneman unterteilt die Aufmerksamkeitszustände in die mühe-lose, passive Aufmerksamkeit, die keine willentliche Steuerung erfordert (z.B. Wahrnehmung der Umwelt, Sprechen der Muttersprache, einfache oder gewohnte Denkvorgänge) und die willentliche Aufmerksamkeit, die für komplexere mentale Aktivitäten erforderlich ist.²² Letztere Form der Aufmerksamkeit kann nur für einen Bruchteil des Tages aufrechterhalten werden, bis die Ressourcen erschöpft sind.²³ Andere Theorien unterscheiden zwischen fokussierter und geteilter Aufmerksamkeit.²⁴

Aufmerksamkeit ist insofern kein Synonym für Fokus. Fokussierte Aufmerksamkeit ist nur eine von vielen Facetten von

Aufmerksamkeit. Auch diffuse, weniger zielgerichtete Zustände der Aufmerksamkeit, wie die Tagträumerei, die mit dem sog. Default Mode Network²⁵ („Ruhezustandsnetzwerk“) des Gehirns assoziiert wird, erfüllen ihre eigene Funktion und spielen eine zentrale Rolle. In Momenten der Ruhe verarbeitet das Gehirn zuvor aufgenommene Informationen und verknüpft Inhalte neu. Eine wachsende Zahl von wissenschaftlichen Fachpublikationen geht davon aus, dass bereits kurze Phasen der Wachruhe, in denen das Ruhezustandsnetzwerk aktiv ist, die Konsolidierung neu gebildeter Erinnerungen fördern können.²⁶ Selbst wenige Minuten Ruhe mit geschlossenen Augen können ähnliche Auswirkungen auf die Gedächtniskonsolidierung haben wie eine ganze Nacht Schlaf.²⁷

Echte Pausen sind damit keine bloße Unterbrechung des Lernens, sondern ein wichtiger und unterstützender Bestandteil des Lernprozesses. Sie zeigen, dass produktive Aufmerksamkeit nicht nur im kontinuierlichen Fokus liegen kann. Pausen, Erholung und Phasen bewussten Nichtstuns haben genauso ihren Platz und sind auf ihre eigene Weise produktiv.

2. Stress neu denken: Wie das individuelle Stressempfinden das Erleben prägt

Gefühle von Stress und mentaler Überforderungen sind in der juristischen Examensvorbereitung derart verbreitet, dass die Untersuchung der Examensbelastung bei Jurastudierenden Gegenstand eigener Forschungsprojekte ist.²⁸ Die Untersuchungen zeigten, dass die

Stressbelastung bei den Studierenden während der Examensvorbereitung überdurchschnittlich hoch ist. Bei fast 60% der Studierenden wurden chronische Stresssymptome festgestellt.²⁹ Dass sich Stress und vor allem chronischer Stress nicht nur auf das Stimmungsbild auswirken, sondern auch körperliche Erscheinungsformen annehmen kann³⁰, hat wohl nahezu jede:r Jurastudierende:r bereits in mehr oder weniger intensiven Ausprägungen erfahren.

Physiologisch ist Stress durch die Aktivierung des sympathischen Nervensystems gekennzeichnet, insbesondere durch die Ausschüttung von Hormonen wie Adrenalin und Cortisol.³¹ Grundsätzlich ist dies eine natürliche Reaktion des Körpers auf Anforderungen unserer Umwelt, die als bedeutsam eingeschätzt werden.³² Stress dient der Mobilisierung von Energie und der kurzfristigen Leistungssteigerung. Problematisch wird Stress jedoch dann, wenn er dauerhaft anhält. Während der langwierigen Phase der Examensvorbereitung kommt es immer wieder zu Momenten, in denen die eigenen Bewältigungsmöglichkeiten an ihre Grenzen stoßen. Die kontinuierliche Konfrontation mit unbekanntem juristischen Themen, komplexen Meinungsstreiten und die wöchentliche Leistungsabfrage durch Probeklausuren auf Examensniveau sind für viele Studierende mit negativen Gefühlen behaftet. Dem Erleben von Stress vollständig auszuweichen, ist dabei nicht realistisch. Es geht eher darum, Wege zu finden, mit derartigen Belastungen konstruktiv umzugehen.

Wenn Stress letztlich in gewisser Weise

unvermeidbar ist, dann besteht lediglich die Möglichkeit, die beeinflussbaren Faktoren gezielt zu verändern, etwa indem belastende Umstände so weit wie möglich reduziert werden. Etwa 60 Prozent der Studierenden gehen während der Examensvorbereitung einem Nebenjob nach. Dies ist in der Regel mit einem erheblichen zeitlichen und energetischen Aufwand verbunden, der für viele Studierende zwar einen hohen Stressfaktor darstellt, jedoch oftmals nicht eliminiert werden kann, da sonst wichtige finanzielle Ressourcen fehlen.³³

Im Hinblick auf die Stressbewältigung ist eine Variable, die im eigenen Machtbereich liegt, die individuelle Wahrnehmung von Stress. In der Wissenschaft wird daher zunehmend untersucht, ob und inwiefern die Art und Weise, wie Menschen Stress interpretieren, beeinflusst, wie der Körper darauf reagiert.³⁴ Die Ergebnisse zeigen, dass sich negative psychische und körperliche Effekte (z.B. der Anstieg gewisser Biomarker für Stress) erstaunlicherweise verstärken, wenn Stress ausschließlich als schädlich wahrgenommen wird. Wird Stress hingegen als grundsätzlich bewältigbar oder sogar als potenziell hilfreich eingeordnet, fällt die physiologische Stressreaktion häufig moderater aus.

Dass zwischen der persönlichen Wahrnehmung von Stress und der Leistungsfähigkeit zumindest eine Korrelation besteht, zeigte auch das bereits erwähnte Forschungsprojekt zur Stressbelastung bei Examenskandidat:innen. Nach der persönlichen Einschätzung der Studierenden zeigte sich bei Studierenden

20 Der Zeigarnik-Effekt beschreibt den psychologischen Effekt, dass sich Menschen besser an unerledigte als an erledigte Aufgaben erinnern können, siehe Zeigarnik, in: Psychologische Forschung, 1927, S. 3.

21 Zum sog. Kapazitätstheorie der Aufmerksamkeit siehe Kahneman, Attention and Effort, 1973.

22 Kahneman, Schnelles Denken, Langsames Denken, 13. Aufl. 2012, S. 33.

23 Kahneman (Fn. 22), S. 33.

24 Lund, Attention and Pattern Recognition, 2001.

25 Raichle et al., Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America 2001 (Proc Natl Acad Sci USA), 676 (680 ff.); Greicius et al., Proc Natl Acad Sci USA 2003, 253.

26 Wamsley, Nature Reviews Psychology 2022, 441 (449); Dewar et al., Psychological Science 2012, 955 (959).

27 Wamsley, Nature Reviews Psychology 2022, 441 (449).

28 Forschungsprojekt JurSTRESS der Universität Regensburg, Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1).

29 Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1), S. 26.

30 McEwen, Annals of the New York Academy of Sciences 2004, 1 (5); Juster/McEwen/Lupien, Neuroscience & Biobehavioral Reviews 2010, 2 (15).

31 Juster/McEwen/Lupien, Neuroscience & Biobehavioral Rev. 2010, 2 (3).

32 Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1), S. 5.

33 Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1) S. 24.

34 Crum et al., Anxiety Stress Coping 2017, 379 (13); Crum et al., Journal of Experimental Psychology 2023, 2603 (2615); Kilby/Sherman, SpringerPlus 2016, Artikel Nr. 336, 1 (6); Keech et al., Annals of Behavioral Medicine 2018, 1046 (1054 ff.).

mit besseren Noten eine geringer wahrgenommene Stressbelastung als bei Studierenden im unteren Bereich der Notenskala.³⁵ Ob dies eine Korrelation im Sinne einer Kausalität bedeutet, bleibt fraglich. Bedeutend ist dieses Ergebnis dennoch, denn die Art und Weise, wie Stress wahrgenommen wird, lässt sich gezielt in eine konstruktive Richtung lenken. Bereits kurze Interventionen können die Einstellung zu Stress verändern.³⁶

3. Selbstregulation und mentale Balance im Lernalltag: Atmung, Bewegung und Meditation als Anker

Ein zentraler Ansatzpunkt der Selbstregulation ist der Körper, denn mentale Zustände und körperliche Prozesse sind eng miteinander verknüpft. Emotionen, Stress und kognitive Belastung zeigen sich unmittelbar in physiologischen Mustern wie Herzfrequenz, Muskeltonus und insbesondere der Atmung. So zeigen Studien etwa, dass unterschiedliche emotionale Zustände, von Freude bis Ekel, klar unterscheidbare Atemmuster hervorrufen, während kognitive Belastung oder Stress ebenfalls charakteristische Veränderungen der Atemtiefe und -geschwindigkeit bewirken.³⁷ Das autonome Nervensystem reguliert diese Prozesse automatisch und die körperlichen Veränderungen können auf unser emotionales Empfinden wechselseitig einwirken.³⁸ Moderne Wissenschaft zeigt nun immer deutlicher, was viele Kulturen bereits vor Jahrtausenden wussten: das körperliche und mentale Wohlbefinden sind untrennbar miteinander verbunden. Die wissenschaftlichen Befunde machen deutlich, dass Selbstregulation durch Atmung, Be-

wegung und Meditation keine Frage von Esoterik oder persönlicher Überzeugung ist und nicht lediglich auf Placebo-Effekte zurückgeführt werden kann, sondern auf soliden empirischen Grundlagen beruht.

a) Die Atmung als Schnittstelle zwischen Kopf und Körper

Die Brücke zwischen unserem autonomen Nervensystem und der Möglichkeit bewusster Selbstregulation ist die Atmung. Während viele Stressreaktionen unwillkürlich ablaufen, ist die Atmung ein körperlicher Prozess, der sowohl automatisch abläuft als auch willentlich gesteuert werden kann. Entsprechend eng ist sie mit dem emotionalen Empfinden verknüpft. Veränderungen im Atemrhythmus spiegeln innere Zustände wie Anspannung, Erwartung oder Überforderung wider und wirken zugleich auf diese zurück.³⁹ Nicht umsonst haben sich Redewendungen wie „endlich kann ich wieder frei atmen“ als Ausdruck von Entlastung, „mir bleibt die Luft weg“ bei Gefühlen von Überwältigung, oder „sich keine Atempause gönnen“ im Kontext dauerhafter Belastung etabliert.

Zahlreiche Studien zeigen, dass langsame, bewusste Atmung eine direkte Aktivierung des parasympathischen Nervensystems bewirkt, also den Teil des autonomen Nervensystems, der Erholung, Regeneration und emotionale Stabilisierung fördert.⁴⁰ Eine verlangsamte Atemfrequenz führt zu messbaren Veränderungen in Herzfrequenz, Blutdruck und emotionalem Erleben, insbesondere dem Umgang mit Stress.⁴¹ Bereits relativ

kurze, jedoch regelmäßige Ateminterventionen von circa 10 Minuten über einen Zeitraum von einem Monat hinweg können ausreichen, um die positiven Auswirkungen hervorzurufen.⁴² Atemtechniken wie das sog. Box Breathing⁴³ („Atmen im Quadrat“) finden nicht nur in gesundheitsorientierten Kontexten Anwendung, sondern werden auch in militärischen Trainingsprogrammen eingesetzt, um Stressreaktionen zu kontrollieren und kognitive Leistungsfähigkeit unter Druck zu stabilisieren.⁴⁴

b) Bewegung als Stimmungsaufheller: Wie kleine Aktivitätspausen das Wohlbefinden unterstützen

Eng mit der Atmung verknüpft, aber dennoch eigene Erwähnung verdient körperliche Bewegung als schneller und wirksamer Weg, den mentalen Zustand und das Stressempfinden⁴⁵ zu regulieren. Es ist in der Wissenschaft mittlerweile gut dokumentiert und vielseitig nachgewiesen, dass sich diverse Formen von Bewegung positiv auf das Stimmungsbild auswirken und das Stressempfinden reduzieren. Auf neurobiologischer Ebene wird unter anderem die Ausschüttung von Neurotransmittern wie Serotonin und Dopamin gefördert, die eine wichtige Rolle für Motivation, emotionale Stabilität und Konzentrationsfähigkeit spielen.⁴⁶

Dabei geht es nicht um sportliche Höchstleistungen. Bereits leichte Bewegung wie zügiges Gehen für einen kurzen Zeitraum von 10 Minuten können das emo-

tionale Befinden signifikant verbessern.⁴⁷ Ein Spaziergang in der Natur kann dazu beitragen, die Aufnahmefähigkeit zu steigern und die Aufmerksamkeit anschließend gezielter zu fokussieren.⁴⁸ Regulation durch Bewegung muss also nicht zeitintensiv oder kompliziert sein. Besonders zwischen Lernintervallen oder in Phasen, in denen sich Lernen zunehmend zäh anfühlt, kann Bewegung regenerativ wirken. In diesem Sinne sollte Bewegung nicht als weiterer Punkt auf einer ohnehin vollen To-do-Liste betrachtet werden, sondern als niedrigschwelliges Werkzeug, mit dem sich der eigene Zustand bewusst regulieren lässt.

c) Mythos Meditation entzaubert: Mit Achtsamkeit zu Fokus und innerer Ruhe

Was lange Zeit in Klöstern rund um die Welt gelehrt und praktiziert wurde, ist mittlerweile weit über diesen Kontext hinaus in der breiten gesellschaftlichen Wahrnehmung angekommen: Meditation. Unabhängig von der jeweiligen Ausprägung der Meditation in all ihren unterschiedlichen Ausprägungen⁴⁹, von Zazen über Vipassanā (Achtsamkeitsmeditation) bis hin zu Metta⁵⁰ und Mantra-Meditation⁵¹, teilen diese Methoden zentrale Wirkmechanismen: die bewusste Lenkung der Aufmerksamkeit und die Schulung einer nicht-wertenden Wahrnehmung des gegenwärtigen Moments.⁵² Als Achtsamkeitsanker dient oftmals der Atmen, die eigene Körperwahrnehmung (so beim sog. Body Scan) oder

35 Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1), S. 24 sowie Abb. 17.

36 Crum et al., *Anxiety Stress Coping* 2017, 379 (12); Crum et al., *Journal of Experimental Psychology* 2023, 2603 (2615).

37 Boiten/Frijda/Wientjes, *International Journal of Psychophysiology* 1994, 103 (104 ff.).

38 Studien zeigten, dass die Atmung den Erregungszustand von Tieren beeinflusst, siehe z.B. nur Yackle et al., *Science* 2017, 1411 (1414).

39 Boiten/Frijda/Wientjes, *International Journal of Psychophysiology* 1994, 103 (104 ff.).

40 Balban et al., *Cell Reports Medicine* 2023, Artikel Nr. 100895, 1 (5); De Sousa Abreu et al. (2024), abrufbar unter DOI: 10.1101/2024.12.09.627565; Jerath et al., *Medical Hypotheses* 2006, 566 (569).

41 De Sousa Abreu et al. (2024), abrufbar unter DOI: 10.1101/2024.12.09.627565; Nardi/Freire/Zin, *Respiratory Physiology & Neurobiology* 2009, 133 (140).

42 Balban et al., *Cell Reports Medicine* 2023, Artikel Nr. 100895, 1 (5);

43 Box Breathing ist eine Atemtechnik, bei der Ein- und Ausatmung sowie dazwischenliegende Atempausen in gleich lange Phasen unterteilt werden (z.B. 4 Sekunden pro Phase).

44 Zum sog. Tactical Breathing siehe Röttger et al., *Applied Psychophysiology and Biofeedback* 2021, 19 (24 ff.); Bouchard et al., (2012), abrufbar unter DOI: 10.1371/journal.pone.0036169.

45 Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1), S. 22.

46 Basso/Suzuki, *Brain Plasticity* 2017, 127 (144).

47 Basso/Suzuki, *Brain Plasticity* 2017, 127 (144).

48 Berman/Jonides/Kaplan, *Psychological Science* 2008, 1207 (1211).

49 Für eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Arten von Meditation siehe Sedlmeier et al., *Psychological Bulletin* 2012, 1139 (1141 f.).

50 Basierend auf der Metta-Sutta, eine Lehre von Buddha, in der die Meditationsart „Metta“ genau beschrieben wird.

51 Mantra-Meditation meint die innerliche oder tatsächliche Rezitation eines Satzes oder Mantras.

52 Sedlmeier et al., *Psychological Bulletin* 2012, 1139 (1141).

ein Satz bzw. Mantra⁵³, das innerlich wiederholt wird.

Die positiven Effekte meditativer Praxis auf emotionale und kognitive Prozesse wurden in den letzten Jahrzehnten vielseitig wissenschaftlich untersucht.⁵⁴ Bereits kurze, alltagstaugliche Meditationsformate von 10 Minuten führen zu einer signifikanten Reduktion negativer Stimmungslagen sowie einer Verbesserung der Aufmerksamkeit.⁵⁵ Meditation fördert auf diese Weise Introspektion, also die Fähigkeit, eigene Gedanken, Emotionen und körperliche Signale wahrzunehmen, ohne sie zu beurteilen. Gerade in intensiven Lernphasen, die von innerem Druck, Selbstzweifeln und mentaler Überlastung geprägt sein können, kann Meditation die Möglichkeit bieten, sich des eigenen Zustands bewusst zu werden und insbesondere Stresssignale früh zu erkennen. Meditation ist dabei keine passive Form der Aufmerksamkeit oder gar vergleichbar mit Langeweile, sondern eine aktive Aufmerksamkeitsübung.⁵⁶

Meditative Praktiken gehen meist, ähnlich wie bei bestimmten Atemtechniken, mit einer Verlangsamung der Atmung einher, was eine Aktivierung des parasympathischen Nervensystems begünstigt.⁵⁷ Aus einer interessanten Untersuchung geht hervor, dass sich bei der Rezitation eines Rosenkranzgebets und eines bekannten buddhistischen Mantras unabhängig voneinander eine ähnliche Atemfrequenz von sechs Atemzügen pro Minute ergibt.⁵⁸ Entscheidend für die hiesigen Ausführungen ist dabei nicht der vermeintliche religiöse oder spirituelle

Gehalt der jeweiligen Praxis; dies ist eine höchst subjektive Erfahrung. Vielmehr kann dieses Ergebnis insofern interpretiert werden, dass bestimmten Atemmustern offenbar spezifische körperliche und emotionale Zustände inhärent sind. Dass sich solche rhythmischen Praktiken kulturübergreifend etabliert haben, kann daher auch als Ausdruck einer intuitiven Anpassung an regulierende Atemfrequenzen verstanden werden. Der verlangsamte Atemzyklus von sechs Atemzügen pro Minute wurde in verschiedenen Studien mit diversen positiven körperlichen Auswirkungen in Verbindung gebracht, wie einer verbesserten Baroreflex-Sensitivität⁵⁹ und einer verbesserten Herzratenvariabilität.⁶⁰ Beide Parameter gelten als Indizien für eine gute Regulationsfähigkeit des Körpers. Meditation wirkt in diesem Sinne nicht primär über mentale Inhalte, sondern über klar beschreibbare körperliche Mechanismen, die das Nervensystem in einen ruhigeren, stabileren Zustand versetzen.

Mediation kann etwa als kurze Einheit vor dem Lernen in den Lernalltag integriert werden, oder am Ende des Lerntages als bewusster Übergang von Phasen hoher Produktivität zu Erholung und Entspannung etabliert werden.

III. Verbindung: Unterstützung durch ehrlichen Austausch statt Isolation und Vergleichsdruck

Die Examensvorbereitung ist nicht nur kognitiv herausfordernd, sondern häufig auch sozial belastend. Viele Studierende berichten, dass sie sich isoliert fühlen und den Eindruck haben, diesen Weg

allein gehen zu müssen.⁶¹ Insbesondere die Eigenheiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung wie die hohen inhaltlichen Anforderungen, die strukturellen Erfolgskennzahlen und hohe Durchfallquoten verstärken das Gefühl von Konkurrenz unter Studierenden. Es entsteht eine subtile Erwartung, immer mehr leisten zu müssen, stets perfekt vorbereitet zu sein und keine Schwierigkeiten zu zeigen. Der Vergleich mit Kommiliton:innen kann das Gefühl verstärken, dass andere mühelos zurechtkommen, während man selbst zurückbleibt.

Obwohl dies Symptome eines Studiensystems sind, das dringend einer Reform bedarf⁶², muss dies nicht die Realität des Jurastudiums sein. Es liegt in der Wahl und der Verantwortung einer jeden Gemeinschaft, wie der Umgang miteinander erfolgt. Gegenseitige Unterstützung und bewusster Austausch eröffnet die Möglichkeit, voneinander zu lernen, Erfahrungen zu teilen und sich gegenseitig zu bestärken. Das Bewusstsein, dass Zweifel, Unsicherheiten oder Pausen normal und nachvollziehbar sind, reduziert das Gefühl von Isolation und stärkt das Vertrauen in die eigene Vorgehensweise.

Im Wintersemester fanden an verschiedenen Universitäten in Berlin monatlich Workshops des Projekts the SPACE statt, in denen Studierende die Möglichkeit hatten, über ihren Lernalltag und die Erfahrungen in der Examensvorbereitung zu sprechen. Neben der Vermittlung von Fokusmethoden und strukturierter Lernplanung sowie der Erfahrung von eingänglichen Methoden zur Selbstregulation boten die Workshops gezielt Raum für Austausch. In geschützter Atmosphäre konnten die Teilnehmenden über eigene Herausforderungen berichten, Fragen stellen und untereinander Strategien teilen. Das bewusste Teilen von Schwierigkeiten und Erfolgen normali-

siert typische Problemstellungen, zeigt unterschiedliche Wege des Umgangs mit Stress auf und schafft ein Gefühl von Gemeinschaft in einer Phase, die sonst oft als einsam erlebt wird. Durch dieses Erlebnis in einer unterstützenden Gruppe wird deutlich: Niemand muss die Examensvorbereitung isoliert durchlaufen.

53 Bernardi et al., BMJ 2001, 1446 (1447).

54 Sedlmeier et al., Psychological Bulletin 2012, 1139 (1156, 1158).

55 Basso et al., Behavioural Brain Research 2009, 208 (215 ff.); Jain et al., Annals of Behavioral Medicine 2007, 11 (18 ff.).

56 Petranker, Sitting with it: Examining the relationship between Mindfulness, Sustained Attention, and Boredom, 2018.

57 Balban et al., Cell Reports Medicine 2023, Artikel Nr. 100895, 1 (5).

58 Bernardi et al., BMJ 2001, 1446 (1448).

59 Bernardi et al., Journal of Hypertension 2001, 2221 (2226).

60 Lin/Tai/Fan, International Journal of Psychophysiology 2014, 206 (209).

61 Wüst/Giglberger/Peter (Fn. 1), S. 21.

62 Siehe hier umfassend Effer-Uhe, ZJS 2025, 1069.

Beitrag:

Steuer- und Finanzrechtswissenschaft im Fokus: Die Institutsgründung des SFI.UP

Was soll und kann Steuerrechtswissenschaft leisten? Im Lichte dieser Frage fand die feierliche Gründung des Steuer- und Finanzrechtlichen Instituts der Universität Potsdam (SFI.UP) am 22. Januar 2026 am Campus Griebnitzsee statt. *

Das Institut zielt auf die stärkere Vernetzung der bestehenden Forschungsaktivitäten im Steuer- und Finanzrecht und stärkt zugleich die Sichtbarkeit des Fachs auch über die Universität hinaus. Hierbei soll die Steuer- und Finanzwissenschaft in ihrer gesamten Breite untersucht werden. Die Forschung am Institut soll vom Kommunalabgaben-, Haushalts- und Finanzverfassungsrecht über das Einkommen-, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht bis hin zum europäischen und internationalen Steuerrecht sowie zu aktuellen Instrumenten wie dem Carbon Border Adjustment Mechanism stattfinden. Die Vereinigung der drei Professuren und Direktoren Prof. Dr. Roland Ismer¹, Prof. Dr. Carsten Meinert² und Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt³ begründet diese fachliche Kombination, die für Nordostdeutschland einzigartig ist. Hierbei zielt das SFI.UP auf die Beantwortung neuer Fragestellungen, die sich aus der digitalen Transformation, dem wirtschaftlichen Wandel und den veränderten globalen Rahmenbedingungen ergeben.

Die Gründung des Instituts knüpft an eine bereits ausgeprägte Stellung des Steuerrechts in Potsdam an, die maßgeblich auf die Arbeit von Prof. Dr. Andreas Musil zurückzuführen ist, welcher im Jahr 2022 nach langer, schwerer Krankheit leider viel zu früh von uns ging. Der von ihm initiierte steuerrechtliche Schwerpunktbereich zählt nach Studierendenzahlen inzwischen zu den Größten der Fakultät. Zudem hatte Prof. Dr. Musil mit den Masterprogrammen „Steuerrecht“ und „Unternehmens- und Steuerrecht“ zwei weiterbildende Masterprogramme ins Leben gerufen, die sich seit Jahren etabliert haben und heute zu den größten weiterbildenden Masterstudiengängen in Brandenburg zählen.

Die Institutsgründung wurde durch Prof. Dr. Ismer und Prof. Dr. Meinert moderiert. Nach Grußworten aus Politik und Wissenschaft durch den Minister für Justiz und Digitalisierung des Landes Brandenburg, Dr. Benjamin Grimm und den Präsident der Universität, Prof. Oliver Günther, Ph.D. sowie den Dekan der Juristischen

Fakultät, Prof. Dr. Andreas Zimmermann LL.M. (Harvard) folgte ein Symposium zu der Leitfrage der Gründungsveranstaltung. Hierfür waren Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Juliane Kokott (Generalanwältin am EuGH), Ass. Prof. Dr. Alice Pirlot (Geneva Graduate Institute), Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön (Direktor des MPI für Steuerrecht) und Dr. Rolf Böisinger (Staatssekretär im BMF) sowie Prof. Dr. Thomas Stapperfend (Präsident des FG Berlin-Brandenburg) als Vortragende nach Potsdam gereist.

In den verschiedenen Beiträgen richteten die Referentinnen und Referenten den Blick auf die Eingangsfrage und untersuchten das Verhältnis von Wissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Prof. Dr. Pirlot eröffnete den fachlichen Teil mit der Frage, was internationale Steuerrechtswissenschaft untersucht und wie sie ihre Gegenstände methodisch erschließt. Dabei stellte sie heraus, dass internationales Steuerrecht häufig als eigene Disziplin abgetrennt behandelt wird – auch gegenüber dem allgemeinen internationalen Recht – und plädierte dafür, beide Bereiche künftig stärker miteinander zu verzahnen. Prof. Dr. Dr. h.c. Schön beantwortete die Eingangsfrage, indem er anregte, die Steuerrechtswissenschaft als Selbstzweck zu verstehen und nicht als Mittel zum Zweck. In diesem Kontext betonte er die Bedeutung wissenschaftlicher Unabhängigkeit, insbesondere die Notwendigkeit, sich von unmittelbarer Interessenbindung zu distanzieren, um die Vertrauenswürdigkeit der Forschung zu sichern. Wissenschaft dürfe nicht als Interessenvertretung wahrgenommen werden, sondern müsse sich ihrer Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet fühlen. Generalanwältin Frau Prof. Dr. Dres. h.c. Juliane Kokott S.J.D. widmete sich unionsrechtlichen Fragen der Missbrauchsbekämpfung und verwies auf Veränderungen im Umgang mit Grundfreiheiten bei der Besteuerung. Sie verband dies mit der Erwartung, dass Steuerrechtswissenschaft Entscheidungen

nicht nur zusammenfasst, sondern stärker systematisiert und kritisch einordnet, um zur Konsistenz und Vorhersehbarkeit des Rechts beizutragen. Staatssekretär Dr. Böisinger setzte einen steuerpolitischen Akzent und skizzierte aktuelle gesetzgeberische Vorhaben. Hierzu zählen unter anderem investitionsbezogene Maßnahmen, ein Steueränderungsgesetz zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements sowie Anpassungen im Steuerberatungsgesetz, insbesondere mit Blick auf die Zulassung von Tax Law Clinics an Hochschulen. Über diese Einzelprojekte hinaus benannte er Steuervereinfachung und Bürokratieabbau als übergeordnete Zielsetzungen. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass auch dem neu gegründeten Institut die Aufgabe zukommt, Reformen sowie entsprechende Vorhaben kritisch zu begleiten, ihre Wirkungen einzuordnen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen – auch unter den Bedingungen schneller Gesetzgebungsverfahren, die die Gesetzesqualität beeinträchtigen können.

In der anschließenden Podiumsdiskussion wurde auf Rahmenbedingungen hingewiesen, die den Austausch zwischen Politik und Wissenschaft erschweren können, etwa Zeitdruck in Gesetzgebungsverfahren. Vor diesem Hintergrund wurde dem Institut aufgegeben, Reformansätze zu begleiten, ihre Effekte nachvollziehbar zu machen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen. Prof. Dr. Stapperfend betonte mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung die Bedeutung von Lehre und die Vermittlung eines dogmatischen Handwerkzeugs.

Im Schlusswort von Prof. Dr. Schmidt wurde die Arbeit des Instituts entlang klassischer Bezugspunkte beschrieben: Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Diese Leitbegriffe dienen als Orientierungsrahmen für die künftige Tätigkeit des Instituts und wurden mit Perspektiven für Forschung, Lehre und Transfer verbunden, etwa durch Nutzung

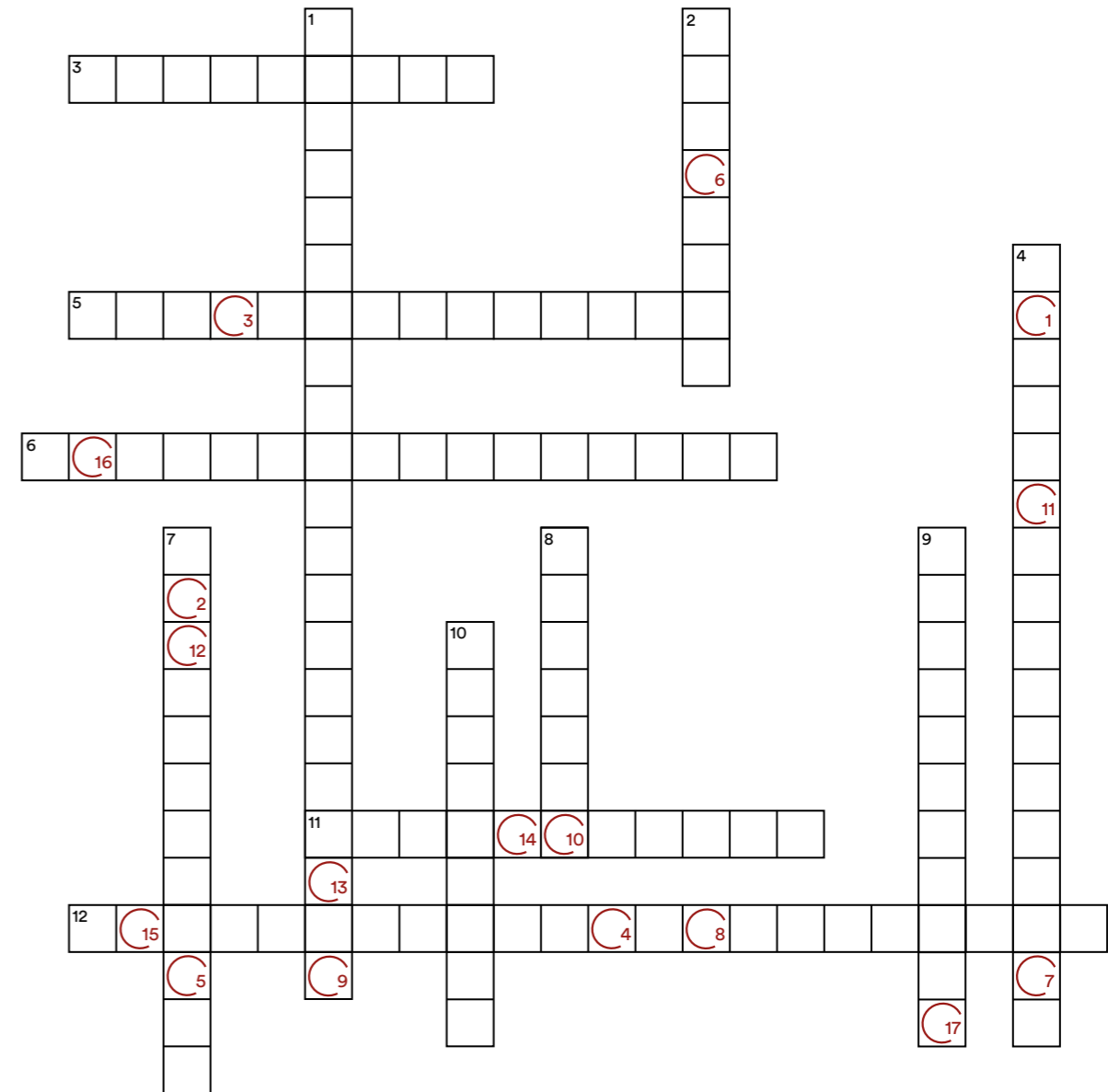
* Dieser Artikel wurde zusammengetragen von Andrea Hoang, Alexander Klöckner Safuán und Oskar Wernitz

- 1 Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht, seit 2024 an der Universität Potsdam. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen das internationale und europäische Steuerrecht, das Umsatzsteuerrecht und das Klimaschutzrecht. Er interessiert sich insbesondere für die Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaft und ökonomischer Theorie.
- 2 Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmens- und Steuerrecht, seit 2023 an der Universität Potsdam. Prof. Dr. Carsten Meinert forscht schwerpunktmäßig im Bereich des Bilanz- und Unternehmenssteuerrechts sowie des Gesellschaftsrechts. Sein besonderes Interesse gilt der Schnittstelle zwischen Zivil- und Steuerrecht.
- 3 Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staats-, Verwaltungs-, Kommunal- und Finanzrecht, seit 2009 an der Universität Potsdam. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Staatsorganisationsrecht, im Kommunalrecht, im Beamtenrecht sowie im öffentlichen Finanzrecht. Er interessiert sich besonders für Fragen der Reform der Finanzverfassung sowie des öffentlichen Haushaltsrechts.

fakultätsinterner Synergien, interdisziplinäre und internationale Vernetzung, die Weiterentwicklung der bestehenden Studienprogramme sowie der Austausch mit Praxis und Politik, beispielsweise durch Beteiligung an Anhörungen oder beratende Tätigkeiten bei Haushaltskonsolidierungen. Der anschließende Empfang bot Raum für fachliche Gespräche zwischen den zahlreichen Gästen aus Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Anwaltschaft sowie den Hochschulangehörigen.

*Die *studere wünscht dem SFI.UP für das neue Kapitel alles Gute. Oder in den Worten von Staatssekretär Dr. Böisinger: vivat, crescat, floreat.*

LÖSUNGSWORT



Alle Fragen auf der nächsten Seite. →

1. Was fehlt der Willenserklärung im Trierer Weinversteigerungsfall?
2. Von wem stammt die Drei-Elementen-Lehre?
3. Wie heißt der Vertrag der EU, der 1992 geschlossen wurde und die Europäische Union begründete? Vertrag von ...
4. Grundsatz: „Verträge sind einzuhalten“
5. Welche Klageart ist einschlägig, wenn der Kläger die Vornahme oder das Unterlassen eines Realakts durch die Verwaltung begehrt?
6. Was entspricht der Geschäftsfähigkeit im Verfahrensrecht?
7. Befugnis staatliche Organe, Rechtsstreitigkeiten zu klären, recht durch zusetzen und verbindliche Entscheidungen zu treffen.
8. In welcher Stadt sitzt das Bundesverwaltungsgericht?
9. Welcher Terminus wird für das Verbot der sog. Doppelbestrafung verwendet?
10. Wie hieß die erste Richterin am Bundesverfassungsgericht?
11. ... ist die Bereicherungsabsicht des Täters, wenn die Kehrseite des Vorteils des Bereicherten der Nachteil des Opfers ist.
12. Formerfordernis beim Grundstückskauf.

Unter allen, die uns das richtige Lösungswort per E-Mail an studere@uni-potsdam.de oder als Direktnachricht an unseren Instagram-Account schicken, verlosen wir aktuell drei Lehrbücher:

Weiler, Schuldrecht AT
Kindhäuser / Zimmermann, Strafrecht AT
Bauer / Häde, Landesrecht Brandenburg Studienbuch

Schreibt uns mit eurer Antwort bitte auch, welches Lehrbuch ihr euch wünscht! Einsendeschluss für das Lösungswort ist der 1.07.2026. Die Preise unseres Gewinnspiels werden von der Nomos Verlagsgesellschaft gesponsert. Die ganze aktuelle Studienliteratur findet Ihr unter: www.nomos-shop.de oder indem ihr den QR-Code scant. Vielen Dank an Nomos für die Unterstützung!



* impressum



FÖRDERMITGLIEDER:

Frau Cornelia Sophie Lange
 Herr Johannes Wendt
 Frau Franziska Wilke
 Herr Prof. Dr. Georg Steinberg
 Herr Prof. Dr. Björn Steinrötter
 Frau Prof. Dr. Anna Helena Albrecht
 Herr Prof. Dr. Christian Bickenbach
 Herr Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück
 Frau Prof. Dr. Susanne Hähnchen
 Frau Dr. Chiara Streitböger

WERBE- UND FÖRDERPARTNER:

DOMBERT Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB
 Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
 HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
 Schweitzer Fachinformationen
 Alpmann Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

BEIRATSMITGLIEDER:

Frau Dr. Chiara Streitböger
 Herr Elias Blaurock

Wir danken allen unseren PARTNER*INNEN für Ihre großzügige Unterstützung, ohne die diese Ausgabe nicht realisierbar gewesen wäre.

VORSTAND:

Zeynep Eraslan (Vorsitzende), Hedwig Vogel (Stellv. Vorsitzende), Jette Joswig (Finanzerin)

REDAKTIONSMITGLIEDER:

Ector, Nikola	Kramer, Marieke
Eraslan, Zeynep	Lindner, Nicolas
Gallwitz, Leonore	Mandel, David
Gilka, Paula	Pehns, Jasmina
Hauser, Arik	Schmid, Paula
Hemmerden, Theresa	Schwarz, Tuula
Hermann, Melena	Siedel, Lena
Hinte, Carla	Stenzel, Helene
Hoang, Andrea	Vogel, Hedwig
Joswig, Jette	Vonderau, Timo
Jostes, Malin	Wahnsiedler, Norbert Nikolai
Kiala, Tabata	Wernitz, Oskar
Klößner Safuán, Alexander	

Kontakt: studere@uni-potsdam.de

Umschlag und Layout: Klara Wernitz (Mastertudiengang Design: Produkt- und Interaktionsdesign, HTW Dresden)

Druck: Druckhaus Sportflieger in Berlin

ISSN: 1867-6170

*studere – Rechtszeitschrift der Universität Potsdam
 e.V. Campus Griebnitzsee
 Raum K.002, Haus 3
 August-Bebel-Straße 89
 14482 Potsdam

Durchblick garantiert

Vom Ersti bis zum Examen



Thilo Tröger

Rhetorik im Jurastudium

Recht reden

2. Auflage 2026, 253 S., brosch., 29,90 €

ISBN 978-3-7560-1467-5

E-Book 978-3-7489-2004-5

(NomosStudium)

Urs Kindhäuser | Till Zimmermann

Strafrecht Allgemeiner Teil

12. Auflage 2026, 478 S., brosch., 28,90 €

ISBN 978-3-7560-0204-7

E-Book 978-3-7489-5118-6

(NomosLehrbuch)

Matthias Kneissl

Der Auslandsaufenthalt

Studium | Referendariat

Master | Promotion

2026, ca. 250 S., brosch., ca. 24,90 €

ISBN 978-3-7560-2995-2

E-Book 978-3-7489-5259-6

(NomosStudium)

Erscheint ca. April 2026

Susanne Baer

Rechtssoziologie

Eine Einführung in die
interdisziplinäre Rechtsforschung

6. Auflage 2026, 318 S., brosch., 29,90 €

ISBN 978-3-7560-1778-2

E-Book 978-3-7489-4862-9

(NomosLehrbuch)

Taschen-Definitionen

Zivilrecht | Strafrecht | Öffentliches Recht

6. Auflage 2026, 430 S., brosch., 22,90 €

ISBN 978-3-7560-2460-5

E-Book 978-3-7489-6852-8

(NomosLehrbuch)

Til Martin Bußmann-Welsch | Nancy

Domay | Charlotte Germershausen |

Marcella Henglein | Daniela Rau

Examen ohne kommerzielles Repetitorium

6. Auflage 2026, ca. 240 S., brosch.,
ca. 26,90 €

ISBN 978-3-7560-1772-0

E-Book 978-3-7489-4845-2

(NomosStudium)

Erscheint ca. März 2026

Digital verfügbar auf [inlibra.com](https://www.inlibra.com)

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de) | Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Wir machen das, was Euch interessiert.

— Praktikum • Mitarbeit • Referendariat

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Potsdam • Düsseldorf

www.dombert.de

